



BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Infrastrukturverfahren
und Verkehrssicherheit*

GZ. BMVIT-311.401/0013-IV/IVVS-ALG/2018

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 06.07.2018

S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)

Genehmigung des Bundesministers für Verkehr,
Innovation und Technologie nach dem
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung
des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971
sowie Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem
Wasserrechtsgesetz 1959

INHALTSVERZEICHNIS

SPRUCH	6
A.I. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971, Rodungsbewilligung entsprechend dem Forstgesetz 1975 und Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959	6
A.I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000.....	7
A.I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG1971.....	7
A.I.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975	8
A.I.4. Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959.....	10
A.I.4.1. Versickerung gereinigter Straßenwässer über Gewässerschutzanlagen (GSA) im Betriebsfall Sommer.....	10
A.I.4.2. Nutzwasserbrunnen Straßenbefeuchtung	10
A.I.4.3. Errichtung und Betrieb der Sperr- und Versickerungsbrunnen Krcal Grube / Schafflerhof.....	11
A.I.4.4. Zeitliche Bindungen, Zweck und Dinglichkeit	11
A.II. Projektbestandteile	12
A.III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil	29
A.IV. Nebenbestimmungen	29
A.IV.0. Allgemeines	30
A.IV.1. Verkehr und Verkehrssicherheit.....	32
A.IV.2. Lärm.....	35
A.IV.3. Erschütterungen	41
A.IV.4. Luftschadstoffe und Klima.....	42
A.IV.5. Humanmedizin	46
A.IV.6. Boden, Abfallwirtschaft und Altlasten.....	46
A.IV.9. Oberflächengewässer und Grundwasser.....	52
A.IV.10. Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und nichtlandschaftsgebundene Erholung.....	53
A.IV.11. Kulturgüter	54
A.IV.12. Forstwirtschaft (Waldökologie) und Wildökologie	54
A.IV.13. Hydrogeologie.....	57
A.IV.14. Nebenbestimmungen gem. WRG 1959	61
A.IV.14.1. Oberflächen- und Grundwasser	61
A.IV.14.2. Hydrogeologie	72
A.IV.14.3. Altstandorte	77
A.IV.15. Nebenbestimmungen gem. ForstG 1975.....	79
A.V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen	79
A.VI. Kosten	79
A.VII. Rechtsgrundlagen	80
B E G R Ü N D U N G	80
B.I. Verfahrensgang	80
B.I.1. Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 4 UVP-G 2000.....	80

B.I.2. Antrag der Projektwerberin vom 1. Oktober 2014	80
B.I.2.1. Antrag und Vorlage der Projektunterlagen	81
B.I.2.2. Beiziehung der Sachverständigen	81
B.I.2.3. Verbesserungsaufträge	82
B.I.2.4. Koordinierung mit den mitwirkenden Behörden.....	83
B.I.2.5. Ankündigung der Vorlage modifizierter Unterlagen durch die Projektwerberin	84
B.I.3. Modifizierung von Einreichunterlagen, Vorlage von verbesserten Unterlagen und Antragsergänzungen	84
B.I.3.1. Modifizierung von Einreichunterlagen.....	84
B.I.3.2. Vorlage von verbesserten Unterlagen	85
B.I.3.3. Antragserweiterung vom 22. April 2016.....	85
B.I.3.4. Einreichprojekt 2014 in der Fassung Stand Juni 2016	85
B.I.4. Kundmachung und öffentliche Auflage der Projektunterlagen	86
B.I.5. Stellungnahmen und Einwendungen.....	86
B.I.6. Ermittlungsverfahren während der Begutachtung	87
B.I.6.1. Ergänzende Unterlagen gem. §24c Abs. 6 UVP-G 2000	87
B.I.6.2. Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Lärm.....	89
B.I.6.3. Verbreiterung der Grünbrücke	89
B.I.6.4. Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs, Version 3.3	90
B.I.6.5. Weiterführende Unterlagen zum Projekt „Stadtstraße Asperrn“	90
B.I.7. Antragserweiterungen gem. WRG 1959	91
B.I.7.1. Antrag vom 27. Februar 2017	91
B.I.7.2. Antrag vom 1. Juni 2017.....	91
B.I.8. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Mündliche Verhandlung	91
B.I.8.1. Vollständigkeit der ergänzenden Unterlagen.....	91
B.I.8.2. Erstellung und Auflage des UVG	92
B.I.8.3. Weitere Stellungnahmen	93
B.I.8.4. Mündliche Verhandlung	93
B.I.9. Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung	94
B.II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang	94
B.II.1. Zuständigkeit und Vorhabensabgrenzung.....	94
B.II.2. Beiziehung von Sachverständigen	95
B.II.3. Großverfahren gem. §§ 44a ff AVG	96
B.II.3.1. Verfahrenseinleitender Antrag und Auflage der Projektunterlagen	96
B.II.3.2. Mündliche Verhandlung und Auflage des UVG sowie weiterer Unterlagen.....	97
B.II.3.3. Zustellung des verfahrensabschließenden Bescheides	98
B.II.4. Überprüfung der Unterlagen und Verbesserungsaufträge	98
B.II.5. Vorlage geänderter Einreichunterlagen.....	99
B.II.5.1. Adaptierung Entwässerungssystem Knoten Raasdorf	99
B.II.5.2. Antragserweiterungen vom 27. Februar 2017 und vom 1. Juni 2017.....	100
B.II.6. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Mündliche Verhandlung	100
B.II.7. Zeitplan	101
B.II.8. Schluss des Ermittlungsverfahrens	102
B.III. Erhobene Beweise (Umweltverträglichkeitsgutachten, Forsttechnisches Gutachten, Wasserrechtliches Gutachten).....	102

B.III.1. Umweltverträglichkeitsgutachten.....	103
B.III.1.1. Verkehr und Verkehrssicherheit	104
B.III.1.2. Lärm	108
B.III.1.3. Erschütterungen	110
B.III.1.4. Luftschadstoffe und Klima	111
B.III.1.5. Humanmedizin.....	115
B.III.1.6. Boden, Abfallwirtschaft und Altlasten	115
B.III.1.7. Tiere und deren Lebensräume	121
B.III.1.8. Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft und landschaftsgebundene Erholung.....	126
B.III.1.9. Oberflächen- und Grundwasser.....	130
B.III.1.10. Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung.....	131
B.III.1.11. Kulturgüter	133
B.III.1.12. Forstwirtschaft und Wildökologie	134
B.III.1.13. Hydrogeologie	140
B.III.1.14. Integrative Gesamtschau des Umweltverträglichkeitsgutachtens	144
B.III.2. Fachgutachten Forstrecht	148
B.III.3. Fachgutachten Wasserrecht	149
B.IV. Der festgestellte Sachverhalt	149
B.V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen.....	151
B.V.1. Allgemeines	151
B.V.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen in den während der öffentlichen Auflagen eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen	152
B.V.3. Erwägungen zu den Rechtsfragen während der mündlichen Verhandlung.....	162
B.V.4. Erwägungen zu den Vorbringen nach der mündlichen Verhandlung.....	172
B.VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen.....	173
B.VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000	173
B.VI.1.1. Begrenzung von Emissionen (§ 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000)	175
B.VI.1.2. Zur Immissionsbelastung gem. § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000	176
B.VI.1.3. Zur Immissionsbelastung gem. § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000	183
B.VI.1.4. Zu § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000	184
B.VI.1.5. Exkurs Naturschutz/Artenschutz	185
B.VI.1.6. Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000.....	192
B.VI.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L	193
B.VI.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975	204
B.VI.4. Bewilligung nach dem WRG 1959	211
B.VI.4.1. Bestimmungen nach dem WRG 1959	211
B.VI.4.2. Anwendung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des WRG 1959:	223
B.VI.4.3. Konsensanträge: Versickerung über Gewässerschutzanlagen (GSA) im Betriebsfall Sommer.....	224
B.VI.4.4. Konsensanträge: Nutzwasserbrunnen Straßenbefeuchtung.....	225
B.VI.4.5. Antrag vom 1. Juni 2017 auf Versetzen direkt betroffener Grundwassernutzungen	225
B.VI.4.6. Konsensanträge: Altstandort Krcal Grube.....	226
B.VI.4.7. Konsensanträge: Altstandort Schafflerhof.....	227

B.VI.4.8. Fachgutachten Wasserrecht (Teilbereich Oberflächengewässer und Grundwasser):	227
B.VI.4.9. Fachgutachten Wasserrecht (Teilbereich Hydrogeologie):	234
B.VI.4.10. Fachgutachten Wasserrecht (Teilbereich Altstandorte):	236
B.VI.4.11. Erfüllung der Genehmigungskriterien.....	238
B.VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen	244
B.VIII. Zusammenfassung.....	246
Hinweise.....	246

Betreff: Wien / Niederösterreich
S 1 Wiener Außenring Schnellstraße
Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl
(Spange Seestadt Aspern)
UVP-Verfahren
Bescheid gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 24f UVP-G 2000,
§ 4 BStG 1971, § 17 Forstgesetz 1975 und Wasserrechtsgesetz 1959

B E S C H E I D

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellte mit Schreiben vom 1. Oktober 2014, abgeändert und ergänzt am 15. April 2016, beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß UVP-G 2000 und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 BStG 1971, § 17 ForstG 1975, § 94 Abs. 1 und 2 Luftfahrtgesetz 1957 und den anwendbaren Regelungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (insbesondere §§ 10, 32 und 38 WRG 1959) für das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern). Mit Schreiben vom 22. April 2016 erweiterte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG, diese bevollmächtigt durch die Stadt Wien, ihren Antrag um weitere Vorhabensteile bei der Anschlussstelle Telephonweg. Mit Schreiben vom 8. Juli 2016 legte die Projektwerberin das Einreichprojekt 2014 in aktualisierter Form mit Stand Juni 2016 vor. Es folgten Antragserweiterungen gem. WRG 1959 vom 27.2.2017 und vom 1.6.2017.

Über diese Anträge entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, und als zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigungen (Bewilligungen) nach dem Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017, dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. 56/2016 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 58/2017, wie folgt:

S P R U C H

A.I. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971, Rodungsbewilligung entsprechend dem Forstgesetz 1975 und Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

A.I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000

Der ASFINAG, vertreten durch die Asfinag BMG und der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 28, dieser zu den mitbeantragten Vorhabensteilen, wird die Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 iVm § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, § 17 Forstgesetz 1975 und §§ 32 und 10 Wasserrechtsgesetz 1959 für das Bundesstraßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt A.II. angeführten Projektunterlagen sowie unter Einhaltung der im Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

A.I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG1971

Gemäß § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) in der im gegenständlichen Verfahren anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 96/2013 wird der Straßenverlauf für das Bundesstraßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), im Bereich der Gemeinden Wien, Raasdorf und Groß-Enzersdorf auf Grundlage des eingereichten Projektes wie folgt bestimmt:

Die S 1 Spange Seestadt Aspern springt von der geplanten S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, beim Knoten bei Raasdorf ab, verläuft danach parallel zur Bahnstrecke Stadlau – Marchegg in Richtung Westen und erstreckt sich mit einer Projektlänge von etwa 4,73 Kilometer bis zur Anschlussstelle Seestadt West im Bereich Am Heidjöchl/Höhe Johann-Kutschera-Gasse, wo das Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ der Stadt Wien (bei Trassen-km 4,5) anschließt.

Zur Anbindung der S 1 Spange Seestadt Aspern an das bestehende Wiener Straßennetz sind insgesamt drei Anschlussstellen vorgesehen. Die Anschlussstelle Telephonweg verknüpft den Telephonweg südlich der Bahn mit der Schafflerhofstraße und mit dem Telephonweg nördlich der S 1 Spange Seestadt Aspern. Für die Verwirklichung dieser Anschlussstelle werden die Schafflerhofstraße, der Telephonweg und die Röbbelingasse verlegt. Über die beiden Anschlussstellen Seestadt Ost und Seestadt West ist die Anbindung an das Stadterweiterungsgebiet Seestadt Aspern vorgesehen. Bei der ASt. Seestadt Ost gehören die vier Parallelrampen und bei der ASt. Seestadt West die beiden Rampen östlich des Überführungsbauwerks über die S1 Spange Seestadt Aspern zum gegenständlichen Vorhaben. Östlich der Anschlussstelle Seestadt Ost bei der Cassinonestraße ist eine Grünbrücke über die S 1 Spange Seestadt Aspern und die Bahnstrecke geplant.

Die Gesamtlänge der Trasse beträgt 4,73 km.

Im Einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Bundesstraße aus dem Trassenplan („Einreichprojekt 2014, Stand Juni 2016“, Einlage 0.1, Blatt 1 und 2) im Maßstab 1:2.000 zu ersehen.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes gemäß § 15 BStG 1971 ergeben sich aus dem genannten Trassenplan.

A.I.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975

Zum Zweck der Errichtung und des Betriebes der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), samt zugehöriger Nebenanlagen wird die Bewilligung zur dauernden Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von insgesamt 49.338 m² und zur befristeten Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von insgesamt 9.352 m² nach Maßgabe des „Forsttechnischen Einreichprojektes“ und des Forsttechnischen Gutachtens, der im Einreichprojekt enthaltenen – einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches bildenden – Rodungspläne und nach Maßgabe der unter Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Das genaue Ausmaß der vom Vorhaben betroffenen Waldfläche ist den folgenden Flächenzusammenstellungen zu entnehmen:

Rodefläche Nr.	Gst. Nr.	EZ	Nutzung lt. Kataster	Eigentümer	Dauernde Rodung m ²	Befristete Rodung m ²	Gesamte Rodung m ²
KG 01652 Breitenlee							
1	501	697	LN	Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds, Lenaugasse 10, 1080 Wien	10.219	0	10.219
	500/1	157	LN		1.051	0	1.051
2	501	697	LN	Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds, Lenaugasse 10, 1080 Wien	6.758	0	6.758
	500/1	157	LN		74	0	74
3	353	1845	LN/Wald	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien	2.770	212	2.982
	526		Wald/Sonst.		355	328	683
	527	Wald/Sonst.	432		2	434	
	503	158	Wald	Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien	5.986	0	5.986
	803	23	LN/Sonst.		361	0	361
Summe KG Breitenlee					28.006	542	28.548

Rodefläche Nr.	Gst. Nr.	EZ	Nutzung lt. Kataster	Eigentümer	Dauernde Rodung m ²	Befristete Rodung m ²	Gesamte Rodung m ²
KG 01654 Essling							

4	453	437	Wald / LN / Sonstiges	Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien	10.553	2.698	13.251
	632	4181	Sonstiges		10	0	10
5	390/4	5809	Wald / LN / Sonstiges	Wirtschaftsagentur (Ein Fonds der Stadt Wien), Ebendorferstr. 2, 1010 Wien	4.887	1.020	5.907
6	453	437	Wald / LN / Sonstiges	Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien	957	1.374	2.331
7	454/21	4670	Wald / LN	Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien	472	1.852	2.324
8	629	4181	Sonstiges	Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien	266	0	266
	568	5813		ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	2.747	0	2.747
	565				521	0	521
9	629	4181	Sonstiges	Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien	0	3	3
	630	7	Sonstiges		116	212	328
	454/14	4664	Wald / LN	Franz Schmid ½, Gertraud Schmid ½, Dückegasse 184, 1210 Wien	659	1.298	1.957
11	390/4	5809	Wald / LN / Sonstiges	Wirtschaftsagentur (Ein Fonds der Stadt Wien), Ebendorferstr. 2, 1010 Wien	0	146	146
Summe KG Essling					21.188	8.603	29.791

Rodefläche Nr.	Gst. Nr.	EZ	Nutzung lt. Kataster	Eigentümer	Dauernde Rodung m ²	Befristete Rodung m ²	Gesamte Rodung m ²
KG 06207 Großenzersdorf							
10	1001	1000	Wald / Sonstiges	Gemeinde Groß-Enzersdorf öffentliches Gut, Rathausstr. 5, 2301 Groß-Enzersdorf	144	203	347
Summe KG Großenzersdorf					144	203	347
KG 06223 Raasdorf							
10	194/1	129	LN	Ing. Herbert Mayer, Altes Dorf 2, 2281 Raasdorf	0	4	4
Summe KG Raasdorf					0	4	4

Bedingungen, Zweck und Fristen:

1. Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der Errichtung und den Betrieb der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (kurz S 1 Spange Seestadt) samt zugehöriger Nebenanlagen gebunden.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.
3. Die befristete Rodungsbewilligung wird nach Maßgabe der Auflage A.IV.15.1.erteilt.

A.I.4. Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Nach Maßgabe der zum Bescheidbestandteil erklärten Projektunterlagen (Spruchpunkt A.II.) wird für die nachstehenden, mit der Errichtung und dem Betrieb des Bundestraßenbauvorhabens S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern) samt zugehöriger Nebenanlagen im Zusammenhang stehenden, bewilligungspflichtigen Maßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der unter Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Bewilligung erteilt:

A.I.4.1. Versickerung gereinigter Straßenwässer über Gewässerschutzanlagen (GSA) im Betriebsfall Sommer

GSA 2.2

Konsensmenge: 21,0 l/s bzw. 1.820 m³/d, Gst.Nr.: 451/1 u. 452/2, KG Essling, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 1+2, GW-Körper: GK 100020 Marchfeld [DJU], AB – Volumen: 308 m³, BFB – Sickerflächen: 2.100 m²

GSA 2.6

Konsensmenge: 31,0 l/s bzw. 2.680 m³/d, Gst.Nr.: 449 u. 448/3, KG Essling, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 3, GW-Körper: GK 100020 Marchfeld [DJU], AB – Volumen: 144 m³, BFB – Sickerflächen: 3.100 m²

GSA 3.5

Konsensmenge: 27,0 l/s bzw. 2.340 m³/d, Gst.Nr.: 502, 503, 527, 801, 803, u. 811, KG Breitenlee, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 4, GW-Körper: GK 100020 Marchfeld [DJU], AB – Volumen: 128 m³, BFB – Sickerflächen: 2.650 m²

GSA TW (Bodenfiltermulde)

Konsensmenge: 1,0 l/s bzw. 90 m³/d, Gst.Nr.: 390/4, KG Essling, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 2a, GW-Körper: GK 100020 Marchfeld [DJU], BFM – Sickerflächen: 75 m²

Der Umschaltzeitpunkt zwischen Betriebsfall Sommer (Versickerung) und Betriebsfall Winter (Indirekteinleitung Kanalisation) ergibt sich aus den Nebenbestimmungen.

A.I.4.2. Nutzwasserbrunnen Straßenbefeuchtung

Errichtung und Betrieb von Nutzwasserbrunnen (GW-Körper GK 100020 Marchfeld [DJU]) zur Befeuchtung der Baustraßen (Bewässerung):

- BR1_NEU; Gst.Nr.: 503, KG Breitenlee; Konsens 3,0 l/s bzw. 260 m³/d bzw. 84.000 m³/a
- BR2_NEU; Gst.Nr.: 452, KG Essling; Konsens 3,0 l/s bzw. 260 m³/d bzw. 84.000 m³/a
- Dimensionierung: Mindestdurchmesser von 300 mm; Abteufung bis ca. 1,0 m in das Neogen; Kunststoffverrohrung mit einem Mindestdurchmesser von 150 mm; Einbindung des Sumpfrohrs mit 1,0 m ins Neogen

A.I.4.3. Errichtung und Betrieb der Sperr- und Versickerungsbrunnen Krcal Grube / Schafflerhof

A.I.4.3.1. Krcal Grube

Lage der Anlagen (Sperrbrunnen, Gewässerschutz- und Versickerungsanlage):

- KG 01652, Breitenlee

Anlagen:

- Sperrbrunnen SB1: PZ 505,
- Sperrbrunnen SB2: PZ 503,
- Sperrbrunnen SB3 und SB4: PZ 502/3,
- Gewässerschutzanlage und Versickerungsbrunnen VB1: PZ 353.

Konsensmenge je Sperrbrunnen:

- 5 l/s, 432 m³/d und 157.680 m³/a (Gesamtkonsens: 20 l/s)

Konsensmenge zur Versickerung über Gewässerschutz- und Versickerungsanlage:

- 20 l/s, 1.728 m³/d und 630.620 m³/a.

Die Errichtung und Inbetriebnahme dieser Anlagen hat entsprechend der Nebenbestimmungen zu erfolgen.

A.I.4.3.2. Schafflerhof

Lage der Anlagen (Sperrbrunnen, Gewässerschutz- und Versickerungsanlage):

- KG 01654, Essling

Anlagen:

- Sperrbrunnen SB5 und SB6: PZ 454/21,
- Sperrbrunnen SB7: PZ 453,
- Gewässerschutzanlage und Versickerungsbrunnen VB2: PZ 454/19.

Konsensmenge je Sperrbrunnen:

- 5 l/s, 432 m³/d und 157.680 m³/a (Gesamtkonsens: 15 l/s)

Konsensmenge zur Versickerung über Gewässerschutz- und Versickerungsanlage:

- 15 l/s, 1.296 m³/d und 473.040 m³/a

Die Errichtung und Inbetriebnahme dieser Anlagen hat entsprechend der Nebenbestimmungen zu erfolgen.

A.I.4.4. Zeitliche Bindungen, Zweck und Dinglichkeit

Bauvollendungsfrist

Als wasserrechtliche Bauvollendungsfrist wird der 31. Dezember 2028 bestimmt. Kürzere Fristen anhand der Nebenbestimmungen bleiben von dieser Fristfestsetzung unbeschadet. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

Bewilligungsdauer – Wasserrecht

Die wasserrechtliche Bewilligung der Maßnahmen zur Versickerung gereinigter Straßenwässer über Gewässerschutzanlagen im Sommer in das Grundwasser wird auf 20 Jahre ab Fertigstellung der Wasserbenutzungsanlage befristet.

Das Wasserrecht zur Grundwasserentnahme aus den Nutzwasserbrunnen zur Befeuchtung der Baustraßen wird auf die Dauer der Bauphase des gesamten Vorhabens befristet.

Die wasserrechtliche Bewilligung im Zusammenhang mit den Altstandorten Krcal Grube und Schafflerhof (Grundwasserentnahme aus den Sperrbrunnen bzw. Wiederversickerung über Versickerungsbrunnen) wird auf 12 Jahre ab Fertigstellung der Wasserbenutzungsanlage befristet.

Zweck

Oberflächenwässerentsorgung, Abwasserentsorgung, Grundwasserentnahme

Dinglichkeit

Die Wasserrechte sind im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit dem Eigentum an der jeweiligen Anlage verbunden.

A.II. Projektbestandteile

Das Projekt ergibt sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Unterlagen:

Einreichprojekt 2014, Stand Juni 2016

Box I:

0	Trassenplan gemäß § 4 BStG	
	1	Trassenplan gemäß § 4 BStG - Lageplan
1	Zusammenfassung, Umweltverträglichkeitserklärung, Landschaftspflegerische Begleitplanung	
	Zusammenfassung	
	1.1	Umweltverträglichkeitserklärung - Allgemein verständliche Zusammenfassung
	1.2	Beurteilung der Gesamtwirkung S 1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße Aspern
	1.3	Übersichtskarte (inkl. angrenzende Projekte)
	1.4	Luftbildlageplan mit Längenschnitt
	1.5	Gesamtkostenschätzung
	1.6	Angrenzende Projekte
	1.7	Einlagenverzeichnis
	Umweltverträglichkeitserklärung	

	2.1	Umweltverträglichkeitserklärung
	2.2	Maßnahmenplanung
	2.3	wird ersetzt durch WU-11.1 vom 31.5.2017
	2.4	Gestaltungsmaßnahmen
2	Projektsgeschichte, Alternativen, Verkehr	
	Projektsgeschichte und Alternativen	
	1.1	Projektsgeschichte und Alternativen
	1.2	Untersuchungen im Vorprojekt 2011
	Verkehr	
	2.1	Verkehrsuntersuchung
	2.2	Verkehrliche Grundlagen
	3	Verkehrssicherheitsaudit
	Luftfahrtrechtliche Bewilligung	
	3.1	Bericht Flugsicherheitszone
	3.2	Übersichtskarte Flugsicherheitszone
	3.3	Luftbildlageplan mit Längenschnitt Flugsicherheitszone
3	Forstrechtliches Einreichoperat	
	1.1	Forstrechtliches Einreichoperat
	1.2	Forstrechtliches Einreichoperat - Übersichtslageplan
	1.3	Forstrechtliches Einreichoperat - Rodungsplan
	1.4	Forstrechtliches Einreichoperat - Ergänzung
4	Wasserrechtliches Einreichoperat	
	Technischer Bericht	
	1.1	Technischer Bericht - Entwässerung
	1.2	Technischer Bericht - Bemessung Entwässerungsanlagen
	1.3	Technischer Bericht - Verzeichnis betroffene Grundeigentümer, Fremde Rechte
	Planliche Darstellung	
	<i>Lagepläne</i>	
	2.1	Übersichtslageplan
	2.2	Übersichtskarte Oberflächenwasserkörper
	2.3	Lageplan und Längenschnitt S1 Spange Seestadt Aspern - Entwässerungsschema und Einzugsflächen
	2.4	Lageplan Hydrogeologie (Bodenaufschlüsse und Grundwassernutzungen)
	2.5	Wasserrechte - Grundwassernutzungen
	<i>Regelquerschnitte</i>	
	3.1	Regelquerschnitt Beckenanlagen und Ableitungen
	3.2	Regelquerschnitt Entwässerungssystem
	3.3.1	Regelquerschnitt Gewässerschutzanlage 2.2
	3.3.2	Regelquerschnitt Gewässerschutzanlage 2.6
	3.3.3	Regelquerschnitt Gewässerschutzanlage 3.5
	<i>Objektpläne</i>	

4.1.1	Brücke über die S 1 Knoten Raasdorf km 0,000, Technischer Bericht
4.1.2	Brücke über die S 1 Knoten Raasdorf km 0,000, Bauwerksplan
4.2.1	Wildunterführung km 0,261, Technischer Bericht
4.2.2	Wildunterführung km 0,261, Bauwerksplan
4.3.1	Überführung ASt Telephonweg km 1,848, Technischer Bericht
4.3.2	Überführung ASt Telephonweg km 1,848, Bauwerksplan
4.4.1	Brücke über die ÖBB ASt Telephonweg km 1,848, Technischer Bericht
4.4.2	Brücke über die ÖBB ASt Telephonweg km 1,848, Bauwerksplan
4.5.1	Grünbrücke Seestadt Ost km 2,792, Technischer Bericht
4.5.2	Grünbrücke Seestadt Ost km 2,792, Bauwerksplan
4.6.1	Grünbrücke über die ÖBB Seestadt Ost km 2,792, Technischer Bericht
4.6.2	Grünbrücke über die ÖBB Seestadt Ost km 2,792, Bauwerksplan
4.7.1	Überführung ASt Seestadt West km 4,236, Technischer Bericht (inkl. Rampen)
4.7.2	Überführung ASt Seestadt West - Rampe Ost, Bauwerksplan

Box II:

5	Technisches Projekt	
	Straßenplanung	
	1.1 Technischer Bericht	
	1.2 Technischer Bericht Entwässerung	
		<i>Lagepläne</i>
	2.1 Luftbildlageplan	
	2.2.1 Technisches Projekt - Lageplan BLA bis km 0,30 (Blatt 1)	
	2.2.2 Technisches Projekt - Lageplan km 0,30 bis BLE (Blatt 2)	
		<i>Längenschnitte</i>
	3.1 Längenschnitt Spange Seestadt Aspern	
	3.2 Längenschnitte Knoten Raasdorf	
	3.2.1 Längenschnitt Knoten Raasdorf Rampe 201	
	3.2.2 Längenschnitt Knoten Raasdorf Rampe 202	
	3.2.3 Längenschnitt Knoten Raasdorf Rampe 203	
	3.2.4 Längenschnitt Knoten Raasdorf Rampe 204	
	3.3 Längenschnitte ASt Telephonweg	
	3.3.1 Längenschnitt ASt Telephonweg Rampe 401	
	3.3.2 Längenschnitt ASt Telephonweg Rampe 402	
	3.3.3 Längenschnitt ASt Telephonweg Rampe 403	
	3.3.4 Längenschnitt ASt Telephonweg Rampe 404	
	3.3.5 Längenschnitt Überführung ASt Telephonweg	
	3.3.6 Längenschnitt ÖV-Anbindung	
	3.3.7 Längenschnitt Schafflerhofstraße	
	3.3.8 Längenschnitt Radweg	
	3.3.9 Längenschnitt Röbeling	
	3.4 Längenschnitte ASt Seestadt Ost	
	3.4.1 Längenschnitt ASt Seestadt Ost Rampe 601	

	3.4.2	Längenschnitt ASt Seestadt Ost Rampe 602
	3.4.3	Längenschnitt ASt Seestadt Ost Rampe 603
	3.4.4	Längenschnitt ASt Seestadt Ost Rampe 604
	3.5	Längenschnitte ASt Seestadt West
	3.5.1	Längenschnitt ASt Seestadt West Rampe 801
	3.5.2	Längenschnitt ASt Seestadt West Rampe 804
	3.6	Längenschnitte sonstige Straßen und Wege
	3.6.1	Längenschnitt Casinonestraße (Grünbrücke)
		<i>Regelquerschnitte</i>
	4.1	Regelquerschnitte
5		<i>Querprofile</i>
	5.1	Querprofile S1
	5.1.1	Querprofile S1 km -0.2+00,000 bis km -0.1+00,000
	5.1.2	Querprofile S1 km -0.0+50,000 bis km 0.0+50,000
	5.1.3	Querprofile S1 km 0.1+00,000 bis km 0.2+00,000
	5.1.4	Querprofile S1 km 0.2+50,000 bis km 0.3+50,000
	5.1.5	Querprofile S1 km 0.4+00,000 bis km 0.5+00,000
	5.1.6	Querprofile S1 km 0.5+50,000 bis km 0.6+50,000
	5.1.7	Querprofile S1 km 0.7+00,000 bis km 0.8+00,000
	5.1.8	Querprofile S1 km 0.8+50,000 bis km 0.9+50,000
	5.1.9	Querprofile S1 km 1.0+00,000 bis km 1.1+00,000
	5.1.10	Querprofile S1 km 1.1+50,000 bis km 1.2+50,000
	5.1.11	Querprofile S1 km 1.3+00,000 bis km 1.4+00,000
	5.1.12	Querprofile S1 km 1.4+50,000 bis km 1.5+50,000
	5.1.13	Querprofile S1 km 1.6+00,000 bis km 1.7+00,000
	5.1.14	Querprofile S1 km 1.7+50,000 bis km 1.8+50,000
	5.1.15	Querprofile S1 km 1.9+00,000 bis km 2.0+00,000
	5.1.16	Querprofile S1 km 2.0+50,000 bis km 2.1+50,000
	5.1.17	Querprofile S1 km 2.2+00,000 bis km 2.3+00,000
	5.1.18	Querprofile S1 km 2.3+50,000 bis km 2.4+50,000
	5.1.19	Querprofile S1 km 2.5+00,000 bis km 2.6+00,000
	5.1.20	Querprofile S1 km 2.6+50,000 bis km 2.7+50,000
	5.1.21	Querprofile S1 km 2.8+00,000 bis km 2.9+00,000
	5.1.22	Querprofile S1 km 2.9+50,000 bis km 3.0+50,000
	5.1.23	Querprofile S1 km 3.1+00,000 bis km 3.2+00,000
	5.1.24	Querprofile S1 km 3.2+50,000 bis km 3.3+50,000
	5.1.25	Querprofile S1 km 3.4+00,000 bis km 3.5+00,000
	5.1.26	Querprofile S1 km 3.5+50,000 bis km 3.6+50,000
	5.1.27	Querprofile S1 km 3.7+00,000 bis km 3.8+00,000
	5.1.28	Querprofile S1 km 3.8+50,000 bis km 3.9+50,000
	5.1.29	Querprofile S1 km 4.0+00,000 bis km 4.1+00,000
	5.1.30	Querprofile S1 km 4.1+50,000 bis km 4.2+50,000
	5.1.31	Querprofile S1 km 4.3+00,000 bis km 4.4+00,000
	5.1.32	Querprofile S1 km 4.4+50,000

	5.2	Querprofile Knoten Raasdorf
	5.2.1	Querprofile Knoten Raasdorf Rampe 201
	5.2.2	Querprofile Knoten Raasdorf Rampe 202
	5.2.3	Querprofile Knoten Raasdorf Rampe 203
	5.2.4	Querprofile Knoten Raasdorf Rampe 204
	5.3	Querprofile ASt Telephonweg
	5.3.1	Querprofile Überführung Telephonweg
	5.3.2	Querprofile Schafflerhofstraße
	5.3.3	Querprofile ÖV-Anbindung
	5.3.4	Querprofile Röbeling
6	Baukonzept, Bauphasen, Gesamtmassen	
	Baukonzept	
	1.1	Bau- und Massenverwertungskonzept
	1.2	Baukonzept - Übersichtslageplan

Box III:

7	UVE-Fachbeiträge: Lärmuntersuchung, Luftschadstoffe und Klima / Energiekonzept, Erschütterungen, Beleuchtung / Beschattung	
	Lärmuntersuchung	
	1.1	Lärm - Betriebsphase
	1.2.1	Berechnungsergebnisse Betriebsphase (Teil 1)
	1.2.2	Berechnungsergebnisse Betriebsphase (Teil 2)
	1.3	Lärm - Bauphase
	1.4.1	Berechnungsergebnisse Bauphase (Teil 1)
	1.4.2	Berechnungsergebnisse Bauphase (Teil 2)
	1.5	Fotodokumentation Untersuchungsgebiet
	<i>Rasterlärmkarten - Bestand 2012</i>	
	2.1	Übersichtslärmkarte - Bestand 2012 (L_{night})
	2.2	Übersichtslärmkarte - Bestand 2012 (L_{den})
	<i>Rasterlärmkarten - 2024/2025 (0.C.2 u. 1.C.2)</i>	
	3.1	wird ersetzt durch WU-3.1 vom 24.05.2017
	3.2.1	wird ersetzt durch WU-3.2.1 vom 24.05.2017
	3.2.2	wird ersetzt durch WU-3.2.2 vom 24.05.2017
	3.3.1	wird ersetzt durch WU-3.3.1 vom 24.05.2017
	3.3.2	wird ersetzt durch WU-3.3.2 vom 24.05.2017
	3.3.3	wird ersetzt durch WU-3.3.3 vom 24.05.2017
	3.3.4	wird ersetzt durch WU-3.3.4 vom 24.05.2017
	3.4.1	wird ersetzt durch WU-3.4.1 vom 24.05.2017
	3.4.2	wird ersetzt durch WU-3.4.2 vom 24.05.2017
	3.4.3	wird ersetzt durch WU-3.4.3 vom 24.05.2017

	3.4.4	wird ersetzt durch WU-3.4.4 vom 24.05.2017
	3.4.5.1	wird ersetzt durch WU-3.4.5.1 vom 24.05.2017
	3.4.5.2	wird ersetzt durch WU-3.4.5.2 vom 24.05.2017
	3.4.6	wird ersetzt durch WU-3.4.6 vom 24.05.2017
		<i>Rasterlärnkarten - 2030 (0.D.2 u. 1.D.2)</i>
	4.1	wird ersetzt durch WU-4.1 vom 24.05.2017
	4.2.1	wird ersetzt durch WU-4.2.1 vom 24.05.2017
	4.2.2	wird ersetzt durch WU-4.2.2 vom 24.05.2017
	4.3.1	wird ersetzt durch WU-4.3.1 vom 24.05.2017
	4.3.2	wird ersetzt durch WU-4.3.2 vom 24.05.2017
	4.3.3	wird ersetzt durch WU-4.3.3 vom 24.05.2017
	4.3.4	wird ersetzt durch WU-4.3.4 vom 24.05.2017
	4.4.1	wird ersetzt durch WU-4.4.1 vom 24.05.2017
	4.4.2	wird ersetzt durch WU-4.4.2 vom 24.05.2017
	4.4.3	wird ersetzt durch WU-4.4.3 vom 24.05.2017
	4.4.4	wird ersetzt durch WU-4.4.4 vom 24.05.2017
		<i>Rasterlärnkarten - Eintrag S1 Spange (1.C.2 u. 1.D.2)</i>
	5.1.1	wird ersetzt durch WU-5.1.1 vom 24.05.2017
	5.1.2	wird ersetzt durch WU-5.1.2 vom 24.05.2017
	5.2.1	wird ersetzt durch WU-5.2.1 vom 24.05.2017
	5.2.2	wird ersetzt durch WU-5.2.2 vom 24.05.2017
		<i>Rasterlärnkarten - ÖBB 2030</i>
	6.1.1	Rasterlärnkarte - ÖBB Vollausbau 2030 mit U 2 (L_{night})
	6.1.2	Rasterlärnkarte - ÖBB Vollausbau 2030 mit U 2 (L_{den})
	6.2.1	Rasterlärnkarte - ÖBB Vollausbau 2030 mit U 2 inkl. Abschirmung S 1 Spange (L_{night})
	6.2.2	Rasterlärnkarte - ÖBB Vollausbau 2030 mit U 2 inkl. Abschirmung S 1 Spange (L_{den})
7		<i>Differenzlärnkarten</i>
	7.1.1	wird ersetzt durch WU-7.1.1 vom 24.05.2017
	7.1.2	wird ersetzt durch WU-7.1.2 vom 24.05.2017
	7.2.1	wird ersetzt durch WU-7.2.1 vom 24.05.2017
	7.2.2	wird ersetzt durch WU-7.2.2 vom 24.05.2017
	7.3.1	Differenzlärnkarte ÖBB u. U2 vs. ÖBB u. U2 inkl. Abschirmung S1 Spange 2030 (L_{night})
	7.3.2	Differenzlärnkarte ÖBB u. U2 vs. ÖBB u. U2 inkl. Abschirmung S1 Spange 2030 (L_{den})
		<i>Baulärnkarten - Baulärm</i>

8.1.1	Übersichtslärmkarte Bauphase 0 (Vorarbeiten) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Tag,W)
8.1.2	Übersichtslärmkarte Bauphase 0 (Vorarbeiten) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Abend,W)
8.2.1	Rasterlärmkarte Bauphase 1 (Objekte Ostabschnitt) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Tag,W)
8.2.2	Rasterlärmkarte Bauphase 1 (Objekte Ostabschnitt) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Abend,W)
8.2.3	Rasterlärmkarte Bauphase 1 (Objekte Ostabschnitt) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Nacht,W)
8.3.1	Übersichtslärmkarte Bauphase 2 (Objekte Westabschnitt) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Tag,W)
8.3.2	Übersichtslärmkarte Bauphase 2 (Objekte Westabschnitt) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Abend,W)
8.3.3	Übersichtslärmkarte Bauphase 2 (Objekte Westabschnitt) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Nacht,W)
8.3.4	wird ersetzt durch WU-8.3.4 vom 15.12.2016
8.3.5	wird ersetzt durch WU-8.3.5 vom 15.12.2016
8.4.1	Rasterlärmkarte Bauphase 3 (Erdbau) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Tag,W)
8.4.2	Rasterlärmkarte Bauphase 3 (Erdbau) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Abend,W)
8.4.3	wird ersetzt durch WU-8.4.3 vom 15.12.2016
8.4.4	wird ersetzt durch WU-8.4.4 vom 15.12.2016
8.5.1	Rasterlärmkarte Bauphase 4 (Oberbau, Entwässerung) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Tag,W)
8.5.2	Rasterlärmkarte Bauphase 4 (Oberbau, Entwässerung) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Abend,W)
8.6.1	Rasterlärmkarte Bauphase 5 (Asphalt, Straßenausrüstung) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Tag,W)
8.6.2	Rasterlärmkarte Bauphase 5 (Asphalt, Straßenausrüstung) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Abend,W)
8.6.3	wird ersetzt durch WU-8.6.3 vom 15.12.2016
8.6.4	wird ersetzt durch WU-8.6.4 vom 15.12.2016
8.7.1	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 mit aktiven LSM (L _r ,Bau,Tag,W)
8.7.2	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 mit aktiven LSM (L _r ,Bau,Abend,W)
8.7.3	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 mit aktiven LSM (L _r ,Bau,Nacht,W)
8.7.4	wird ersetzt durch WU-8.7.4 vom 15.12.2016
8.7.5	wird ersetzt durch WU-8.7.5 vom 15.12.2016
8.8.1	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 mit aktiven LSM (L _r ,Bau,Tag,Sa)
8.8.2	wird ersetzt durch WU-8.8.2 vom 15.12.2016
8.8.3	wird ersetzt durch WU-8.8.3 vom 15.12.2016
8.9.1	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 2 (inkl. ÖBB) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Tag,W)
8.9.2	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 2 (inkl. ÖBB) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Abend,W)
8.9.3	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 2 (inkl. ÖBB) mit aktiven LSM/(L _r ,Bau,Nacht,W)
8.9.4	wird ersetzt durch WU-8.9.4 vom 15.12.2016
8.9.5	wird ersetzt durch WU-8.9.5 vom 15.12.2016

	8.10.1	Übersichtslärmkarte-Planfall Umgebungslärm Straße 0.E.1 2019, ÖBB u. U 2 P2017 (L _{Tag})
	8.10.2	Übersichtslärmkarte-Planfall Umgebungslärm Straße 0.E.1 2019, ÖBB u. U 2 P2017 (L _{abend})
	8.10.3	Übersichtslärmkarte-Planfall Umgebungslärm Straße 0.E.1 2019, ÖBB u. U 2 P2017 (L _{Nacht})
	8.11.1	Umgebungslärmkarte Reglementierung externe Lkw Fahrten lt. Kriterium 1 (L _{r,Bau,Tag,W})
7	Luftschadstoffe und Klima, Energiekonzept	
	9.1	Luftschadstoffe, Teil 1 - Bericht, ersetzt durch WU-1.1 vom 26.01.2017
		Luftschadstoffe, Teil 2 - Ausbreitungskarten Bauphase, ersetzt durch WU-1.1 vom 14.12.2016
		Luftschadstoffe, Teil 3 - Ausbreitungskarten Betriebsphase 2019, ersetzt durch WU-1.1 vom 14.12.2016
		Luftschadstoffe, Teil 4 - Ausbreitungskarten Betriebsphase 2024
		Luftschadstoffe, Teil 5 - Ausbreitungskarten Betriebsphase 2030
		Luftschadstoffe, Luftgüte Prüfbericht
	9.2	Klima- und Energiekonzept
	Erschütterungen	
	10.1	Erschütterungen und Sekundärschall
	10.2	Erschütterungsschutz vor Blindgängerdetonation
	Beleuchtung und Beschattung	
	11	Beleuchtung und Beschattung

Box IV:

8	UVE-Fachbeiträge: Geologie/Hydrogeologie/Grundwasser, Abfallwirtschaft und Altlasten, Oberflächenwasser	
	Geologie und Hydrogeologie	
	1.1	Geologie und Hydrogeologie
	1.2	Lageplan Hydrogeologie (Bodenaufschlüsse und Grundwassernutzungen)
	1.3	Längenschnitt Geologie
	1.4	Geologische Schichtenverzeichnisse (Bohrkerne und Baggerschürfe)
	1.5	Fotodokumentation Bohrkerne und Baggerschürfe
	1.6	Protokolle Rammsondierungen, SPT-Versuche
	1.7	Laborergebnisse Geotechnik
	1.8	Pumpversuchsauswertung
	1.9	Hydrochemische Laborbefunde
	1.10	Wasserrechte - Grundwassernutzungen
	1.11	Geotechnischer Bericht - KN Raasdorf einschl. Wildquerung
	1.12	Geotechnischer Bericht - ASt Telephonweg
	1.13	Geotechnischer Bericht - Grünbrücke Seestadt Ost
	1.14	Geotechnischer Bericht - ASt Seestadt Ost

1.15	Geotechnischer Bericht - ASt Seestadt West
Abfallwirtschaft und Altlasten	
2.1	Abfallwirtschaft und Altlasten
2.2	Altlasten, Verdachtsflächen - Lageplan
2.3	Abfallwirtschaft - IST-Zustandserhebung
2.4	Erkundungen Altablagerung Schafflerhof 13-2528L
Oberflächenwasser	
3.1	Oberflächenwasser, Gewässerökologie
3.2	Übersichtskarte Oberflächenwasserkörper (inkl. Wasserrechte)
9	UVE-Fachbeiträge: Siedlungsraum / Sach- und Kulturgüter, Landschaftsbild / Freizeit u. Erholung, Pflanzen, Tiere, Gewässerökologie, Boden
Siedlungsraum, Sach- und Kulturgüter	
1.1	Siedlungsraum, Sach- und Kulturgüter - Bericht
	Siedlungsraum, Sach- und Kulturgüter - Anhang
1.2	ersetzt durch WU-9.2 vom 12.12.2016
1.3	Sach- und Kulturgüter - Bestand
1.4	Generalisierte Flächenwidmung / Rasterlärmkarte Planfall R Referenz, Nacht
1.5	Generalisierte Flächenwidmung / Rasterlärmkarte Planfall 2030, Nacht mit Lärmschutzmaßnahmen
1.6	Generalisierte Flächenwidmung / Differenzlärmkarte Planfall 2030 - R Referenz 2030, Nacht mit Lärmschutzmaßnahmen
1.7	Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden
Landschaftsbild, Freizeit und Erholung	
2.1	Freizeit und Erholung
2.2	Landschaftsbild
2.3	Istzustand Landschaftsbild, Freizeit und Erholung
Pflanzen und deren Lebensräume	
3.1	Pflanzen und deren Lebensräume
3.2	Pflanzen und deren Lebensräume - Bestand Biotopstrukturen
3.3	Pflanzen und deren Lebensräume - Sensibilität Biotopstrukturen
3.4	Pflanzen und deren Lebensräume - Konfliktplan
Tiere und ihre Lebensräume	
4.1	Tiere und ihre Lebensräume
4.2	Tiere und ihre Lebensräume - Bestand Fauna 2014
4.3	Tiere und ihre Lebensräume - Sensibilitätsbewertung Bestand
4.4	Tiere und ihre Lebensräume - Fledermaus Flugrouten
4.5	Tiere und ihre Lebensräume - Konfliktplan Fauna 2014
4.6	Bewertung Eingriffserheblichkeit und Maßnahmen für Hamster, Zauneidechse, Großer Feuerfalter
Gewässerökologie	

5.1	Gewässerökologie (siehe Einlage 8-3.1)
Boden	
6.1	Boden/Bodenqualität
6.2	Boden/Bodenqualität Istzustand

Box V (Unterlagen Stadtstraße Aspern):

10	Stadtstraße Aspern UVE-Fachbeitrag: Lärmuntersuchung, Luftschadstoffe	
	D.03.01	Lärm
	D.03.01	Lärm - Bericht
	D.03.01.1001	Rasterlärmkarte Ist-Zustand 2012 Zeitraum Tag
	D.03.01.1002	Rasterlärmkarte Ist-Zustand 2012 Zeitraum Abend
	D.03.01.1003	Rasterlärmkarte Ist-Zustand 2012 Zeitraum Nacht
	D.03.01.1004	Rasterlärmkarte synth. Ist-Zustand 2030 Zeitraum Tag
	D.03.01.1005	Rasterlärmkarte synth. Ist-Zustand 2030 Zeitraum Abend
	D.03.01.1006	Rasterlärmkarte synth. Ist-Zustand 2030 Zeitraum Nacht
	D.03.01.1007	Rasterlärmkarte Planfall 1 2030 Zeitraum Tag
	D.03.01.1008	Rasterlärmkarte Planfall 1 2030 Zeitraum Abend
	D.03.01.1009	Rasterlärmkarte Planfall 1 2030 Zeitraum Nacht
	D.03.01.1010	Lageplan Lärmschutz
	D.03.01.1011	Rasterlärmkarte Baulärm - 2016 HJ1
	D.03.01.1012	Rasterlärmkarte Baulärm - 2016 HJ2
	D.03.01.1013	Rasterlärmkarte Baulärm - 2017 HJ1
	D.03.01.1014	Rasterlärmkarte Baulärm - 2017 HJ2
	D.03.01.1015	Rasterlärmkarte Baulärm - 2018 HJ1
	D.03.01.1016	Rasterlärmkarte Baulärm - 2018 HJ2
	D.03.01.1017	Differenz Lärmkarte Planfall 1 - synth.Ist-Zustand 2030 Zeitraum Tag
	D.03.01.1018	Differenz Lärmkarte Planfall 1 - synth.Ist-Zustand 2030 Zeitraum Abend
	D.03.01.1019	Differenz Lärmkarte Planfall 1 - synth.Ist-Zustand 2030 Zeitraum Nacht
	D.03.01.1020	Rasterlärmkarte Referenzplanfall 2024 Zeitraum Tag
	D.03.01.1021	Rasterlärmkarte Referenzplanfall 2024 Zeitraum Abend
	D.03.01.1022	Rasterlärmkarte Referenzplanfall 2024 Zeitraum Nacht
	D.03.01.1023	Rasterlärmkarte Planfall 1 2024/25 Zeitraum Tag
	D.03.01.1024	Rasterlärmkarte Planfall 1 2024/25 Zeitraum Abend
	D.03.01.1025	Rasterlärmkarte Planfall 1 2024/25 Zeitraum Nacht
	D.03.01.1026	Differenz Lärmkarte Planfall 1 - synth.Ist-Zustand 2024/25 Zeitraum Tag
	D.03.01.1027	Differenz Lärmkarte Planfall 1 - synth.Ist-Zustand 2024/25 Zeitraum Abend
	D.03.01.1028	Differenz Lärmkarte Planfall 1 - synth.Ist-Zustand 2024/25 Zeitraum Nacht
D.03.01.1029	Auswertung nach BStLärmIV - Teil 1	
D.03.02	Luftschadstoffe	
D.03.02	Luftschadstoffe - Bericht	

	D.03.02.1001	Luftschadstoffe - Ausbreitungskarten Betriebsphase
	D.04.05	Luft und Klima
	D.04.05	Luft und Klima - Bericht

Weiterführende Unterlagen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 und Unterlagen zu den Antragserweiterungen gem. WRG vom 27. Februar 2017 und vom 1. Juni 2017

Box VI – WU:

Luftschadstoffe und Klima, Energiekonzept			Stand (konsolidierte Fassung)
WU-	1.1	Luftschadstoffe, Teil 1 - Bericht	25.01.2017
WU-	1.1	Luftschadstoffe, Teil 2 - Ausbreitungskarten Bauphase	14.12.2016
WU-	1.1	Luftschadstoffe, Teil 3 - Ausbreitungskarten Betriebsphase 2019	14.12.2016
7-	9.1	Luftschadstoffe, Teil 4 - Ausbreitungskarten Betriebsphase 2024	Einreichprojekt
7-	9.1	Luftschadstoffe, Teil 5 - Ausbreitungskarten Betriebsphase 2030	Einreichprojekt
WU-	1.1	Luftschadstoffe, Teil 6 - Beantwortung der Auskunftersuchen des BMVIT	09.03.2017
WU-	1.1	Luftschadstoffe, Teil 7 - Beantwortung der Auskunftersuchen des BMVIT	02.06.2017
7-	9.1	Luftschadstoffe - Luftgüte Prüfbericht	Einreichprojekt
7-	9.2	Klima- und Energiekonzept	Einreichprojekt

Box VII – WU:

Lärmuntersuchung				
1	7-	1.1	Lärm - Betriebsphase	Einreichprojekt
	WU-	2.1	Lärm - Betriebsphase	24.05.2017
	7-	1.2.1	Berechnungsergebnisse Betriebsphase (Teil 1)	Einreichprojekt
	7-	1.2.2	Berechnungsergebnisse Betriebsphase (Teil 2)	Einreichprojekt
	WU-	2.2	Berechnungsergebnisse Betriebsphase	24.05.2017
2	7-	1.3	Lärm - Bauphase	Einreichprojekt
	WU-	2.3	Lärm - Bauphase	15.12.2016
	7-	1.4.1	Berechnungsergebnisse Bauphase (Teil 1)	Einreichprojekt
	7-	1.4.2	Berechnungsergebnisse Bauphase (Teil 2)	Einreichprojekt
3	WU-	2.4	Berechnungsergebnisse Bauphase	15.12.2016
			<i>Rasterlärmkarten - Bestand 2012</i>	
4	7-	2.1	Übersichtslärmkarte - Bestand 2012 (L _{night})	Einreichprojekt
	7-	2.2	Übersichtslärmkarte - Bestand 2012 (L _{den})	Einreichprojekt

<i>Rasterlärmkarten - 2024/2025 (0.C.2 u. 1.C.2)</i>				
5	WU-	3.1	Darstellung Untersuchungsraum Planfall 1.C.2 2024/25 (relevantes Netz weiterer Untersuchungsraum)	24.05.2017
	WU-	3.2.1	Übersichtslärmkarte - Planfall 0.C.2 ohne Ausbau 2024/2025 (L_{night})	24.05.2017
	WU-	3.2.2	Übersichtslärmkarte - Planfall 0.C.2 ohne Ausbau 2024/2025 (L_{den})	24.05.2017
	WU-	3.3.1	Übersichtslärmkarte - Planfall 1.C.2 Ausbau 2024/2025 (L_{night})	24.05.2017
	WU-	3.3.2	Übersichtslärmkarte - Planfall 1.C.2 Ausbau 2024/2025 (L_{den})	24.05.2017
	WU-	3.3.3	Rasterlärmkarte - Planfall 1.C.2 Ausbau 2024/2025 Teil 1 (L_{night})	24.05.2017
	WU-	3.3.4	Rasterlärmkarte - Planfall 1.C.2 Ausbau 2024/2025 Teil 2 (L_{night})	24.05.2017
	WU-	3.4.1	Rasterlärmkarten weiterer Untersuchungsraum - 1.C.2 2024/25 RGB-1 / Breitenleerstraße / (L_{night})	24.05.2017
	WU-	3.4.2	Rasterlärmkarten weiterer Untersuchungsraum - 1.C.2 2024/25 RGB-2 / Raasdorf - L3018 Glinzendorfer Str. / (L_{night})	24.05.2017
	WU-	3.4.3	Rasterlärmkarten weiterer Untersuchungsraum - 1.C.2 2024/25 RGB-3 / Glinzendorf / (L_{night})	24.05.2017
	WU-	3.4.4	Rasterlärmkarten weiterer Untersuchungsraum - 1.C.2 2024/25 RGB-4 / L6 Parbasdorferstraße / (L_{night})	24.05.2017
	WU-	3.4.5.1	Rasterlärmkarten weiterer Untersuchungsraum - 1.C.2 2024/25 RGB-5 Teil 1 / L11 Neusiedler Straße / (L_{night})	24.05.2017
	WU-	3.4.5.2	Rasterlärmkarten weiterer Untersuchungsraum - 1.C.2 2024/25 RGB-5 Teil 2 / L11 Neusiedler Straße / (L_{night})	24.05.2017
	WU-	3.4.6	Rasterlärmkarte weiterer Untersuchungsraum 1.C.2 2024/25 RGB-6 Schafflerhofstraße Süd (L_{night})	24.05.2017
<i>Rasterlärmkarten - 2030 (0.D.2 u. 1.D.2)</i>				
6	WU-	4.1	Darstellung Untersuchungsraum Planfall 1.D.2 2030 (relevantes Netz weiterer Untersuchungsraum)	24.05.2017
	WU-	4.2.1	Übersichtslärmkarte - Planfall 0.D.2 ohne Ausbau 2030 (L_{night})	24.05.2017
	WU-	4.2.2	Übersichtslärmkarte - Planfall 0.D.2 ohne Ausbau 2030 (L_{den})	24.05.2017
	WU-	4.3.1	Übersichtslärmkarte - Planfall 1.D.2 Ausbau 2030 UVE-Planfall (L_{night})	24.05.2017
	WU-	4.3.2	Übersichtslärmkarte - Planfall 1.D.2 Ausbau 2030	24.05.2017

			'UVE-Planfall (L_{den})	
	WU-	4.3.3	Rasterlärmkarte - Planfall 1.D.2 Ausbau 2030 Teil 1/ (L_{night})	24.05.2017
	WU-	4.3.4	Rasterlärmkarte - Planfall 1.D.2 Ausbau 2030 Teil 2/ (L_{night})	24.05.2017
	WU-	4.4.1	Rasterlärmkarten weiterer Untersuchungsraum - 1.D.2 2030 RGB-1 / Breitenleerstraße / (L_{night})	24.05.2017
	WU-	4.4.2	Rasterlärmkarten weiterer Untersuchungsraum - 1.D.2 2030 RGB-2 / L9 Siebenbrunner Straße / (L_{night})	24.05.2017
	WU-	4.4.3	Rasterlärmkarten weiterer Untersuchungsraum - 1.D.2 2030 RGB-3 / Raasdorf - L3018 Glinzendorfer Straße / (L_{night})	24.05.2017
	WU-	4.4.4	Rasterlärmkarten weiterer Untersuchungsraum - 1.D.2 2030 RGB-4 / Glinzendorf / (L_{night})	24.05.2017
			<i>Rasterlärmkarten - Eintrag S1 Spange (1.C.2 u. 1.D.2)</i>	
7	WU-	5.1.1	Übersichtslärmkarte-Planfall 1.C.2 Ausbau 2024/25 - Eintrag S1 Spange (L_{night})	24.05.2017
	WU-	5.1.2	Übersichtslärmkarte-Planfall 1.C.2 Ausbau 2024/25 - Eintrag S1 Spange (L_{den})	24.05.2017
	WU-	5.2.1	Übersichtslärmkarte-Planfall 1.D.2 Ausbau 2030 UVE-Planfall - Eintrag S1 Spange (L_{night})	24.05.2017
	WU-	5.2.2	Übersichtslärmkarte-Planfall 1.D.2 Ausbau 2030 UVE-Planfall - Eintrag S1 Spange (L_{den})	24.05.2017
	WU-	5.2.3	Übersichtslärmkarte-Planfall 1.D.2 Ausbau 2030 UVE-Planfall - Eintrag S1 Spange, S1 u. S8 (L_{night})	24.05.2017
	WU-	5.2.4	Übersichtslärmkarte-Planfall 1.D.2 Ausbau 2030 UVE-Planfall - Eintrag S1 Spange, S1 u. S8 (L_{den})	24.05.2017
	WU-	5.2.5	Rasterlärmkarte-Planfall 1.D.2 Ausbau 2030 UVE-Planfall - Eintrag S1 Spange, S1 u. S8 - Teil 3 (L_{night})	24.05.2017
	WU-	5.2.6	Rasterlärmkarte-Planfall 1.D.2 Ausbau 2030 UVE-Planfall - Eintrag S1 Spange, S1 u. S8 - Teil 4 (L_{night})	24.05.2017
			<i>Rasterlärmkarten - ÖBB 2030</i>	
8	7-	6.1.1	Rasterlärmkarte - ÖBB Vollausbau 2030 mit U 2 (L_{night})	Einreichprojekt
	7-	6.1.2	Rasterlärmkarte - ÖBB Vollausbau 2030 mit U 2 (L_{den})	Einreichprojekt
	7-	6.2.1	Rasterlärmkarte - ÖBB Vollausbau 2030 mit U 2 inkl. Abschirmung S 1 Spange (L_{night})	Einreichprojekt
	7-	6.2.2	Rasterlärmkarte - ÖBB Vollausbau 2030 mit U 2 inkl. Abschirmung S 1 Spange (L_{den})	Einreichprojekt

<i>Differenzlärmkarten</i>				
9	WU-	7.1.1	Differenzlärmkarte Planfall 0.C.2 vs. Planfall 1.C.2 (2024/25) UVE-Planfall (L_{night})	24.05.2017
	WU-	7.1.2	Differenzlärmkarte Planfall 0.C.2 vs. Planfall 1.C.2 (2024/25) UVE-Planfall (L_{den})	24.05.2017
	WU-	7.2.1	Differenzlärmkarte Planfall 0.D.2 vs. Planfall 1.D.2 (2030) UVE-Planfall (L_{night})	24.05.2017
	WU-	7.2.2	Differenzlärmkarte Planfall 0.D.2 vs. Planfall 1.D.2 (2030) UVE-Planfall (L_{den})	24.05.2017
	7-	7.3.1	Differenzlärmkarte ÖBB u. U2 vs. ÖBB u. U2 inkl. Abschirmung S1 Spange 2030 (L_{night})	Einreichprojekt
	7-	7.3.2	Differenzlärmkarte ÖBB u. U2 vs. ÖBB u. U2 inkl. Abschirmung S1 Spange 2030 (L_{den})	Einreichprojekt
<i>Baulärmkarten - Baulärm</i>				
10	7-	8.1.1	Übersichtslärmkarte Bauphase 0 (Vorarbeiten) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Tag,W}$)	Einreichprojekt
	7-	8.1.2	Übersichtslärmkarte Bauphase 0 (Vorarbeiten) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Abend,W}$)	Einreichprojekt
	7-	8.2.1	Rasterlärmkarte Bauphase 1 (Objekte Ostabschnitt) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Tag,W}$)	Einreichprojekt
	7-	8.2.2	Rasterlärmkarte Bauphase 1 (Objekte Ostabschnitt) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Abend,W}$)	Einreichprojekt
	7-	8.2.3	Rasterlärmkarte Bauphase 1 (Objekte Ostabschnitt) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Nacht,W}$)	Einreichprojekt
	7-	8.3.1	Übersichtslärmkarte Bauphase 2 (Objekte Westabschnitt) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Tag,W}$)	Einreichprojekt
	7-	8.3.2	Übersichtslärmkarte Bauphase 2 (Objekte Westabschnitt) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Abend,W}$)	Einreichprojekt
	7-	8.3.3	Übersichtslärmkarte Bauphase 2 (Objekte Westabschnitt) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Nacht,W}$)	Einreichprojekt
	WU-	8.3.4	Detaillärmkarte Bauphase 2 (Objekte Westabschnitt) Teil 1 / mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Tag,W}$)	15.12.2016
	WU-	8.3.5	Detaillärmkarte Bauphase 2 (Objekte Westabschnitt) Teil 2 / mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Tag,W}$)	15.12.2016
	7-	8.4.1	Rasterlärmkarte Bauphase 3 (Erdbau) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Tag,W}$)	Einreichprojekt
	7-	8.4.2	Rasterlärmkarte Bauphase 3 (Erdbau) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Abend,W}$)	Einreichprojekt
	WU-	8.4.3	Detaillärmkarte Bauphase 3 (Erdbau) Teil 1/mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Tag,W}$)	15.12.2016
	WU-	8.4.4	Detaillärmkarte Bauphase 3 (Erdbau) Teil 2/mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Tag,W}$)	15.12.2016
	7-	8.5.1	Rasterlärmkarte Bauphase 4 (Oberbau, Entwässerung) mit aktiven LSM/($L_{r,Bau,Tag,W}$)	Einreichprojekt

	7-	8.5.2	Rasterlärmkarte Bauphase 4 (Oberbau, Entwässerung) mit aktiven LSM/(L _{r,Bau,Abend,W})	Einreichprojekt
	7-	8.6.1	Rasterlärmkarte Bauphase 5 (Asphalt, Straßenausrüstung) mit aktiven LSM/(L _{r,Bau,Tag,W})	Einreichprojekt
	7-	8.6.2	Rasterlärmkarte Bauphase 5 (Asphalt, Straßenausrüstung) mit aktiven LSM/(L _{r,Bau,Abend,W})	Einreichprojekt
	WU-	8.6.3	Detaillärmkarte Bauphase 5 (Asphalt, Straßenausrüstung) Teil 1 mit aktiven LSM/(L _{r,Bau,Tag,W})	15.12.2016
	WU-	8.6.4	Detaillärmkarte Bauphase 5 (Asphalt, Straßenausrüstung) Teil 2 mit aktiven LSM/(L _{r,Bau,Tag,W})	15.12.2016
	7-	8.7.1	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 mit aktiven LSM (L _{r,Bau,Tag,W})	Einreichprojekt
	7-	8.7.2	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 mit aktiven LSM (L _{r,Bau,Abend,W})	Einreichprojekt
	7-	8.7.3	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 mit aktiven LSM (L _{r,Bau,Nacht,W})	Einreichprojekt
	WU-	8.7.4	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 Teil 1/mit aktiven LSM (L _{r,Bau,Tag,W})	15.12.2016
	WU-	8.7.5	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 Teil 2/mit aktiven LSM (L _{r,Bau,Tag,W})	15.12.2016
	7-	8.8.1	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 mit aktiven LSM (L _{r,Bau,Tag,Sa})	Einreichprojekt
	WU-	8.8.2	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 Teil 1/mit aktiven LSM (L _{r,Bau,Tag,Sa})	15.12.2016
	WU-	8.8.3	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 1 Teil 2/mit aktiven LSM (L _{r,Bau,Tag,Sa})	15.12.2016
	7-	8.9.1	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 2 (inkl. ÖBB) mit aktiven LSM/(L _{r,Bau,Tag,W})	Einreichprojekt
	7-	8.9.2	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 2 (inkl. ÖBB) mit aktiven LSM/(L _{r,Bau,Abend,W})	Einreichprojekt
	7-	8.9.3	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 2 (inkl. ÖBB) mit aktiven LSM/(L _{r,Bau,Nacht,W})	Einreichprojekt
	WU-	8.9.4	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 2 (inkl. ÖBB) Teil 1 / mit aktiven LSM/(L _{r,Bau,Tag,W})	15.12.2016
	WU-	8.9.5	Rasterlärmkarte Worst-Case Szenario 2 (inkl. ÖBB) Teil 2 / mit aktiven LSM/(L _{r,Bau,Tag,W})	15.12.2016
	7-	8.10.1	Übersichtslärmkarte-Planfall Umgebungslärm Straße 0.E.1 2019, ÖBB u. U 2 P2017 (L _{Tag})	Einreichprojekt
	7-	8.10.2	Übersichtslärmkarte-Planfall Umgebungslärm Straße 0.E.1 2019, ÖBB u. U 2 P2017 (L _{Abend})	Einreichprojekt
	7-	8.10.3	Übersichtslärmkarte-Planfall Umgebungslärm Straße 0.E.1 2019, ÖBB u. U 2 P2017 (L _{Nacht})	Einreichprojekt
	7-	8.11.1	Umgebungslärmkarte Reglementierung externe Lkw Fahrten lt. Kriterium 1 (L _{r,Bau,Tag,W})	Einreichprojekt
11	WU-	8.12.1	Kumulative Wirkung (R.D vs. 1.D.2)	24.05.2017

	WU-	8.12.2	Kumulative Wirkung (R.D vs. 1.D.2) - Darstellung schalltechnisch relevante Straßenzüge	24.05.2017
	WU-	8.12.3	Kumulative Wirkung (R.D vs. 1.D.2) - Lärmkarte RBG-1 / Schafflerhofstraße L _{night}	24.05.2017
	WU-	8.12.4	Kumulative Wirkung (R.D vs. 1.D.2) - Lärmkarte RBG-2 / Raasdorf L _{night}	24.05.2017
	WU-	8.12.5	Kumulative Wirkung (R.D vs. 1.D.2) - Lärmkarte RBG-3 / Glinzendorf L _{night}	24.05.2017
	WU-	8.12.6	Kumulative Wirkung (R.D vs. 1.D.2) - Lärmkarte RBG-4 / Gänserndorf Safaripark L _{night}	24.05.2017
	WU-	8.12.7	Gegenüberstellung Emissionswerte im Überlappungsbereich S 8 / S 1	01.06.2017
12	WU-	8.13	Lärmuntersuchung - Auswirkung Verbreiterung Grünbrücke	09.03.2017
			Rasterlärmkarten - 1.D.2 2030, Eintrag Gegenüberstellung Grünbrücke L _N	09.03.2017
			Rasterlärmkarten - Bauphase 2, Gegenüberstellung Grünbrücke (red. UR) mit aktiven LSM (L _{R,Bau, Tag, W})	09.03.2017
			Rasterlärmkarten - Bauphase "Worst-Case-Szenario 1", Gegenüberstellung Grünbrücke (red. UR) mit aktiven LSM (L _{R,Bau, Tag, W})	09.03.2017
			Rasterlärmkarten - Bauphase "Worst-Case-Szenario 1", Gegenüberstellung Grünbrücke (red. UR) mit aktiven LSM (L _{R,Bau, Tag, Sa})	09.03.2017
13	WU-	8.14	Ergänzende Erläuterungen zur Lärmuntersuchung	23.08.2017

Box VIII – WU:

	Siedlungsraum, Sach- und Kulturgüter			
1	WU-	9.1	Siedlungsraum, Sach- und Kulturgüter - Bericht	15.12.2016
	WU-	9.2	Siedlungsraum - Flächenwidmung / Flächenverbrauch	15.12.2016
	Grundwasser und Oberflächengewässer			
2	WU-	10.1	Ergänzende Aussagen zu Chloridemissionen und Berechnungsgrundlagen	15.12.2016
	WU-	10.2	Präzisierung zu Chloridemissionen	28.02.2017
	WU-	10.2.1	Ausbaupläne der Brunnen (Wasserbuch Stadt Wien MA58)	28.02.2017
		10.2.2	Entfällt	
	WU-	10.2.3	Chlorid im Grundwasser - Trenduntersuchungen	28.02.2017
	WU-	10.2.4	Lageplan Verteilung der mittleren Cl-Gehalte im Grundwasser	28.02.2017
	WU-	10.2.5	Lageplan Verteilung der maximalen Cl-Gehalte im Grundwasser	28.02.2017

	WU-	10.2.6	Berechnung der Chloridkonzentrationen im Grundwasser	28.02.2017
	WU-	10.2.7	Grundwasserganglinien	28.02.2017
	WU-	10.2.8	Lageplan Chloridsprühverluste - Auswirkungen auf Grundwassernutzungen	28.02.2017
	WU-	10.2.9	Stichtagsmesswerte für NGW 20.10.1992	28.02.2017
	WU-	10.2.10	Hydrogeologischer Lageplan 9-1.5.6A NGW aus Einreichprojekt 2009 - S1 Schwechat-Süßenbrunn	28.02.2017
	WU-	10.3	Abfallwirtschaftliches Konzept Krycalgrube und Schafflerhofgrube	28.02.2017
	WU-	10.4.1	Wasserrechtliches Einreichprojekt - Sperrbrunnen Krcalgrube	08.05.2017
	WU-	10.4.2	Wasserrechtliches Einreichprojekt - Sperrbrunnen Krcalgrube - LP Auswirkung Sanierungsmaßnahmen	28.02.2017
	WU-	10.4.3	Wasserrechtliches Einreichprojekt - Sperrbrunnen Schafflerhof	08.05.2017
	WU-	10.4.4	Wasserrechtliches Einreichprojekt - Sperrbrunnen Schafflerhof - LP Auswirkung Sanierungsmaßnahmen	28.02.2017
Maßnahmenplanung				
3	WU-	11.1	Maßnahmenplanung	16.05.2017
			Anhang: Lageplan - Maßnahmenplanung (Einlage 1-2.3)	31.05.2017
Verkehrsuntersuchung				
4	WU-	12.1	Verkehrsuntersuchung	16.05.2017
Wasserrecht				
5	WU-	13.1	Wasserrecht	24.05.2017
Mögliche Verbreiterung Grünbrücke				
6	WU-	-	Verbreiterung Grünbrücke - Auswirkungen	10.03.2017

Box IX – WU (Unterlagen Stadtstraße Aspern):

Weiterführende Unterlagen Projekt Stadtstraße Aspern - Fachbeiträge Lärm, Luftschadstoffe, Luft/Klima				
1	Fachbeitrag Lärm			
	E.04.01	Beantwortung der Auskunftersuchen der MA 22 - FB Lärm Teil 1		
	D.03.01.1 011	Rasterlärmkarte Baulärm - 2016 HJ1		
	D.03.01.1 012	Rasterlärmkarte Baulärm - 2016 HJ2		
	D.03.01.1 013	Rasterlärmkarte Baulärm - 2016 HJ3		
	D.03.01.1 014	Rasterlärmkarte Baulärm - 2016 HJ4		

	D.03.01.1 015	Rasterlärmkarte Baulärm - 2016 HJ5
	D.03.01.1 016	Rasterlärmkarte Baulärm - 2016 HJ6
	E.04.02	Beantwortung der Auskunftersuchen der MA 22 - FB Lärm Teil 2
	E.04.03	Beantwortung der Auskunftersuchen der MA 22 - FB Lärm Teil 4
	Fachbeitrag Luft	
	E.05.01	Beantwortung der Auskunftersuchen der MA 22 - FB Luft + Klima
	D.03.02.1 002	Wirkfaktorbericht Luftschadstoffe Ausbreitungsberechnung (z 0,5m) Microskalige Berechnung AST Hirschstetten
2	D.03.02.1 001	Luftschadstoffe - Ausbreitungskarten Betriebsphase
	E.05.02	Beantwortung der Auskunftersuchen der MA 22 - FB Luft + Klima Beilage 3
	D.03.02	Luftschadstoffe
	D.04.05	Luft und Klima
	E.05.03	Wirkfaktorbericht Luftschadstoffe Anpassung HBEFA V.3.3

A.III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Teilgutachten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm, 03 Erschütterungen, 04 Luftschadstoffe und Klima, 05 Humanmedizin, 06 Boden, Abfallwirtschaft und Altlasten, 07 Tiere und deren Lebensräume, 08 Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft und landschaftsgebundene Erholung, 09 Oberflächengewässer und Grundwasser, 10 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung, 11 Kulturgüter, 12 Forstwirtschaft und Wildökologie, 13 Hydrogeologie; jeweils September 2017
- Umweltverträglichkeitsgutachten, September 2017
- Stellungnahmenbände 1 - 3
- Forsttechnisches Gutachten, September 2017
- Fachgutachten Wasserrecht, September 2017
- Verhandlungsschrift vom 23. - 24. und 27. – 29. November 2017 und 12. Dezember 2017

A.IV. Nebenbestimmungen

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 werden folgende Maßnahmen als Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Die Nummerierung der Auflagen erfolgt gemäß dem Maßnahmenkatalog des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der Fachgutachten Wasserrecht und Forstrecht und nicht in numerischer Reihenfolge.

A.IV.0. Allgemeines

Eine **wasserrechtliche Bauaufsicht** wird gemäß § 120 WRG vom bmvit als Wasserrechtsbehörde bestellt. Ebenso werden eine **wasserrechtliche Betriebsaufsicht** und **Umweltbauaufsichten (Sonderbauaufsichten)** für die Fachbereiche Lärm und Luftschadstoffe von der UVP-Behörde bestellt. Diese Bauaufsichten werden vor Baubeginn bestellt.

(0.1) Eine Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ (Februar 2015) ist von der Projektwerberin einzurichten. Sie hat für ihren Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der im Einreichprojekt enthaltenen und der zusätzlich bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu kontrollieren.

Die **Umweltbauaufsicht** hat fachliche Qualifikationen insbesondere für folgende Fachbereiche vorzuweisen:

- Fachbereich Verkehrstechnik (Anforderungsprofil in Anlehnung an RVS 02.02.31 und RVS 02.02.32)
- Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (**ökologische Bauaufsicht**) mit folgenden Qualifikationen:
 - Pflanzen- und Tierökologie
 - Landschaftsplanung
 - Wildbiologie
 - Waldökologie / Forstwirtschaft
- Fachbereich Chemie und Abfallwirtschaft
- Fachbereich Boden
- Fachbereich Erschütterungen und Sekundärschall

Die Umweltbauaufsicht ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn zu bestellen.

(0.2) Die Ausschreibungsunterlagen für die **Umweltbauaufsicht** gemäß Maßnahme 0.1 sind der UVP-Behörde 3 Wochen vor der öffentlichen Bekanntmachung der Ausschreibung zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien der RVS 04.05.11 und der Maßnahme 0.1 vorzulegen.

(0.3) Während der Bauphase hat die Projektwerberin unter Einbeziehung aller **Umweltbauaufsichten** jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderquartal an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden zu erstatten (Statusberichte). Daneben haben die **Umweltbauaufsichten** über Aufforderung der UVP-Behörde Sonderberichte vorzulegen. Drei Jahre nach Verkehrsfreigabe hat die Projektwerberin der UVP-Behörde einen Bericht über die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen vorzulegen (Abschlussbericht).

(0.4) Es ist mit Baubeginn eine geeignete, von der Projektwerberin und den bauausführenden Firmen sowie von den Umweltbauaufsichten **unabhängige Anlaufstelle** für Beschwerden der von Belastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer einzurichten (z.B. **Ombudsmann/Ombudsfrau**). Auf diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise hinzuweisen (z.B. auf Baustellentafeln) und deren Adresse, Emailadresse und telefonische Erreichbarkeit bekannt zu geben.

- (0.5) Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und den Umweltbauaufsichten nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.
- (0.6) Der **Baubeginn** ist der UVP-Behörde und den mitwirkenden Genehmigungsbehörden spätestens acht Wochen davor schriftlich mitzuteilen.
- (0.7) Die Projektwerberin hat ein Routenkonzept für den vorhabensbedingten externen Lkw-Baustellenverkehr (Lkw-Fahrten außerhalb der Baustelle) für die Zeiträume Werktag-Tag, Werktag-Abend, Werktag-Nacht zu erstellen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:
- An- und Abtransporte zur Baustelle sind ausschließlich im Zeitraum Tag von Montag bis Freitag zulässig. Davon ausgenommen sind durch die Auflagen 2.5 und 2.6 aus dem Teilgutachten Lärm bestimmte Ausnahmen für die Zeiträume Werktag-Abend und Werktag-Nacht.
 - An Werktagen (Montag bis Freitag) sind bei der Aufteilung der An- und Abtransporte auf verschiedene Routen die folgenden maximal zulässigen externen LKW-Fahrten an den Querschnitten an den Baustellenzufahrten und die Beschränkungen gemäß Planbeilage 1 einzuhalten:
 - Schafflerhofstraße Nord (nördlich der Trasse S1 Spange): 77 Lkw-Fahrten im Zeitraum von 6 bis 19 Uhr,
 - Telephonweg Süd (südlich der Trasse S1 Spange): 35 Lkw-Fahrten im Zeitraum von 6 bis 19 Uhr,
 - Teiläckerstraße – Schafflerhofstraße Süd (südlich der Trasse S1 Spange): < 10 Lkw-Fahrten im Zeitraum von 6 bis 19 Uhr,
 - Wirtschaftsweg am östlichen Ende der Trasse: 26 Lkw-Fahrten im Zeitraum von 6 bis 19 Uhr,
 - Baustraße (Ostbahnbegleitstraße – verlängerte Cassinonestraße): < 20 Lkw-Fahrten im Zeitraum von 6 bis 19 Uhr

Für den Baustellenverkehr gesperrte Strecken von Landesstraßen sind in der Planbeilage rot gekennzeichnet. Für die Zeiträume Werktag-Abend und Werktag-Nacht sind die Vorgaben gemäß Maßnahmen 2.5 bis 2.7 des Teilgutachtens Lärm zu berücksichtigen. Die angeführte Anzahl an LKW-Fahrten beinhaltet sämtliche An- und Abtransporte, sowie dadurch bedingte Leerfahrten. Das Routenkonzept ist auf Grundlage der Beschränkungen für die Baustellenzufahrten in der gegenständlichen Maßnahme, der Beschränkungen gemäß Abbildung 1 und anhand der Maßnahmen 2.5 bis 2.7 des Teilgutachtens Lärm zu erstellen. Im Routenkonzept müssen für alle vorhabensbedingten externen Lkw-Fahrten Baustellenein- bzw. -ausfahrt, Quelle, Ziel und die verwendeten Streckenabschnitte zwischen Quelle und Ziel dargelegt werden. Das Routenkonzept ist spätestens einen Monat vor Beginn der Massenverfuhr mit Lkw der UVP-Behörde vorzulegen. Änderungen des Routenkonzepts sind der UVP-Behörde ebenfalls einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung vorzulegen. Die Einhaltung der im Routenkonzept festgelegten Anzahl an Lkw-Fahrten ist von der Projektwerberin jedenfalls an allen Querschnitten der Baustellenein- bzw. -ausfahrten mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Seitenradar und Schleifen) unter Angabe der Tagesstunde und Richtung zu überwachen und zu dokumentieren. Zusammen mit dem Routenkonzept ist der UVP-Behörde ein Monitoringkonzept vorzulegen, das konkrete Vorschläge für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation

für alle externen Lkw-Fahrten und Routen umfassen muss (z.B. GPS-Verfolgung von Quelle bis Ziel über definierte Streckenabschnitte). Zusätzlich ist ein inhaltlich definierter Vorschlag für einen Monitoringbericht vorzulegen. Die in dem zu erstellenden Routenkonzept festgelegten Lkw-Belastungen sind mit der Routendokumentation zu vergleichen. Hierbei sind die Ergebnisse der automatischen Querschnittszählungen gemäß Maßnahme 1.5 des TGA 01 Verkehr und Verkehrssicherheit einzubeziehen. Die Dokumentation der täglichen Lkw-Fahrten ist der Umweltbauaufsicht monatlich bzw. jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

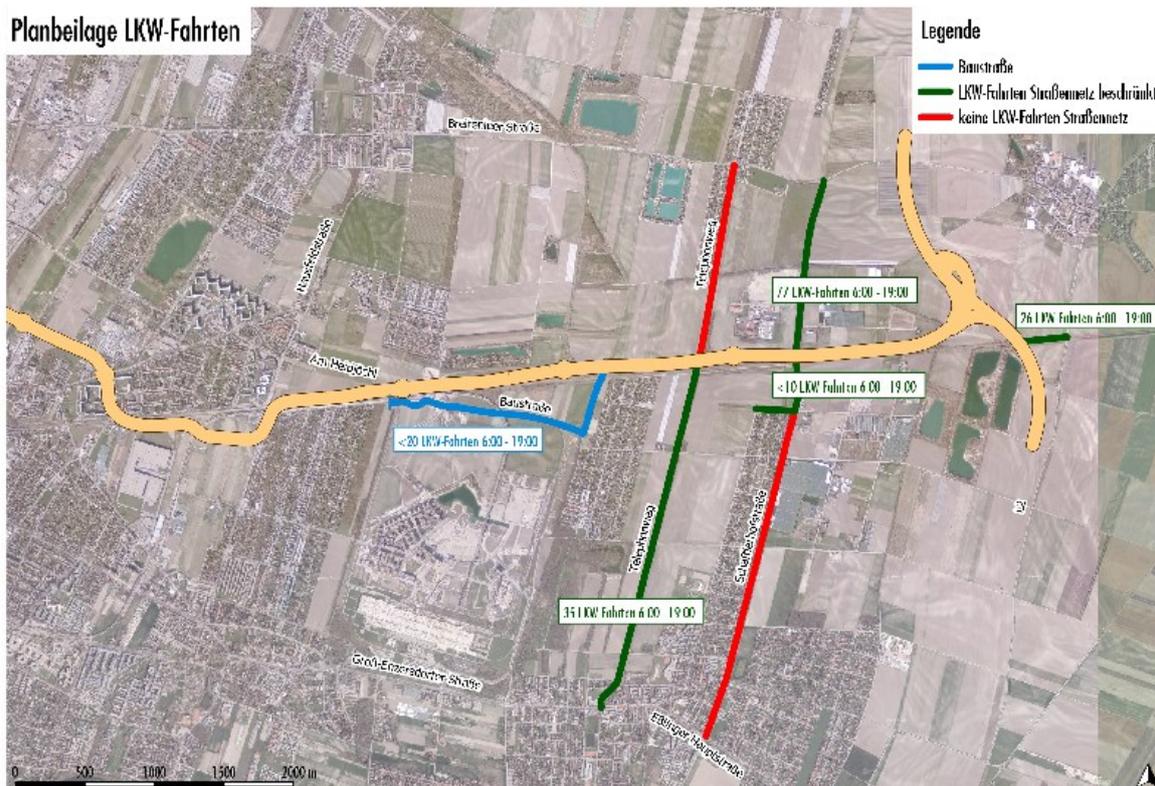


Abbildung 11: Begrenzung externe Lkw-Fahrten im untergeordneten Straßennetz (aus dem UVGA)

A.IV.1. Verkehr und Verkehrssicherheit

Bauphase

(1.1) Östlich von der Bahnunterquerung Hausfeldstraße existieren drei niveaugleiche Eisenbahnkreuzungen, die von Kfz, landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Radfahrern und Fußgängern genutzt werden. Um während der Bauzeit Behinderungen bezüglich der Erreichbarkeit zu vermeiden, ist während der gesamten Bauphase sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt mindestens eine geeignete Nord-Süd Verbindung östlich der Hausfeldstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie Rad- und Fußgänger aufrechterhalten wird. Bei einer Verlegung ist dafür zu sorgen, dass geeignete Begleitwege geschaffen werden. Notwendige und zumutbare Sperren sind mindestens 2 Wochen vorher anzukündigen.

(1.2) Die Erreichbarkeit der umliegenden Wohnhäuser und Gewerbegebiete muss auch während der Bauphase auf allen bestehenden Straßen-, Rad- und Gehwegverbindungen sichergestellt sein. Sofern provisorische Ausweichverbindungen geschaffen werden, ist das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Verantwortlichen der Wegeverbindung zu dokumentieren und der Umweltbauaufsicht laufend zu übergeben. Notwendige und zumutbare Sperrungen sind mindestens 2 Wochen vorher anzukündigen.

Betriebsphase

(1.3) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind alle Anforderungen aus den beiden Verkehrssicherheitsaudits bei der Realisierung der S1-Spange umzusetzen (Einlage 2-3).

(1.4) Um die Querungsmöglichkeiten für den Fußgänger- und Radverkehr über die S1-Spange gegenüber dem Ist-Zustand nicht zu verschlechtern, ist Folgendes in der Detailplanung umzusetzen:

- Der derzeit nur als Radweg markierte Begleitweg über die ASt Telephonweg ist als gemischter Geh- und Radweg mit einer befestigten Mindestbreite von 4.00 m auszuweisen.
- Der nördlich der Bahnlinie liegende Wirtschaftsweg mündet stumpf in den neuen Telephonweg. Hier ist Fußgängern und Radfahrern die Möglichkeit zu geben, auch den separat geführten Radweg (künftig Geh- Radweg) direkt zu erreichen; ein Schutzweg ist nicht erforderlich.

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

(1.5) Monitoring der Lkw Ein- und Ausfahrten in das öffentliche Straßennetz: Um die Einhaltung der Beschränkung der baustellenbedingten Lkw-Verkehre aus Maßnahme 0.7 zu gewährleisten, muss der Schwerverkehr gezählt werden. Dazu sind an den beiden Baustellenzufahrten a) Wirtschaftsweg entlang der Bahntrasse und b) Cassinonestraße im Bereich des Wirtschaftsweges mit automatischen Zähleinrichtungen mit Pkw/Lkw-Unterscheidung auszustatten. Die Überfahrten des Schwerverkehrs sind zu dokumentieren und mit den maximal zulässigen Lkw-Belastungen laufend zu vergleichen. Diese Ergebnisse sind monatlich der Umweltbauaufsicht vorzulegen.

Betriebsphase

(1.6) Für den Nachweis der Entlastungswirkung der S1-Spange hat die Projektwerberin mit der Stadt Wien als zuständige Gebietskörperschaft nachweislich dafür zu sorgen, die Verkehrsverlagerungen im relevanten untergeordneten Straßennetz zu überprüfen. Dazu können - soweit vorhanden – die bestehenden permanenten Zählquerschnitte verwendet werden. Vorgesehen sind Zählquerschnitte im Bereich folgender Lagen:

1. LB 3 Esslinger Hauptstraße im Bereich der Stadtgrenze
2. LB 3 Erzherzog-Karl-Straße Höhe Post Logistikzentrum

3. Breitenleer Straße an der Stadtgrenze

Es sind Stichprobenzählungen an den og. Querschnitten vorzunehmen. Es sind jeweils für 1 Woche in den Monaten Februar, Mai, August und November außerhalb von Ferienzeiten (Ausnahme August) die Verkehrsmengen mit einer zeitlichen Auflösung von einer Stunde und mit Pkw/Lkw-Unterscheidung zu zählen. Die Zählungen sind durchzuführen:

- beginnend ein Jahr vor bis ein Jahr nach Inbetriebnahme der S1-Spange
- 5 Jahre nach Inbetriebnahme der S1-Spange
- nach Inbetriebnahme der S1 Lobauquerung

Anhand der Zählungen soll geprüft werden, ob die prognostizierten Erwartungswerte der werktäglichen Verkehrsbelastungen im nachgeordneten Straßennetz eingehalten wurden. Bei Überschreitung der prognostizierten Verkehrsbelastungen und gleichzeitigem Unterschreiten der Prognosezahlen auf der S1-Spange sind geeignete verkehrsbegrenzende Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall soll die Projektwerberin von den Straßenbetreibern nachweislich verkehrsbegrenzende Steuerungsmaßnahmen fordern.

(1.7) Die Lärm-, Luftschadstoff- und Erschütterungsberechnungen basieren auf prognostizierten Verkehrszahlen, weshalb ein Monitoring zur Überwachung der Verkehrszahlen durchzuführen ist. Falls die Prognosezahlen überschritten werden, sind weitere kompensatorische Maßnahmen erforderlich. Bei Neubaumaßnahmen erstellt die Projektwerberin grundsätzlich mindestens einen Zählquerschnitt zwischen zwei Anschlussstellen. Im Rahmen des Monitorings sind für folgende Zählquerschnitte richtungsbezogen die stündlichen Verkehrsbelastungen getrennt für Pkw und Lkw aufzuzeichnen und mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen zu vergleichen:

1. S1 zwischen Knoten S8/S1 und Knoten Raasdorf
2. S1-Spange zwischen Knoten Raasdorf und ASt Telephonweg
3. S1-Spange zwischen ASt Seestadt Ost und ASt Seestadt West
4. S1-Spange zwischen ASt Seestadt West und Stadtstraße

Anhand der Zählungen soll geprüft werden, ob die prognostizierten Erwartungswerte der Verkehrsbelastungen eingehalten wurden. Bei Überschreitung der tatsächlichen Verkehrsbelastungen gegenüber den Prognosewerten aus den Einreichunterlagen ist zu überprüfen, ob die Immissionsgrenzwerte und / oder Genehmigungskriterien im Planungsgebiet eingehalten werden.

Stichprobenzählungen an den og. Querschnitten sind ausreichend und zwar einwöchige Stunden-Zählungen im Februar, Mai, August und November außerhalb von Ferienzeiten (Ausnahme August) mit Pkw-Lkw-Unterscheidung. Die Zählungen sind durchzuführen:

- beginnend ein Jahr nach Inbetriebnahme der S1-Spange
- 5 Jahre nach Inbetriebnahme der S1-Spange nach Inbetriebnahme der S1 Lobauquerung

Die Jahresergebnisse der Messungen und Auswertungen sind der UVP-Behörde 4 Monate nach Ende des Kalenderjahres mit einem Statusbericht zu übermitteln.

A.IV.2. Lärm

Die Zeitabschnitte Tag, Abend und Nacht entsprechen den Definitionen von § 3 Abs. 2 BStLärmIV (Tag: 06:00 – 19:00, Abend 19:00 – 22:00, Nacht 22:00 – 06:00).

Bauphase

- (2.1) Alle Minderungsmaßnahmen und aktiven Lärmschutzmaßnahmen des Abschnitts 4 der Einlage WU-2.3 und der weiterführenden Unterlage *Bericht Verbreiterung Grünbrücke – Auswirkungen* vom 10.3.2017 sind umzusetzen.
- (2.2) Im Zeitraum Nacht sind Bauarbeiten nur im Ausnahmefall für unbedingt notwendige Arbeiten wie in Abschnitt 3.1 der Einlage WU-2.3 mit maximal 2 Tagen für jedes zu errichtende Objekt S1SÜ während der gesamten Bauzeit erlaubt. Der Bauverkehr für die Betonierarbeiten im Zeitraum Nacht zur Bauphase 2 gehörigen Objektbauten (S1S.Ü03, S1S.Ü04, S1S.Ü05, S1S.Ü06, S1S.Ü07, S1S.Ü08) darf ausschließlich über die Baustraße auf der S1-Spange Trasse (inkl. Wirtschaftsweg am östlichen Ende der Trasse) abgewickelt werden und nicht über andere Zufahrten. Die Nachtarbeiten sind mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen rechtzeitig (spätestens 14 Tage vorher) den Anrainern anzukündigen.
- (2.3) An Sonn- und Feiertagen sowie im Zeitraum Abend an Samstagen sind keine Bauarbeiten zulässig.
- (2.4) An- und Abtransporte zur Baustelle sind ausschließlich im Zeitraum Tag von Montag bis Freitag zulässig. Davon ausgenommen sind die durch die Auflagen 2.5 und 2.6 bestimmten Ausnahmen.
- (2.5) Im Falle von Ausnahmefällen für den An- und Abtransport im Zeitraum Abend sind für die nächstgelegene Zufahrt zum Baufeld ausschließlich folgende Straßen zu verwenden:
 - a. Baustraße auf der Trasse der S1-Spange zum S1 Knoten Raasdorf (inkl. Wirtschaftsweg am östlichen Ende der Trasse)
 - b. Schafflerhofstraße NORD - nördlich der Trasse S1-Spange
 - c. Telephonweg SÜD – südlich der Trasse S1-Spange
- (2.6) Im Falle von Ausnahmefällen für den An- und Abtransport im Zeitraum Nacht für die Objektbaustellen S1S.Ü01 Überführung ASt Telephonweg und S1S.Ü02 Brücke ÖBB ASt Telephonweg sind für die nächstgelegene Zufahrt zum Baufeld ausschließlich folgende Straßen zu verwenden:
 - a. Baustraße auf der Trasse der S1-Spange zum S1 Knoten Raasdorf (inkl. Wirtschaftsweg am östlichen Ende der Trasse)
 - b. Schafflerhofstraße NORD - nördlich der Trasse S1-Spange
- (2.7) Der Baustellenverkehr ausgehend vom Bauvorhaben ist bis zum Erreichen gleichrangiger oder höherrangiger Straßen auf folgende Straßenabschnitte beschränkt und auf maximal zulässige LKW-Fahrten pro Zeitabschnitt (Tag, Abend, Nacht) zu begrenzen:
 - a. Schafflerhofstraße NORD (nördlich der Trasse S1-Spange) Tag: 77, Abend (Ausnahme nach 2.5):15, Nacht (Ausnahme nach 2.6): 140

- b. Telephonweg SÜD (südlich der Trasse S1-Spange) Tag: 35, Abend (Ausnahme nach 2.5): 8
- (2.8) Die projektgemäß vorgesehene Instandsetzung der Fahrbahndeckschicht in der Röbbelinggasse mit einem LSMA – Fahrbahnbelag ist mit Beginn der Bauphase 0 umzusetzen.
- (2.9) Bauarbeiten mit Lärm emittierenden Maschinen (Schalleistungspegel $L_w > 100$ dB) (z.B.: Einsatz von Bohrpfahlgerät oder ähnlicher Geräte, Rütteldruckverdichter, Hydraulikbagger (ausgenommen Minibagger), Schubraupe, Laderaupe, Kombinationswalze, Betonpumpe, Betonrüttler, Kreissäge, Leitschienenramme, Grader, Fertiger) sind an der Baustelle Grünbrücke Seestadt Ost, ASt Seestadt Ost und der Trasse zwischen diesen Objekten im Zeitraum Samstag innerhalb von 100 m zum nächstgelegenen Wohnobjekt nicht zulässig.
- (2.10) Bauarbeiten im Abstand von weniger als 300 m zu Wohnobjekten im Zeitraum Samstag sind den Anrainern dieser Wohnobjekte mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen anzukündigen.
- (2.11) Bauarbeiten beginnend mit dem Objekt Grünbrücke Seestadt Ost bis zur ASt Telephonweg dürfen nicht gleichzeitig mit Bauarbeiten an Bautätigkeiten zum Ausbau der ÖBB Strecke Stadlau-Marchegg im identen Bereich erfolgen.

Betriebsphase

- (2.12) Die projektierten Lärmschutzwände müssen schalldicht ausgeführt werden und folgende schalltechnische Eigenschaften aufweisen: Straßenseitig schallabsorbierend mit $DL\alpha \geq 8$ dB gemäß der ÖNORM EN-1793-1, Schalldämmmaß von $DLR \geq 27$ dB gemäß der ÖNORM EN 1793-2. Für die von der Straße abgewandten Seite ist die gleiche Schallabsorption für alle mit hochabsorbierend gekennzeichneten Wänden nach Tabelle 21 der UVE Einlage 7-1.1 herzustellen.
- (2.13) Für folgende definierten Adressen ist entsprechend §9 BStLärmIV (und bei vorhabensbedingten Immissionserhöhung $> 0,4$ dB bei $L_{den} > 70,0$ dB oder $L_{night} > 60,0$ dB) der Einbau von Schalldämmlüftern und gegebenenfalls der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, zu prüfen. Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend §14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2. Bei der Detailuntersuchung sind die Immissionswerte der angegebenen Auswertung bei Bedarf für neu hinzugekommene Gebäude oder Aufenthaltsräume (Dachgeschoßausbauten) zu ergänzen.

Gemäß dem Ergebnis der Detailevaluierung ist der objektseitige Lärmschutz so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass die Umsetzung der Maßnahmen (Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen) vor dem für die jeweilige Tabelle angegebenen Zeitpunkt erfüllt ist. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn innerhalb von 3 Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist, oder der Umsetzung der objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zugestimmt wurde. In diesen Fällen

bleibt jedoch der Anspruch des Eigentümers oder sonst Berechtigten auf Lärmschutz gemäß den festgelegten Richtwerten für die Betriebsphasen jedenfalls für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Verkehrsfreigabe bestehen.

Für folgende Bereiche ist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vor Baubeginn zu gewährleisten

Bereich	Immissionsauswertung
Mayredergasse 10, Parzelle 401 bis Parzelle 410	WU-2.2 Anlage C2
Mayredergasse 10, Parzelle 101 bis 132	WU-2.2 Anlage C2
Kupetzkygasse 32, 34, 43 und 45	WU-2.2 Anlage C2
Heringgasse 19, 26 bis 32, 88 bis 92, 149 bis 161	WU-2.2 Anlage C2
Kruisgasse 23	WU-2.2 Anlage C2
Lavendelweg 74, Heringgasse 19, 152 (Objektschutz anbieten entsprechend ursprünglicher Fassadenauswertung)	7-1.2.1 Anlage C2.1

Für folgende Bereiche ist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bei Betrieb der S1 Spange und vor Verkehrsfreigabe des 2. Verwirklichungsabschnittes der S1 Schwechat-Süßenbrunn zu gewährleisten.

Bereich	Immissionsauswertung
Alle Wohnobjekte direkt gelegen an der Wolfgang Mühlweger Straße ab Kreuzung Wehrbrücklstraße bis Schafflerhofstraße.	WU-2.2 Anlage C2
Alle Wohnobjekte direkt gelegen an der Schafflerhofstraße von Kreuzung Wolfgang-Mühlweger Straße bis zur Gernotgasse	WU-2.2 Anlage C2-wUR
Alle Wohnobjekte in Glinzendorf direkt gelegen an der L3010 beginnend von L6 bis zur Kreuzung mit der L3018	WU-2.2 Anlage C2-wUR & WU-8.12.1
Alle Wohnobjekte in Glinzendorf direkt gelegen an der L3018	WU-2.2 Anlage C2-wUR & WU-8.12.1
Alle Wohnobjekte in Deutsch-Wagram direkt gelegen an der L6 von der Kreuzung mit der B8 nach Richtung Süden	WU-2.2 Anlage C2-wUR
Alle Wohnobjekte in Raasdorf direkt gelegen an der L3018	WU-2.2 Anlage C2-wUR & WU-8.12.1
Süßenbrunner Straße 48	D.03.01.1029 2024/2025
Süßenbrunner Straße 56	D.03.01.1029 2024/2025
Kudriafskygasse 7	D.03.01.1029 2024/2025
Lavaterstraße 7, Stiegen 1,2	D.03.01.1029 2024/2025
Kleingartensiedlung am Ries	D.03.01.1029 2024/2025
Kornblumenweg KG Hagedorn Parz 38	D.03.01.1029 2024/2025
An den alten Schanzen (30 Parz.	D.03.01.1029

157), (39 Parz. 158), (43)	2024/2025
----------------------------	-----------

Für folgende Bereiche ist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bei Betrieb der S1-Spange und vor Verkehrsfreigabe der S1 Schwechat bis Süßenbrunn (inkl. Donauquerung):

Bereich	Immissionsauswertung
Kruisgasse 21 und 23	WU-2.2 Anlage D2-Erw-Eintrag
Ambrosigasse 13, 14, 15, 19, 20	WU-2.2 Anlage D2-Erw-Eintrag
Alle Wohnobjekte in Glinzendorf direkt gelegen an der L3010 beginnend von L6 bis zur Kreuzung mit der L3018	WU-2.2 Anlage D2-wUR
Süßenbrunner Straße 48	D.03.01.1029 2030
Süßenbrunner Straße 56	D.03.01.1029 2030
Kleingartensiedlung am Ries	D.03.01.1029 2030
Kornblumenweg KG Hagedorn Parz 38 und 52	D.03.01.1029 2030
An den alten Schanzen (25 Parz. 72), (25 Parz. 81)	D.03.01.1029 2030

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (2.14) Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Lärmimmissionen einlangen, sind von der Sonderbauaufsicht, Fachbereich Lärm, geeignete Maßnahmen einzuleiten. Zum Beweis der Einhaltung der Grenzwerte sind in diesen Fällen anlassbezogene Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“ zu organisieren. Immissionen sind dabei, sofern gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV zutreffend, mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 Abs. 2 BStLärmIV zu bilden und den Grenzwerten gegenüber § 10 Abs. 4 BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich dabei Überschreitungen ergeben, sind unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung unter die Grenzwerte zu setzen.
- (2.15) Jedenfalls sind repräsentative Messungen des Baulärms für folgende Bereiche und Bauphasen zu Beginn der lärmintensiven Bauarbeiten und danach halbjährlich durchzuführen und der Sonderbauaufsicht Lärm vorzulegen.

Bereich
Bauphase 0

Mayredergasse 10 (KLG Erholungszentrum Breitenlee)
Heringgasse 19 (Gartensiedlung)
Bauphase 1
Teiläckergasse
Bauphase 2
Pfalzgasse / Preyweg
Mayredergasse 10 (KLG Erholungszentrum Breitenlee)
Lavendelweg
Burgkmaiergasse
Heringgasse 19 (Gartensiedlung)
Bauphase 3
Pfalzgasse / Preyweg
Mayredergasse 10 (KLG Erholungszentrum Breitenlee)
Lavendelweg
Burgkmaiergasse
Heringgasse 19 (Gartensiedlung)
Asparagusweg
Teiläckergasse
Kruisgasse
Bauphase 4
Mayredergasse 10 (KLG Erholungszentrum Breitenlee)
Lavendelweg
Burgkmaiergasse
Heringgasse 19 (Gartensiedlung)
Bauphase 5
Burgkmaiergasse
Heringgasse 19 (Gartensiedlung)

Der Bereich ist durch einen Straßennamen oder eine Adresse angegeben, für den ein Messpunkt zu ermitteln ist, der repräsentativ für die Immissionsermittlung des am höchsten betroffenen Immissionsortes ist. Die Lage des am höchsten betroffenen Immissionsortes nach § 4 BStLärmIV ist schlüssig nachzuweisen und bei Bedarf durch mehrere zeitgleiche Messungen an verschiedenen möglicherweise betroffenen Punkten zu dokumentieren. Die Messungen sind gemäß der ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“ über den gesamten Zeitraum der Bautätigkeit an einem Tag (24

Stunden Zeitraum) durchzuführen und die auftretenden Geräusche sind nach Bautätigkeiten zu dokumentieren. Aus diesen Messdaten ist über die tatsächlich in dieser Bauphase stattfindenden Ereignisse (LKW Fahrten, eingesetzte Maschinen) unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten auf die Baulärmindizes gemäß § 3 Abs. 2 BStLärmIV hochzurechnen bzw. zu mitteln. Immissionen sind dabei, sofern gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV zutreffend mit einem Anpassungswert zu versehen. Sollten sich hier Überschreitung der Grenzwerte nach § 10 Abs. 4 BStLärmIV ergeben, sind unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung unter die Grenzwerte zu setzen.

Betriebsphase

- (2.16) Innerhalb des zweiten und fünften Jahres nach der Verkehrsfreigabe auf der S1 Spange Seestadt sind in folgenden Abschnitten schalltechnische Überprüfungen der Emissionen vorzunehmen:

km 4+123 – km 3+166

km 2+304 – km 2+712

km 0+500 – km 2+000

Die Schallmessungen sind mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren durchzuführen. Damit ist nachzuweisen, dass die durch Messung bestimmten Emissionsschallpegel, für die jeweilige auf den Straßenabschnitten höchstzulässige Geschwindigkeit, die nach RVS 04.02.11 (2. Abänderung vom 31. März 2009) berechneten Werte nicht übersteigen. Bei Übersteigen ist eine detaillierte Übersicht zum Langzeitverhalten der konkret aufgetragenen Fahrbahndecke vorzulegen, um nachzuweisen, dass das logarithmische Mittel der Emissionen über die Fahrbahnlebensdauer kleiner oder gleich den Emissionsangaben der RVS 04.02.11 ist.

- (2.17) Für die Betriebsphase wird auf die Maßnahme 1.7 aus dem Teilgutachten Verkehr- und Verkehrssicherheit (Monitoring zur Überwachung der Verkehrszahlen) verwiesen.

Überschreiten projektbedingt die im Rahmen des Monitorings ermittelten Immissionswerte die der Beurteilung zu Grunde gelegten Werte, so sind kompensatorische Maßnahmen umzusetzen, um die Einhaltung von Grenzwerten und/oder Genehmigungskriterien sicherzustellen.

A.IV.3. Erschütterungen

Bauphase

- (3.1) Hinsichtlich der Erschütterungen ist der Objektschutz gemäß ÖNORM S 9020 sicherzustellen. Diese Werte werden eingehalten, wenn die Mindestdistanz aus Tabelle 5-2 des Fachberichts Erschütterungen und Sekundärschall - Einreichprojekt 2014, Einlage 7-10.1, nicht unterschritten wird.

Gebäude-Empfindlichkeitsklasse	0	1	2	3	4
Arbeitsvorgang	Distanz (m)				
Hydraulikbagger	-	-	1	3	6
Vibrowalze	-	-	3	7	13
Rüttelstopfen	4	12	20	29	42

Tabelle 5-2 aus Einreichprojekt 2014, Einlage 7-10.1: Unbedenklichkeitsbereiche (Minstdistanz) für Bauarbeiten aus der Sicht des Erschütterungsschutzes bezogen auf die Gebäude-Empfindlichkeitsklassen nach ÖNORM S 9020

Andernfalls ist ein Erschütterungsmonitoring vorzunehmen. Zum Schutz der Anrainer sind in Anlehnung an die ÖNORM S 9012 die Richtwerte für „ausreichenden Erschütterungsschutz“ (in der Gebietskategorie 4) einzuhalten. Nachweise durch Messungen sind allerdings nur im Fall von Beschwerden erforderlich, welche eindeutig dem Projekt der ASFINAG zugeordnet werden können. Hinsichtlich einer eventuellen gleichzeitigen Einwirkung von Bauarbeiten aus anderen Projekten (z.B. ÖBB – Strecke Marchegger Ast) wird festgehalten, dass dies für den Objektschutz in etwaigen betroffenen Objekten keine geänderte Vorgangsweise bedeutet. Es sind die vorgeschriebenen Richtwerte einzuhalten, egal aus welcher Emissionsquelle, bzw. aus mehreren gleichzeitig, die Erschütterungen stammen.

- (3.2) Während der Rüttelstopfarbeiten im Zuge der Herstellung der Grünbrücke sind zur Beweissicherung im Haus Röbblinggasse 4 Erschütterungsmessungen nach ÖNORM S 9020 vorzunehmen und der Umweltbauaufsicht vorzulegen.

Anmerkung: Gemäß Auswertung der Rammschlagzahlen in SP 031 ist eine Schichteigenfrequenz der obersten Schicht von ca. 10 Hz zu erwarten.

Betriebsphase

Für die Betriebsphase sind keine unbedingt erforderlichen Maßnahmen notwendig.

A.IV.4. Luftschadstoffe und Klima

Bauphase

- (4.1) Die Baustraße entlang der Trasse der S1 Spange Seestadt Aspern ist ehest möglich, jedenfalls aber vor den emissionsstärksten Bauphasen 2 und 3 (gemäß Baukonzept aus den Einreichunterlagen, Einlage 6-1.1) durch das Aufbringen einer bituminösen Deckschicht staubfrei zu befestigen.
- (4.2) Die geplante Baustraße für Transporte zu den südlich der Bahn gelegenen Bauteilen im Bereich der Seestadt Aspern zwischen Johann-Kutschera-Gasse und Richtung Norden verlängerter Cassinonestraße (Wirtschaftsweg) ist ehest möglich, jedenfalls aber vor den emissionsstärksten Bauphasen 2 und 3 (gemäß Baukonzept aus den Einreichunterlagen, Einlage 6-1.1) staubfrei zu befestigen.
- (4.3) Staubfrei befestigte Fahrflächen und Baustraßen, sowie Manipulationsflächen die nicht als Lagerflächen oder Schütthalden genutzt werden, sind durch tägliches nasses Kehren

vom Oberflächenstaub zu reinigen. An Frosttagen ist durch geeignete Alternativmaßnahmen, wie z.B. durch Einsatz von CMA (eine ca. 25%ige Lösung von Calciummagnesiumacetat) oder durch Absaugung eine Reinigung durchzuführen.

- (4.4) Bautätigkeiten an der S1 Spange sind während gleichzeitiger und örtlich zusammenfallender Bautätigkeiten an der ÖBB Strecke 117 Stadlau-Marchegg nicht zulässig.
- (4.5) Zur Staubbindung auf unbefestigten Fahrflächen und Baustraßen sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (=kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die Fahrwege und Manipulationsflächen durch ein automatisches System feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn aufzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Die verbrauchte Wassermenge ist zu dokumentieren. Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt kann bei extremer Trockenheit (=kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alternativ zum Wasser auf CMA (eine ca. 25%ige Lösung von Calciummagnesiumacetat) zurückgegriffen werden, wobei die aufzubringenden Mengen mindestens 150 ml/m² alle 5 Stunden betragen soll. Auch der Verbrauch an CMA ist zu dokumentieren.
- (4.6) Zur Verhinderung von Schmutzeintrag auf öffentliche Straßen hat eine Reinigung der Reifen durch die Situierung von Reifenwaschanlage mit nachfolgender Abtropfstrecke einer Länge von mindestens 100 m zu erfolgen. Die Platzierung hat beim Übergang in das öffentliche Straßennetz zu erfolgen. Diese Abrollstrecke ist regelmäßig, zumindest einmal täglich nach Betriebsschluss unter Anwendung einer Kombination von Hochdruckdüsen und Bürsten, zu reinigen. Die anfallenden Schmutzwässer sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4.7) Die maximale Geschwindigkeit auf unbefestigten Fahrflächen und Baustraßen darf 20 km/h nicht überschreiten. Auf befestigten Fahrflächen und Baustraßen wird die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Die Einhaltung des Tempolimits ist durch Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuzeigen und zu überwachen.
- (4.8) Lagerstätten mit Schüttgütern sind abzudecken oder ausreichend zu befeuchten. Von dieser Bestimmung sind Humusmieten mit einer Schutzsaat und nicht abwehbare Güter (z.B. Schottermaterial ohne Feinanteil) ausgenommen.
- (4.9) Bei Materialaufbereitungen und Materialumschlag hat eine Staubbindung durch Feuchthalten des Materials mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu erfolgen.
- (4.10) Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen. Ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, sind Staubemissionen mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu vermindern.
- (4.11) Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu begrünen. Bis zu einer Begrünung sind diese Flächen nach Bedarf (bei trockenen Verhältnissen) feucht zu halten.
- (4.12) Bei eventuellen Abbrucharbeiten ist eine Vernebelung oder Wasserbedüsung (je nach Größe des abzubrechenden Objektes mit Feuerwehrschauch, Spritzdüsen oder Sprühkanonen) vorzunehmen.

- (4.13) Eventuelle Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.
- (4.14) Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft zu entstauben.
- (4.15) Eventuelle Spritzbetonanwendungen sind im Nassspritzverfahren mit alkalifreien Zusatzmitteln auszuführen.
- (4.16) Dieseltreibene Arbeitsmaschinen mit einer Leistung größer 18 kW dürfen nur verwendet werden, wenn sie zumindest der Stufe IIIB (jedenfalls verpflichtender Einsatz von funktionsfähigen Partikelfiltersystem gem. den Bestimmungen der Anlage 1 der IG-L Offroad-VO) oder höher der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V), BGBl. II Nr. 136/2005, entsprechen. Die Stammdatenblätter der eingesetzten Baumaschinen sind der Sonderbauaufsicht Luft unaufgefordert vorzulegen. Die Sonderbauaufsicht Luft hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der eingesetzten Maschinen durchzuführen und zu protokollieren.
- (4.17) Für Arbeitsmaschinen mit einer Leistung größer 18 kW sind schriftliche Nachweise zu führen. Dies kann z.B. in Form eines Verzeichnisses erfolgen, in dem die Bezeichnung, Baujahr, Leistung(sklasse), Kategorie nach MOT-V bzw. EURO-Standard nach Richtlinie 1999/96/EG enthalten sind. Die Arbeitsmaschinen sind eindeutig zu bezeichnen, so dass eine klare Zuordnung zu den auf dem Gelände befindlichen Maschinen getroffen werden kann. Dieses Verzeichnis ist laufend zu ergänzen, falls sich im Zuge der Bauarbeiten Änderungen ergeben. Das aktuelle Verzeichnis der verwendeten Baumaschinen ist vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Sonderbauaufsicht Luft bereitzuhalten. Nachweise bezüglich des Datums des Inverkehrbringens und die Einhaltung der vorgesehenen Typengenehmigungsstufe sind auf Verlangen der Sonderbauaufsicht Luft binnen 14 Tagen vorzulegen.
- (4.18) Die für die Transportfahrten eingesetzte Lkw-Fahrzeugflotte muss zumindest dem Emissionsstandard Euro V entsprechen. Die Sonderbauaufsicht Luft hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der für den Transport eingesetzten Nutzfahrzeuge durchzuführen und zu protokollieren.
- (4.19) Arbeitsgeräte mit 2-Takt Benzinmotoren und solche mit 4-Takt Benzinmotoren ohne Katalysator dürfen nur mit Gerätebenzin SN 181 163 betrieben werden.
- (4.20) Das unnötige Laufenlassen von kraftstoffbetriebenen Maschinen oder Geräten ist verboten. Diesbezüglich sind die ArbeitnehmerInnen nachweislich zu informieren und es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch betriebsfremde Personen beim Aufenthalt auf der Baustelle diese Regelung beachten.
- (4.21) Leerfahrten insbesondere bei LKW Transporten sind durch Optimierung des Bauablaufs zu vermeiden.
- (4.22) Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen nur entlang der Trasse durchgeführt werden. Der An- und Abtransport von Material hat entsprechend dem verbindlichen Routen- und Monitoringkonzept (Maßnahme 0.7) zu erfolgen. Das

Materialtransportkonzept für den externen Baustellenverkehr auf den im Baukonzept vorgesehenen Zufahrtsstraßen ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und dessen Einhaltung ist durch die Sonderbauaufsicht Luft zu kontrollieren.

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (4.23) Die Baustellen werden während der gesamten Bauzeit von einer fachlich einschlägigen Sonderbauaufsicht Luft laufend überprüft.
- (4.24) Während der gesamten Bauzeit sind zwei kontinuierliche Luftgütemessungen (PM_{10} , $PM_{2,5}$, NO_2) mit entsprechender Auswertung der Messergebnisse und Datenübertragung zur Sonderbauaufsicht Luft durch eine hierfür fachlich qualifizierte Institution durchzuführen. Die fachliche Eignung hinsichtlich Luftgütemessungen ist durch entsprechende Referenzprojekte, Qualitätssicherung oder Akkreditierung nachzuweisen. Die Aufstellungsorte der Luftgütemessstellen sind in Abstimmung mit der UVP-Behörde festzulegen, wobei die Messpunkte im Bereich der Rechenpunkte RP23 und RP31/32 aus den Einreichunterlagen (Fachbereich Luft und Klima) liegen sollen.
- (4.25) Bei baubedingten Überschreitungen eines PM_{10} -Wertes von $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als gleitender 3-Stundenmittelwert sind durch die Umweltbaubegleitung unverzüglich über die angeordneten Maßnahmen hinaus weitere emissionsreduzierende Maßnahmen anzuordnen. Deren Umsetzung ist durch die Sonderbauaufsicht Luft zu überwachen. Bei weiterhin steigenden Konzentrationen sind die Maßnahmen von der Sonderbauaufsicht in diesem Bereich zu verschärfen oder es sind jene Baumaßnahmen, die die Überschreitung verursachen, einzustellen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so lange aufrechtzuerhalten, bis die baubedingten Zusatzbelastungen wieder deutlich unter $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} im 3-Stundenmittel abgesunken sind.

Zusätzlich ist der Tagesmittelwert zu erheben. Überschreiten die Tagesmittelwerte $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} sind die Tagesmittelwerte benachbarter Stationen zu überprüfen. Kann die Baustelle als Quelle der hohen PM_{10} – Emissionen identifiziert werden, sind auf der Baustelle zusätzliche staubmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

- (4.26) Die Umsetzung sämtlicher beauftragten Maßnahmen ist während der gesamten Bauphase durchgehend zu dokumentieren und der Behörde auf Anfrage vorzulegen. Für die Dokumentation der Erfüllung der Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die für jede einzelne Maßnahme und jeden Teilabschnitt zu enthalten hat: Maßnahme, Ort/Teilabschnitt, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA).

Betriebsphase

- (4.27) Für die Betriebsphase wird auf die Maßnahme 1.7 aus dem Teilgutachten Verkehr- und Verkehrssicherheit (Monitoring zur Überwachung der Verkehrszahlen) verwiesen.

Überschreiten projektbedingt die im Rahmen des Monitorings ermittelten Immissionswerte die der Beurteilung zu Grunde gelegten Werte, so sind kompensatorische Maßnahmen umzusetzen, um die Einhaltung von Grenzwerten und/oder Genehmigungskriterien sicherzustellen.

A.IV.5. Humanmedizin

Keine Auflagen

A.IV.6. Boden, Abfallwirtschaft und Altlasten

06a Teilbereich Boden

Bauphase

- (6a.1) Abzug und Abhub des humosen Oberbodens hat entsprechend der Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung des BMNT zu erfolgen.
- (6a.2) Es ist für die getrennte Lagerung (landwirtschaftlich genutzte Böden; bestockte Böden) des humosen Oberbodens auf max. 2 m hohen Mieten zu sorgen.
- (6a.3) Bei Begrünung der Mieten (dient zum einen der Vermeidung von Erosion (Deflation, Abschwemmung) und zum anderen zur Hintanhaltung von Ackerunkräutern (vgl. FB Pflanzen und deren Lebensräume, Maßnahme PF_MF11_d), ist eine entsprechende Saatgutmischung heranzuziehen.
- (6a.4) Für die Wiederverwendung eines hohen Anteils des gelagerten humosen Oberbodens im Zuge der Rekultivierung bzw. der Begrünungsmaßnahmen ist zu sorgen.
- (6a.5) Es ist für die Durchführung der Rekultivierung von in der Bauphase beanspruchten Flächen unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. je nach Baufortschritt während der Bauphase (Festlegung und Kontrolle durch ökologische Bauaufsicht unter Berücksichtigung des Bauablaufes) zu sorgen. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die dementsprechenden Ausführungen aus der "Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen" (BMLFUW 2012), unter Berücksichtigung des Bauablaufes heranzuziehen.
- (6a.6) Die Rekultivierung temporär beanspruchter landwirtschaftlicher Nutzflächen ist - soweit verfügbar - mit dem in der Bauphase seitlich gelagertem humosen Oberbodenmaterial durchzuführen. Sollte dieses Material nicht ausreichen, so wird dem bisherigen Standort entsprechendes Bodenmaterial (Bodenart und Bodentyp) für den Ersatz des fehlenden Oberbodens zugeführt. Dieser ist im Interesse der Multifunktionalität und insbesondere der Produktionsfunktion der Böden in seiner ursprünglichen Mächtigkeit aufzubringen, wobei die effektive Durchwurzelungstiefe des Bodens entsprechend dem Ausgangszustand sicherzustellen ist.
- (6a.7) Temporär beanspruchte Baustelleneinrichtungsflächen, Materialzwischenlager, Baulager und Zufahrten haben sich auf die in den Einreichunterlagen dafür ausgewiesenen Flächen im vorgesehenen Flächenausmaß zu beschränken.
- (6a.8) Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der im Baustellenkonzept festgelegten Flächen ist, wie im Projekt vorgesehen, grundsätzlich zu verhindern. Mit der Umweltbauaufsicht ist abzuklären, ob im Einzelfall für angrenzende landwirtschaftliche Flächen entlang von Baustraßen eine Baustellenbebänderung / -abgrenzung als sichtbare Abgrenzung erforderlich ist.
- (6a.9) Temporär sowohl im Projektgebiet als auch außerhalb des Projektgebiets zwischengelagerter Ober- bzw. Unterboden, der wieder im Projektgebiet verwendet werden soll, ist durch geeignete Maßnahmen (Randgräben, gezielte Begrünung) gegen externe Beeinträchtigungen zu schützen (z.B. gegen das Eindringen von kontaminierten Oberflächenwässern).
- (6a.10) Der Einsatz von Tausalzen in der Bauphase ist untersagt.

(6a.11) Beckenanlagen und Mulden sind so zu dimensionieren, dass auch Starkregenereignisse schadlos abgeführt werden können und kein Austritt auf umliegende landwirtschaftlich genutzte Böden erfolgen kann.

Betriebsphase

(6a.12) Dort, wo die prognostizierte Chloridkonzentration in wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsbrunnen über 115 mg/l zu liegen kommt, sind Monitoringmaßnahmen vorgeschrieben. Dazu sind in 14 täglichen Intervallen Proben in Bezug auf Chlorid und elektrische Leitfähigkeit (eLF) zu analysieren und damit die Qualität des Bewässerungswassers in Bezug auf Chlorid zu dokumentieren. Die Werte sind zu erfassen und in einem jährlichen Bericht bis 15. November der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu übermitteln.

(6a.13) Zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten in den Randbereichen der Trasse (z.B. Ragweed, Knöterich, Götterbaum, etc.) im Betrieb ist ein entsprechender Maßnahmenplan zur Neophytenüberwachung bzw. -bekämpfung vor der Verkehrsfreigabe zu erstellen, mit der Umweltbauaufsicht abzustimmen und diese Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

(6a.14) Im Rahmen der Umweltbauaufsicht ist die Behandlung der bodenkundlichen Belange durch qualifizierte Fachkundige zu gewährleisten.

(6a.15) Die Einhaltung der in Kapitel 5 festgelegten und erforderlichen Maßnahmen ist im Rahmen der Umweltbauaufsicht zu dokumentieren und in Form von Zwischenberichten und Endbericht entsprechend der Festlegungen für die Dokumentation der Umweltbauaufsicht der Behörde vorzulegen.

(6a.16) Die Maßnahmen gemäß Punkt 4) sind in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht durchzuführen und zu dokumentieren.

(6a.17) Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Nahbereich der Trasse zur Beweissicherung jeweils 1 Bodenbeobachtungsstandort (Bodenprofil) (je 2 im Abstand von 5 und 15 m südlich und nördlich vom Fahrbahnrand der S 1 im Bereich der Anschlussstelle Raasdorf) zu erstellen und zu dokumentieren. Bei den Beweissicherungsstellen sind in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen umfassend auf bodenchemische und bodenphysikalische Parameter (inkl. pF-Kurven) zu analysieren und die Profile zu dokumentieren. Zusätzlich sind auch die Elemente Antimon (Sb) sowie die Elemente der Platingruppe (PGE) sowie Benzo(a)pyren zu analysieren und zu dokumentieren.

Betriebsphase

(6a.18) In Bezug auf die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen für das Bewässerungswasser hat die von der Behörde bestellte wasserrechtliche Bauaufsicht auch die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen in Bezug auf das Bewässerungswasser zu kontrollieren und dokumentieren.

(6a.19) 8 Wochen vor der geplanten Verkehrsfreigabe ist in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht 1 Bodenbeobachtungsstandort in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht ein Bodenbeobachtungsstandort anzulegen (je 2 im Abstand von 5 und 15 m südlich und nördlich vom Fahrbahnrand der S 1 im Bereich der Anschlussstelle

Rassdorf), bei dem Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen zweimal binnen 5 Jahre hinweg boden-chemisch entsprechend den im Rahmen der Beweissicherung erhobenen Parameter und zusätzlich Antimon (Sb) sowie die Elemente der Platingruppe (PGE) zu analysieren sind.

(6a.20) Für die von den möglicherweise von projektinduzierten chloridzusatzbelastungen betroffenen Feldberegnungsbrunnen (vgl. Tabelle 35 TGA 6a Boden) hat eine jährliche Ermittlung der projektinduzierten Chloridzusatzkonzentrationen im Grundwasser auf Basis der durch das Monitoring ermittelten Befunde durch ein entsprechend qualifiziertes Unternehmen zu erfolgen.

Diese Auswertungen in Bezug auf projektinduzierte Zusatzbelastungen müssen aufzeigen, ob und um wieviel durch einen diffusen Chlorideintrag aus der Verkehrsgischt die Chloridkonzentration im Abstrom im Vergleich zum Grundwasserzustrombereich zur S1 ansteigt. Diese Auswertungen haben auch einen Vergleich zwischen eingesetzten Streumengen und einer uU ermittelten Aufstockung des Chloridgehalts im Abstrom und die Auswirkungen auf die Feldberegnungsbrunnen (vgl. Tab. 35 TGA Boden) zu enthalten.

Nach einem Monitoringzeitraum von 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe ist durch die wasserrechtliche Bauaufsicht, nach Rücksprache mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde, zu entscheiden, ob und ggf. wie das Monitoring zur Ermittlung der projektinduzierten Zusatzkonzentration weiterzuführen ist. Dazu wird vorgeschlagen, bei Bedarf das jährlich durchgeführte Monitoring entsprechend den oben angeführten Vorgaben um weitere 2 Jahre zu verlängern und dann wieder nach Rücksprache mit der Behörde zu entscheiden, ob das Monitoring weiter um ein 2 jähriges Intervall zu verlängern ist.

(6a.21) Die Ergebnisse der Beweissicherung sind in Berichtsform der UVP-Behörde jährlich am 15. November zu übermitteln.

06b Teilbereich Abfallwirtschaft und Altlasten

Bauphase

(6b.1) Vor Beginn der Bauarbeiten ist vorgesehen, ein Baustellenabfallkonzept zu erstellen. Dazu ist das Handbuch für die Erstellung von Baustellenabfallwirtschaftskonzepten auf Großbaustellen (BMLuF 2004) heranzuziehen. Das Baustellenabfallkonzept ist unter den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft nach den Prioritäten Vermeidung – Verwertung – Entsorgung zu erstellen. Das Baustellenabfallkonzept ist entsprechend dem Baufortschritt anzupassen und fortzuschreiben. Mit der Erstellung des Baustellenabfallkonzeptes ist eine unabhängige fachkundige Person oder ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen zu betrauen.

(6b.2) Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung für das Bauvorhaben ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen, der während der gesamten Bauphase für alle abfallwirtschaftlichen Belange verantwortlich ist.

(6b.3) Die im Bereich der Altablagerungen Krcal – Grube und Schafflerhof angetroffenen Grundwässer sind oberstromig und grundwasserabstromig und entsprechend den im UVE Fachbericht (WU_10-03_abfallwirt-Konzept_170228) angeführten Überwachungsintervallen qualitativ und quantitativ mindestens 3 Monate vor Baubeginn

beweiszusichern. Die Lage der Beweissicherungspegel ist mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht im Detail abzustimmen und zu dokumentieren.

- (6b.4) Zusätzlich zu den im UVE Fachbericht WU_10-03_abfallwirt-Konzept_170228 angeführten Parametern sind auch noch die Parameter DOC, KMnO₄, Ammonium und Nitrit mitzuanalysieren. Im Falle der Feststellung der Überschreitung des Maßnahmenschwellenwerts eines Parameters ist die Probe zur Abklärung etwaiger anderer möglicherweise auftretender Belastungsüberschreitungen auf die in der ÖNORM 2088-1 angeführten Parameter zu untersuchen.
- (6b.5) Vor Baubeginn sind weitere Untersuchungen auf Basis der ÖNORM S 2087 im Bereich der Trasse durchzuführen. Bei der Untersuchung der Altablagerungen sind demnach die Probenahmestellen rasterförmig anzuordnen, wobei der Abstand und die Verteilung der Probenahmestellen auf die Größe der Altablagerung, das Ziel der Untersuchungen sowie der Untersuchungsphase und bereits vorliegende Ergebnisse anderer Untersuchungen abzustimmen sind, wobei der Abstand der Rasterpunkte 25 m nicht übersteigen soll.
- (6b.6) Werden Maßnahmenschwellenwerte für die im UVE Fachbericht als Überwachungsparameter angegebenen Werte nach ÖN 2088-1 an einem Beweissicherungspegel an 3 aufeinander folgenden Proben überschritten (3 Proben innerhalb von 14 Tagen, 1 Probe am Anfang und 1 Probe am Ende einer Woche sowie 1 Probe am Ende einer weiteren Woche), ist umgehend eine geeignete Grundwasseraufbereitungsanlage in Abstimmung mit der zuständigen wasserrechtlichen Bauaufsicht in Betrieb zu nehmen. Dazu sind im Vorfeld alle erforderlichen Grundlagen wie Sperrbrunnen und Versickerungsbrunnen herzustellen, um eine Inbetriebnahme der erforderlichen Anlagenteile innerhalb von 14 Tagen sicherstellen zu können. Sobald diese Maßnahme eingeleitet wird, sind alle wasserrechtlich Berechtigten 250 m im Abstrom der Altablagerungen Krcalgrube und Schafflerhof (in der Einlage 8-1.10) nachweislich umgehend zu informieren.
- (6b.7) Sollten im Zuge der Bauarbeiten Aushubmaterial angetroffen werden, für das eine Verwertung als Bodenaushub nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes in der gültigen Fassung nicht zulässig ist, so hat die ordnungsgemäße und nachweisliche Entsorgung der betroffenen Aushubmassen durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen aufgrund der Materialanalysen durchgeführt zu werden. Allfällige dazu erforderliche Genehmigungen sind vorab einzuholen.
- (6b.8) Tiefbaurestmassen, die auf den Vorhabensflächen einer Verwertung zugeführt werden, haben den „Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu entsprechen. Bodenaushub, der auf der Vorhabensfläche einer Verwertung zugeführt wird, hat den „Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllungsmaßnahmen einschließlich Geländeanpassungen“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu entsprechen.
- (6b.9) Werden im Baustellenbereich Betankungsanlagen für Baustellenfahrzeuge oder Baumaschinen errichtet, so sind diese Betankungsstellen mit flüssigkeitsdichten Wannen zum Schutz vor einer Kontamination des Erdreichs zu versehen. Oberflächenwasser aus dem Bereich der Betankungsstellen ist zu sammeln, über einen Ölabscheider ausreichender Größe zu führen und extern zu entsorgen.
- (6b.10) Zur Verhinderung einer Kontamination von Erdreich sowie Grund- und Oberflächenwässern mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen,

Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 200 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend ordnungsgemäß zu entfernen.

- (6b.11) Sofern Chemikalien oder andere Schadstoffe in Böden eindringen, sind diese umgehend abzutragen und entsprechend der Art der Kontamination und der jeweiligen Schlüsselnummer durch ein konzessioniertes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.
- (6b.12) Zur Zwischenlagerung von gefährlichen Stoffen im Projektgebiet sind an geeigneten Stellen, mindestens jedoch bei jeder Baustelleneinrichtung, Abfallsammelstellen einzurichten. Dies gilt sowohl für zwischengelagerte gefährliche Abfälle aus dem Bereich des eigentlichen Baubetriebs als auch für möglicherweise anfallende gefährliche Abfälle aus dem Bereich der Räumung von Altstandorten (sofern dieses Material nicht umgehend abtransportiert wird). Gefährliche Abfälle sind bis zur Entsorgung in einem eigenen flüssigkeitsdichten Lager und in geeigneten chemikalienbeständigen geschlossenen Gebinden unter Dach und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung zwischenzulagern. Der Zutritt zum Bereich des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle durch Unbefugte ist durch Absperren dieses Bereiches zu verhindern. Im Bereich des Zugangs zum Gefahrgutlager ist ein Schild mit der Aufschrift „Lager für gefährliche Abfälle“ sowie Schilder mit den Hinweisen „Betreten durch Unbefugte verboten“, „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer verboten“ anzubringen.
- (6b.13) Bei Feststellung von kontaminierten Bereichen während der Bauphase (insbesondere durch die Umweltbauaufsicht), welche durch die Bauarbeiten eine Gefährdung für die Boden- und Grundwasserqualität erwarten lassen, sind die Bauarbeiten in den festgestellten Kontaminationsbereichen einzustellen. Bei Antreffen von solchen kontaminierten Bereichen oder nicht bekannten Altablagerungen ist umgehend die wasserrechtliche Bauaufsicht und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren. Das Material ist sofort einer grundlegenden Beurteilung zu unterziehen und der Bereich abzugrenzen. Der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der zuständigen Behörde ist unverzüglich ein entsprechendes Sicherheits- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Die Ausarbeitung hat durch die Umweltbauaufsicht zu erfolgen.
- (6b.14) Kontaminierte Materialien (Materialien, die nicht der Kategorie Bodenaushub entsprechen) dürfen, sofern eine Zwischenlagerung nicht vermieden werden kann, nur auf entsprechend gesicherten und von der Umweltbauaufsicht abgenommenen Flächen (Basisabdichtung, Oberflächen-, bzw. Sickerwassersammlung und nachweisliche Entsorgung durch geeignete Entsorger, die auch über eine entsprechende Bewilligung zur Fremdübernahme von mit Abfallinhaltsstoffen kontaminierten Sickerwässern verfügen) im Baubereich zwischengelagert werden. Eine solche Zwischenlagerung darf nur zum Zweck der Vorsortierung und Umfüllung in Transportcontainer erfolgen. Das Material ist danach sofort auf geeignete Deponien zu verführen bzw. einer fachgerechten Behandlung oder Entsorgung zuzuführen. Allfällige Genehmigungen sind einzuholen.
- (6b.15) Sofern bei einem Abtransport von Material aus dem Bereich von Altstandorten Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist das Material so zu transportieren, dass Geruchsemissionen vermieden, zumindest weitgehend reduziert werden.
- (6b.16) Die im UVP Fachbericht 06_01-01A_Baukonzept_VA-02 zusammengestellten Fahrten beinhalten sämtliche An- und Abtransporte sowie dadurch bedingte Leerfahrten. Dazu

und zur Kontrolle der Einhaltung der maximalen Anzahl an täglichen externen LKW-Fahrten sind im TGA 01 Verkehr und Verkehrssicherheit umfangreiche Maßnahmen vorgeschlagen.

Kriegsmittel

- (6b.17) Vor Baubeginn ist eine multitemporale Luftbildauswertung im Trassenbereich durchzuführen. Dafür ist eine für die Kampfmittelerkundung und Munitionsbergung befugte Fachfirma zu betrauen.
- (6b.18) An Verdachtsstandorten im gesamten Baubereich der S 1 Wiener Außenringschnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), sind bevorzugt mit geophysikalischen Methoden Blindgängerortungen durchzuführen.
- (6b.19) Vorhandene Auswertungen sind zu erheben und mit den Untersuchungen im Trassenbereich zu ergänzen. Die Auswertung der Ergebnisse über das gesamte Untersuchungsgebiet und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat in Berichtsform zu erfolgen. Der Bericht und die sich daraus ableitenden Maßnahmen sind vor dem jeweiligen Baubeginn der UVP-Behörde zur Kenntnis zu bringen.
- (6b.20) Bei Aushubarbeiten hat in Verdachtsbereichen zusätzlich eine Baubegleitung durch eine befugte Fachfirma für Kampfmittelerkundung und Entminung zu erfolgen.
- (6b.21) Die im UVE Fachbericht 07_10-02_Erschütterungen_Blindgänger_140812 angegebenen Grenzen von 4mm/s für Erschütterungen sind den zu untersuchenden Bereichen zugrunde zu legen.

Betriebsphase

- (6b.22) Zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Abwicklung abfallwirtschaftlicher Aufgaben ist vor Betriebsbeginn ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, das neben einer detaillierten Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten eine Beschreibung der Durchführung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen während des Betriebs beschreibt und festlegt.

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (6b.23) Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat bei der Feststellung von Umständen, die eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser durch Abfälle erwarten lassen, alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, zu koordinieren und zu dokumentieren.
- (6b.24) Bei Feststellung von kontaminierten Bereichen während der Bauphase, die über die bekannten Altstandorte und im UVE Einreichoperat behandelten Altstandorte Krcal-Grube und Schafflerhof hinausgehen, welche durch die Bauarbeiten eine Gefährdung für die Boden- und Grundwasserqualität erwarten lassen, sind die Bauarbeiten in den als kontaminiert erkannten Bereiche unverzüglich einzustellen und ist die wasserrechtliche Bauaufsicht zu benachrichtigen. Die zuständige Behörde ist umgehend zu verständigen, damit sie die nach den §§ 73ff AWG gebotenen Maßnahmen setzen kann.

A.IV.9. Oberflächengewässer und Grundwasser

Allgemein

(9.1) Zur wasserrechtlichen Bauaufsicht Punkt A.IV.0

Bauphase

(9.2) Für die im Zuge der Bautätigkeit zerstörten Brunnen, GW-Messtellen und Pegel ist entsprechender Ersatz (Ersatzwasserversorgung) im GW-Anstrom bzw. oberhalb des Baufeldes zu schaffen.

(9.3) Die Gewässerschutzanlagen sind gem. RVS 04.04.11 zu errichten.

(9.4) Die im Zuge der Bauarbeiten anfallenden Sanitärwässer sind direkt in die Kanalisation zu führen (Zustimmungserklärung Wien Kanal) oder in Mobilmietoiletten gesammelt und nachweislich entsprechend zu entsorgen.

(9.5) Für die Beprobung der Gewässerschutzanlagen (Ablaufprobe) ist in der ersten Kammer der Auslaufbauwerke eine entsprechende Probenahmemöglichkeit einzurichten.

(9.6) Der zur Versickerung der Niederschlagswässer in der Bauphase genutzte, anstehende Boden je Baufeld ist mit einer mind. 10 cm dicken Oberbodenschichte (gem. RVS 04.04.11 in der gültigen Fassung) zu beaufschlagen.

(9.7) Vor Baubeginn ist zu überprüfen, ob gegenüber dem Erhebungszeitpunkt zusätzliche GW-Nutzungen im unmittelbaren Beeinträchtigungsbereich hinzugekommen sind. Diese Erhebungen sind mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht abzustimmen und allenfalls in das qualitative und quantitative Beweissicherungsprogramm einzubinden.

(9.8) Die Filtermulde Telephonweg – GSA TW ist baulich so auszuführen, dass eine Ableitung der Winterwässer (im Betrieb) in die Kanalisation ermöglicht wird.

Betriebsphase

(9.9) Die Gewässerschutzanlagen sind gem. RVS 04.04.11 bzw. 12.06.11 zu betreiben, zu warten und instand zu halten.

(9.10) Der Winterbetrieb der Gewässerschutzanlagen ist auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober (01.10.) und Ende April (30.04.) jeden Jahres auszuweiten.

(9.11) Um das die Geringfügigkeit übersteigende Maß des Abrinnens von Niederschlagswässern auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu verhindern, sind gegebenenfalls zusätzliche Filtermulden mit 30 cm Oberboden (Humus) am Böschungsfuß anzuordnen und entsprechend zu begrünen (geschlossene Grasdecke).

(9.12) Die Errichtung von Gewässerschutzanlagen darf nur auf Grundstücken erfolgen, die nicht im Altlastenkataster bzw. Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes verzeichnet sind, bzw. nicht projektbekannte Altstandorte (Schafflerhof, Krcal-Grube, Am Heidjöch) betreffen.

(9.13) Die Winterwässer der Filtermulde Telephonweg – GSA TW sind in die Kanalisation der Wien Kanal (Zustimmungserklärung des Kanalbetreibers) abzuführen.

(9.14) Die Verkehrsfreigabe der S1 Spange Seestadt Aspern darf erst nach nachweislicher Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Gewässerschutzanlagen erfolgen.

Bauphase

- (9.15) Die angeführten Maßnahmen [HY_MF01_t] zum Schutz der GW-Qualität verhindern weitgehend eine negative Wirkung des Projektes auf das Schutzgut Grundwasser in der Bauphase und wurden mit hoch bewertet.
- (9.16) Das qualitative und quantitative GW-BWS-Programm an GW-Pegeln und Nutzwasserbrunnen in der Bauphase stellt eine als mäßig wirksam eingestufte Maßnahme [HY_MF02_t] dar. Die Messstellen des BWS-Programms sind in *Tab. 21 der Einlage 08.01.01* verzeichnet. Zur Kontrolle einer möglichen Mobilisierung von Schadstoffen durch Baumaßnahmen im GW-Abstrombereich der Altablagerung Schafflerhof wird zusätzlich ein Pegel (P1_NEU) errichtet und in die BWS integriert [gilt sinngemäß auch für Betriebsphase].
- (9.17) Der Ersatz von Feldbrunnen betrifft die PZ 2412, 2550 und 4576 sowie die GW-Messstellen der MA 45 MA45_1 und MA45_2 und den BR_1 [siehe *Einlage 08.01.10, Tab. 14*] und stellt eine Maßnahme [HY_MF03_d] mit hoher Wirksamkeit dar.

Betriebsphase

- (9.18) Die Maßnahme [HY_MF04_d]: Straßenentwässerung über GSA mit anschließender Versickerung in den GW-Körper im Sommerbetrieb sowie Einleitung der Winterwässer in die Kanalisation der Wien Kanal sind mit hoher Wirksamkeit bewertet.
- (9.19) Die Maßnahme 9.16 ist sinngemäß auch für die Betriebsphase anzuwenden.

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (9.20) Das qualitative und quantitative Beweissicherungsprogramm (Bau) ist gem. den Nebenbestimmungen A.IV.14.1.zu adaptieren.
- (9.21) Der Beprobungsumfang (Bau) und die Intervalle der Beprobung der Gewässerschutzanlagen (Ablaufprobe) sind gem. den Nebenbestimmungen A.IV.14.1.zu spezifizieren.

Betriebsphase

- (9.22) Das qualitative und quantitative Beweissicherungsprogramm (Betrieb) ist gem. den Nebenbestimmungen A.IV.14.1.zu adaptieren.
- (9.23) Der Beprobungsumfang (Betrieb) und die Intervalle der Beprobung der Gewässerschutzanlagen (Ablaufprobe) sind gem. den Nebenbestimmungen A.IV.14.1.zu spezifizieren.

A.IV.10. Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und nichtlandschaftsgebundene Erholung

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (10.1) Es ist eine Bestandsaufnahme des Zustandes des landwirtschaftlichen Wegenetzes, das für den Baustellenverkehr herangezogen werden soll, vor Beginn und nach Ende der

Bauführung durchzuführen. Etwaige Beschädigungen durch eine für die Wege unübliche Beanspruchung müssen durch die Projektwerberin ausgeglichen werden.

A.IV.11. Kulturgüter

Bauphase

(11.1) Die Flächeninanspruchnahme betrifft die archäologischen Fundstellen N1 und W1 bis W10 (Einreichunterlage 9.1-1, Kapitel 7.2). Den Auswirkungen wird durch die in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen wie „kontrollierter Oberflächenabtrag“ und „archäologische Baustellenbegleitung“ (Kapitel 7.6.1) und bei positivem Nachweis erhaltener archäologischer Strukturen „Ausgrabung“, „Dokumentation“ und „Verwahrung der Funde in einem lagerfähigen Zustand“ entgegengewirkt. Der veränderte Flächenverbrauch und die veränderte Umhüllende im Bereich der Grünbrücke (Weiterführende Unterlagen - Verbreiterung Grünbrücke - Auswirkungen, März 2017, S. 81 und S. 85) gegenüber dem Einreichprojekt 2014 ist bei den Maßnahmen für die Fundstellen W 6 und W 10 zu berücksichtigen. Beide Fundstellen sind von der Änderung der Flächeninanspruchnahme betroffen.

Betriebsphase

(11.2) Ab Fertigstellung der archäologischen Untersuchung in der Bauphase müssen archäologische Funde und Ausgrabungsdokumentationen von geeigneten Fachinstitutionen verwahrt und für wissenschaftliche und öffentliche Interessen bereitgehalten werden.

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

(11.3) Die Beweissicherung für archäologische Maßnahmen und Maßnahmenwirksamkeit in der Bauphase erfolgt durch die Dokumentationen und Berichte zu Prospektion, Recherche und vor allem über die Übergabe der Dokumentationen und Berichte der Ausgrabungen an das Bundesdenkmalamt.

Betriebsphase

(11.4) Die Beweissicherung für archäologische Maßnahmen und Maßnahmenwirksamkeit in der Betriebsphase erfolgt durch die Übergabe der Dokumentationen und die Berichte zu Prospektion, Recherche und der Ausgrabungen an das Bundesdenkmalamt. Die Funde sind – unbeschadet der gesetzlichen bzw. vertraglichen Eigentumsverhältnisse – im Sinn der §§8ff Denkmalschutzgesetz zur fachgerechten Verwahrung an eine geeignete Institution zu übergeben.

A.IV.12. Forstwirtschaft (Waldökologie) und Wildökologie

Bauphase

Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen für die umliegenden Wälder:

(12.1) Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder Holzabplankung oder auf massiven Stehern befestigtes PE-Baustellenabsperrnetz mit einer Mindesthöhe von 1,60 m) von den Baubereichen

abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.

- (12.2) Das Befahren und das Ablagern von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen sind verboten.
- (12.3) Die Projektwerberin hat den Waldeigentümern gegebenenfalls nachweislich anzubieten, Schäden, die sich auf Grund der Rodungen oder der Bauarbeiten in den benachbarten Waldbeständen durch mit der Errichtung des Vorhabens in direktem Zusammenhang stehende Ereignisse einstellen, auf eigene Kosten spätestens im Jahr nach dem Schadeintritt durch Rekultivierung in Abstimmung mit der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde zu beheben.
- (12.4) Das bestehende vom Vorhaben betroffene Güterwegenetz ist während der gesamten Bauzeit soweit aufrechtzuerhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse in bisherigem Umfang durchgeführt werden können.
- (12.5) Auf temporären Rodeflächen sind vor der Wiederaufforstung eventuelle Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung rückgängig zu machen.
- (12.6) Befristete Rodungen sind in der dem Bauende folgenden vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode mit standortgerechten Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation wiederzubewalden.

Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen auf das jagdbare Wild:

- (12.7) Vor Baubeginn ist die Verfügungsberechtigung über die Grundflächen, auf denen die im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen – insbesondere Gehölzpflanzungen im Bereich von Wildquerungshilfen - durchgeführt werden sollen, der UVP-Behörde schriftlich nachzuweisen.
- (12.8) Wildzäune entlang der S 1 Spange Seestadt sind mit Zaungitter entsprechend der RVS 04.03.12 Wildschutz auszuführen. Der Wildzaun muss hasen- und rehwilddicht sein und eine wirksame Höhe von mindestens 1,60 m aufweisen.
- (12.9) Im Umkreis von 100 m von der vorgesehenen Grünbrücke dürfen in der Bauphase außerhalb des in der UVE definierten Baufeldes keine Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Maschinenabstellplätze, Materialaufbereitungsanlagen o. dgl. errichtet werden.
- (12.10) Bei jeder Wildquerungshilfe bzw. Wildtierpassage sind Anschlussleitpflanzungen gem. RVS 04.03.12 im Einvernehmen mit der Umweltbauaufsicht vorzunehmen. Für die Gehölzpflanzung ist Forstware folgender Mindestqualität zu verwenden: Pappel und Weide: Heister mit Ballen 150/200 cm, restliche Baumarten: Heister mit Ballen 100/150 cm.
- (12.11) Bei allen Wildtierpassagen (Objekte S1S.Ü03, S1S.02) sind Blend- und Sichtschutzeinrichtungen gemäß RVS 04.03.12 anzubringen. Dabei sind an den Breitseiten der geplanten Wildüberführung beiderseits Sichtschutzblenden bzw. Abschirmungswände anzubringen, so dass ein ausreichender Sicht- und Blendschutz gewährleistet sowie ein Überspringen durch das Wild verhindert wird. Bei der geplanten Wildunterführung sind parallel zum Verkehrsweg oberhalb der Wildquerungshilfe

beiderseits Sichtschutzblenden bzw. Abschirmungswände mit einer Höhe anzubringen, die einen ausreichenden Sicht- und Blendschutz gewährleisten. Die Mindesthöhe der Sichtschutzblenden hat 2 m zu betragen; bei der geplanten Wildunterführung sind die Sichtschutzblenden parallel zum Verkehrsweg so auszuführen, dass sie beidseits mindestens 60 m über das Bauwerk hinausreichen.

- (12.12) Um die Annahme der Wildquerungshilfe zu optimieren, ist die Weiterführung der Blend- und Sichtschutzzeineinrichtungen parallel zum Verkehrsweg zu gewährleisten, sofern für anwechselndes Wild nicht ausreichender Sicht- und Blendschutz durch das Gelände oder vorhandene Gehölzstrukturen gegeben ist.

Betriebsphase

Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen für die umliegenden Wälder:

- (12.13) Das durch das Vorhaben unterbrochene oder sonst unbenützt gemachte bestehende Güterwegenetz ist soweit wiederherzustellen und im Sinne des § 12 Abs. 1 BStG 1971 idgF zu erhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.

Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes:

- (12.14) Zur Wiederherstellung der durch die dauernde Rodung im Gesamtausmaß von 49.338 m² entfallenden Wirkungen des Waldes sind projektgemäß Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 49.338 m² vorzunehmen.
- (12.15) Die Ersatzaufforstungen sind möglichst auf den im Einreichprojekt (Einlage 3-1.2 und 3-1.3) angeführten Aufforstungsflächen vorzunehmen. Können die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nicht erzielt werden, sind die Aufforstungen auf Nichtwaldböden möglichst im Nahbereich der Rodeflächen, jedenfalls aber im 22. Wiener Gemeindebezirk und in den Standortgemeinden (Raasdorf, Groß-Enzersdorf) durchzuführen. Die Flächen haben hinsichtlich Gesamtumfang und Standortqualität jenen zu entsprechen, die im Einreichprojekt als Ersatzaufforstungen ausgewiesen wurden. Insbesondere haben die Ersatzaufforstungsflächen einen bewuchsfähigen Oberboden in einer Mindeststärke von 40 cm aufzuweisen; der durchwurzelbare Bodenhorizont hat eine Stärke von mindestens 200 cm aufzuweisen.
- (12.16) Eine planliche Darstellung der genauen Lage der Ersatzaufforstungsflächen und die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer sind der Behörde bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Rodungen vorzulegen. Die Vorschriften in Bezug auf die Einhaltung von Abständen zu landwirtschaftlichen Grundflächen nach den jeweiligen Landesgesetzen sind einzuhalten.
- (12.17) Für die Ersatzaufforstungen dürfen nur standortheimische Baum- und Straucharten verwendet werden, die der jeweiligen potentiellen Waldgesellschaft entsprechen. Der Laubholzanteil hat dabei 100% zu betragen. Die Mindestpflanzenanzahl hat bei den Bäumen 2.500 Stück je ha zu betragen, wobei eine Pflanzengröße von 50/70 bis 60/100 zu wählen ist. Für die Rand- und Traufengestaltung sind neben Bäumen auch heimische, standorttaugliche Sträucher wie Hasel, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen etc. zu verwenden.
- (12.18) Die Ersatzaufforstungen sind – soweit sie nicht auf Grundflächen geplant sind, die für den Bau des Vorhabens temporär beansprucht werden – spätestens 1 Jahr nach

Durchführung der Rodungen vorzunehmen. Ersatzaufforstungen auf Bauflächen des Vorhabens sind spätestens 1 Jahr nach Verkehrsfreigabe durchzuführen, wobei vor Durchführung der Aufforstungen Bodenverdichtungen mittels Tiefenlockerung rückgängig zu machen sind.

- (12.19) Die Ersatzaufforstungen sind mittels Zäunung oder Einzelschutz so lange vor Wildverbiss zu schützen, bis sie gesichert sind.

Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen auf das jagdbare Wild:

- (12.20) Sämtliche Wildzäune, Wildquerungseinrichtungen, Blend- und Sichtschutzeinrichtungen sowie Wildleitstrukturen sind bis zur Verkehrsfreigabe fertigzustellen, auf Bestandsdauer der S 1 Spange Seestadt vom Straßenhalter zu betreuen, ordnungsgemäß instand zu halten bzw. erforderlichenfalls instand zu setzen.

- (12.21) Die Funktionalität sämtlicher im Zuge des Vorhabens angelegter Wildleitstrukturen ist auf Bestandsdauer der S 1 Spange Seestadt sicher zu stellen. Sollte es zu Funktionsbeeinträchtigungen kommen, sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Funktionalität wiederherzustellen (z.B. Gehölzpflanzungen, Beseitigung von Querungshindernissen), soweit dies im Wirkungsbereich des Straßenerhalters liegt.

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (12.22) Zur Überwachung der Einhaltung der im Einreichprojekt enthaltenen und der im UVP-Verfahren vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine fachlich einschlägig ausgebildete und befugte Umweltbauaufsicht für die Fachbereiche Wildökologie und Waldökologie/Forstwirtschaft zu bestellen, welche die Überwachung der projekt- und bescheidgemäßen Bauausführung sowie der Durchführung der Ersatzaufforstung und der Pflegemaßnahmen bis zu Sicherung der Kulturen vorzunehmen hat.

Betriebsphase

- (12.23) Die Wildzäune sind während der gesamten Betriebsdauer von der zuständigen Straßenmeisterei im Rahmen der regelmäßigen Streckenkontrollen hinsichtlich ihres Zustandes zu prüfen. Sollten Mängel festgestellt werden, sind diese zu beseitigen. Die Kontrollergebnisse und ein Bericht über eventuelle Maßnahmen sind zumindest einmal jährlich am 15. Februar schriftlich an die UVP-Behörde zu übermitteln.

A.IV.13. Hydrogeologie

Bauphase

- (13.1) Drei Monate vor Beginn des Grundwassermonitorings ist zu kontrollieren, ob neue Grundwassernutzungen im Nahbereich (300 m im Grundwasserabstrom und 20 m im Grundwasseranstrom), hinzugekommen sind und diese sind hinsichtlich des Beeinträchtigungsrisikos, der Aufnahme in das Monitoringprogramm und der gegebenenfalls erforderlichen Ersatzwasserversorgungen zu bewerten. Das Ergebnis

dieser Erhebung ist, durch die wasserrechtliche Bauaufsicht begutachtet, vor Baubeginn unaufgefordert der zuständigen Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

- (13.2) Während des Baustellenbetriebs ist darauf zu achten, dass keine Mineralöle oder sonstige für das Grundwasser schädliche Stoffe in den Untergrund gelangen. Mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich ab- bzw. auszuheben und einem befugten Abfallsammler nachweislich zu übergeben.
- (13.3) Die Baugeräte sind, soweit dies vom Gerätehersteller zugelassen wird, mit Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
- (13.4) Das Waschen von Kraftfahrzeugen im Baustellenbereich ist nur an dafür vorgesehenen befestigten Flächen mit entsprechender Verbringung der Waschwässer zulässig.
- (13.5) Eingesetzte Schalhilfsstoffe (z. B. Schalöle) müssen nachweislich grundwasserverträglich sein.
- (13.6) Transportfahrzeuge und Baugeräte dürfen in den Baubereich nur dann einfahren, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- (13.7) In der Baugrube eingesetzte Transportfahrzeuge und Ladegeräte sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb der Baugrube auf einem Abstellplatz abzustellen.
- (13.8) Es sind auf der Baustelle zumindest 200 kg Ölbindemittel vorzuhalten.
- (13.9) Es sind Ersatzwasserversorgungen für alle Wassernutzer bereitzustellen, welche direkt durch die Bautätigkeiten des geplanten Vorhabens betroffen sind. Die Ersatzwasserbereitstellung muss in einem Umfang erfolgen, dass die Nutzung wie im bisher geübten Ausmaß bzw. im Ausmaß des wasserrechtlich bewilligten Konsenses weiter möglich ist.
- (13.10) In der Bauphase dürfen keine chloridhaltigen Auftaumittel zum Einsatz kommen.

Betriebsphase

- (13.11) Die präventive Streuung im Trassenbereich ist ausschließlich mit Feuchtsalz „FS70“ oder einen höheren Soleanteil vorzusehen. Sollte sich im Zuge technologischer Entwicklungen ergeben, dass Streumittel mit geringerem Chloridgehalt als FS 70 einsetzbar sind, ist dies zulässig.
- (13.12) Die Versickerung der Strassenwässer ist nur im „Sommerbetrieb“ zulässig. Im restlichen Zeitraum (01.10. – 30.4) müssen die anfallenden Strassenwässer über den Kanal entsorgt werden.
- (13.13) Die „Winterwässer“ bei der „Filtermulde Telephonweg“ dürfen im Gegensatz zum eingereichten Projekt nicht versickert werden, sondern müssen in den Kanal eingeleitet werden.
- (13.14) Die projektinduzierten Chloridzusatzkonzentrationen im Grundwasser auf Basis der durch das Monitoring ermittelten Befunde sind jährlich durch ein entsprechend qualifiziertes Unternehmen zu ermitteln und an die zuständige Behörde durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht zu übermitteln. Nach Ende des

Monitoringzeitraumes von 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Grundwassermonitorings an die zuständige Behörde zu übermitteln.

- (13.15) Es ist eine laufende Aufzeichnung und Dokumentation der aufgebrauchten Streumengen des Winterdienstes (Art und Menge des Streumittels, Angabe der Dosierung, Anzahl der Einsätze je Tag) durchzuführen.

Monitoring und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (13.16) Die wasserrechtliche Bauaufsicht (Punkt A.IV.0) hat einschlägige Qualifikationen auf dem Gebiet der Hydrogeologie aufzuweisen und ist mindestens 5 Wochen vor Baubeginn zu bestellen.

- (13.17) Zumindest ab 6 Monaten vor Baubeginn bis zum Ende der Bauarbeiten müssen bei folgenden Grundwassermessstellen in 3-monatlichen Intervallen Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden:

Beweissicherungspegel Altablagerung Schafflerhof BW5, BW6, BW7

Beweissicherungspegel Altablagerung Krcal-Grube BW 1, BW2, BW3, BW4

Messstellen lt. Tab. 21 der Einlage 8-1.1

Der Untersuchungsumfang muss zumindest die Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F.) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex umfassen. Zudem sind Wasserstand, Temperatur und Leitfähigkeit und pH-Wert im Zuge der Probenahme zu messen. Zudem sind jene Brunnen, welche für Bauwasserbereitstellung errichtet und genutzt werden, für die Dauer ihrer Nutzung im gleichen Umfang und in gleichen Intervallen zu untersuchen.

Zusätzlich sind im Zuge der o.a. Untersuchungen bei den Pegeln BW1-BW7 die Parameter DOC und KMnO_4 zu ermitteln.

- (13.18) Bei folgenden Grundwassermessstellen der GZÜV müssen ab 6 Monaten vor Baubeginn bis zum Ende der Bauarbeiten die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen der GZÜ (Gewässerzustandsüberwachung) erhoben werden. Der Erhebungsumfang muss zumindest die Mindestumfang gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F.) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex umfassen:

PG 92200572, PG 9220272, PG92200552, PG92200472, PG92200542, PG92200522, PG 30800092, PG 92200302, PG92200332

- (13.19) Die Ergebnisse des Grundwassermonitorings in der Bauphase sind durch die wasserrechtliche Bauaufsicht laufend zu kontrollieren, und es sind bei Überschreitungen von Grenz- und/oder Richtwerten gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen und/oder zusätzliche Untersuchungen anzuordnen.

- (13.20) Allenfalls erforderliche Ursachenbeseitigungen bzw. Kompensationsmaßnahmen (z.B. Ersatzwasser während der Dauer der Störung) müssen in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht durchgeführt werden.

- (13.21) Der zuständigen Wasserrechtsbehörde ist jährlich bis 31.03. des Folgejahres ein Bericht mit Berücksichtigung der ermittelten Wasseruntersuchungen und Wasserstandsmessungen des regionalen Niederschlags- und Abflussgeschehens vorzulegen.

(13.22) Sollten Grundwasserpegel oder Messstellen des vorgeschriebenen Grundwassermonitorings zerstört werden oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen, ist eine alternative repräsentative Messstelle durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht in Rücksprache festzulegen bzw. zu errichten.

Betriebsphase

(13.23) Bei folgenden Grundwassermessstellen sind 6 Monate vor Verkehrsfreigabe bis 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe in 3 -monatlichen Intervallen Grundwasseruntersuchungen durchzuführen:

Beweissicherungspegel Altablagerung „Schafflerhof“ BW5, BW6, BW 7

Beweissicherungspegel Altablagerung „Krcal-Grube“ BW 1, BW2, BW3, BW4

Messstellen lt. Tab. 21 – Einlage 8-1.1

Der Untersuchungsumfang muss zumindest die Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F.) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex umfassen. Zudem sind der Wasserstand, Temperatur und Leitfähigkeit im Zuge der Probenahme zu messen.

Zusätzlich sind im Zuge der o.a. Untersuchungen bei den Pegeln BW1-BW7 die Parameter DOC und KMnO_4 zu ermitteln.

(13.24) Bei folgenden Brunnen sind 6 Monate vor Verkehrsfreigabe bis 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe bei folgenden Grundwassermessstellen in 3-monatlichen Intervallen Grundwasseruntersuchungen durchzuführen. Diese Untersuchungen sind im Abstand von 3 Monaten Untersuchungen hinsichtlich des Parameters Chlorid sowie des Wasserstandes und elektrischer Leitfähigkeit durchzuführen:

- Messstellen lt. Tab. 13 – Einlage WU-10.2 mit Ausnahme der Brunnen, welche für die Wärmepumpenutzung herangezogen werden
- Brunnen im Grundwasseranstrom 1116, 1179, 4477, 4185, 1562, 4239
- Brunnen, Steinbühelstrasse 8, 1220 Wien

(13.25) Bei folgenden Grundwassermessstellen der GZÜV müssen ab Inbetriebnahme bis zum Ende des Monitorings die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen der GZÜ (Gewässerzustandsüberwachung) erhoben werden. Der Erhebungsumfang muss zumindest die Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F.) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex umfassen.

PG 92200572, PG 9220272, PG92200552, PG92200472, PG92200542, PG92200522, PG 30800092, PG 92200302, PG92200332

(13.26) Es hat eine jährliche Berichtslegung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wasseruntersuchungen und Wasserstandsmessungen sowie des regionalen Niederschlags- und Abflussgeschehens samt Evaluierung in Hinblick auf die kommende Messperiode, unter Berücksichtigung der gemessenen und erhobenen Grundwasserdaten in der Betriebsphase an die zuständige Wasserrechtsbehörde bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen.

(13.27) Nach Ende des o.a. Monitoringzeitraumes von 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe ist durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht ein Abschlussbericht an die zuständigen Behörde zu übermitteln.

(13.28) Sollten Grundwasserpegel oder Messstellen des vorgeschriebenen Grundwassermonitorings zerstört werden oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen, ist eine alternative repräsentative Messstelle durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht festzulegen bzw. zu errichten.

A.IV.14. Nebenbestimmungen gem. WRG 1959

A.IV.14.1. Oberflächen- und Grundwasser

Allgemeines

- 1) Der aktuelle Baufortschritt, die projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauauflagen ist durch die von der Wasserrechtsbehörde bestellte wasserrechtliche Bauaufsicht zu dokumentieren und in Form von Bauaufsichtsberichten alle 6 Monate ab Baubeginn bis zur Fertigstellung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 2) Die Herstellung von Bodenfiltermulden und -becken ist von der Umweltbauaufsicht zu dokumentieren. Dabei ist die RVS 04.04.11 zu beachten. Die Dokumentation ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
- 3) Der Bauzeitplan ist so abzustimmen, dass eine Beschickung der Gewässerschutzanlagen mit verkehrsbedingt verunreinigten Oberflächenwässern erst nach flächendeckendem Bewuchs erfolgt.
- 4) Allfällige Lärmschutzwände od. dgl. sind so auszubilden, dass es hinsichtlich der Straßenentwässerung zu keinen Beeinträchtigungen (dh. Behinderung der Ableitung) kommen kann.
- 5) Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - Grundeigentümer: Bei Errichtung von Rohrleitungen od. dgl. auf Grundstücken im Privatbesitz ist unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der bauausführenden Firma eine Begehung vorzunehmen. Es ist die Detailtrassierung festzulegen und der bestehende Kulturzustand der Grundstücke sowie der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen zu erfassen und zu dokumentieren. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der ursprünglichen Untergrundverhältnisse aufzufüllen und der ursprüngliche Zustand der Oberfläche wieder herzustellen.
 - Drainagebesitzer: Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich zu erheben, zu sichern und wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat die ordnungsgemäße Errichtung bzw. Änderung des Drainagesystems und die Funktionstüchtigkeit unmittelbar nach Bauende zu überprüfen und zu bestätigen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener während der Erhebungen vor Baubeginn zu entsprechen. Die Erhebungen sind entsprechend zu dokumentieren und die wasserrechtliche Bauaufsicht ist beizuziehen.
 - Einbauten: Im Projektbereich sind sämtliche Einbauten zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und

sonstige erforderliche Maßnahmen festzulegen. Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

- Fremde Rechte: Drei Monate vor Beginn der Beweissicherung sind erneut Erhebungen betreffend fremder Wasserbenutzungsrechte 300 m im Grundwasserabstrom bzw. 20 m im Grundwasseranstrom der Trasse sowie insbesondere im Bereich der Gewässerschutzanlagen durchzuführen. Im Falle zusätzlicher positiver Erhebungen sind diese Wasserrechte einerseits in das qualitative und quantitative Beweissicherungsprogramm der Bau- und Betriebsphase aufzunehmen und andererseits sind der Wasserrechtsbehörde hydraulische Nachweise einer allfälligen Beeinflussung vorzulegen.

- 6) Für alle Bauteile mit Grundwasserkontakt sind nur trinkwasserunbedenkliche Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu verwenden.
- 7) Alle unbefestigten Flächen sind so rasch wie möglich zu humusieren und besämen.
- 8) Jede Änderung des genehmigten Beweissicherungsprogramms (quantitativ & qualitativ) bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.
- 9) Im Falle der Zerstörung oder des Wegfalls von GW-Pegeln oder Messstellen des vorgeschriebenen qualitativen und quantitativen Beweissicherungsprogramms sind diese in Absprache mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht bzw. der Wasserrechtsbehörde an alternativer repräsentativer Stelle neu festzulegen und zu errichten.
- 10) Schieber, Verschlussorgane und Absperrvorrichtungen der Gewässerschutzanlagen sind vor Manipulationen durch unbefugte Personen zu sichern.
- 11) Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten und Beckenanlagen muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.
- 12) Alle Pump-/Hebwerke sind mit mind. 2 Pumpen auszuführen, die im Wechselbetrieb zu führen sind, um die Betriebssicherheit der Anlagen zu gewährleisten.

Bauphase/Errichtung der Gewässerschutzanlagen

- 13) Es wird die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß §120 WRG 1959 gefordert. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht ein Bauzeitplan vorzulegen.
- 14) Im Falle der Notwendigkeit von Bauwasserhaltungen sind diese vorab einer wasserrechtlichen Bewilligung zuzuführen, da nur Wasser, das außer der baustellentypischen, geringen Trübung durch Bodenfeinteile keine organoleptisch wahrnehmbaren Verunreinigungen aufweist, in die Gewässerschutzanlagen abgeleitet werden darf. Anderenfalls (zB.: Ölsuren) wäre das Wasser solange mittels Saugtankwagen oder vergleichbarem Gerät abzupumpen und einer ordnungsgemäßen externen Entsorgung zuzuführen, bis die über die Trübung hinausgehenden Verunreinigungen beseitigt sind.
- 15) Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren [Datum, Art der Verunreinigung, Menge des extern entsorgten Wassers] und der wasserrechtlichen Bauaufsicht nachweislich

umgehend zu melden. Dieser ist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Wässer vorzulegen.

- 16) Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen, wie insbesondere Treibstoffe und Schmiermittel für Baumaschinen dürfen nur auf flüssigkeitsdichten, produktbeständigen und vor Niederschlagswasser geschützten Flächen erfolgen.
- 17) Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird, dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Arbeiten Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. Derartige Arbeiten dürfen nur mit Kenntnis und Zustimmung der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorgenommen werden.
- 18) Es dürfen nur Baumaschinen zum Einsatz gelangen, die an den mit Betriebsstoffen gefüllten Teilen keine Undichtheiten aufweisen.
- 19) Die Betankung von Fahrzeugen und mobilen Baumaschinen darf nur auf einem eigens dafür vorgesehenen Ort durchgeführt werden, der so ausgeführt sein muss, dass keinerlei Verunreinigungen des Untergrundes erfolgen.
- 20) Die Betankung von stationären Baumaschinen darf nur unter größtmöglichen Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Sollten Betankungsarbeiten auf unbefestigtem Untergrund nicht vermeidbar sein, so ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (zB.: auslaufsichere Betankungseinrichtung oder Tropfasse) jeglicher Austritt von Mineralöl zu verhindern.
- 21) Eine Reinigung der Fahrzeuge und Baumaschinen darf nur auf eigens dafür vorgesehenen, gegen Verunreinigungen des Untergrundes geschützten, befestigten Plätzen, die stets sauber zu halten sind, durchgeführt werden. Die bei diesen Arbeiten anfallenden, für das Grundwasser schädlichen Stoffe, sind zu sammeln und einem befugten Abfallsammler oder -behandler gem. AWG 2002 idgF. nachweislich zu übergeben.
- 22) Sollte dennoch eine Verunreinigung, sei es durch ein Fahrzeug oder eine Baumaschine od. dgl., verursacht werden, bzw. es zu einem Austritt wassergefährdender Stoffe oder Mineralölen kommen, so ist neben der wasserrechtlichen Bauaufsicht die Gewässeraufsicht der Stadt Wien bzw. des Landes NÖ (Bezirk Gänserndorf) zu verständigen. Bei Bedarf ist umgehend die örtliche Feuerwehr zu verständigen.
- 23) Bei der Bauführung ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe bzw. Chemikalien in den Untergrund bzw. das Grundwasser eingetragen werden.
- 24) Im Baustellenbereich sind 200 kg eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten. Das Ölbindemittel muss je nach Einsatzort geeignet sein Öl aufzusaugen und darf nicht leicht durch Wind verfrachtbar sein. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß AWG 2002 idgF. von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.
- 25) Anfallende Wässer von Materialaufbereitungsanlagen, Beton- bzw. Asphaltmischanlagen od. dgl. sind einer geordneten Entsorgung gemäß dem Stand der Technik zuzuführen. Die Aufstellflächen solcher Anlagen sind derart auszuführen, dass Versickerung darauf anfallender Wasch- und Niederschlagswässer nicht möglich ist. Weiters ist sicherzustellen, dass Niederschlagswässer aus den Lagerflächen nicht auf angrenzende Flächen gelangen und damit fremde Rechte beeinträchtigen könnte.

- 26) Sämtliche Schmutzwässer aus Baustelleneinrichtungen wie Tank- und Waschplatz, Reifenwaschanlagen u. dgl. sind nachweislich (Belege) zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Aufzeichnungen (Belege) sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- 27) Durch das gewählte Bettungsmaterial der Drainagen (Rigolversickerung) darf die ursprüngliche Beschaffenheit der Wässer nicht verändert werden.
- 28) Die Straßenwässer der GSA TW (Filtermulde) dürfen im Winterbetrieb nicht versickert werden, sondern sind in die Kanalisation (Zustimmungserklärung des Kanalbetreibers erforderlich) abzuführen. Eine Darstellung und Beschreibung einer entsprechenden baulichen Ausbildung ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 29) Absturzgefährdende Stellen der Gewässerschutzanlagen sind entsprechend zu sichern. Die Beckenanlagen sind vor unbefugtem Zutritt (mittels Zaun) zu schützen. Weiters sind Zufahrtsrampen in die Beckenanlagen vorzusehen.
- 30) Die Einlaufstellen in die Beckenanlagen, die Überlauf- und die Auslaufobjekte sind standsicher mit erosions- und kolksicherer Einbindung auszugestalten. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung des Bodenfilters sicherzustellen.
- 31) Der Einbau des Bodenfilters hat mit geeigneten Maschinen verdichtungs- und entmischungsfrei zu erfolgen.
- 32) Die Eignung des Bodenfilters und die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß RVS 04.04.11 (in Anlehnung an den Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial der Klasse A2) sind für die
- anorganischen Inhaltsstoffe und ihre eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn, sowie die
 - organischen Inhaltsstoffe und ihre eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongeneren), PAK (Benzapyren)-Gesamtgehalt, BTEX, PCB und AOX als Chlor (Eluatgehalt)
- vor dem Einbau durch eine unbefangene und fachkundige Anstalt nachzuweisen. Die entsprechenden Grenzwerte des Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 sind dabei zwingend einzuhalten.
- 33) Die Einhaltung der projektgemäßen Vorgaben der Bodenkennwerte von Oberboden und mineralischen Filtern sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:
- mineralischer Filter:

pH-Wert	6 bis 9
Karbonatanteil (als CaCO ₃)	2 bis 50%
Kiesgrößtkorn	8mm
Ungleichförmigkeitszahl gemäß ÖNORM B 4400-1	3 bis 7
kf-Wert	1E-4 – 1E-5 m/s
 - Oberboden/Humus:

pH-Wert	6 bis 9
Karbonatanteil (als CaCO ₃)	2 bis ca. 5%
TOC (Parameter für Humusgehalt)	1 – 3%

kf-Wert

1E-4 – 1E-5 m/s

- 34) Anstehendes Bodenmaterial hat bei Verwendung als Bodenfilter ebenfalls den Kennwerten zu entsprechen.
- 35) Der Bodenfilter kann vor Ort oder extern in einer Mischanlage hergestellt werden. Bei Herstellung für mehrere Becken ist pro 500 m³ je Lage eine repräsentative Mischprobe zu untersuchen, bei Herstellung für ein Becken reicht eine repräsentative Probe je Lage.
- 36) Der Bodenfilteraufbau für die Bodenfilterbecken hat zweilagig, mit mind. 20 cm starkem mineralischem Filter und darauf 20 cm Oberboden, zu erfolgen. Der Materialeinbau erfolgt lose geschüttet, ohne Andrücken mit der Baggerschaufel. Gegebenenfalls ist mit einer Gärtnerfräse oder dem Rechen händisch nachzuarbeiten. Der Bodenfilter ist auch auf die für die Versickerung relevanten Böschungflächen aufzubringen. Anschließend ist die Oberfläche so zu besämen, dass eine geschlossene Grasdecke entsteht. Der Bodenfilteraufbau für die Bodenfiltermulde ist einlagig, bestehend aus einer 30 cm starken Oberbodenschichte. Für die Erstbegrünung werden die dahingehenden Empfehlungen der RVS 04.04.11 vorgeschlagen.
- 37) Die Bodenfiltermulden in den Einschnittbereichen und die Dammböschungen sind jeweils mit mind. 30 cm Oberboden (Humus) herzustellen und so zu begrünen, dass eine geschlossene Grasdecke entsteht. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können. Für die Erstbegrünung werden die dahingehenden Empfehlungen der RVS 04.04.11 vorgeschlagen.
- 38) Nach Herstellung des Bodenfilters im Filterbecken der Gewässerschutzanlagen ist zu prüfen, ob der Einbau projektgemäß erfolgte und ob die Filterschicht das geforderte (erwartete) Schadstoffrückhaltevermögen aufweist. Zu diesem Zweck sind unmittelbar nach Herstellung der Filterbecken an mindestens drei unterschiedlichen Stellen jedes Versickerungsbereichs Bodenproben aus der Filterschicht zu entnehmen. An Hand dieser Proben sind die Mächtigkeit, der pH - Wert, der Gehalt an Humus (und Ton) und die organischen Inhaltsstoffe zu bestimmen.
- 39) Die Einhaltung der Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s von mineralischen Filtern und humosen Oberboden sind nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 in situ nachzuweisen bzw. zu bestätigen. Beckenanlagen sind zumindest an 3 repräsentativen Stellen zu untersuchen, Mulden alle 500 m. Danach ist der kf-Wert des Filterkörpers aller Gewässerschutzanlagen alle 4 Jahre nach Verkehrsfreigabe zu prüfen. Zusätzlich hat die Überprüfung des kf-Wertes bei Überschreitung der gemäß Auflage 66) vorgeschriebenen Grenzwerte der QZV Chemie GW, zu erfolgen.
- 40) Die bauliche Ausführung betreffend Dichtheit der Beckenanlagen ist von einem Fachkundigen zu prüfen, wobei insbesondere die geotechnischen Kenndaten beim Einbau der Lehmschlagdichtung und die technischen Anschlussmaßnahmen von Folien an Betonbauwerke oder Rohre zu dokumentieren sind. Die Herstellung und Prüfung der

Abdichtung hat nach ÖN S 2074-2 zu erfolgen. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist ein Abnahmeprotokoll eines Fachkundigen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.

- 41) Die zwischen Bodenfilter und Drainschicht eingebaute Trennschicht muss im Falle des Einsatzes von Geotextil den Vorgaben der ÖN B2506-2 entsprechen.
- 42) Die Bankette sind gemäß RVS 04.04.11 auszuführen.
- 43) Bodenfiltermulden mit starker Längsneigung sind durch Querbauwerke bzw. Kaskaden in funktionstüchtige Abschnitte zu unterteilen.
- 44) Pumpwerke sind mit von außen sichtbaren optischen Störanzeigen auszurüsten. Das optische Alarmsignal muss bis zur Behebung der angezeigten Störung in Funktion sein. Nach Einbau sind die Datenblätter der tatsächlich eingebauten Pumpen inkl. Nachweis der ausreichenden Leistung dieser, dh. die an die hydraulische Bemessung der vorgelagerten Entwässerungsanlagen angepasste Dimensionierung der Hebewerke, mit der Fertigstellungsmeldung an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Weiters ist zu gewährleisten, dass jene Hebewerke, die der Beckenentleerung dienen, so bemessen sind, dass die Becken innerhalb von 48 Stunden [Ausnahme: Mulde 24 h] entleert werden können.

Betriebsphase/Wartung und Kontrolle der Gewässerschutzanlagen

- 45) Betrieb, Wartung und Kontrolle der Gewässerschutzanlagen haben grundsätzlich gem. RVS 04.04.11 und RVS 12.06.11 zu erfolgen. Ergänzende bzw. abweichende Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- 46) Für den grundwasserfreien Sickerraum darf der Abstand zwischen Filterunterkante und dem maßgeblichen Grundwasserstand 0,5 m nicht unterschreiten.
- 47) Die sichtbaren Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.
- 48) Nach stärkeren Regenereignissen bzw. Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1x jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden sowie die Pumpwerke auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten. Allfällige Schäden sind unverzüglich zu beheben. Zusätzlich sind vor jeder Streuperiode (dh. Umschaltung auf den Winterbetrieb) die Absetzbecken auf Ablagerungen und Schlamm zu kontrollieren. Eine Schlammräumung ist zwingend erforderlich, wenn sich der Schlammretentionsraum zur Hälfte gefüllt zeigt.
- 49) Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie das Schälgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 50) Der Bodenfilterkörper des Bodenfilterbeckens und der Filtermulden ist in gepflegtem und flächendeckend begrüntem Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen. Der Becken- bzw. Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Verlandungen sind abzuschälen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämlung wiederherzustellen.
- 51) Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.
- 52) Die Entleerungszeit der Bodenfilterbecken [Filtermulde] darf für den Bemessungsniederschlag (5-jährliches Regenereignis mit einer Dauerstufe von bis zu 6 Tagen) 48 Stunden (Ausnahme: Filtermulde 24 h) nicht überschreiten.

53) Eine Betriebsordnung für die Gewässerschutzanlagen, Filtermulden und Kanalisationsanlagen ist durch eine einschlägige Fachperson ausarbeiten zu lassen. Die Betriebsordnung hat jedenfalls folgende Angaben zu beinhalten:

- Verantwortlichkeiten (Verantwortliche Person)
- Beschreibung der einzelnen Anlageteile und deren Funktion
- Regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Anlagen (Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme)
- Räumung der in den Anlagen abgesetzten Sedimente (insb. Absetzbecken)
- Verbringung der Sedimente
- Prüfung der Reinigungs- und Schadstoffrückhaltefunktion der Filterschichten, Parameterumfang und Kriterien für die allenfalls erforderliche Entfernung und Auswechslung
- Mess- und Untersuchungsprogramm – Beweissicherungsprogramm (Verzeichnis der Messstellen, Messintervalle, Parameterumfang für Grundwasser und zufließende Straßenwässer)
- Dokumentation der Mess- und Analysenergebnisse
- Führen eines Betriebsbuches
- Darlegung der Einhaltung des Sommer- und Winterbetriebes
- Alarmplan/Notfallplan für den Störfall bzw. außerplanmäßige Ereignisse (zB. Schadstoffunfall)

Die Wartungsarbeiten (Kanalstränge, Schächte, Pumpwerke, Mulden und Beckenanlagen) sind entsprechend den in der RVS 04.04.11 bzw. RVS 12.06.11 genannten Vorgaben durchzuführen, siehe dazu auch Auflage 45).

Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen. In dieses sind zumindest folgende Angaben einzutragen bzw. sind diesem zumindest folgend genannte Unterlagen anzuschließen:

- Datum, Umfang und Ergebnisse durchgeführter Kontrollen
- Datum und Umfang der durchgeführten Pflegemaßnahmen
- Datum, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Prüfung der Reinigungs- und Rückhaltefunktion der Versickerungsanlagen
- Ergebnisse des quantitativen und qualitativen Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherungsprogramm)
- Besondere Vorkommnisse
- alle im geg. Bescheid betreffend das Schutzgut Wasser genannten Mess- und Untersuchungsergebnisse, Nachweise u. dgl.

Das Betriebsbuch ist von der Person, die für die Betreuung der Versickerungsanlagen verantwortlich ist, zu führen. Der Wasserrechtsbehörde und ihren Kontrollorganen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

54) Eine Ausfertigung der Betriebsordnung ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.

55) Die Durchführung aller nach der Betriebsordnung notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.

- 56) In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnittes aufzulegen mit Kennzeichnung
- der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn
 - der Grundstücksgrenzen
 - der im Einreichprojekt angeführten Wasserrechte (z.B. Brunnen, Teiche)
 - der einzelnen Entwässerungsabschnitte
 - aller Rohrstränge der Entwässerung bis zu den Reinigungsanlagen und der Kanalstränge von den Reinigungsanlagen bis zum Vorfluter, der Schächte, Mulden, Beckenanlagen und Absperrvorrichtungen mit jeweiliger Bezeichnung
- 57) In Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren und dem Wartungspersonal ist ein Alarmplan (zB.: Maßnahmen für Gefahrgutunfälle) zu erstellen. Zusätzlich ist den örtlichen Feuerwehren nachweislich ein Lageplan (in geeignetem Maßstab) zu übermitteln, der die entsprechenden Lagesituierungen wasserrechtlich bewilligter Versickerungsstellen (GSA) sowie die Absperrschieber der Gewässerschutzanlagen zeigt, um eine Versickerung im Stör-/Schadstofffall zu verhindern. Der Alarmplan hat u.a. die Vorgangsweisen im Falle eines Gefahrgutunfalls, die Einbindung von Feuerwehren und sonstiger Bergungsdienste, Verantwortlichkeiten, Informationsfluss u.dgl. zu enthalten.
- 58) Im Falle eines Schadstoffunfalls und der daraus resultierenden Belastung der Straßenwässer ist sicherzustellen, dass diese Schadstoffe in der Gewässerschutzanlage rückgehalten werden und keine Versickerung in den Untergrund bzw. GW-Körper erfolgt. Die Nachweise der externen entsprechenden Entsorgung der Schadstoffe sind im Eintrittsfall der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 59) Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Filtermaterial grundsätzlich auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) inkl. Kapazitätsprognose des Filtermaterials nachzuweisen.
- 60) Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Gewässerschutzanlage sind u.a. folgende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen:
- Dokumentation über die Herstellung
 - Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Drainage
 - Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Einbautenträger
 - Ergebnis der Qualitätsprüfung
 - Ergebnis der Untersuchungen der Bodenkennwerte
 - Ergebnis der kf-Wert-Untersuchungen
 - Ergebnis der Dichtheitsprüfungen
 - Betriebsordnung
 - Bekanntgabe des Wartungsorgans

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

- 61) Alle in der Bauphase errichteten Kanäle sind, sofern es sich um geschlossene Rohrprofile handelt, vor deren Inbetriebnahme einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen. Offene Profile, wie Mehrzweckrohre o.ä., sind mittels Kamerabefahrung auf ihre ordnungsgemäße Verlegung zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der Fertigstellungsmeldung beizulegen. Folgeüberprüfungen haben alle 10 Jahre zu erfolgen.

- 62) In der der Bauphase ist projektseitig im Rahmen der UVE S1 Spange Aspern, ein qualitatives und quantitatives Beweissicherungsprogramm als Maßnahme [HY_MF02_t] vorgesehen [siehe Einlage 01.02.02]. Diese Maßnahme ist zwingend umzusetzen. Zusätzlich zu den bereits im projektierten BWS-Programm verankerten fremden Wassernutzungen [gem. Tab. 21 Einlage 08.01.01] sind nachstehenden Wassernutzungen in die qualitative und quantitative Beweissicherung einzuschließen: 2412 ERSATZ, 2550 ERSATZ und 4576 ERSATZ sowie allfällige zusätzlich erhobenen Wasserbenutzungsrechte gemäß Auflage 5). Die qualitativen Messungen sind in vierteljährlichen Intervallen durchzuführen. Der Analyseumfang der qualitativen Proben hat die Parameter: Sauerstoff, Aluminium, Zink, Natrium, TOC und KW-Index sowie die im Anhang II, Teil A, Pkt. 3 (Mindestuntersuchung) der Trinkwasserverordnung – TWV BGBl. II Nr. 208/2015 genannten Parameter zu enthalten. Die quantitativen Messungen sind in der Bauphase monatlich durchzuführen. Mit den Nullmessungen der qualitativen und quantitativen Beweissicherung ist ein halbes Jahr vor Baubeginn zu starten.
- 63) Ab Inbetriebnahme der GSA sind auch in der Bauphase Probenahmen gemäß Auflage 67) durchzuführen. Diese dienen insbesondere zu Vergleichszwecken der Beweissicherung in der Betriebsphase bzw. als Nullmessung.
- 64) Alle Mess- und Analyseergebnisse einschließlich der Bewertung sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen und in einem jährlichen Bericht, im Rahmen des Statusberichtes, der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Die Berichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analysenergebnisse, weiters die Auswertung und Interpretation der Daten, schließlich eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.
- 65) Das qualitative und quantitative Beweissicherungsprogramm für Bau- und Betriebsphase ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht spätestens vier Wochen vor Monitoringbeginn vorzulegen. Es hat mind. den Messstellenplan sowie ein Messstellenverzeichnis, die Beprobungsorte und -termine, die Modalitäten der Ablesung, Aufzeichnung, Probenahme, Analyse und Auswertung sowie die Ausgestaltung der Messstellen (Regelplan) zu enthalten. Für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der GZÜV (BGBl. II 465/2010 idgF.). Alle Probenahmen und Analysen sind von einer akkreditierten Analysenanstalt nach den in der genannten Verordnung bezeichneten Analysenverfahren durchzuführen.

Betriebsphase

- 66) Für die Überprüfung gemäß § 134 Abs. 2 WRG 1959 idgF. ist vom Anlagenbetreiber eine hierzu befugte Person/Firma zu bestellen, die das Maß der Einwirkung auf das Grundwasser, den Betriebszustand und die Wirksamkeit der Entwässerungsanlage beurteilt. Grundsätzlich ist der Untersuchung des gereinigten Oberflächenwassers gegenüber der Boden- bzw. Filteruntersuchung der Vorzug zu geben.
- 67) Zur Beurteilung des Maßes der Einwirkung auf das Grundwasser dürfen in den gereinigten Straßenoberflächenwässern nach Durchwandern der Bodenpassage der Bodenfilterbecken der Gewässerschutzanlagen nachstehende Grenzwerte nicht überschritten werden (Ablaufprobe):

	[g/m ³]	[g/d]	[g/a]
--	---------------------	-------	-------

Cd	0,0045	31	350
Cr	0,045	312	3.497
Cu	1,8	12.474	139.881
Zn	1,0	6.930	77.711
Ni	0,018	125	1.399
Pb	0,009	62	699
KW	0,1	693	7.771
TOC	13,0	90.090	1.010.249
CSB	43,0	297.990	3.341.592

Tabelle 1: Grenzwerte gem. QZV Chemie GW für GSA

Die Untersuchung der gereinigten Straßenoberflächenwässer (Ablaufprobe) hat gemäß Pkt. 8.3 des ÖWAV-RB 45 [Wien 2015] grundsätzlich an der am stärksten belasteten Gewässerschutzanlage zu erfolgen und ist in halbjährlichen Intervallen (ab Inbetriebnahme) vorzunehmen; wobei eine Messung im Rahmen des Winterbetriebes und eine im Sommerbetrieb (ungefähr immer zum gleichen Termin) erfolgen soll. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Betriebsbuch beizugeben und im Rahmen des Statusberichtes der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Neben den angeführten Parametern sind zusätzlich der pH-Wert und die elektrische Leitfähigkeit zu messen. *Anmerkung: Die Untersuchung des Parameters TOC oder CSB erübrigt die Untersuchung des jeweils anderen Parameters.*

68) Die Beprobung gemäß Auflage 67) hat in der ersten Kammer des Auslaufbauwerkes der Gewässerschutzanlage nach Durchwandern des Bodenfilters zu erfolgen (bzw. ist dort einzurichten).

69) Bei Einhaltung der Grenzwerte gem. Auflagenpunkt 67) bei der am stärksten belasteten Gewässerschutzanlage gelten die Grenzwerte auch für die anderen Gewässerschutzanlagen als eingehalten.

70) Bei Überschreitung der gem. Auflage 67) vorgeschriebenen Grenzwerte der QZV Chemie GW ist einerseits der nachweislich ordnungsgemäß hergestellte Bodenfilter der am stärksten belasteten Gewässerschutzanlage an mind. 3 Stellen hinsichtlich dessen Schadstoffrückhaltekapazität zu beproben und sind andererseits Ablaufproben an allen übrigen GSA durchzuführen. Im Falle der Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzwerte für eine der übrigen GSA ist an der betroffenen GSA ebenfalls eine Beprobung des Bodenfilters an mind. 3 Stellen hinsichtlich dessen Schadstoffrückhaltekapazität durchzuführen. Die entnommenen Bodenproben des Bodenfiltermaterials sind auf den Gehalt der in der ÖN S 2088-1 Tab. 1 genannten Parameter zu untersuchen. Die Beurteilung des Schadstoffrückhaltevermögens der Filterschichten hat anhand der in Tab. 1 ÖN S 2088-1 angeführten Prüfwerte b [siehe auch Pkt. 8.4 des ÖWAV-RB 45; Wien 2015] zu erfolgen. Bei Überschreiten dieser Prüfwerte durch die Analyseergebnisse sind Eluatuntersuchungen gem. ÖN S 2115 durchzuführen. Werden hierbei die in Tab. 2 ÖN S 2088-1 angegebenen Maßnahmen-Schwellenwerte b [siehe auch Pkt. 8.4 des ÖWAV-RB 45; Wien 2015] erreicht bzw. überschritten, ist das Filtermaterial der untersuchten Gewässerschutzanlage

auszutauschen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Alternativ kann auch eine Untersuchung gemäß ÖN B 2506-3 erfolgen. Nach Probenentnahme ist im Falle des Verbleibes des Filtermaterials infolge der Untersuchungsergebnisse entsprechendes Material an den Entnahmestellen einzubringen. Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln sowie dem Betriebsbuch beizulegen.

- 71) In der Betriebsphase ist projektseitig im Rahmen der UVE S1 Spange Aspern ein qualitatives und quantitatives Beweissicherungsprogramm als Maßnahme [HY_MF02_t] vorgesehen [siehe Einlage 01.02.02]. Diese Maßnahme ist zwingend umzusetzen. Zusätzlich zu den bereits im projektierten BWS-Programm verankerten fremden Wassernutzungen [gem. Tab. 21 Einlage 08.01.01] sind die nachstehenden Wassernutzungen in die qualitative und quantitative Beweissicherung einzuschließen: 2412 ERSATZ, 2550 ERSATZ und 4576 ERSATZ sowie allfällige zusätzlich erhobenen Wasserbenutzungsrechte gemäß Auflage 5). Die qualitativen Messungen sind in halbjährlichen Intervallen durchzuführen. Der Analyseumfang der qualitativen Proben hat die Parameter: Sauerstoff, Aluminium, Zink, Natrium, TOC und KW-Index sowie die im Anhang II, Teil A, Pkt.3 (Mindestuntersuchung) der Trinkwasservorordnung – TWV BGBl. II Nr. 208/2015 genannten Parameter zu enthalten. Die quantitativen Messungen sind vierteljährlich durchzuführen.
- 72) Alle Mess- und Analyseergebnisse einschließlich Bewertung sind der Wasserrechtsbehörde in einem jährlichen Bericht, im Rahmen des Statusberichtes, zu übermitteln und dem Betriebsbuch beizulegen. Die Berichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analyseergebnisse, weiters die Auswertung und Interpretation der Daten sowie eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.
- 73) Das qualitative und quantitative Beweissicherungsprogramm ist bis 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe im geforderten Umfang durchzuführen. Nach diesem Zeitraum ist ein Abschlussbericht durch eine fachkundig Person zu erstellen; dieser ist der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Fristen und wasserrechtliche Überprüfung

Betriebsphase:

- 74) Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist der Wasserrechtsbehörde binnen zwei Monaten unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
- 75) Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb von sechs Monaten ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:
- Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte sowie eine textliche Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Änderungen (auch hinsichtlich berührter Grundstücke),
 - Lagepläne, gegebenenfalls Darstellung der ursprünglich geplanten Trassenführung,
 - Längenschnitte,

- Bauwerkspläne,
- Datenblätter der tatsächlich eingebauten Pumpen,
- Attest hinsichtlich Dichtheit der Kanäle (inkl. Kamerabefahrung), Schächte und Bauwerke,
- Bestätigung der Abnahme der elektrischen Anlage durch konzessioniertes Unternehmen,
- Dienst- und Betriebsanweisung für die Kanalisationsanlage,
- Unterlagen, welche sich aus den bescheidmäßigen Auflagen ergeben, insbesondere auch die bereits vorliegenden Nachweise über die Einhaltung der geforderten Qualitätsziele

A.IV.14.2. Hydrogeologie

Allgemeines

- 1) Der aktuelle Baufortschritt, die projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauauflagen sind durch die wasserrechtliche Bauaufsicht zu dokumentieren und in Form von Bauaufsichtsberichten alle 6 Monate ab Baubeginn bis zur Fertigstellung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 2) Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - Dränagebesitzer: Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Querungsbereich zu erheben, zu sichern und wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Wasserrechtliche Bauaufsicht hat die ordnungsgemäße Errichtung bzw. Änderung des Drainagesystems und die Funktionstüchtigkeit unmittelbar nach Bauende zu überprüfen und zu bestätigen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener während der Erhebungen vor Baubeginn zu entsprechen.
 - Fremde Rechte: Drei Monate vor Beginn der Beweissicherung sind erneut Erhebungen betreffend fremder Wasserrechte im Abstand von 300 m im Grundwasserabstrom bzw. 20 m im Grundwasseranstrom der Trasse sowie insbesondere im Bereich der Gewässerschutzanlagen durchzuführen. Im Falle zusätzlicher positiver Erhebungen sind diese Wasserrechte einerseits in das qualitative und quantitative Beweissicherungsprogramm der Bau- und Betriebsphase aufzunehmen und andererseits sind der Wasserrechtsbehörde hydraulische Nachweise einer allfälligen Beeinflussung vorzulegen.
- 3) Für alle Bauteile mit Grundwasserkontakt sind nur trinkwasserunbedenkliche Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu verwenden.
- 4) Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren [Datum, Art der Verunreinigung, Menge des extern entsorgten Wassers] und der wasserrechtlichen Bauaufsicht nachweislich

umgehend zu melden. Dieser ist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Wässer vorzulegen.

- 5) Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen, wie insbesondere Treibstoffe und Schmiermittel für Baumaschinen dürfen nur auf flüssigkeitsdichten, produktbeständigen, vor Niederschlagswasser geschützten Flächen erfolgen.
- 6) Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird, dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern die Mobilität der betreffenden Geräte nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. Derartige Arbeiten dürfen nur mit Kenntnis und Zustimmung der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorgenommen werden.
- 7) Es dürfen nur Baumaschinen zum Einsatz gelangen, die an den mit Betriebsstoffen gefüllten Teilen keine Undichtheiten aufweisen.
- 8) Die Betankung von Fahrzeugen und mobilen Baumaschinen darf nur auf einem eigens dafür vorgesehenen Ort durchgeführt werden, der so ausgeführt sein muss, dass keinerlei Verunreinigungen des Untergrundes erfolgen.
- 9) Die Betankung von stationären Baumaschinen darf nur unter größtmöglichen Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Sollten Betankungsarbeiten auf unbefestigtem Untergrund nicht vermeidbar sein, so ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B.: auslaufsichere Betankungseinrichtung oder Tropfasse) jeglicher Austritt von Mineralöl zu verhindern.
- 10) Reinigung der Fahrzeuge und Baumaschinen darf nur auf eigens dafür vorgesehenen, gegen Verunreinigungen des Untergrundes geschützten Plätzen, die stets sauber zu halten sind, durchgeführt werden. Die bei diesen Arbeiten anfallenden, für das Grundwasser schädlichen Stoffe, sind zu sammeln und einem befugten Abfallsammler oder –behandler gem. AWG 2002 idGF. nachweislich zu übergeben.
- 11) Sollte dennoch eine Verunreinigung, sei es durch ein Fahrzeug, eine Baumaschine od. dgl., verursacht werden, bzw. es zu einem Austritt wassergefährdender Stoffe oder von Mineralölen kommen, so ist die Gewässeraufsicht der Stadt Wien zu verständigen. Bei Bedarf ist umgehend die örtliche Feuerwehr zu verständigen.
- 12) Bei der Bauführung ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe bzw. Chemikalien in den Untergrund bzw. das Grundwasser eingetragen werden.
- 13) Im Baustellenbereich sind 200 kg eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.
- 14) Durch das gewählte Bettungsmaterial der Drainagen (Rigolversickerung) darf die ursprüngliche Beschaffenheit der Wässer nicht verändert werden.

Brunnen- und Sickeranlagen

- 15) Das mittels der Brunnen BR1_NEU, BR2_NEU und ERSATZ 2412, 2550 u. 4576 geförderte Grundwasser ist in eigenen und gekennzeichneten Leitungen zu führen, die mit dem öffentlichen Trinkwasserleitungen in keine direkte oder indirekte Verbindung gebracht werden dürfen.

- 16) Bei jedem freien Auslass der grundwasserführenden Leitungen, aus dem getrunken werden könnte, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ oder mit entsprechendem Piktogramm anzubringen.
- 17) Die Entnahmebrunnen (BR1_NEU, BR2_NEU, und ERSATZ 2412, 2550 u. 4576) sind stets tagwasserdicht verschlossen zu halten.
- 18) An geeigneter Stelle ist für jeden Brunnen (BR1_NEU, BR2_NEU, ERSATZ 2412, 2550 u. 4576) ein Wassermengenzähler zu installieren, der die gesamt aus der Brunnenanlage geförderte Grundwassermenge erfasst. Die Zählerstände sind monatlich abzulesen und unter Anführung des Ablesedatums in ein Protokoll einzutragen. Dieses ist dem Betriebshandbuch beizugeben bzw. der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu übermitteln.
- 19) Maßnahme entfällt gemäß Verhandlungsschrift
- 20) Brunnenschächte, auch die von Bohrbrunnen, sind mindestens 30 cm über Gelände zu führen oder entsprechend gegen das Eindringen von Oberflächenwasser zu schützen (z. B. dichter Deckel). Zu beachten ist aber bei einer geländeebenen dichten Ausführung, dass die Entlüftung des Brunnens sichergestellt ist.
- 21) Der Brunnenkopf von Bohrbrunnen ist mindestens 30 cm über die Schachtsohle hochzuziehen.
- 22) Brunnenschächte und Sickeranlagen sind mit dicht aufliegenden versperrbaren Schachtdeckeln abzuschließen.
- 23) Die Dimension der Vollsickerrohre in den Sickeranlagen VB1 und VB 2 muss zumindest DN 300 aufweisen
- 24) Sämtliche Rohrleitungen sind frostsicher zu verlegen.
- 25) Alle zugänglichen Ausläufe sind mit dauerhaften Tafeln mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.
- 26) Zwischen dem Leitungssystem der Anlage und aus anderen Wasserspenden gespeisten Leitungssystemen dürfen keine Verbindungen hergestellt werden.

Monitoring und Kontrolle

Bauphase

- 27) Zumindest ab 6 Monaten vor Baubeginn bis zum Ende der Bauarbeiten müssen bei folgenden Grundwassermessstellen in 3-monatlichen Intervallen Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden:
 - Beweissicherungspegel Altablagerung Schafflerhof BW5, BW6, BW7
 - Beweissicherungspegel Altablagerung Krcal-Grube BW1, BW2, BW3, BW4
 - Messstellen lt. Tab. 21 der Einlage 8-1.1

Der Untersuchungsumfang muss zumindest die Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F.) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex umfassen. Zudem sind Wasserstand, Temperatur und Leitfähigkeit und pH-Wert im Zuge der Probenahme zu messen. Zudem sind jene Brunnen, welche für Bauwasserbereitstellung errichtet und genutzt werden, für die Dauer ihrer Nutzung im gleichen Umfang und in gleichen Intervallen zu untersuchen. Zusätzlich sind im Zuge der o.a. Untersuchungen bei den Pegeln BW1-BW7 die Parameter DOC und KMnO_4 zu ermitteln.

- 28) Bei folgenden Grundwassermessstellen der GZÜV müssen ab 6 Monaten vor Baubeginn bis zum Ende der Bauarbeiten die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen der GZÜ (Gewässerzustandsüberwachung) erhoben werden. Der Erhebungsumfang muss zumindest den Mindestumfang gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F.) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex umfassen:
 PG 92200572, PG 9220272, PG92200552, PG92200472, PG92200542, PG92200522, PG 30800092, PG 92200302, PG92200332
- 29) Sollten Grundwasserpegel oder Messstellen des vorgeschriebenen Grundwassermonitorings zerstört werden oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen, ist eine alternative repräsentative Messstelle durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht in Rücksprache festzulegen bzw. zu errichten.
- 30) Die Mess- und Analyseergebnisse einschließlich der Bewertung sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen und in einem jährlichen Bericht im Rahmen des Statusberichtes innerhalb von drei Monaten der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Die Berichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analyseergebnisse, weiters die Auswertung und Interpretation der Daten, schließlich eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.
- 31) Der wasserrechtlichen Bauaufsicht ist spätestens vier Wochen vor Monitoringbeginn das qualitative und quantitative Beweissicherungsprogramm für Bau- und Betriebsphase vorzulegen. Es hat mind. den Messstellenplan sowie ein Messstellenverzeichnis, die Beprobungstermine, die Modalitäten der Ablesung, Aufzeichnung, Probenahme, Analyse und Auswertung zu enthalten. Für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der GZÜV (BGBl. II 465/2010 idgF.). Alle Probenahmen und Analysen sind von einer akkreditierten Analysenanstalt nach den in der genannten Verordnung bezeichneten Analyseverfahren durchzuführen.
- 32) Alle Mess- und Analyseergebnisse einschließlich der Bewertung sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen und in einem jährlichen Bericht, im Rahmen eines Statusberichtes, der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Betriebsphase

- 33) Für die Überprüfung gemäß § 134 Abs. 2 WRG 1959 idgF. ist vom Anlagenbetreiber eine hierzu befugte Person/Firma zu bestellen, der das Maß der Einwirkung auf das Grundwasser, den Betriebszustand und die Wirksamkeit der Entwässerungsanlage beurteilt.

Fristen und wasserrechtliche Überprüfung

Bauphase

- 34) Die Fertigstellung der Brunnen (BR1_NEU u. BR2_NEU sowie SB1, SB2, SB3, SB4, SB5, SB6, SB7) für die Bauphase sowie der Ersatzbrunnen 2412, 2550 und 4576 ist der Wasserrechtsbehörde binnen Monatsfrist unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.

Betriebsphase

- 35) Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist der Wasserrechtsbehörde binnen zwei Monaten unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
- 36) An folgenden Grundwassermessstellen sind 6 Monate vor Verkehrsfreigabe bis 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe bei folgenden Grundwassermessstellen in 3 -monatlichen Intervallen Grundwasseruntersuchungen durchzuführen:
- Beweissicherungspegel Altablagerung „Schafflerhof“ BW5, BW6, BW 7
 - Beweissicherungspegel Altablagerung „Krcal-Grube“ BW 1, BW2, BW3, BW4
 - Messstellen lt. Tab. 21 – Einlage 8-1.1

Der Untersuchungsumfang muss zumindest die Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F.) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex umfassen. Zudem sind Wasserstand, Temperatur und Leitfähigkeit im Zuge der Probenahme zu messen. Zusätzlich sind im Zuge der o.a. Untersuchungen bei den Pegeln BW1-BW7 die Parameter DOC und KMnO_4 zu ermitteln.

- 37) Bei folgenden Grundwassermessstellen der GZÜV müssen ab Inbetriebnahme bis zum Ende des Monitorings die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen der GZÜ (Gewässerzustandsüberwachung) erhoben werden. Der Erhebungsumfang muss zumindest die Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F.) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex umfassen.
PG 92200572, PG 9220272, PG92200552, PG92200472, PG92200542, PG92200522, PG 30800092, PG 92200302, PG92200332

- 38) Jährliche Berichtslegung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wasseruntersuchungen und Wasserstandsmessungen sowie des regionalen Niederschlags- und Abflussgeschehens samt Evaluierung in Hinblick auf die kommende Messperiode, unter Berücksichtigung der gemessenen und erhobenen Grundwasserdaten in der Betriebsphase an die zuständige Wasserrechtsbehörde bis zum **31. 03.** des Folgejahres.

- 39) Nach Ende des o.a. Monitoringzeitraumes von 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe ist durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht nach Rücksprache mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu entscheiden, ob und ggf. wie das Monitoring weiterzuführen sind.

- 40) Sollten Grundwasserpegel oder Messstellen des vorgeschriebenen Grundwassermonitorings zerstört werden oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen, ist eine alternative repräsentative Messstelle durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht in Rücksprache mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde festzulegen bzw. zu errichten.

- 41) Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb von sechs Monaten ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

- Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte sowie eine textliche Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Änderungen (auch hinsichtlich berührter Grundstücke),
- Lagepläne, gegebenenfalls Darstellung der ursprünglich geplanten Trassenführung,
- Ausbaupläne der Brunnen,
- Bauwerkspläne,

- Datenblätter der tatsächlich eingebauten Pumpen,
- Bestätigung der Abnahme der elektrischen Anlage(n) durch konzessioniertes Unternehmen.

A.IV.14.3. Altstandorte

Bauphase:

- 1.) Eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß §120 WRG 1959 ist zu installieren. Mit der Bestellung dieser Bauaufsicht ist zu gewährleisten, dass diese die Umsetzung und Einhaltung aller mit der wasserrechtlichen Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen zu überwachen. Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat auch die Umsetzung der im Zusammenhang mit den Altablagerungen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu besorgen. Vor Baubeginn ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht ein Bauzeitplan vorzulegen.
 - 1a.) Nach der Durchführung der Erkundungen nach ÖNORM S 2087 ist das Gefährdungspotential des Schutzguts Wasser auf Basis der Eluatwerte abzuschätzen und ein entsprechender Maßnahmenvorschlag in Form einer angepassten Aufbereitungstechnologie zu erarbeiten und der WR Bauaufsicht zur Stellungnahme vorzulegen. Sofern die Abschätzung des Gefährdungspotentials eine andere Aufbereitungstechnik als eine Aktivkohlefilteranlage erforderlich macht, so sind die entsprechenden, für die Behandlung und Wiederversickerung der Wässer geeigneten Anlagen oder eine Ableitung der Wässer in eine geeignete kommunale Anlage entsprechend den Vorgaben der fachspezifischen AAEV vorzusehen und eine Übereinkunft mit dem Kanalbetreiber zu erlangen.
 - 1b.) Sofern eine Grundwasseraufbereitungsanlage in Betrieb genommen werden muss, sind die Pumpen insofern redundant auszuführen, als ein Reserveaggregat vor Ort vorzuhalten ist.
- 2.) Für die im Bereich der Altablagerungen Krcal – Grube und Schafflerhof angetroffenen Grundwässer sind oberstromig und grundwasserabstromig und entsprechend den im WR Einreichoperat angeführten Überwachungsintervallen qualitativ und quantitativ vor Bauphase 0 beweiszusichern. Dies betrifft auch die Errichtung und Beprobung der Sonde P1 Neu (Schafflerhof).
 Untersucht werden sollen die als relevant angeführten Parameter der ÖNORM S 2088-1 sowie der Summenparameter Kohlenwasserstoffindex, Nitrit, Nitrat, Bor; PAK 15 und TOC und Permanganat Index. Zudem sind Wasserstand, Temperatur und Leitfähigkeit im Zuge der Probenahme zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 3.) Im Falle der Feststellung der Überschreitung des Maßnahmenschwellenwerts eines der oben zur Überwachung vorgeschlagenen Parameter nach ÖN 2088-1 oder des Verdachts auf das Vorhandensein von über den vorgeschlagenen Parameterumfang hinausgehenden Schadstoffen ist die Probe zu Abklärung etwaiger andere möglicherweise auftretenden Belastungsüberschreitungen auf alle die in der ÖNORM 2088-1 angeführten Parameter zu untersuchen.
- 4.) Zur Aufnahme des hydrochemischen Ist-Zustandes sind von der Projektwerberin die Beweissicherungspegel mind. 3 Monate vor Beginn der Arbeiten im Bereich der Altstandorte Krcal Grube und Schafflerhof (Durchführung von Maßnahmen zur

Bodenverbesserung) 2x in 14-tägigem Abstand zu beproben, während der Bauphase ebenfalls in 14 tägigem Intervall. Zwei Monate nach Abschluss der Bodenverbesserungsmaßnahmen ist die Beweissicherung auf ein monatliches Beprobungsintervall umzustellen. Die Beweissicherung hat bis 2 Jahre nach Fertigstellung der Bodenverbesserungsmaßnahmen im monatlichen Beprobungsintervallen weitergeführt zu werden. Die 2 x in 14 tägigen Abstand während der Bodenverbesserung durchzuführende Probenahme für die Beweissicherung wird dahingehend präzisiert, als die Beprobung an Hand einer Stichprobe einmal wöchentlich an allen Überwachungspegeln durchzuführen ist.

- 5.) Werden Maßnahmenswellenwerte für die im UVE Fachbericht als Überwachungsparameter angegebenen Werte nach ÖN 2088-1 einmal überschritten und ist diese Überschreitung bei einer nachfolgenden, innerhalb von 48 h zusätzlich zu ziehenden Probe ebenfalls nachweisbar, ist umgehend die im WR Einreichprojekt vorgesehene Sperrbrunnen- und Grundwasseraufbereitungsanlage in Abstimmung mit der zuständigen wasserrechtlichen Bauaufsicht aufzubauen und in Betrieb zu nehmen. Dazu sind im Vorfeld (2 Wochen vor Beginn der Erdbauarbeiten) alle erforderlichen grundlegenden baulichen Arbeiten (Errichtung der Sperrbrunnen und Versickerungsschlitze, Fundamentplatten) herzustellen. Die maschinellen und elektrotechnischen Anlagenteile sind nachweislich abrufbereit vorzuhalten, um diese maschinellen und elektrotechnischen Anlagenteile bei Bedarf umgehend (binnen 10 Werktagen) ein- bzw. aufbauen und so eine rasche Inbetriebnahme der erforderlichen Anlagenteile sicherstellen zu können.
- 6.) Spülwässer aus der Spülung der Sand- bzw. Aktivkohlefilter sowie etwaiger anderer eingesetzter Filter (zB Anschwemmfilter, Kerzenfilter, aber auch Einspülwässer der Aktivkohle) für die gegebenenfalls zu installierende Grundwassersanierungsanlage sind aufzufangen und in einem dichten Absetzbecken absetzen zu lassen und so mechanisch zu reinigen. Das Klarwasser kann wieder der Anlage zugeführt werden. Die abgesetzten Schlämme sind einem befugten Entsorger zu übergeben.
- 7.) Filterbehälter als Teil der möglicherweise zu installierenden Grundwasseraufbereitungsanlage sind so zu bemessen, dass Filtergeschwindigkeiten < 12 m/h für Sandfilter und Aufenthaltszeit pro Aktivkohlefilter > 15 min eingehalten werden können. Die Bemessung der Anlage ist vor Inbetriebnahme der WR Bauaufsicht nachweislich vorzulegen und bestätigen zu lassen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und vor der Verkehrsfreigabe kann eine Einstellung der gegebenenfalls durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen auf Antrag an die wasserrechtliche Bauaufsicht und nach schriftlicher Bewilligung durch die wasserrechtliche Bauaufsicht eingestellt werden. Dafür ist ein Gutachten erforderlich, aus dem ersichtlich ist, dass die Maßnahmenswellenwerte nach ÖNORM S 2088-1 Tabelle 4 und Tabelle 5 im Abstrom der Altstandorte in den Überwachungspegeln unterschritten werden.

Betriebsphase:

- 8.) Die Mess- und Analyseergebnisse einschließlich der Bewertung sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht im Rahmen der zu legenden Statusberichte jährlich am 15. November einmal vorzulegen. Die Berichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analyseergebnisse, weiters die Auswertung und

Interpretation der Daten, schließlich eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.

- 9.) Bei folgenden Grundwassermessstellen sind 6 Monate vor Verkehrsfreigabe bis 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe in 3 -monatlichen Intervallen Grundwasseruntersuchungen durchzuführen:

- Beweissicherungspegel Altablagerung „Schafflerhof“ BW5, BW6, BW7
- Beweissicherungspegel Altablagerung „Krcal-Grube“ BW1, BW2, BW3, BW4
- Messstellen lt. Tab. 21 – Einlage 8-1.1

Der Untersuchungsumfang muss zumindest die Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F.) bzw. Lebensmittelcodex (Kapitel B1-Teil C –Parameter mit Indikatorfunktion) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex, Nitrat, Nitrit, Bor, PAK 15 und TOC (oder Oxidierbarkeit) umfassen. Zudem sind Wasserstand, Temperatur und Leitfähigkeit im Zuge der Probenahme zu messen. Von einer Bestimmung des Indikatorparameters Radioaktivität kann Abstand genommen werden, sofern kein Verdacht diesbezüglich besteht.

- 10.) Sofern nach Abschluss der Bodenverbesserungsmaßnahmen im Abstrom der Altstandorte Überschreitungen der Maßnahmenschwellenwerte nach ÖNORM S 2088-1 Tabelle 4 und Tabelle 5 festgestellt werden, sind die dafür erforderlichen Analysen und die Grundwasseraufbereitungsanlage mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Bodenverdichtungsarbeiten zu betreiben.

A.IV.15. Nebenbestimmungen gem. ForstG 1975

- 1.) Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist spätestens in der vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode nach Bauende durchzuführen.
- 2.) Die schriftlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Durchführung der Ersatzleistung (Ersatzaufforstungen) sind der Behörde spätestens 4 Wochen vor Beginn der Rodungsarbeiten zur Prüfung vorzulegen. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die Behörde die Prüfung der Vereinbarungen hinsichtlich Projekt- und Bescheidkonformität abgeschlossen hat.

A.V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, werden die im Verfahren erhobenen Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen bzw. als unbegründet abgewiesen bzw. gelten gemäß § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt. Verspätete Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendungen, welche sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

A.VI. Kosten

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

A.VII. Rechtsgrundlagen

§§ 16, 19, 23a Abs. 1 Z 1, 24, 24a, 24b, 24d, 24e und 24f des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017

§ 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 58/2017

§ 4 Abs. 4 und 5, §§ 7, 7a, 15, 26 Abs. 1, §§ 32 und 34 Abs. 10 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017

§ 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013

§ 20 des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 58/2017

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärm-Immissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung - BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014

§§ 17, 18, 19 und 170 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016

§§ 10, 11, 12, 12a, 13, 21, 22, 30, 30a, 30c, 32, 32b, 38, 50, 102, 103, 104a, 105, 111, 112 und 120 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 58/2017

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 insbesondere §§ 44a ff und 59

B E G R Ü N D U N G

B.I. Verfahrensgang

B.I.1. Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 4 UVP-G 2000

Die ASFINAG BMG hat im Vollmachtsnamen der ASFINAG am 12. Juli 2012 die Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 4 UVP-G 2000 für das Bundesstraßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), beantragt und ein UVE-Konzept sowie eine Vollmacht vorgelegt. Nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und Dritter hat die ho. Behörde mit Schreiben vom 15. März 2013 gemäß § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 Stellung genommen und gemäß dieser Gesetzesbestimmung diverse Mängel aufgezeigt.

B.I.2. Antrag der Projektwerberin vom 1. Oktober 2014

B.I.2.1. Antrag und Vorlage der Projektunterlagen

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 (gemeint: § 24f Abs. 1 UVP-G 2000), § 4 Abs. 1 BStG 1971, § 17 ForstG 1975, § 94 Abs. 1 und 2 Luftfahrtgesetz 1957 und den anwendbaren Regelungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (insbesondere §§ 10, 32 und 38 WRG) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), und legte das Einreichprojekt 2014, zusammengestellt in drei Projektkisten, vor. Weiters legte die ASFINAG BMG eine notariell beglaubigte Abschrift der Vollmacht der ASFINAG, eine Liste der mitwirkenden Behörden und sonstigen Beteiligten, eine Liste der Standortgemeinden sowie eine Liste der unmittelbar an die Standortgemeinden angrenzenden Gemeinden vor.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Einreichprojekt 2014) und die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemäß § 6 iVm § 24 Abs. 7 UVP-G 2000, ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit und ein Nachweis des öffentlichen Interesses angeschlossen. Die Unterlagen wurden auch elektronisch eingebracht.

B.I.2.2. Beiziehung der Sachverständigen

Von der internen UVP-Koordination des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (Abt. IV/IVVS1) für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde gemäß § 24c Abs. 1 UVP-G 2000 folgende Liste mit den erforderlichen Fachgebieten und den dafür ausgewählten Sachverständigen mit einer fachlichen Auswahlbegründung erstellt:

Fachbereiche Verkehr und Verkehrssicherheit Univ.- Prof. DI Dr. Martin Fellendorf
Fachbereich Lärm Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Christian Kirisits
Fachbereich Erschütterungen Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Rainer Flesch
Fachbereiche Luftschadstoffe und Klima DI Karl Schönhuber
Fachbereich Humanmedizin Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Haidinger
Fachbereiche Boden, Abfallwirtschaft und Altlasten DI Dr. Kiril Atanasoff
Fachbereiche Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft und landschaftsgebundene Erholung DI Thomas Knoll
Fachbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer ASV der Stadt Wien

Fachbereich Gewässerökologie DI Dr. Gerald Zauner
Fachbereiche Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und nichtlandschaftsgebundene Erholung DI Hans Emrich
Fachbereich Kulturgüter Mag. Christoph Blesl, ASV
Fachbereich Forstwirtschaft und Wildökologie DI Martin Kühnert

Gemäß § 24c Abs. 1 UVP-G 2000 wurde ein externer UVP-Koordinator, nämlich Herr DI Karl Schönhuber bestellt. Die genannten Sachverständigen sowie der externe Koordinator wurden gemäß § 3b Abs. 1 iVm § 24c Abs. 1 UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bzw. als nichtamtlicher UVP-Koordinator bescheidmäßig bestellt. Die Sachverständige für Grundwasser und Oberflächengewässer sowie der Sachverständige für Kulturgüter wurden als Amtssachverständige gemäß § 52 Abs. 1 AVG beigezogen.

Aufgrund einer Projektänderung betreffend die Entwässerung wurde der Sachverständige für Gewässerökologie im weiteren Verfahren nicht mehr beigezogen.

Am 21. April 2016 gab Univ. Prof. Dr. Gerald Haidinger bekannt, dass er wegen außerordentlicher beruflicher Belastung und dem damit verbundenen Risiko einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine weiteren Aufgaben für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben vornehmen möchte und ersuchte die ho. Behörde um Entlassung von seinen Pflichten. Aufgrund seines beruflichen Werdegangs, seiner fachlichen Qualifikation und seiner langjährigen Berufserfahrung als Sachverständiger für Umweltmedizin wurde sodann Herr Dr. Thomas Edtstadler als Sachverständiger für Humanmedizin mit Bescheid vom 15. Juli 2016 bestellt.

Aufgrund von speziellen fachlichen Fragenstellungen in Bezug auf die vom Projekt betroffenen Altablagerungen im Zusammenhang mit dem Grundwasser wurde während des Ermittlungsverfahrens die Beziehung eines Sachverständigen für Hydrogeologie als erforderlich angesehen. Mit Bescheid vom 11. Jänner 2017 wurde in Folge der gerichtlich zertifizierte Sachverständige Herr Mag. Christian Wolf für den Fachbereich Hydrogeologie bestellt.

B.I.2.3. Verbesserungsaufträge

Nach Befassung der Sachverständigen mit dem Genehmigungsantrag vom 1. Oktober 2014, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie den Projektunterlagen erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin mit Schreiben vom 24. Februar 2015 einen Verbesserungsauftrag gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG. Mit diesem Schreiben wurde die ASFINAG BMG unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die geforderten Verbesserungen und Ergänzungen der UVE und der Projektunterlagen bis 17. April 2015 vorzunehmen. Mit Schreiben vom 14. April 2015, ho. eingelangt am 15. April 2015, ersuchte die Projektwerberin um Fristverlängerung bis 7. Mai 2015, welche von der ho. Behörde mit Schreiben vom 17. April 2015 gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2015, ho. eingelangt am 5. Mai 2015 durch persönliche Übergabe, wurden die gemäß Verbesserungsauftrag vom 24. Februar 2015 nachgeforderten Unterlagen rechtzeitig vorgelegt. Die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Abt. IV/IVVS1) wurde daraufhin ersucht, festzustellen, ob mit den

Nachlieferungen der ho. Verbesserungsauftrag erfüllt wurde. Weiters wurde die Abt. IV/IVVS1 für den Fall, dass die erste Frage bejaht werden kann, ersucht festzustellen, ob die vorliegenden Plan- und Projektunterlagen und die Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit nunmehr insgesamt ausreichend und zur Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 geeignet sind.

Der interne UVP-Koordinator (Abt. IV/IVVS1) stellte nach Befassung der Sachverständigen fest, dass die Durchsicht der nachgereichten Unterlagen durch die Sachverständigen und die UVP-Koordination ergeben habe, dass in Bezug auf die verbesserten Unterlagen noch Präzisierungen bzw. Ergänzungen erforderlich seien. Die Unterlagen seien daher nicht auflagefähig.

Die weiteren Nachforderungen der Sachverständigen wurden in Form eines 2. Verbesserungsauftrages vom 28. Oktober 2015 gem. § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG an die Projektwerberin unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG mit dem Auftrag übermittelt, die erforderlichen Ergänzungen bis 31. März 2016 vorzunehmen. Weiters wurde eine Liste mit Empfehlungen der Sachverständigen an die Projektwerberin übermittelt, die keinen fristgebundenen Auftrag darstellten.

Mit Schreiben vom 29. März 2016, ho. eingelangt am selben Tag, ersuchte die Projektwerberin um Fristverlängerung bis 15. April 2016, welche mit ho. Schreiben vom 31. März 2016 gewährt wurde.

B.I.2.4. Koordinierung mit den mitwirkenden Behörden

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 wurden die mitwirkenden Behörden gem. § 2 Abs. 1 UVP-G 2000 von der ho. Behörde im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung gem. §24f Abs. 7 UVP-G 2000 zu einer ersten Koordinierungsbesprechung eingeladen, welche am 28. Jänner 2015 stattfand. Gem. §24a Abs. 3 UVP-G 2000 wurden die UVE und die Projektunterlagen auf elektronischem Datenträger übermittelt. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 wurden die UVE und die Projektunterlagen auf elektronischem Datenträger an die Wiener und die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde übermittelt.

Weitere Koordinierungsbesprechungen fanden am 19. Mai 2015, am 20. Jänner 2016, am 23. Februar 2016, am 6. Juni 2016, am 16. Dezember 2016, am 21. Februar 2017, am 20. April 2017, am 6. Juni 2017 und am 22. September 2017 statt.

Die Koordinierungsgespräche fanden vor allem in Hinblick auf die nachfolgenden Naturschutzverfahren statt, im Besonderen wurden allfällige Tatbestände gem. FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sowie die kompetenzmäßige Aufteilung der Maßnahmen des UVG besprochen. Weiters wirkte die ho. Behörde gem. §24f Abs. 7 UVP-G 2000 auf eine Kontinuität der Sachverständigen im Verfahren hin, wobei die Wiener Landesregierung als Behörde gem. §24 Abs. 3 UVP-G 2000 die Sachverständigen der UVP-Behörde für Naturschutz nicht im nachfolgenden Naturschutzverfahren zu übernehmen beabsichtigten. Die Niederösterreichische Landesregierung stimmte einer Übernahme der Sachverständigen zu.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2017 teilte die MA 58 in Folge einer Koordinierungsbesprechung als mitwirkende Behörde gem. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) mit, dass es sich bei den Liegenschaften „Krcalgrube“ und „Schafflerhof“ nicht um Deponien im Sinne des § 2 Abs. 7 Z 4 AWG handle. Diese Altstandorte wurden im Rahmen der UVP vom Sachverständigen für Boden,

Abfallwirtschaften und Altlasten begutachtet (siehe Punkt B.III.). In diesem Zusammenhang wurden vom Sachverständigen auch zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen und als Auflagen in den Bescheid übernommen (siehe Punkt A.IV.).

Auf Anfrage der ho. Behörde nahm das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (WWPO) mit Schreiben vom 11. Mai 2017 dazu Stellung, ob das geplante Vorhaben mit den wasserwirtschaftlichen Planungen oder Zielen des Landes Wien vereinbar ist.

Darüber hinaus wurden das gegenständliche UVP-Verfahren und das UVP-Verfahren „Stadtstraße Aspern“ zwischen der ho. Behörde und der Wiener Landesregierung koordiniert, sodass auch die jeweiligen Vorhabensauswirkungen wechselseitig berücksichtigt und beurteilt wurden.

B.I.2.5. Ankündigung der Vorlage modifizierter Unterlagen durch die Projektwerberin

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 informierte die Projektwerberin die ho. Behörde darüber, dass beabsichtigt sei, folgende Einreichunterlagen zu präzisieren:

Es handle sich um die bereits übermittelten Unterlagen zu Punkt 6.1. des 1. Verbesserungsauftrages (Anmerkung: Fachbereich Tiere und Pflanzen) vom 24. Februar 2015 sowie um eine Adaptierung des Entwässerungssystems. Eine Vorlage dieser Unterlagen werde für März 2016 angestrebt.

Mit Schreiben vom 9. November 2015 informierte die Projektwerberin über die geplante Erteilung einer Vollmacht durch die Stadt Wien an die Projektwerberin. Die Vollmacht werde sich im gegenständlichen UVP-Verfahren auf den Projektbestandteil „ASt. Telephonweg“ beschränken.

Mit Schreiben vom 18. November 2015 (ESt. BMVIT-052312/2015) informierte die Projektwerberin über die geplante Ergänzung des Berichtes „Verkehrsuntersuchung“ (Einlage 2-2.1 des Einreichprojektes 2014). Eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung, die unter Bedachtnahme auf Anforderungen an die Prognosemodellgenauigkeit erfolge, wurde für März 2016 angekündigt.

B.I.3. Modifizierung von Einreichunterlagen, Vorlage von verbesserten Unterlagen und Antragsergänzungen

B.I.3.1. Modifizierung von Einreichunterlagen

Mit Schreiben vom 15. April 2016 legte die Projektwerberin ergänzende Projektunterlagen, die eine Adaptierung des Entwässerungssystems enthalten, vor. Es handelt sich vor allem um eine Änderung der Ableitung der Winterwässer im Bereich des Knoten Raasdorf, die nun in die Kanalisation erfolgt. Vor der Änderung, eingereicht am 14. April 2014, war vorgesehen, die im Bereich des Knotens mit der S 1 Schwechat – Süßenbrunn gesammelten Wässer über das Entwässerungssystem der S 1 Schwechat - Süßenbrunn in den Vorfluter Rußbach einzuleiten.

Gleichzeitig übermittelte die ASFINAG folgende modifizierte Unterlagen: Die Einlage 2.2.1 im Bericht Verkehrsuntersuchung wurde präzisiert und darauf aufbauend unter anderem die Fachbereiche Lärm, Luft und Erschütterungen. Weiters wurden sämtliche Pläne, Darstellungen

und Berichte bezüglich der angrenzenden Projekte im Bereich der ASt. Seestadt Ost und West präzisiert.

Weiters wurden Unterlagen aufgrund einer von der Stadt Wien erteilten Vollmacht vorgelegt (siehe Punkt I.3.3).

B.I.3.2. Vorlage von verbesserten Unterlagen

Mit Schreiben vom 15. April 2016, ho eingelangt am selben Tag und somit rechtzeitig, legte die Projektwerberin die überarbeiteten Unterlagen gem. dem 2. Verbesserungsauftrag vom 28. Oktober 2015 vor. Darin enthalten sind auch die mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 angekündigten, nun überarbeiteten Unterlagen zum Fachbereich Tiere und deren Lebensräume.

B.I.3.3. Antragserweiterung vom 22. April 2016

Mit Schreiben vom 22. April 2016 erweiterte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG, diese bevollmächtigt durch die Stadt Wien, ihren Antrag um weitere Vorhabensteile bei der Anschlussstelle Telephonweg (S1- km 1,9 + 48,000). Es handelt sich um die Verlegung der Schafflerhofstraße zur Anbindung an die Anschlussstelle Telephonweg, um die Verlegung des nördlichen Astes des Telephonweges inklusive Radweg zur Anbindung an die Anschlussstelle Telephonweg, um die Verlegung des südlichen Astes des Telephonweges inklusive Radweg zur Anbindung an die Anschlussstelle Telephonweg, um die Verlegung der Röbbelinggasse zur Anbindung an den Telephonweg Süd. Weiters wurde dazu eine Vollmacht der Stadt Wien vom 23. Jänner 2016 übermittelt. Gemäß dieser Vollmacht erteilte die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 28, der ASFINAG, diese vertreten durch die ASFINAG BMG, die Befugnis die Stadt Wien im gegenständlichen Genehmigungsverfahren zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis wurde auf die oben genannten Vorhabensteile gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 beschränkt und wurde erteilt für die Antragstellung gem. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 24f UVP-G 2000 und die erforderlichen materienrechtlichen Anträge und für die Vornahme aller Rechtshandlungen im Verfahren.

B.I.3.4. Einreichprojekt 2014 in der Fassung Stand Juni 2016

Mit Schreiben vom 8. Juli 2016 legte die Projektwerberin das Einreichprojekt 2014 in aktualisierter Form mit Stand Juni 2016 vor. Gemäß dem Begleitschreiben wurden die Unterlagen aktualisiert im Hinblick auf eine durch die Projektwerberin vorgenommene Evaluierung des FB Verkehr und in Folge der FB Lärm und Luft aufgrund eines laufenden Planungsprozesses.

Weiters legte die ASFINAG BMG eine Vereinbarung der Projektwerberin mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vom April 2015 vor. Es handelt sich um eine Einverständniserklärung und ein Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957 idgF betreffend Strassenentlangführung mit Brückenquerung der ÖBB-Strecke Stadlau-Marchegg, km 4,000 – 8,100.

In Folge bestätigte die interne UVP-Koordination nach Befassung der Sachverständigen mit den Unterlagen die Erfüllung des 2. Verbesserungsauftrages vom 28. Oktober 2015 und die Vollständigkeit des Einreichprojektes 2014 in der Fassung Stand Juni 2016 und gab die Unterlagen zur Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 frei.

B.I.4. Kundmachung und öffentliche Auflage der Projektunterlagen

Gemäß § 9 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl. I. Nr. 58/2017 iVm § 24 Abs. 8 UVP-G 2000 sowie gemäß §§ 44a und 44b AVG wurde die öffentliche Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages vom 1. Oktober 2014, der ergänzenden Anträge vom 15. April 2016 und vom 22. April 2016 sowie des Schreibens vom 8. Juli 2016 und der Antragsunterlagen durch Edikt am 14. Juli 2016 im Amtsblatt der Wiener Zeitung und im redaktionellen Teil zweier in den Bundesländern Wien und Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen (Kurier Wien und NÖ sowie Kronen Zeitung Wien und NÖ) kundgemacht. Darüber hinaus erfolgte der Anschlag des Edikts an den Amtstafeln der Standortgemeinden gemäß § 4 Abs. 5 BStG 1971. Gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 wurde das Vorhaben auch im Internet kundgemacht. Gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 und gemäß § 4 Abs. 5 BStG 1971 wurden der verfahrenseinleitende Antrag, die weiteren Anträge sowie Vollmachten und die gesamten für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung mit der Bezeichnung „Einreichprojekt 2014, Stand Juni 2016“, zusammengestellt in 5 Projektkisten, zur öffentlichen Einsicht in den Standortgemeinden Wien, Raasdorf und Groß-Enzersdorf sowie im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von acht Wochen, vom 25. Juli 2016 bis 19. September 2016, aufgelegt.

Die Kundmachung, die Sachverständigenliste, der mit den mitwirkenden Behörden abgestimmte Zeitplan, die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der UVE-Bericht wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht. Die Standortgemeinden bestätigten den Anschlag der Kundmachung sowie die Auflage der Unterlagen schriftlich gegenüber der ho. Behörde.

Gleichzeitig wurden die Projektunterlagen gemäß § 24a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 zur Stellungnahme an die Standortgemeinden, an die mitwirkenden Behörden, an die Wiener und Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt. Weiters wurden die Arbeitsinspektorate und gem. § 19 Abs. 2 ForstG 1975 die Vermessungsämter informiert und die entsprechenden Unterlagen übermittelt. Das Arbeitsinspektorat ist zwar im UVP-Verfahren weder mitwirkende Behörde noch Partei gemäß § 12 ArbZG, war jedoch im Hinblick darauf, dass Straßenbau mit Bauarbeiten im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen verbunden ist und das Arbeitsinspektorat bei der zuständigen Behörde erforderliche Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz beantragen kann, zu informieren. Das zuständige Arbeitsinspektorat wurde daher im gegenständlichen UVP-Verfahren als Beteiligter gemäß AVG informiert und um eine allfällige Stellungnahme ersucht.

B.I.5. Stellungnahmen und Einwendungen

Im Rahmen der Auflage der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 4 Abs. 5 BStG 1971 und gemäß § 24 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 langten bei der UVP-Behörde insgesamt 535 Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Personen und Organisationen ein. Darunter finden sich unter anderem Stellungnahmen bzw. Einwendungen von der Gemeinde Wien, den Umweltschützern von Wien und von Niederösterreich, den mitwirkenden Behörden und der anerkannten Umweltorganisation „Virus“. Eine Stellungnahme langte verspätet ein, wurde jedoch im Stellungnahmenband beantwortet.

Insgesamt 5 Initiativen brachten während der Auflagefrist eine Stellungnahme ein und legten gleichzeitig eine Unterschriftenliste vor. Die Initiativen

- „Netzwerk Verkehrsregion Wien – NÖ“
- „Hirschstetten-retten“
- „Lebenswerte Seestadt“
- „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“

wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nach Überprüfung informiert, dass sie gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 die erforderliche Mindestzahl von 200 Unterstützern erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen gemäß § 19 UVP-G 2000 erfüllt haben, und auf die damit verbundenen Rechtsfolgen nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 hingewiesen.

Die Einwendungen der Initiative „Siedlerverein Essling“ wurden mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28. März 2017 als unzulässig zurückgewiesen. Die Personengruppe „Siedlerverein Essling“ hat sich im Verfahren zur Genehmigung des Bundesstraßenbauvorhabens S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), nicht rechtswirksam als Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs.1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000 gebildet. Mit Erkenntnis vom 17.7.2017, W248 – 2158833-1/7E, wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde der Personengruppe „Siedlerverein Essling“ gegen den Bescheid vom 28.3.2017 als unbegründet ab.

Diese Stellungnahmen/Einwendungen wurden gemeinsam mit den während der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen vom 25. Juli 2016 bis 19. September 2016 eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen in den Stellungnahmenbänden des Umweltverträglichkeitsgutachtens wiedergeben und von den Sachverständigen der UVP-Behörde beantwortet. Es wird diesbezüglich auf Punkt A.II. und auf die Ausführungen zur Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen in Punkt B.V. verwiesen.

B.I.6. Ermittlungsverfahren während der Begutachtung

B.I.6.1. Ergänzende Unterlagen gem. §24c Abs. 6 UVP-G 2000

Der Projektwerber/die Projektwerberin hat gem. §24c Abs. 6 UVP-G 2000 der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Fachbereich Verkehr

Für die Erstellung der Gutachten zum Fachbereich Verkehr wurden am 30. August 2016 Auskünfte in Form von ergänzenden Darstellungen gefordert. Es handelt sich um eine Darstellung kumulierender Betrachtungen betreffend die gesamtheitlichen Wirkungen der S 1 Spange Seestadt, der S 1, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, und der S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West, im Bereich von angrenzenden Bundesstraßenabschnitten, welche von der Projektwerberin mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 vorgelegt wurden und im Bereich des untergeordneten Netzes, welche im Rahmen der Vorlage von Weiterführenden Unterlagen mit Schreiben vom 10. Februar 2017 übermittelt wurden.

Fachbereich Luftschadstoffe und Klima

Beim Auskunftsersuchen zum Fachbereich Luftschadstoffe und Klima handelt es sich um diverse Klarstellungen, die mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 nur teilweise vorgelegt wurden, weswegen am 19. Jänner 2017 ein erneutes Auskunftsersuchen erging. Mit Schreiben vom 9. März 2017 wurde im Rahmen der Vorlage von Weiterführenden Unterlagen WU 1.1 Teil 1,2,3,6 und 7 dieses Auskunftsersuchen erfüllt.

Fachbereich Oberflächen- und Grundwasser

Entsprechende Unterlagen gem. dem Auskunftsersuchen vom 4. Oktober 2016 wurden mit Schreiben vom 14. Dezember 2014 vorgelegt. Es handelt sich um Auskünfte zu den Auswirkungen von Chloridemissionen aus der Verkehrsgischt sowie um Auskünfte zu projektierten Berechnungsgrundlagen.

Fachbereich Raumordnung

Entsprechende Unterlagen gem. dem Auskunftsersuchen vom 28. September 2016 wurden mit Schreiben vom 14. Dezember 2014 vorgelegt. Es handelte sich unter anderem um einen aktuellen Flächenwidmungsplan

Fachbereich Boden und Abfallwirtschaft

Für den Bereich der Altablagerung „Krcal Grube“ und „Schafflerhof“ waren in Bezug auf die geplanten Baumaßnahmen Ergänzungen erforderlich, die am 23. Dezember 2016 von der Projektwerberin nachgefordert wurden. Mögliche Umweltauswirkungen (insbesondere auf das Grundwasser) der geplanten Baumaßnahmen im Bereich der beiden Altstandorte waren basierend auf dem UVE Leitfaden des Umweltbundesamtes sowie den ÖNORMEN S 2085, S 2087 sowie ÖN S 2088-1, ÖN S 2088-2 und ÖN S 2088-3 zu erstellen und in Berichtsform vorzulegen. Entsprechend dem UVE Leitfaden war auch zu beschreiben, „ob durch das Vorhaben allfällige spätere Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von Gefahren an Altablagerungen, Altstandorten, Verdachtsflächen und Altlasten dauerhaft behindert werden...“ und wie gegebenenfalls mit diesem Umstand umgegangen werden soll. Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 übermittelte die Projektwerberin diese Ergänzungen in Form von weiterführende Unterlagen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000. Diese Ergänzungen waren verbunden mit einer Antragserweiterung gem. WRG 1959 vom 27. Februar 2017.

Fachbereich Hydrogeologie

Am 18. Jänner 2017 wurden nach der erfolgten Beiziehung eines Sachverständigen für Hydrogeologie (siehe Punkt I.2.2.) Unterlagen zu diesem Fachbereich nachgefordert. Es handelt sich vor allem um erforderliche Auskünfte zur Chloridkonzentration. Mit Vorlage der Weiterführenden Unterlage WU 10.2 ff wurde dieses Auskunftsersuchen erfüllt.

Fachbereich Lärm

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 wurden weiterführende Unterlagen zum Fachbereich Lärm, die als ergänzende Auskünfte gem. §24 Abs. 6 UVP-G 2000 am 7. Oktober 2016 nachgefordert wurden, vorgelegt. Mit Schreiben vom 9. März 2017 legte die Projektwerberin erneut aktualisierte Unterlagen zum FB Lärm vor. Die gegenständliche Aktualisierung betraf eine nochmalige Evaluierung der Gebäudehöhen und Geschosßzahlen und damit im Zusammenhang stehende Neuberechnungen. Weiters wurden die mit der Verbreiterung der Grünbrücke im Zusammenhang stehenden Auswirkungen auf die Fachbereiche Lärm, Luft sowie die übrigen Fachbereiche dargestellt und vorgelegt (siehe Punkt I.6.3).

Neben den Unterlagen zur Erfüllung des 3. Verbesserungsauftrages, der ebenfalls den Fachbereich Lärm betraf (siehe Punkt I.6.2), wurden weitere Adaptierungen vorgenommen und gemeinsam mit Schreiben vom 1. Juni 2018 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24. August 2017 wurden von der PW „Ergänzende Erläuterungen“ zur Lärmuntersuchung übermittelt. Darin wurde ausgeführt, dass die mit Schreiben vom 1. Juni 2017 vorgelegten Unterlagen – neben den Unterlagen zur Erfüllung des 3. Verbesserungsauftrages – auch von der ASFINAG vorgenommene Korrekturen enthalten hätten. Konkret wurde ausgeführt, dass sämtliche Verkehrsplanfälle entsprechend der Faktoren in der Verkehrsuntersuchung neu umgelegt worden seien. Diese Werte seien neu in das Emissionsmodell eingelesen und den Berechnungen zugrunde gelegt worden. Die Straßenachsen und Emissionslinien seien an das Geländemodell angepasst worden. Diese Adaptierungen seien unmittelbar in die Unterlagen eingearbeitet worden; ausgenommen seien die Einlagen WU-8.12.1 bis 8.12.7., welche ausschließlich im Zuge des Verbesserungsauftrages neu erstellt worden seien. In einer beiliegenden Unterlage (WU-8.14) wurden die von der ASFINAG vorgenommenen Adaptierungen gegenüber den mit den Schreiben vom 14. Dezember 2016 und 9. März 2017 eingebrachten Unterlagen erläutert.

B.I.6.2. Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Lärm

Nach Befassung der Sachverständigen der UVP-Behörde mit den von der Projektwerberin zuletzt mit Schreiben vom 9. März 2017 vorgelegten ergänzenden Unterlagen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 betreffend den Fachbereich Lärm erteilte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Schreiben vom 13. April 2017 der Projektwerberin gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG den 3. Verbesserungsauftrag mit einer Frist bis 2. Juni 2017. Im Zuge der Erstellung seines Teilgutachtens hatte der Sachverständige für Lärm Mängel aufgezeigt, die diesen Verbesserungsauftrag nach sich zogen. Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 legte die Projektwerberin die verbesserten Unterlagen vor.

B.I.6.3. Verbreiterung der Grünbrücke

Zur Verbindung der Lebensräume für Tiere nördlich und südlich der geplanten Trasse ist gemäß dem Einreichprojekt östlich der Anschlussstelle Seestadt Ost bei der Cassinonestraße eine Grünbrücke über die S 1 Spange Seestadt Aspern und die Bahnstrecke geplant (Grünbrücke Seestadt Ost). Im Rahmen des Parteiengehörs wurde der Projektwerberin mit ho. Schreiben vom 20. Februar 2017 mitgeteilt:

„Die Grünbrücke Seestadt Ost (Objekt Nr. S1S.Ü03) wird in der UVE mit einer Breite von 35 m dimensioniert. Im Rahmen der Begutachtung durch die Sachverständigen des Fachbereiches Tiere und deren Lebensräume und des Fachbereiches für Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft und landschaftsgebundene Erholung wurde festgestellt, dass die im Projekt vorgesehene Breite nicht dem Stand der Technik entspricht. Die Möglichkeit, dass die Behörde gem. § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG der Projektwerberin einen Verbesserungsauftrag erteilt, besteht unter Zugrundelegung des vorliegenden Sachverhaltes nicht, da sich ein diesbezüglicher Auftrag nur auf das Fehlen von Unterlagen gem. § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 oder unvollständige Angaben in der UVE beziehen kann. Es besteht die Möglichkeit, diesen Mangel durch eine entsprechende Projektmodifikation zu beheben.

1. Der Projektwerberin wird die Möglichkeit eingeräumt, das Vorhaben dahingehend abzuändern, dass die Grünbrücke Seestadt Ost zu verbreitern ist. Die Mehrfachfunktion der Grünbrücke ist für die Fachbereiche Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie

landschaftsgebundene Erholung sicherzustellen. Um die Funktionalität der Grünbrücke für die Fachbereiche Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Lebensraumvernetzung für Fauna und Flora) und landschaftsgebundene Erholung (Verbindung von Erholungsräumen mit hohem erwartbaren Nutzungsdruck) unter Aufrechterhaltung der Vernetzungsfunktion eines bestehenden Grünzuges und Landschaftsschutzgebietes zu sichern, ist die Grünbrücke Seestadt Ost zu verbreitern. Als Mindestbreite zur Lebensraumvernetzung für Fauna und Flora ist unter Berücksichtigung der aus der Fachliteratur abgeleiteten Breiten und der örtlichen Situation eine Breite von 50 m erforderlich, wobei Zusatznutzungen (Wegverbindung für landschaftsgebundene Erholungsnutzung) noch dazuzuzählen sind. Nach vorliegender Planung ist die Mitführung eines unbefestigten Wirtschaftsweges von 3,50m Breite mit Randstreifen von beiderseits 50 cm Breite und Mulde vorgesehen, woraus sich eine erforderliche Gesamtbreite der Grünbrücke von 55 m ergibt.

2. Sollte die Projektwerberin von der Möglichkeit der Projektänderung nicht Gebrauch machen, wurde im Rahmen der Begutachtung von den Sachverständigen die Verbreiterung der Grünbrücke als unbedingt erforderliche Maßnahme im Umweltverträglichkeitsgutachten angekündigt. Um die Auswirkungen dieser Maßnahme auf andere Fachbereiche überprüfen zu können, wird im Falle der Nichtinanspruchnahme der unter Punkt 1. eingeräumten Möglichkeit, die Projektwerberin gem. §24c Abs. 6 UVP-G 2000 aufgefordert, zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens folgende Unterlagen vorzulegen.“

In Folge wurden die entsprechenden erforderlichen Unterlagen zu den Fachbereichen Luft und Lärm beschrieben.

Mit Schreiben vom 9. März 2017 wurden die mit der Verbreiterung der Grünbrücke im Zusammenhang stehenden Auswirkungen auf die Fachbereiche Lärm, Luft sowie die übrigen Fachbereiche dargestellt und vorgelegt. Die Möglichkeit einer Projektmodifikation – wie im ho. Schreiben vom 20. Februar 2017 unter Punkt 1. im Rahmen des Parteiengenhörs eingeräumt – wurde damit von der PW nicht aufgegriffen. Die Projektwerberin stützte sich somit auf Punkt 2. des ho. Schreibens und legt ergänzende Unterlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vor.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 wurden überarbeitete Unterlagen zur Verbreiterung der Grünbrücke vorgelegt.

B.I.6.4. Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs, Version 3.3

Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 legte die Projektwerberin zum Fachbeitrag Luftschadstoffe und Klima aufgrund der Veröffentlichung des Handbuches Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs, Version 3.3, im April 2017 ergänzende Unterlagen vor. Um eine Darstellung eines Immissionsvergleiches zwischen Version 2.3 und 3.3. des Handbuches zu ermöglichen, wurden sämtliche Berechnungen der Betriebsphase für das Prognosejahr 2019 auf Basis der neuen Emissionsfaktoren des HBEFA Version 3.3. für Stickstoffoxide NOx zusätzlich durchgeführt und einer Beurteilung zugeführt.

B.I.6.5. Weiterführende Unterlagen zum Projekt „Stadtstraße Aspern“

Mit Schreiben vom 23. August 2017 wurden von der Projektwerberin weiterführende Unterlagen der MA 28 (Magistratsabteilung 28 als Projektwerberin der „Stadtstraße Aspern“) betreffend die Fachbereiche Lärm und Luft zur Information übermittelt.

B.I.7. Antragserweiterungen gem. WRG 1959

B.1.7.1. Antrag vom 27. Februar 2017

Die Projektwerberin erweiterte mit Schreiben vom 27. Februar 2017 ihren Antrag vom 1. Oktober 2014 folgendermaßen:

- Errichtung von 4 Brunnen für die Altablagerungen Krcal-Grube und eine Konsenswassermenge von 20l/s (Grundwasserabsenkung durch pump und treat-Anlage).
- Errichtung von 3 Brunnen für die Altablagerungen Schafflerhof und eine Konsenswassermenge von 15l/s (Grundwasserabsenkung durch pump und treat-Anlage).

Begründend wurde von der Projektwerberin ausgeführt, dass sich aus den Nachforderungen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 zum Fachbereich Abfallwirtschaft und Altlasten zusätzliche Maßnahmen abgeleitet hätten, die die Antragserweiterung nach sich gezogen hätten.

B.1.7.2. Antrag vom 1. Juni 2017

Die Projektwerberin erweiterte mit Schreiben vom 1. Juni 2017 ihren Antrag vom 1. Oktober 2014 um 3 Ersatzwasserbrunnen für 3 Bewässerungsbrunnen in der Katastralgemeinde Essling. Begründend wurde ausgeführt, dass die näher genannten Bewässerungsbrunnen in der Katastralgemeinde Essling innerhalb des Trassenbandes liegen würden und in der Bau- und der Betriebsphase beansprucht würden, weshalb sich das Erfordernis von Ersatzwasserbrunnen ergeben würde.

B.I.8. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Mündliche Verhandlung

B.I.8.1. Vollständigkeit der ergänzenden Unterlagen

Nach Befassung des Sachverständigen mit den ergänzenden Unterlagen sowie den Antragsergänzungen konnte von der internen UVP-Koordination bestätigt werden, dass nach Durchsicht der weiterführenden Unterlagen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000, der Unterlagen gem. dem 3. Verbesserungsauftrag sowie der weiterführenden Unterlage WU-8.14 plausible Daten vorliegen, und somit eine vollständige Prüfung im Sinne des UVP-G 2000 und die Fertigstellung der Teilgutachtens möglich ist. Im Zusammenhang mit den weiterführenden Unterlagen zum Fachbeitrag Lärm, die mit Schreiben vom 2. Juni 2017 vorgelegt wurden, wurde seitens der internen UVP-Koordination festgestellt, dass im Rahmen dieser Nachreichung im Fachbereich Lärm Korrekturen durchgeführt wurden, die über die Forderungen des 3. Verbesserungsauftrags hinausgegangen sind. So wurden etwa Faktoren aus der Verkehrsuntersuchung in das Emissionsmodell neu übernommen. Nach Anfrage bei der Projektwerberin wurden von dieser ergänzende Erläuterungen zu den nachgereichten Lärmunterlagen der Behörde vorgelegt. Diese ergänzenden Erläuterungen (siehe WU-8.14), die die seitens der ASFINAG vorgenommenen Korrekturen dokumentieren, wurden mit Schreiben vom 24. August 2017 vorgelegt.

Die ergänzenden Unterlagen wurden folgendermaßen zusammengestellt:

Box VI - Ergänzende Unterlagen zum Fachbereich Luftschadstoffe und Klima,

konsolidierte Fassung mit Stand August 2017

Box VII - Ergänzende Unterlagen zum Fachbereich Lärm, konsolidierte Fassung mit Stand August 2017

Box VIII - Ergänzende Unterlagen zu diversen Fachbereichen (z.B. Grund- und Oberflächengewässer, Verkehr), Untersuchungen zur Maßnahme „Verbreiterung der Grünbrücke“ sowie zu den Antragsweiterungen betreffend die Errichtung zusätzlicher Brunnen, Stand August 2017

Box IX - Ergänzende Unterlagen zum Projekt Stadtstraße Aspern, Stand Juli 2017

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurden die Unterlagen zu den Fachbeiträgen Lärm und Luftschadstoffe und Klima in einer konsolidierten Fassung mit Stand August 2017 zusammengestellt.

B.I.8.2. Erstellung und Auflage des UVG

Gemäß § 24c UVP-G 2000 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten (bestehend aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten, den Teilgutachten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm, 03 Erschütterungen, 04 Luftschadstoffe und Klima, 05 Humanmedizin, 06 Boden, Abfallwirtschaft und Altlasten, 07 Tiere und deren Lebensräume, 08 Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft und landschaftsgebundene Erholung, 09 Oberflächen- und Grundwasser, 10 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und nichtlandschaftsgebundene Erholung, 11 Kulturgüter, 12 Forstwirtschaft und Wildökologie, 13 Hydrogeologie, sowie den Stellungnahmenbänden 1 bis 3) erstellt. Der Sachverständige des Fachbereichs 12 erstellte ein Forsttechnisches Gutachten, die Sachverständigen der Fachbereiche 06, 09 und 13 erstellten ein Wasserrechtliches Gutachten.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten und seine Bestandteile sowie das Forsttechnische Gutachten und das Wasserrechtliche Gutachten wurden von der internen UVP-Koordination auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und zur öffentlichen Auflage freigegeben.

Gemäß § 44d Abs. 1 AVG und § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 wurden die mündliche Verhandlung und die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens (bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten und den Stellungnahmenbänden), des Forsttechnischen Gutachtens und des Wasserrechtlichen Gutachtens, der Antragsweiterungen gem. WRG 1959 vom 27. Februar 2017 und vom 1. Juni 2017 und der weiteren Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 durch Edikt am 10. Oktober 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den redaktionellen Teilen der Niederösterreichischen und Wiener Kronen Zeitung und des Niederösterreichischen und Wiener Kuriers kundgemacht. Ebenso wurde das Edikt an den Amtstafeln der Standortgemeinden angeschlagen und im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

Gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 44f AVG wurden das Umweltverträglichkeitsgutachten und die oben genannten Unterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und in den Standortgemeinden vom 10. Oktober 2017 bis einschließlich 6. Dezember 2017 und somit insgesamt 8 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Das Umweltverträglichkeitsgutachten und die weiteren Unterlagen wurden auch im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bereitgestellt.

Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber dem ho. Bundesministerium die ordnungsgemäße Kundmachung des Edikts und die Auflage der Unterlagen.

Gemäß § 24e Abs. 1 UVP-G 2000 wurden das Umweltverträglichkeitsgutachten und die weiteren Unterlagen unverzüglich der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt. Zusätzlich wurde die Kundmachung vom 10. Oktober 2017 auch den Arbeitsinspektoraten übermittelt.

B.I.8.3. Weitere Stellungnahmen

Während der öffentlichen Auflage des UVG bzw. unmittelbar davor langten folgenden Stellungnahmen ein:

- Ergänzendes Vorbringen der Umweltorganisation Virus vom 2.10.2017, eingelangt am 2.10. per e-mail
- Ergänzendes Vorbringen der Umweltorganisation Virus vom 3.10.2017, eingelangt am 3.10. per e-mail
- Stellungnahme Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 18.10.2017
- Antrag der Umweltorganisation Virus vom 16.11.2017 auf Vertagung der VH
- Stellungnahme des NÖ Umweltanwaltes vom 16.11.2017
- Stellungnahme der APG vom 15.11.2017

Der Inhalt dieser Stellungnahmen wurde in der mündlichen Verhandlung, soweit für die Ermittlung des Sachverhaltes dienlich, erörtert.

B.I.8.4. Mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung wurde gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und § 44d Abs. 1 AVG für 23. November 2017, 24. November 2017 und 27. bis 29. November 2017 in Wien anberaumt. Für den Fall, dass die mündliche Verhandlung am letzten Verhandlungstag nicht abgeschlossen werden kann, wurde in der Kundmachung darauf hingewiesen, dass Ort und Zeit der Fortsetzung von dem/der Verhandlungsleiter/in in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben wird. In der Kundmachung wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die Erörterung des Verhandlungsgegenstandes nach Blöcken/Fachbereichen gegliedert erfolgen würde. Die Kundmachung enthielt einen entsprechenden Zeitplan.

Die mündliche Verhandlung fand an den kundgemachten Verhandlungstagen sowie am 12. Dezember 2017 in Wien statt. Gemäß § 44 in Verbindung mit § 14 AVG wurde über die Verhandlung eine Niederschrift erstellt, welche gemäß § 44e Abs. 3 AVG für die Dauer von vier Wochen, vom 19. Dezember 2017 bis 16. Jänner 2018, in den Standortgemeinden und im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde, wobei die Veröffentlichung der Verhandlungsschrift entsprechend kundgemacht wurde. Die Verhandlungsschrift wurde auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt. Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber der UVP-Behörde die ordnungsgemäße Kundmachung und Auflage der Verhandlungsschrift.

Am 29. November 2017 wurde im Anschluss an die letzte Wortmeldung in der mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des Ermittlungsverfahrens gem. § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 geschlossen.

Am 12. Dezember 2017 bestand die Möglichkeit zur Durchsicht und Unterfertigung der Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

B.I.9. Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung

Gem. § 44e Abs. 3 AVG erfolgte die Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung von 19. Dezember 2017 bis einschließlich 16. Jänner 2018.

Mit Schreiben vom 15. Jänner 2018, ho. eingelangt per e-mail am 16. Jänner 2018, erhob die Umweltorganisation Virus Einwendungen gegen die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit. Weiters wurde gefordert, das Ermittlungsverfahren wieder zu eröffnen.

B.II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang

B.II.1. Zuständigkeit und Vorhabensabgrenzung

Das gegenständliche Vorhaben ist gemäß § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Gem. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in der geltenden Fassung hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie dann, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Im gegenständlichen Verfahren handelt es sich dabei gem. den mit Antrag vom 1. Oktober 2014 vorgelegten Einreichunterlagen neben dem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, um das Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), das Verfahren gemäß dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959).

Hinsichtlich des von der Projektwerberin beantragten Verfahrens gemäß § 94 Abs. 1 und 2 Luftfahrtgesetz 1957 konnte in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bundesminister für Innovation, Technologie und Verkehr, Abt. IV/L3) festgestellt werden, dass keine Ausnahmegenehmigung gem. § 94 Abs. 1 und 2 Luftfahrtgesetz 1957 für die S1 Spange Seestadt Aspern erforderlich ist. Es ragen weder Bauwerke des Vorhabens noch Baugeräte in die Sicherheitszone (Fläche „D“) des Flughafens Wien-Schwechat hinein und es ist von keiner vorhabensbedingten optischen oder elektrischen Störwirkung auszugehen, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt verursacht werden könnte.

Behördliche Verfahren nach dem Eisenbahngesetz 1957 (EisbG 1957) sind aufgrund des Vorliegens von Einigungen gemäß §§ 42 und 43 EisbG 1957 nicht erforderlich (siehe Punkt B.I.3.4.)

Mit Schreiben vom 22. April 2016 erweiterte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG, diese bevollmächtigt durch die Stadt Wien, ihren Antrag um weitere Vorhabensteile bei der Anschlussstelle Telephonweg (S1- km 1,9 + 48,000) (siehe Punkt B.I.3.3.).

Die Antragsenerweiterung entspricht dem Vorhabensbegriff gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000, wonach ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen ist. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das Vorhaben gemäß § 23a UVP-G 2000 umfasst sowohl die Errichtung einer Bundesstraße als auch – vorhabensbedingt - die Verlegung von Gemeindestraßenteilen. Wie auch der VwGH mehrmals ausgesprochen hat (vgl. E vom 19.12.2013, ZI. 2011/03/0160), ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung die Prüfung der Umweltverträglichkeit des zur Bewilligung eingereichten Vorhabens. Was unter einem Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 UVP-G 2000. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass der Begriff des Vorhabens im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 weit zu verstehen ist (Hinweis E vom 31. Juli 2007, 2006/05/0221, und E vom 23. Juni 2010, 2007/03/0160). Dieser weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 erfordert es, ein oder mehrere Projekt(e) in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen. Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen; liegt ein solcher Zusammenhang vor, ist von einem Vorhaben auszugehen. In diesem Sinne wurde das gegenständliche Vorhaben in Abstimmung mit der für das uvp-pflichtige Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ zuständigen Behörde gem. §2 Abs. 2 UVP-G 2000 abgegrenzt.

Die gegenständlichen Vorhabensteile (Ast. Telephonweg) dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen gem. § 12 Abs. 1 BStG 1971, da durch das Vorhaben die Röbbelingasse in diesem Bereich unbenutzbar und der Telephonweg und die Schafflerhofstraße durch die Trasse der S1 durchschnitten würden. Werden gem. § 12 Abs. 1 BStG 1971 durch den Bau einer Bundesstraße bestehende Straßen und Wege oder Zu- und Abfahrten unterbrochen oder sonst unbenutzbar gemacht, so hat der Bund (Bundesstraßenverwaltung) auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen in diesem Bereich zu treffen. Der räumliche und sachliche Zusammenhang kann somit bejaht werden, die „Ast. Telephonweg“ ist somit Vorhabensbestandteil. Es war davon auszugehen, dass die zusätzlich beantragten Vorhabensteile mangels Subsumierung unter die Tatbestände der Ziffer 9, Anhang 1 UVP-G 2000 für sich nicht UVP-pflichtig sind, da die Erteilung der Vollmacht eine entsprechende Vorprüfung durch die Stadt Wien, vertreten durch die MA 28, voraussetzte. Auch seitens der ho. Behörde konnte nach einer Koordinierungsbesprechung mit der Stadt Wien keine UVP-Pflicht allein für diese Vorhabensteile festgestellt werden.

B.II.2. Beziehung von Sachverständigen

Die Festlegung der Fachbereiche, für die ein Gutachter zu bestellen ist, und die Auswahl der Sachverständigen und des externen UVP-Koordinators erfolgte durch die zuständige Fachabteilung IV/IVVS1 (Umweltkoordination), welche die fachliche Qualifikation der ausgewählten Personen überprüfte und aktenmäßig begründete. Es konnte festgestellt werden, dass die Gutachter über die zur Aufnahme des Beweises erforderliche Fachkunde verfügen.

Gem. § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Weiters können auch fachliche Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

Gemäß § 53 Abs. 1 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Nach § 7 Abs. 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Von der ho. Behörde wurde gem. § 53 iVm § 7 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z. B VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) bereits vor der Bestellung jedes Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde. Die dazu von den Sachverständigen eingeholten Erklärungen wurden von der ho. Behörde geprüft und es konnte festgestellt werden, dass bei keinen Sachverständigen Befangenheitsgründe vorlagen.

Gemäß § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

B.II.3. Großverfahren gem. §§ 44a ff AVG

B.II.3.1. Verfahrenseinleitender Antrag und Auflage der Projektunterlagen

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG eingeleitet. § 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2007, Zl. VwGH 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge in § 44a Abs. 1 AVG „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (AB 1167 BlgNR 20. GP, 32; vergleiche dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG (2005) § 44a Rz 4 und Grabenwarter, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“.

Im gegenständlichen Verfahren stützte sich die nach § 44a Abs. 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass am Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, auf den Umstand, dass es sich beim gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhaben um ein 4,730 km langes Straßenbauvorhaben im Großraum Wien handelt und bereits aus den Projektunterlagen die Betroffenheit von mehr als 100 Beteiligten erkennbar ist. Auch erfahrungsgemäß war nach den bisherigen von der ho. Behörde geführten Verfahren nach § 4 BStG 1971 in Verbindung mit dem UVP-G von mehr als 100 Beteiligten auszugehen.

Die Kundmachung des Edikts hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig - innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendung erheben (§ 44b AVG). Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen. Gegenständlich wurden der verfahrenseinleitende Antrag vom 1. Oktober 2014 sowie der Antrag vom 15. April 2016 und die Antragsweiterung vom 22. April 2016 mit Edikt kundgemacht. Auf die Rechtsfolgen der Präklusion wurde im Edikt vom 14. Juli 2016 betreffend die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Sinne der Judikatur des VwGH hingewiesen (siehe z.B. Zl. 2003/06/0099). § 44b Abs. 1 AVG knüpft den Eintritt der Präklusionswirkung allein an die Kundmachung des Antrages durch Edikt nach § 44a AVG (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, zu §44b). Im Großverfahren geht die Parteistellung verloren, soweit nicht entsprechende Einwendungen vorgebracht wurden.

B.II.3.2. Mündliche Verhandlung und Auflage des UVG sowie weiterer Unterlagen

Nach § 44d Abs. 1 AVG kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG durch Edikt anberaumt werden, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird. Im Hinblick auf die große Zahl an Beteiligten wurde das Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens fortgesetzt und die mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG ebenfalls durch Edikt vom 10. Oktober 2017 kundgemacht.

Gemäß § 44f Abs. 1 AVG kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen mit der Wirkung, dass mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung das Schriftstück als zugestellt gilt. Demgemäß wurden die Antragsweiterungen gem. WRG 1959 mit Edikt vom 10. Oktober 2017 gemäß § 44f Abs. 1 AVG kundgemacht und wurde über die öffentliche Auflage des UVG sowie weiterer Unterlagen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 während eines Zeitraumes von 8 Wochen informiert. Aufgrund der Erweiterung des Parteienkreises durch die Antragsweiterungen gem. WRG 1959 und teilweise durch die Unterlagen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 wurde im Edikt darauf hingewiesen, dass Parteistellung – neben jenen Personen, die rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 25.7.2016 bis

19.9.2016 erhoben haben - auch jene Personen haben, die von den Ergänzungsanträgen gem. WRG vom 27.2.2017 und vom 1. 6. 2017 sowie von den weiteren Unterlagen erstmals (neu) betroffen sein können. Für alle Parteien bestand die Möglichkeit, bis 22. November 2017 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Beteiligten wurden zur mündlichen Verhandlung geladen. Zu dieser Kundmachung ist auch auf die Punkte B.I.8. und B.V.3 der Begründung des Bescheids zu verweisen.

B.II.3.3. Zustellung des verfahrensabschließenden Bescheides

Gemäß § 44f Abs. 1 AVG kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen mit der Wirkung, dass mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung das Schriftstück als zugestellt gilt. Die Behörde macht daher von dieser Bestimmung Gebrauch, um den Bescheid zuzustellen bzw. um die Auflage des abschließenden Bescheids gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 und § 4 Abs. 4 BStG 1971 kundzumachen.

B.II.4. Überprüfung der Unterlagen und Verbesserungsaufträge

Vor Durchführung des Anhörungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 und BStG 1971 ist festzustellen, ob das eingereichte Projekt samt Umweltverträglichkeitserklärung und Materienrechtsoperaten vollständig und mängelfrei ist. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Nach § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs. 1 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 zu übermitteln. Abs. 2 leg. cit bestimmt, dass die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrags oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen hat, wenn im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß § 24a Abs. 1 leg. cit fehlen oder die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die ho. Behörde erteilte der Projektwerberin mit Schreiben vom 24. Februar 2015 einen Verbesserungsauftrag gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG. Darin wurde die

Projektwerberin unter Hinweis auf die Rechtsfolge des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die geforderten Verbesserungen und Ergänzungen der Umweltverträglichkeitserklärung und der für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bis 17. April 2015 vorzunehmen. Mit Schreiben vom 14. April 2015 ersuchte die Projektwerberin um Fristerstreckung bis 7. Mai 2015.

Die (behördliche) Frist zur Verbesserung des Mangels kann von der Behörde erstreckt werden (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 29 zu § 13). Dem Antrag auf Fristerstreckung konnte daher seitens der Behörde stattgegeben werden.

Am 5. Mai 2015 legte die Projektwerberin die auf Grund des Verbesserungsauftrages überarbeiteten Unterlagen fristgerecht vor, jedoch wurde der Verbesserungsauftrag nicht zur Gänze erfüllt. Die weiteren Nachforderungen der Sachverständigen wurden in Form eines 2. Verbesserungsauftrages vom 28. Oktober 2015 übermittelt, wobei die Projektwerberin in Folge wiederum um Fristerstreckung ersuchte.

Kommt der Einschreiter dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG befugt, das Anbringen mit verfahrensrechtlichem Bescheid zurückzuweisen. Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist also der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 30 zu § 13).

Es gibt jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Behörde verpflichtet ist, einen Zurückweisungsbescheid zu erlassen, wenn ein Verbesserungsauftrag nicht zur Gänze erfüllt wurde. Der ho. Behörde erschien es jedenfalls aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig, einen weiteren Verbesserungsauftrag zu erteilen, zumal der Verbesserungsauftrag größtenteils erfüllt wurde und lediglich Präzisierungen und Ergänzungen erforderlich waren.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinen Erkenntnissen vom 29. September 2017, W104 2120271-1/202E, und 11. Jänner 2017, W113 2120038- 1/135E, festgehalten hat, dient die Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG – ebenso wie die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und des § 24a UVP-G 2000 – nicht dem Schutz der vom Vorhaben betroffenen Einwander/Nachbarn/Projektgegner, sondern soll einer zügigen Genehmigung des Vorhabens und einer Begrenzung der zeitlichen und kapazitätsmäßigen Belastung der Behörde dienen. Eine Verfahrenspartei hat nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kein Recht darauf, dass die Planunterlagen und sonstigen Belege vollständig und der Rechtslage entsprechend der Behörde vorgelegt werden (z.B. VwGH 12.06.2012, 2010/05/0201; 15.05.2012, 2009/05/0025).

Ein 3. Verbesserungsauftrag wurde mit Schreiben vom 9. März 2017 erteilt und bezog sich auf den Fachbereich Lärm. Gem. § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Verbesserungsauftrag im Laufe des gesamten Genehmigungsverfahrens möglich.

B.II.5. Vorlage geänderter Einreichunterlagen

B.II.5.1. Adaptierung Entwässerungssystem Knoten Raasdorf

Mit Schreiben vom 15. April 2016 (siehe Punkt B.I.3.1.) wurde das Einreichprojekt insoweit modifiziert, als die Projektänderung „Adaptierung Entwässerungssystem Knoten Raasdorf“ vorgelegt wurde. Es handelt sich vor allem um eine Änderung der Ableitung der Winterwässer im Bereich des Knoten Raasdorf, die nun in die Kanalisation erfolgt. Vor der Änderung, eingereicht am 14. April 2014, war vorgesehen, die im Bereich des Knotens mit der S 1 Schwechat – Süßenbrunn gesammelten Wässer über das Entwässerungssystem der S 1 Schwechat - Süßenbrunn in den Vorfluter Rußbach einzuleiten.

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann ein verfahrenseinleitender Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden, wenn durch die Antragsänderung die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Die gegenständliche Änderung stellt keine Wesensänderung dar, da eine Wesensänderung nur dann vorliegt, wenn es sich in Wahrheit nicht um eine Änderung des ursprünglichen Antrags, sondern um ein neues, anderes Vorhaben handelt, wenn also die Projektidentität verloren geht, die geänderten Umstände Entscheidungsrelevanz haben und daher grundsätzlich geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen (vgl. Altenburger/Berger, UVP-G², § 5 Rz 4). Die Erläuterungen zu § 13 Abs. 8 AVG (vgl. AB 1167 BlgNR 20. GP zur AVG-Novelle 1998) betonen ausdrücklich die „Änderungsfreundlichkeit“ des Gesetzes, sodass im Zweifel nicht von einer das Wesen verändernden Antragsänderung auszugehen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 13 Rz 45, und Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 5 Rz 29). Die gegenständliche Änderung führt zu einer Minimierung der Emissionen und somit zu geringfügigeren Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Modifizierungen im Bericht „Verkehrsuntersuchung“ und darauf aufbauend unter anderem in den Fachbeiträgen Lärm, Luft und Erschütterungen stellen keine Antragsänderung dar.

B.II.5.2. Antragserweiterungen vom 27. Februar 2017 und vom 1. Juni 2017

Die gegenständlichen Antragserweiterungen beziehen sich auf den Genehmigungsantrag gem. WRG 1959. Gegenständlich ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Wesensänderung. Weder der Umstand, dass durch die Änderung der Kreis an betroffenen Personen erweitert wird, noch der Umstand, dass bisher Betroffene anders betroffen sind, führt zu einer Wesensänderung (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 13 Rz 46). Die mögliche Berührung subjektiver Rechte spielt demnach für Änderungen, die im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommen werden, grundsätzlich keine Rolle. Die Berührung subjektiver Rechte ist im Verfahren entsprechend zu beachten (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 5 Rz 29).

B.II.6. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Mündliche Verhandlung

Das gemäß § 24c UVP-G 2000 zu erstellende Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) sowie die Teilgutachten wurden von allen Sachverständigen unterfertigt und von der ho. Behörde auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft. Gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 (und aufgrund Fortführung des Verfahrens im Großverfahren) iVm § 44f AVG erfolgte die Auflage des UVG gemeinsam mit den Teilgutachten, den Stellungnahmenbänden sowie dem forsttechnischen Gutachten, dem wasserrechtlichen Gutachten und den weiteren Unterlagen sowie den Antragserweiterungen gem. WRG vom 27. 2. 2017 und vom 1.6.2017 für den

Zeitraum von acht Wochen, nämlich vom 10. Oktober 2017 bis einschließlich 6. Dezember 2017. Es wurde im Edikt darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterlagen mit Ablauf von zwei Wochen nach Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt gelten.

Die Auflagefrist von 8 Wochen ergibt sich gem. *Hengstschläger/Leeb, AVG, § 44f Rz 4*, daraus, dass es sich bei dem zuzustellenden Schriftstück um einen letztinstanzlichen Bescheid handeln kann, gegen den innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung die Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes offen steht. Da das Schriftstück erst nach 2 Wochen als zugestellt gilt, ergibt sich diesfalls eine Frist von insgesamt 8 Wochen.

Bei der zweiwöchigen Frist gemäß § 44f AVG handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frist, die am Tag der Verlautbarung des Edikts zu laufen beginnt (gegenständlich der 11.7.2014). Für die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme wurde den Parteien eine weitere Frist bis 22. November 2017 eingeräumt; insgesamt stand den Parteien somit eine Frist von bis zu 6 Wochen ab Verlautbarung des Edikts zur Verfügung (vgl. *Hengstschläger/Leeb, AVG, § 44f Rz 5*). Die gewählte Frist für die Abgabe einer Stellungnahme ist als angemessen anzusehen im Hinblick auf die gesetzlich vorgegebene sechswöchige Auflagefrist gem. § 9 UVP-G bei der öffentlichen Auflage der gesamten Projektunterlagen und die vierwöchige Auflagefrist gemäß §24e Abs. 2 UVP-G 2000 bei der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Wie den Erläuternden Bemerkungen zu § 44f AVG zu entnehmen ist, *stellt § 44f Abs. 1 dritter Satz auf eine Zweifel ausschließende Weise klar, dass das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung als zugestellt gilt (sodass auch seine spätere "Zusendung" gemäß § 44f Abs. 2 keine Zustellwirkung auslöst). Die Verzögerung der Zustellwirkung um zwei Wochen hat zur Folge, dass den Parteien im Ergebnis bis zu vier, mindestens jedoch zwei Wochen für die Abfassung einer Berufung zur Verfügung stehen. Die in § 44f Abs. 2 verankerte Auflagefrist wurde mit acht Wochen festgesetzt, weil es sich bei dem zuzustellenden Schriftstück um einen letztinstanzlichen Bescheid handeln kann, gegen den innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes offensteht.* Demgemäß muss die von der Behörde festgelegte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, wie auch die Berufungsfrist, nicht mit dem Zeitraum der Auflage (8 Wochen) übereinstimmen.

Neben der Möglichkeit zur schriftlichen Abgabe einer Stellungnahme wurde eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG wurde für die vom der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine mündliche Verhandlung in der Standortgemeinde Wien abgehalten, da dieser Ort der Sachlage nach nicht zuletzt im Hinblick auf die Erreichbarkeit durch die Beteiligten am zweckmäßigsten erschien. Unter Beachtung des § 43 AVG wurde die Verhandlung durchgeführt und den Parteien das Recht auf Gehör gewährt sowie den anderen Beteiligten Gelegenheit geboten, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

B.II.7. Zeitplan

Gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 gemeinsam mit den sonstigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden einen Zeitplan für den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen

und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind in den Genehmigungsbescheiden zu begründen.

Demgemäß wurde ein mit den mitwirkenden Behörden abgestimmter Zeitplan (Stand: Juli 2016) auf der Homepage des ho. Bundesministeriums veröffentlicht. Dieser prognostizierte und mit möglichst knappen Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte kalkulierte Zeitplan konnte aus folgenden Gründen nicht eingehalten werden:

Die Überschreitung des Zeitplanes um rund 3 Quartale ergab sich aufgrund der erforderlichen amtswegigen Ermittlungen im Rahmen der Begutachtung. Wie aus Punkt B.I.6. zu entnehmen ist, waren Nachforderungen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 erforderlich, die zu einer erheblichen Zeitverzögerung geführt haben. Durch die Notwendigkeit eines 3. Verbesserungsauftrages für den Fachbereich Lärm, die notwendige Anpassung an den Stand der Technik durch das Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs, Version 3.3., sowie die erforderliche Vorlage von Unterlagen aufgrund der Verbreiterung der Grünbrücke war die Einhaltung des Zeitplanes nicht möglich.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass dem Zeitplan und den darin festgelegten Fristen keine Verbindlichkeit zukommt, sondern der Zeitplan der behördeninternen Ablaufplanung und -gliederung des Verfahrens dient (vgl. z.B. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Kommentar, § 7 und § 24b).

B.II.8. Schluss des Ermittlungsverfahrens

Gemäß dem UVP-G Rundschreiben 2011 des BMLFUW wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 in § 16 Abs. 3 festgelegt, dass § 39 Abs. 3 AVG (Schluss des Ermittlungsverfahrens) in der im AVG vorgesehenen Form nicht mehr anzuwenden ist. Gem. § 24 Abs. 7 UVP-G 2000 gilt § 16 Abs. 3 auch für Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Stattdessen kann die Behörde bei Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens erklären, der jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Verhandlungsschrift in Kraft tritt, dann aber ein absolutes Neuerungsverbot in erster Instanz bewirkt. Bei dieser Erklärung handelt es sich um eine nicht selbständig anfechtbare Verfahrensordnung.

Der Schluss des Ermittlungsverfahrens wurde am 5. Verhandlungstag im Anschluss an die letzte Wortmeldung aufgrund der Entscheidungsreife im gegenständlichen Verwaltungsverfahren erklärt. Die Entscheidungsreife war nach ausführlicher Ermittlung und Auseinandersetzung mit allen Einwendungen im Verfahren gegeben. Die Verhandlungsschrift wurde ab 19. Dezember 2017 aufgelegt, weshalb der Schluss des Ermittlungsverfahrens vier Wochen später in Kraft getreten ist, somit am 16. Jänner 2018. Innerhalb dieser Frist wurden keine neuen Beweismittel oder Tatsachen mehr vorgebracht. Das Schreiben einer Umweltorganisation vom 16. Jänner 2018 enthielt lediglich Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift gegen die mündlichen Verhandlung und es wurden somit keine neuen Beweismittel oder Tatsachen mehr vorgebracht.

B.III. Erhobene Beweise (Umweltverträglichkeitsgutachten, Forsttechnisches Gutachten, Wasserrechtliches Gutachten)

B.III.1. Umweltverträglichkeitsgutachten

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten aus den Fachbereichen 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm, 03 Erschütterungen, 04 Luftschadstoffe und Klima, 05 Humanmedizin, 06 Boden, Abfallwirtschaft und Altlasten, 07 Tiere und deren Lebensräume, 08 Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft und landschaftsgebundene Erholung, 09 Oberflächen- und Grundwasser, 10 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und nichtlandschaftsgebundene Erholung, 11 Kulturgüter, 12 Forstwirtschaft und Wildökologie, 13 Hydrogeologie, sowie ein forsttechnisches Gutachten und ein Gutachten Wasserrecht eingeholt.

Im Rahmen des UVP-Verfahrens wurden bei der Erstellung der Teilgutachten bzw. des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Untersuchungsgebiet liegende eingereichte bzw. bereits genehmigte Vorhaben als absehbare Entwicklungen berücksichtigt. Dies betrifft gegenständlich insbesondere Infrastrukturprojekte wie weitere Straßenbauvorhaben im übergeordneten Straßennetz und Schienenvorhaben, sowie das im Süden angrenzende Stadterweiterungsgebiet Seestadt Aspern Nord. Die Vorhaben wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet, soweit sie in einem relevanten Wirkungszusammenhang mit der S 1 Spange Seestadt Aspern stehen und soweit die Projekte konkret genug sind, um deren Auswirkungen abschätzen zu können.

Die absehbaren Entwicklungen im Projektgebiet wurden in den Teilgutachten behandelt, sofern sie für das jeweilige Schutzgut oder den Wirkfaktor relevant sind. Berücksichtigt wurden:

- Stadtstraße Aspern, welche die S1 Spange Seestadt Aspern in westlicher Richtung fortsetzt
- Stadtentwicklungsprojekt Seestadt Aspern Nord
- Ausbau der ÖBB Strecke 117 Marchegger Ast
- Neubau der S1 Wiener Außenring-Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn
- S8 Marchfeld Schnellstraße West
- P&R-Anlage Seestadt Aspern
- Anschlussstelle Seestadt Ost
- Einsatzkräftestützpunkt an der Ast Seestadt Ost

Im Verkehrsmodell und damit in der Verkehrsprognose wurden darüber hinaus weitere Entwicklungen berücksichtigt. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet. Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes fachlich beurteilt. Wesentliche Aussagen dazu finden sich bereits in den zum Umweltverträglichkeitsgutachten erbrachten gutachterlichen Ausführungen. Zudem wurden die Fachfragen im Zusammenhang mit den wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbeständen im Fachgutachten Wasserrecht beantwortet, die Fachfragen im Zusammenhang mit der Rodungsgenehmigung im forsttechnischen Gutachten.

Von den Fachgutachtern im UVP-Verfahren wurden auch Maßnahmen definiert, die über die in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten und aufgelisteten Maßnahmen hinausgehen bzw. Änderungen zu diesen darstellen. Weiters erfolgte eine fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen. Die Sachverständigen kamen in ihren Fachbereichsgutachten (Teilgutachten) zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens:

B.III.1.1. Verkehr und Verkehrssicherheit

Untersuchungsraum

Bei Verkehrsuntersuchungen enthält das Planungsgebiet jenen Bereich, in dem konkrete Maßnahmen des eingereichten Projektes enthalten sind. Das Planungsgebiet umfasst daher nur den Korridor entlang der geplanten Trasse der S1 Spange vom Heidjöchl bis zum Knoten Raasdorf. Die verkehrlichen Auswirkungen der S 1 Spange Seestadt Aspern und der Stadtstraße Aspern wurden gemeinsam ausgearbeitet und für das Einreichprojekt der S 1 Spange Seestadt Aspern aufbereitet und dargestellt. Die geplante Stadtstraße Aspern ist in der UVE zur S 1 Spange Seestadt Aspern zur Beurteilung enthalten. Ebenso ist die geplante Anbindung Lavaterstraße für die Seestadt Aspern Teil des Planungsgebiets.

Das Untersuchungsgebiet reicht im Süden von der Mühlwasserstraße und dem Schilfweg über Groß-Enzersdorf bis nach Wittau. Im Norden begrenzt die LB 8 Angerner Straße zwischen Süßenbrunn und Aderklaa sowie die L 3023 zwischen Aderklaa und Parbasdorf das Untersuchungsgebiet. Im Osten beginnt das Untersuchungsgebiet mit der L 3010 zwischen Glinzendorf und Rutzendorf, im Westen reicht der Raum bis zur LB 8 Wagramer Straße und der Alten Donau.

In der Verkehrsuntersuchung (UVE_02-02-01) zeigt sich, dass das verwendete Verkehrsmodell weit über das Untersuchungsgebiet hinausgeht. Das verwendete Verkehrsmodell deckt das Gebiet der Ostregion Österreich vollständig ab. Dieser Untersuchungsraum wird im Verkehrsmodell der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt, um auch Einflüsse berücksichtigen zu können, die durch den Ausbau der S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat bis Süßenbrunn sowie der S8 Marchfeld Schnellstraße (Abschnitt West) entstehen. In dem gegenständlichen Verfahren sind unterschiedliche Ausbauvarianten dieser beiden Schnellstraßen behandelt, die eine Ausweitung des Untersuchungsgebietes zu dem beschriebenen Untersuchungsraum im weiteren Sinne erforderlich gemacht hat.

Alternativen, Trassenvarianten

Mögliche Trassenvarianten sind in der Zusammenfassung des Einreichprojekts zur UVE 2014 und in der Projektgeschichte (UVE-02_01_01) umfassend dargelegt worden. Aufgrund der verordneten Nutzung des Flugfeldes Aspern zur weiteren Stadtentwicklung ist die Trasse nach Süden begrenzt. Auch nach Norden zeigt eine Raumwiderstandsanalyse, dass die gewählte Trasse die bestmögliche Variante darstellt. Durch die parallele Führung der geplanten Straße mit der Schienentrasse 117 der ÖBB kommt es zu einer gewünschten Bündelung der Verkehrswege mit insgesamt geringster Trennwirkung. Die gewählte Trasse ist damit ausreichend begründet.

Ist- Zustand, Befundung

In dem Basisfall (Bestand 2012) werden die Verkehrsnachfrage und die Verkehrsbelastungen für das Jahr 2012 als Bezugsjahr angegeben. Auf einigen Straßen im 22. Wiener

Gemeindebezirk und den angrenzenden Gemeinden im Bezirk Gänserndorf (NÖ) stößt das heutige Straßennetz bereits an seine Grenzen, so dass die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs sowie eine umweltverträgliche Verkehrsführung nicht mehr erfüllt ist. Der 22. Wiener Gemeindebezirk wird Einwohnermäßig in den nächsten Jahren ebenso wie einige Gemeinden des Bezirks Gänserndorf überproportional wachsen, so dass der Straßenverkehr im Untersuchungsgebiet stark wachsen wird. Dies drückt sich in den Verkehrszahlen der Referenzplanfälle klar aus. Die Verkehrsbelastung der bereits in der Donaustadt hoch belasteten LB 3 wird ohne S1-Spange (Nullplanfall) weiter steigen, da die Straße sowohl den Durchgangsverkehr in Richtung Marchfeld, insbesondere Groß-Enzersdorf, als auch Sammelfunktion für bestehende Siedlungsgebiete übernimmt.

Die neuen Entwicklungsgebiete müssen verkehrlich angebunden werden. Bei der Ausweisung der neuen Entwicklungsgebiete wird zwar eine gute bis sehr gute ÖV-Erreichbarkeit berücksichtigt, aber dennoch wird durch die neuen Gebiete zusätzlicher Kfz-Verkehr generiert, der über eine leistungsfähige Verkehrsachse abgeführt werden muss.

Nullvariante

Neben dem Basisfall (auch Nullplanfall genannt), der den Bestand im Jahr 2012 aufzeigt, wurden drei Referenzplanfälle erstellt. Die Referenzplanfälle 2019 (R.E2019), 2024/25 (R.C2024/25) und 2030 (R.D2030) zeigen eine Prognose auf, wie sich der Verkehr entwickeln würde, wenn an der Verkehrsinfrastruktur keine Veränderung vorgenommen und sich auch die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen nicht ändern würden. Die Prognosezeitpunkte für die drei Referenzplanfälle wurden gewählt, weil zu diesen Zeitpunkten beabsichtigt wird, andere größere Straßeninfrastrukturmaßnahmen in Betrieb zu nehmen. Durch Differenzbildung zwischen Referenzplanfall und zeitlich assoziiertem Nullplanfall kann die rein verkehrliche Wirkung der Maßnahmen bestimmt werden. Änderungen der Verkehrsnachfrage des Kfz-Verkehrs und Verkehrsbelastungen innerhalb des Untersuchungsgebiets lassen sich aus den Differenzen bestimmen.

Prognosezeitpunkt 2019 enthält im Nullplanfall die Inbetriebnahme von

- S1 Wiener Außenring Schnellstraße zwischen dem Knoten Raasdorf und Süßenbrunn
- S8 Marchfeld Schnellstraße (Abschnitt West) vom Knoten S1/S8 bis ASt Gänserndorf

Prognosezeitpunkt 2024/25 (direkt vor Inbetriebnahme der Lobauquerung) enthält im Nullplanfall zusätzlich zum Zeitpunkt 2019 die Inbetriebnahme von

- Ortsumfahrungen von Raasdorf (L 2) und Groß-Enzersdorf (Landesstraße LB 3)
- Ortsumfahrung von Gänserndorf mit einer Verbindung zwischen der L 2 und der L 9

Prognosezeitpunkt 2030 enthält zusätzlich zu den o.g. Inbetriebnahmen im Nullplanfall

- S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat bis Knoten Raasdorf (Lobauquerung)
- Umfahrung Helmahof, Grenzübergang Angern
- Zweigleisiger Ausbau der Marchegger Ostbahn (ÖBB Strecke 117) bis zur Staatsgrenze bei Marchegg

Mit dem sukzessiven Bau der Seestadt Aspern muss die LB 3 einen Großteil des neu erzeugten Kfz-basierten Quell-Zielverkehrs übernehmen. Durch ein überproportionales Bevölkerungswachstum des Marchfeldes in Verbindung mit der Erschließung der Seestadt Aspern wird die Verkehrsnachfrage auf der LB 3 bis 2030 gegenüber dem Bestand 2012 um

über 80% steigen. Selbst eine Steigerung um 44% an der Stadtgrenze innerhalb von 18 Jahren ist bereits aus Kapazitätsüberlegungen bedenklich. Bei Verkehrsmengen zwischen gut 30.000 Kfz/24h und 17.000 Kfz/24h auf der LB 3 zwischen der A23 und der Stadtgrenze kommt es zu den Spitzenstunden zu Überlastungen mit gelegentlichen Kfz-Stauungen. Ohne Maßnahmen wird die Verkehrsnachfrage in diesem Bereich auf der LB 3 auf gut 50.000 Kfz/24h (Nähe A23) bis 25.000 Kfz/24h (Stadtgrenze Wien) bis zum Jahr 2030 anwachsen

Dadurch werden die bestehenden Kapazitätsüberlastungen weiter zunehmen und ein verstärktes Ausweichen in das untergeordnete Straßennetz bewirken. Auch auf anderen Straßen (z.B. Breitenleer Straße und Hausfeldstraße) wird es ohne die geplante S1-Spange zu starken Überlastungen in den nächsten Jahren kommen. Die S1-Spange übernimmt eine wichtige Verbindungsfunktion, um die S1 Wiener Außenring Schnellstraße zu komplettieren.

Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten

Bauphase

Während der Bauphase sind für den fließenden Kfz-Verkehr nur geringe Einschränkungen zu erwarten, da der baustellenbedingte Lkw-Verkehr die hochbelasteten Hauptstraßen im 22. Wiener Bezirk und Wohngebiete weitestgehend meiden wird. Aus Gründen des Lärmschutzes wird die Anzahl der Lkw-Fahrten dennoch begrenzt.

Einschränkungen für den Kfz-Verkehr sind im Bereich Telephonweg und Schafflerhofstraße beim Queren der heutigen Eisenbahntrasse 117 zu erwarten. Dies gilt auch für Rad- und Fußgängerverkehr. Während der Bauphase ist die neue Mayrederbrücke östlichste Querungsmöglichkeit bis zur künftigen S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn. Es ist daher sicherzustellen, dass die Mayrederbrücke während der Bauzeit durchgängig von Radfahrern und Fußgängern benutzt werden kann.

Betriebsphase

In der UVE sind Verkehrsmodellrechnungen für unterschiedliche Bezugsjahre und Ausbauszenarien durchgeführt worden. Als relevante Bezugsjahre werden die Jahre 2012 (Bestand), 2019 (Inbetriebnahme der S1 Außenring Schnellstraße, Süßenbrunn bis Groß Enzersdorf und S8 Marchfeld Schnellstraße (Abschnitt West)), 2024/25 (Inbetriebnahme von Ortsumfahrungen in Niederösterreich) und 2030 (Inbetriebnahme der S1 Abschnitt Groß Enzersdorf bis Knoten A4 Schwechat). Für die künftigen Bezugsjahre sind jeweils ein Referenzfall, ein Nullplanfall ohne das gegenständliche Vorhaben und ein Maßnahmenplanfall, der die S1-Spange enthält, gerechnet. Für jedes Szenario sind die werktäglichen mittleren Tagesverkehre getrennt für Pkw und Lkw berechnet worden. Durch Kombination der Szenarien können die kumulativen Wirkungen der räumlich eng beieinanderliegenden Straßenbauprojekte bestimmt werden. Die Verkehrsprognosen enthalten alle weiteren verkehrsrelevanten Projekte, die in diesem Zeitraum im Untersuchungsgebiet absehbar sind. Dazu zählt der zweigleisige Ausbau der ÖBB Trasse 117 (Marchegger Ast) und Schaffung eines P+R Platzes an der Hausfeldstraße. In die Verkehrsuntersuchung sind ferner die massiven Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzunahmen im direkten Umfeld des Vorhabens sowie der demographische Wandel eingeflossen.

Im Einzelnen sind folgende Szenarien gerechnet und im Folgenden beurteilt worden:

- Vier Referenzfälle für die Zeitpunkte 2012 (Bestand), 2019, 2024/25 und 2030; bei den Referenzfällen ändern sich Strukturdaten aufgrund fortschreitender Flächennutzung und demografischem Wandel ohne jedoch Maßnahmen geänderter Verkehrsinfrastruktur

einfließen zu lassen. Sie repräsentieren damit den Fall des Status Quo bei zeitlicher Dynamik in der Siedlungsstruktur.

- Je einen Planfall für den Zeitpunkt 2019 mit Inbetriebnahme der S8 Marchfeld Schnellstraße (Abschnitt West) (Abschnitt Knoten S1/S8 bis ASt Gänserndorf) und der S1 Wiener Außenring Schnellstraße (Abschnitt ASt Groß-Enzersdorf bis Süßenbrunn) einschließlich (Maßnahmenplanfall) bzw. exklusiv der S1-Spange
- Je einen Planfall für den Zeitpunkt 2024/25 mit Inbetriebnahme der S8 Marchfeld Schnellstraße (Abschnitt West) (Abschnitt Knoten S1/S8 bis ASt Gänserndorf), der S1 Wiener Außenring Schnellstraße (Abschnitt ASt Groß-Enzersdorf bis Süßenbrunn) und den Umfahrungen von Gänserndorf (LB8, L2/L9), Raasdorf (L2) sowie Groß-Enzersdorf (LB3) einschließlich (Maßnahmenplanfall) bzw. exklusiv der S1-Spange
- Je einen Planfall für den Zeitpunkt 2030 mit Inbetriebnahme der S8 Marchfeld Schnellstraße (Abschnitt West) (Abschnitt Knoten S1/S8 bis ASt Gänserndorf), der S1 Wiener Außenring Schnellstraße (Abschnitt Schwechat bis Süßenbrunn) und den Umfahrungen von Gänserndorf (LB8, L2/L9), Raasdorf (L2), Groß-Enzersdorf (LB3) sowie Umfahrungen von Helmahof und Angern einschließlich (Maßnahmenplanfall) bzw. exklusiv der S1-Spange

Aus der Verkehrsuntersuchung wird schnell erkennbar, dass ohne verkehrliche Maßnahmen die Mobilität im 22. Wiener Gemeindebezirk bei dem geplanten Bevölkerungswachstum trotz eines guten ÖV- Angebots nicht abwickelbar sein wird. In der UVE sind die Verkehrszunahmen sowie Verkehrsverlagerungen dokumentiert und plausibel begründet.

Zweck des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht

Mit der Errichtung der S1-Spange Seestadt Aspern und der Stadtstraße wird eine hochrangige Verbindung zwischen der A22 und der geplanten Verlängerung der S1 geschaffen. Dadurch werden zwei wichtige verkehrsrelevante Ziele verfolgt:

- Anbindung und Erschließung des 22. Wiener Bezirks mit seinen zahlreichen Entwicklungsgebieten insbesondere der Seestadt-Aspern an die S1 Wiener Außenring Schnellstraße im Abschnitt Schwechat bis Süßenbrunn mit einer gezielten Verteilung des Verkehrs über das hochrangige Straßennetz
- Bündelung des regionalen Durchgangsverkehrs mit teilweise hohem Schwerverkehrsanteil zwischen Stadt Wien und dem Marchfeld zur Entlastung des nachgeordneter Straßen in Donaustadt

Zu den Kriterien des BStG 1971

Hinsichtlich des Vorliegens der in den §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 BStG 1971 genannten fachlichen Voraussetzungen, wonach das Projekt ausreichend Bedacht auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges zu nehmen hat, kam der Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit zu folgenden Ergebnissen:

Der Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit hielt im Umweltverträglichkeitsgutachten fest, dass das Projekt ausreichend Bedacht auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Schnellstraße unter Berücksichtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs unter Maßgabe der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges (Kategorie IIa) nimmt, sofern die geringen Mängel aus dem

Verkehrssicherheitsaudit in der Bauphase behoben werden. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen. Da das Vorliegen der Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Vorhabens wurde von der Fachabteilung IV/IVVS1 untersucht und konnte bestätigt werden.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes 01 Verkehr und Verkehrssicherheit ist das Vorhaben „S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

B.III.1.2. Lärm

Untersuchungsraum

Der Umfang des Untersuchungsraumes richtet sich primär nach den vorhabensbedingten Immissionserhöhungen, welche unzumutbare Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen auslösen können. Das Schwellenwertsystem zur Detektion dieser Auswirkungen ist mindestens durch die BStLärmIV geregelt und wurde durch das humanmedizinische sowie das schalltechnische Gutachten für den speziellen Einzelfall dieses Vorhabens ergänzt. Für die Betriebsphase wurde der Untersuchungsraum entlang der zu genehmigenden Bundesstraßentrasse soweit inkludiert, dass der Beitrag (in der UVE als Eintrag bezeichnet) durch den Verkehr auf der geplanten S1-Spange mindestens von > 39 dB L_{night} aufwärts ausreichend dargestellt wird. Für das untergeordnete Netz mit Zu- und Abfahrten auf die Trasse sowie Verkehrsverlagerungen im Stadtgebiet von Wien und Ortsdurchfahrten in Niederösterreich werden jene Bereiche Untersuchungsraum, in denen vorhabensbedingte Verkehrssteigerungen auftreten und diese Immissionen auslösen können, die Grenzwerte überschreiten. Als vorhabensbedingt sind dabei grundsätzlich die Änderungen vom Nullplanfall definiert. Um die Bundesstraßenvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn sowie S8 Marchfeld Schnellstraße in einer kumulierenden Betrachtung über die Regelungen der BStLärmIV hinaus besonders zu berücksichtigen, wurde der Untersuchungsraum erweitert. Dabei wurden wiederum Ortsdurchfahrten in Niederösterreich und Bereiche an der geplanten S1/S8 untersucht.

Für die Bauphase wird eine Abgrenzung um die Bauflächen vorgenommen, um jedenfalls alle Bereiche über dem untersten Schwellenwert für Beurteilungspegel des Baulärms nach BStLärmIV zu erfassen. Dieser Untersuchungsraum wurde entlang jener Straßen erweitert, auf denen die Möglichkeit besteht, Massentransporte vom Baufeld ins höherrangige Netz durchzuführen.

Alternativen, Trassenvarianten

Trassenvarianten sind zur Erreichung der verkehrlichen Ziele äußerst limitiert. Die untersuchten Varianten können zu keiner gleichzeitigen Entlastung aller betroffenen Siedlungsgebiete führen. Die derzeitige Trassenvariante führt entlang der Eisenbahntrasse, womit eine lärmtechnische sinnvolle Bündelung erreicht wird, die mit trassenseitigen Lärmschutzwänden weitgehend abgeschirmt werden kann.

Ist-Zustand, Befundung

Der Ist-Zustand im Untersuchungsraum beinhaltet eine weite Bandbreite von schalltechnischen Situationen. Im Stadtgebiet von Wien liegen derzeit viele Gebiete in einem lärmtechnisch hoch

belasteten Bereich geprägt von Straßen- und Schienenverkehrslärm. Auch entlang von Ortsdurchfahrten in Niederösterreich treten deutliche Straßenverkehrslärmimmissionen auf. Demgegenüber gibt es vor allem entlang der Trasse der S1-Spange derzeit umfangreiche besiedelte und unbesiedelte Gebiete mit geringen Verkehrslärmimmissionen durch Straßen und Bahn mit niedrigen L_{night} Werten durch Verkehrsgerausche von ~ 40 dB.

Nullvariante

Die Nullvariante ist neben der Planvariante der wesentliche schalltechnische Planfall zur Ermittlung der vorhabensbedingten Immissionsänderungen. Im Wesentlichen ähnelt die Nullvariante in ihren Größenordnungen dem Ist-Zustand. Wesentlich ist, dass in den Nullvarianten die Bundesstraßenvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn und S8 Marchfeld Schnellstraße in unterschiedlichen Ausbauvarianten in Niederösterreich errichtet sind. Daher wird im Sinne einer kumulierenden Betrachtung ein zusätzlicher Planfall eingeführt, um auch die Differenzen aller Bundesstraßenvorhaben zu einem Referenzplanfall ohne die geplanten Bundesstraßen zu beurteilen.

Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten

Bauphase

Die Baulärmimmissionen wurden für verschiedene Bauphasen, die unter anderem auch miteinander und mit dem Bau der Stadtstraße Aspern kumuliert sind, ermittelt. Im Zeitraum Tags an Werktagen kommt es entlang der zu errichtenden Trasse zu wesentlichen Baulärmeinwirkungen. Die Schwellenwertüberschreitungen lösen eine Vielzahl an Maßnahmen aus. Grenzwertüberschreitungen werden durch weitergehende Maßnahmen zur Einschränkung der Bautätigkeiten und durch ein Baulärmmonitoring vermieden. Die Zeiträume Abend, Nacht und Samstag untertags unterliegen strengeren Kriterien. Dazu mussten Tätigkeiten und LKW Fahrten entsprechend begrenzt werden, um alle Grenzwerte der BStLärmIV zu erfüllen. Samstag Abend sowie Sonn- und Feiertag finden keine Bauarbeiten statt.

Betriebsphase

Der Straßenverkehrslärm aufgrund von Fahrten auf der geplanten Trasse wird vorrangig durch straßenseitige Maßnahmen limitiert. Im Betrieb sind mehrere einzelne Wohnobjekte mit bis zu 47 dB nachts (L_{night}) durch diesen Straßenverkehrslärm betroffen. Der Verkehr, den das Vorhaben im untergeordneten Straßennetz auslöst, ergibt an der Ortsdurchfahrt von Glinzendorf, in Deutsch-Wagram an der L6, in Raasdorf an der L3018 sowie an einzelnen Objekten im Wiener Stadtgebiet Immissionserhöhungen von mehr als 1 dB bei L_{night} Werten > 50 dB. Die Erhöhungen sind dazu gegenüber dem Nullplanfall als auch dem Referenzplanfall ohne neue Bundesstraßenvorhaben (S1, S8) geprüft worden.

Gesamtbewertung

Aus der Sicht des Fachgebietes Lärm ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens durch den Wirkfaktor Lärm sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.3. Erschütterungen

Untersuchungsraum

Hinsichtlich der Immissionen des Straßenverkehrs umfasst der Untersuchungsraum gemäß ÖNORM S 9012 einen 50 m breiten Streifen beiderseits der Straße. Da die durch verschiedene Baumaßnahmen (siehe ÖNORM S 9020) ausgelösten Erschütterungen eine wesentlich größere Reichweite als die Verkehrserschütterungen nach ÖNORM S 9012 besitzen können, wird in der Erschütterungsuntersuchung aus Gründen der stärkeren Wahrnehmbarkeit zusätzlich ein Umkreis von etwa 150 m um die Bauflächen als erweiterter Untersuchungsraum mitberücksichtigt. Die Erschütterungsprognosen beruhen auf den Verkehrsvorhersagen für das Jahr 2030.

Alternativen, Trassenvarianten

Aus der Sicht des Fachbereiches Erschütterungen ist die gewählte Trasse ideal, da in der Betriebsphase keine maßgeblichen Erschütterungsmissionen in Wohngebäuden auftreten.

Ist- Zustand, Befundung

Es wurden die Untergrundverhältnisse, die geodynamischen Verhältnisse, die Erschütterungsemissionsquellen (Straße, Schiene), die Ausbreitungsverhältnisse, die baulastischen Daten, das Bestands-Verkehrsaufkommen sowie die derzeitigen Erschütterungsmissionen dargestellt.

Um die Schwingungseigenschaften des Untergrunds zu erfassen, wurde eine gezielte Schwingungsanregung mittels eines Schwingungsgenerators durchgeführt, da im Vorhabensgelände derzeit keine Erschütterungsemissionen verursachende LKW's etc. vorhanden sind. Diese Untersuchung erfolgte mit dem VibroScan Verfahren. Die Ausbreitungsbedingungen im Untersuchungsraum sind durch dominant niederfrequente, aber breitbandige Eigenfrequenzspektren des Untergrunds gekennzeichnet.

Die geometrische Dämpfung der Erschütterungsausbreitung liegt im unterdurchschnittlichen Bereich, weshalb dementsprechend gute Erschütterungsausbreitungsbedingungen vorliegen. Daher ist die Reichweite von Erschütterungsemissionen überdurchschnittlich groß. Hingegen ist die Erschütterungsanfälligkeit der bestehenden Wohnhäuser relativ gering und vorwiegend der Stufe 2 nach ÖNORM S 9012 einzuordnen.

Da im Untersuchungsraum der geplanten Trasse kein regelmäßiges Schwerverkehrsaufkommen vorhanden ist, können dadurch auch keine Erschütterungsmissionen hervorgerufen werden. Für die Bebauung entlang der Röbbelinggasse besteht das Potential für vom Bahnverkehr auf der Ostbahn ausgehende Erschütterungsmissionen.

Nullvariante

Da in der Betriebsphase keine maßgeblichen Erschütterungsmissionen in Wohngebäuden auftreten, stellt das Unterbleiben des Vorhabens keinen umweltrelevanten Vorteil dar.

Durch das Unterbleiben des Vorhabens würden lediglich die zeitlich begrenzten und relativ geringen Erschütterungseinwirkungen in der Bauphase entfallen. Zuzufolge der meist vorliegenden großen Abstände zwischen Trasse und Gebäuden besitzen die Baustellenerschütterungen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten

Bauphase

In der Bauphase sind die Richtwerte der zulässigen Erschütterungsmaxima gemäß ÖNORM S 9020 entsprechend der Häufigkeit und Andauer der Erschütterungsereignisse festzulegen. Aus der Baudauer von mehr als zwei Jahren gemäß Bauzeitplan ergibt sich die Häufigkeitsklasse „häufig“. Diese Richtwerte sind in die Ausschreibungs- bzw. technischen Vertragsbedingungen mit den Bauunternehmen mit aufzunehmen. Hinsichtlich der Baustellentransporte ist es das erklärte Ziel, externe Transporte durch Wohngebiete zu minimieren und weitestgehend Transportbewegungen auf das Baufeld selbst zu beschränken.

Betriebsphase

Für den Verkehr auf der S 1-Trasse folgt, dass selbst in Wohnhäusern hohe Erschütterungsanfälligkeit bereits in 15 m Distanz von der Quelle, die durch LKW-Vorbeifahrten auf den äußeren Fahrstreifen der S 1 gebildet wird, die Wm-bewertete Beschleunigung von $a_w = 3,57 \text{ mm/s}^2$ (Fühlschwelle) unterschritten wird.

Da sich gemäß der baulastdynamischen Erhebung keine Wohngebäude in diesem Entfernungsbereich befinden, wird vorhergesagt, dass der Verkehr auf der S 1 die Kriterien für guten Erschütterungsschutz nach ÖNORM S 9012 erfüllt.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Erschütterungen ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch den Wirkfaktor Erschütterungen sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

B.III.1.4 Luftschadstoffe und Klima

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Emissionsanalyse (Emissionsbilanzierung) wurde so gewählt, dass alle prognostizierten relevanten Änderungen der Verkehrsbelastungen, in Folge von Verkehrsverlagerungen oder induzierten Verkehren, aus dem Verkehrsmodell erfasst werden. Der für die Erstellung der Emissionsbilanz herangezogene verkehrliche Untersuchungsraum hat eine Größe von 24 km².

Der Untersuchungsraum für die Immissionsanalyse wurde ausreichend groß gewählt. Es werden alle relevanten Auswirkungen des Vorhabens (relevant im Sinne der Irrelevanzkriterien gemäß RVS 04.02.12) auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Lebensräume etc.) entlang der Trasse und an den Zulaufstrecken dargestellt. Über den Untersuchungsraum hinaus sind keine relevanten Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Alternativen, Trassenvarianten

Die Darlegung der Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen und Trassenvarianten ist ausreichend, die Trassenauswahl ist fachlich schlüssig begründet.

Ist-Zustand, Befundung

Bei den Jahresmittelwerten der Stickstoffoxide ist an den ausgewählten Messstellen ein schwach fallender Trend (insbesondere bei verkehrsnahen Messstellen) zu erkennen. Die verkehrsfernen Messstellen repräsentieren die großräumige Hintergrundbelastung, weshalb hier der Trend noch schwächer ausfällt. Die Grenzwerte und die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 20 Abs.3 IG-L wurden für Stickstoffdioxid an den ausgewählten, für den Untersuchungsraum repräsentativen Messstellen, in den letzten Jahren (seit 2011) überwiegend eingehalten bzw. zum Teil deutlich unterschritten. An verkehrsnahen Messstellen wird der Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert überschritten (siehe Punkt B.VI.2.). An verkehrsfernen Messstellen wird der Grenzwert deutlich unterschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent bei Stickstoffoxiden ist, ergibt sich im Untersuchungsraum hinsichtlich der Stickstoffoxidvorbelastung ein West-Ost Gefälle. Vom Ballungsraum Wien mit tendenziell höheren Vorbelastungen zu den gering vorbelasteten Gebieten am Rand bzw. außerhalb des Ballungsraumes. Für Wien bzw. für die Ostregion Österreichs zeichnet sich ein abnehmender Trend an Feinstaubimmissionen ab. Seit dem Jahr 2011 ist eine fast stetige Abnahme der Immissionen zu beobachten. Die Grenzwerte für die Jahresmittelwerte werden an allen ausgewählten, für den Untersuchungsraum repräsentativen Messstellen deutlich unterschritten. Die zulässige Anzahl an PM10-Überschreitungstagen (Tage mit Überschreitungen eines Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$) von 25 wurde an allen ausgewählten Messstellen in den Jahren 2015 und 2016 unterschritten. Das Genehmigungskriterium gemäß § 20 IG-L von 35 PM10-Überschreitungstagen wurde zuletzt 2011 überschritten. Die starke Abhängigkeit der PM10-Immissionen von den meteorologischen Bedingungen in den Wintermonaten erschwert eine eindeutige Trendabschätzung für die Zukunft. Bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen in den Wintermonaten sind auch zukünftig Jahre mit höheren Immissionen als in den Jahren 2015 und 2016 nicht auszuschließen. Die Feinstaubimmissionen im Untersuchungsraum differieren auf Grund des maßgebenden Einflusses der großräumigen Hintergrundbelastung bzw. des Ferntransportes deutlich weniger als jene für die Stickstoffoxide. Für die übrigen relevanten Luftschadstoffe gemäß Kapitel 4 der RVS 04.02.12 und für die Staubdepositionen treten im Untersuchungsraum keine Grenzwertüberschreitungen auf. Die Grenzwerte gemäß IG-L werden deutlich unterschritten.

Die Darstellung des Ist-Zustandes des lokalen Klimas im Untersuchungsraum basiert auf den Messungen der meteorologischen Stationen der ZAMG Wien Innere Stadt, Großenzersdorf und Fuchsenbigl im Zeitraum 1971-2000. Von der ZAMG (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) wurden die Klimawerte aus dem aktuelleren Zeitraum 1981-2010 für die Stationen Schwechat, Wien Hohe Warte und Groß-Enzersdorf zur Verfügung gestellt. Als meteorologische Eingangsdaten für die Immissionsmodellierung wurden einjährige Zeitreihen für Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Ausbreitungsklasse (Stundenmittelwerte im AKTerm-Format) aus den Messdaten der Station Groß-Enzersdorf aus dem Kalenderjahr 2011 verwendet.

Nullvariante

Aus den Differenzdarstellungen zwischen den Ausbauplanfällen und den Nullplanfällen für die unterschiedlichen Planfälle (Prognosehorizonte) in der Verkehrsuntersuchung zum Einreichprojekt 2014 (Einlage 2-2.1) ist eine Verkehrsentlastung des untergeordneten Straßennetzes im 22. Wiener Gemeindebezirk nach Realisierung der S1 Spange Seestadt Aspern erkennbar, was auch zu einer Immissionsentlastung führt.

Ohne die S1 Spange Seestadt Aspern wird die Verkehrsnachfrage auf der LB 3 zwischen der A23 und der Stadtgrenze noch weiter anwachsen. Dadurch werden bestehende

Kapazitätsüberlastungen weiter zunehmen und ein verstärktes Ausweichen in das untergeordnete Straßennetz bewirken. Auch auf anderen Straßen (z.B. Breitenleer Straße und Hausfeldstraße) wird es ohne das Vorhaben zu starken Überlastungen in den nächsten Jahren kommen. Diese Überlastungen führen auch zu einem Anstieg der Luftschadstoffimmissionen in der Nullvariante.

Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten

Bauphase Luft

In der Bauphase werden die in § 20 Abs.3 IG-L festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen bzw. die Grenzwerte gem. IG-L für die Jahresmittelwerte von NO₂ (unter Berücksichtigung einer Toleranzmarge von +5 µg/m³), Feinstaub der Fraktionsgrößen PM₁₀ und PM_{2,5} und der Staubdeposition an allen Rechenpunkten und in allen Kalenderjahren der Bauphase eingehalten.

Die in § 20 Abs.3 IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung bzw. der Grenzwert gemäß IG-L für den maximalen NO₂-Halbstundenmittelwert wird ebenfalls an allen Rechenpunkten und in allen Kalenderjahren der Bauphase unterschritten.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen und der im gegenständlichen Teilgutachten vorgeschlagenen unbedingt erforderlichen Maßnahme der staubfreien Befestigung (Asphaltierung) der Baustraße entlang der Trasse der S1 Spange Seestadt Aspern ist an allen Rechenpunkten im Untersuchungsgebiet mit der Einhaltung des in § 20 Abs. 3 IG-L festgelegten höchst zulässigen Überschreitungskriteriums für den Tagesmittelwert für PM₁₀ zu rechnen.

Ohne Berücksichtigung der im gegenständlichen Teilgutachten vorgeschlagenen emissionsmindernden Maßnahme (staubfreie Befestigung der Baustraße entlang der Trasse) ergeben sich aufgrund des statistischen Zusammenhangs der Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwerts für PM₁₀ mit dem JMW PM₁₀ im intensivsten Jahr der Bauphase (Kalenderjahr 3) an einigen Immissionspunkten im Nahbereich der Baustelle mehr als 35 Überschreitungen des Grenzwertes für den PM₁₀-Tagesmittelwert von 50 µg/m³. Die PM₁₀-Immissionen sind überwiegend geogenen Ursprungs, der Anteil der Motoremissionen an der PM₁₀-Zusatzbelastung beträgt rund 6%.

Aufgrund der Vorbelastung an Luftschadstoffen im Untersuchungsgebiet und der modellierten Immissionen der Leitsubstanzen Stickstoffdioxid NO₂ und Feinstaub PM₁₀ ist hinsichtlich der übrigen im Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) geregelten Luftschadstoffe davon auszugehen, dass die Grenzwerte gemäß Anlagen 1 und 2 des Immissionsschutzgesetzes- Luft im Untersuchungsgebiet nicht überschritten werden. Die Aussagen zu den Grenzwerteinhalten und der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs.3 IG-L bleiben auch bei Berücksichtigung einer Verbreiterung der geplanten Grünbrücke und bei kumulativer Betrachtung mit anderen Projekten aufrecht. Die errechneten Immissionen für den Jahresmittelwert von NO_x (Stickoxide) liegen in allen Prognosejahren und in allen Immissionspunkten, auch auf Grund der gewählten städtischen Hintergrundbelastung, über dem Grenzwert von 30 µg/m³ zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation. Die gewählten Immissionspunkte / Referenzpunkte liegen überwiegend in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Die Irrelevanzschwelle für den Ökosystemschutz von 3 µg/m³ gemäß der RVS 04.02.12 wird in Baustellennähe im Kalenderjahr 3 überschritten, in den übrigen Kalenderjahren der Bauphase eingehalten (siehe Punkt B.VI.2.).

Betriebsphase Luft

In der Betriebsphase werden die in § 20 Abs. 3 IG-L festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen bzw. die Grenzwerte gemäß IG-L für die Jahresmittelwerte von NO₂, Feinstaub der Fraktionsgrößen PM₁₀ und PM_{2,5}, Benzo(a)pyren, Benzol und für den Achtstundenmittelwert Kohlenmonoxid CO an allen Rechenpunkten und in allen Planfällen und Prognosehorizonten eingehalten. Die in § 20 Abs.3 IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung bzw. der Grenzwert gemäß Anlage 1 IG-L für den maximalen NO₂-Halbstundenmittelwert wird ebenfalls an allen Rechenpunkten und in allen Planfällen und Prognosehorizonten unterschritten. An allen Rechenpunkten im Untersuchungsgebiet ist in allen Planfällen und Prognosehorizonten der Betriebsphase mit der Einhaltung des in § 20 Abs.3 IG-L festgelegten höchst zulässigen Überschreitungskriteriums für den Tagesmittelwert für PM₁₀ zu rechnen. Aufgrund der Vorbelastung an Luftschadstoffen im Untersuchungsgebiet und der modellierten Immissionen der Leitsubstanzen Stickstoffdioxid NO₂ und Feinstaub PM₁₀ ist hinsichtlich der übrigen im Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) geregelten Luftschadstoffe davon auszugehen, dass die Grenzwerte gemäß Anlagen 1 und 2 des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L) im Untersuchungsgebiet nicht überschritten werden. Die errechneten NO_x-Immissionen für den Jahresmittelwert liegen in allen Prognosejahren und in allen Immissionspunkten, auch auf Grund der gewählten städtischen Hintergrundbelastung, über dem Grenzwert von 30 µg/m³ zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation. Die gewählten Immissionspunkte / Rechenpunkte liegen überwiegend straßenverkehrsnahe. Die Irrelevanzschwelle für den Ökosystemschutz von 3 µg/m³ gemäß der RVS 04.02.12 wird nicht an allen Rechenpunkten und in allen Prognosejahren eingehalten (siehe Punkt B.VI.2.).

Die Aussagen zu den Grenzwerteinhaltungen und der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 3 IG-L bleiben auch bei kumulativer Betrachtung weiterer Vorhaben bzw. Projekte aufrecht.

Betriebs- und Bauphase Klima

Es kann zusammengefasst davon ausgegangen werden, dass die Klimagrößen Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Nebel, Niederschlag, Windrichtung, Windgeschwindigkeit und die daraus resultierenden allgemeinen Ausbreitungsverhältnisse durch das gegenständliche Projekt weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase verändert oder maßgebend beeinflusst werden. Die kumulierten jährlichen Treibhausgasemissionen aus den Projekten S1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße Aspern betragen in etwa 0,010 Mio t CO₂-Äquivalent für die Bauphase und in etwa 0,012 Mio t CO₂-Äquivalent für die Betriebsphase (Planfall PL1 – Planfall PL0 2024). Bezogen auf die Treibhausgasemissionen Österreichs für das Jahr 2014 und bezogen auf die Höchstmenge an Treibhausgasemissionen (ohne Emissionshandel) für das Prognosejahr 2020 gemäß Klimaschutzgesetz sind das ca. 0,02% in der Bau- und Betriebsphase. Mikroklimatische, lokale Auswirkungen im Untersuchungsraum in Folge der projektkausalen Treibhausgasemissionen sind auszuschließen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Luftschadstoffe und Klima ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft & Klima sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als geringfügig einzustufen.

B.III.1.5. Humanmedizin

Wesentliche Prüfvoraussetzungen und Bearbeitungsgrundlagen für die humanmedizinische Beurteilung sind die Teilgutachten der von der Behörde beigezogenen immissionstechnischen Sachverständigen: Teilgutachten NR. 02 Lärm, Teilgutachten NR. 03 Erschütterungen, Teilgutachten NR. 04 Luftschadstoffe und Klima, Teilgutachten NR. 09 Oberflächengewässer und Grundwasser, Teilgutachten NR. 13 Hydrogeologie und Fachbeitrag Beleuchtung und Beschattung.

In Bezug auf Schallimmissionen ergeben sich für die Bauphase und für die Betriebsphase aus den projektspezifischen Immissionen des konkreten Vorhabens keine erheblichen, im medizinischen Sinne unzumutbaren Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen bzw. negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Anrainer. Voraussetzung dazu ist es, die projektseitig vorgesehenen und im Teilgutachten Nr. 02 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Die gem. BStLärmIV vorgesehene Einzelfallbeurteilung wurde vom Sachverständigen vorgenommen. In Bezug auf Erschütterungen ergeben sich für die Bauphase und für die Betriebsphase aus den projektspezifischen Immissionen des konkreten Vorhabens keine erheblichen, im medizinischen Sinne unzumutbaren Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen bzw. negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Anrainer. Voraussetzung dazu ist es, die projektseitig vorgesehenen und im Teilgutachten Nr. 03 Erschütterungen beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. In Bezug auf Luftschadstoffimmissionen ergeben sich für die Bauphase und für die Betriebsphase aus den projektspezifischen Immissionen des konkreten Vorhabens keine erheblichen, im medizinischen Sinne unzumutbaren Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen bzw. negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Anrainer. Voraussetzung dazu ist es, die projektseitig vorgesehenen und im Teilgutachten Nr. 04 Luftschadstoffe und Klima beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Für den Bereich Beleuchtung und Beschattung ergeben sich für die Bauphase und für die Betriebsphase aus den projektspezifischen Immissionen des konkreten Vorhabens keine erheblichen, in medizinischem Sinne unzumutbaren Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen bzw. negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Anrainer. Für die Betriebsphase wird im Teilgutachten Hydrogeologie von einer Erhöhung der Chloridkonzentrationen im Grundwasser ausgegangen. Diese liegen jedoch unter den Beurteilungskriterien der Trinkwasserverordnung und stellen somit keine Gesundheitsbeeinträchtigung dar.

Immissionsmindernde Maßnahmen sind Projektbestandteil, weitere Maßnahmen, Beweissicherungen und Kontrollen wurden erarbeitet und in den immissionstechnischen Teilgutachten beschrieben. Darüber hinausgehende Maßnahmen sich aus humanmedizinischer Sicht nicht erforderlich.

Aus Sicht des Fachgebietes Humanmedizin ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlichen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, in der Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.6. Boden, Abfallwirtschaft und Altlasten

B.III.1.6.1. Abfallwirtschaft und Altlasten

Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben wird grundsätzlich zwischen einem fachspezifischen engeren Untersuchungsgebiet, das von den Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise direkt durch Flächen berührt ist und in dem der Ist-Zustand flächendeckend erfasst wird, und einem erweiterten Untersuchungsgebiet unterschieden, für das der Ist-Zustand - soweit er von Auswirkungen des Vorhabens indirekt (z.B. durch Wechselwirkungen) berührt wird - ausschließlich anhand vorhandener Daten und Stichprobenuntersuchungen ohne Kartierungen beschrieben wird.

Ist- Zustand

Im Untersuchungsgebiet sind in der Wiener Altstandortliste (WASTL) zwei Standorte ausgewiesen. Es handelt sich dabei um wasserrechtlich bewilligte Verfüllungen mit Bodenaushub (Krcal Grube und Schafflerhof), diese Verfüllungen wurden bereits am Ende des vorigen Jahrhunderts abgeschlossen.

Im Bereich der Trasse werden demnach keine im Altlastenatlas des UBA ausgewiesenen Standorte berührt.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Für den Abschnitt S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern) ist eine Gesamtbauzeit von 31 Monaten vorgesehen. Diese gliedert sich in Summe in eine Vorbereitungsphase (Phase 0) und 5 Bauphasen.

Massenabfälle

Auf Grund der bautechnischen Ausführung ist nicht mit Massenabfällen zu rechnen, sondern es ist die Zufuhr von Material im Ausmaß von rd. 1,1 Mio t erforderlich. Geeignetes, durch Aushub auf der Baustelle gewonnenes und nicht belastetes Material wird für die Errichtung der Trasse verwendet und entspricht daher den Grundsätzen der Abfallwirtschaft. Gegebenenfalls muss dieses Material mit Bodenstabilisierungsmitteln wie Zement/und oder Kalk vor dem Einbau verbessert werden, der Einsatz von Flugasche zur Bodenverbesserung ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund können die Auswirkungen des Vorhabens aus der Sicht der Abfallwirtschaft als vertretbar eingestuft werden.

Altstandorte

Die Trasse berührt die Altstandorte Krcal Grube und Schafflerhof. Im oberen Bereich der Altstandorte, die von der Trasse berührt werden, sind durchwegs wiederverwertbare Anteile anzutreffen. Für die Bereiche, wo andere Bestandteile wie Bodenaushub auf Grund der chemischen Zusammensetzung festgestellt werden, werden diese geräumt und entsprechend ihrer Klassifizierung einer normgerechten Deponierung zugeführt. Dabei handelt es sich in einer Abschätzung um rd. 33.000 m³, die nicht wiederverwertbar sind und deponiert werden müssen. Auf Grund der festgestellten Verfüllungssituation mit Bodenaushub, der aber offensichtlich auch mit anderen Komponenten vermischt wurde und der Tatsache, dass zur Untergrundstabilisierung der Trasse Sonderverfahren (Rüttelstoffverdichtung, Mikropfähle für die Fundamentierung der Bauwerke) eingesetzt werden müssen, kann eine Mobilisierung von Schadstoffen im Untergrund grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund

wird eine intensive Überwachung des Grundwasserstroms unterhalb der Altablagerung im Baubereich vorgesehen. Sofern bei einzelnen Parametern eine Überschreitung des Maßnahmenschwellenwerts lt. ÖN 2088-2 festgestellt wird, wird eine hydraulische Sicherung in Betrieb genommen. Diese verhindert eine Ausbreitung einer möglichen Kontamination. Die abgepumpten Wässer werden in einer geeigneten Anlage entsprechend den erforderlichen Aufbereitungszielen behandelt (z.B. Aktivkohlefilter für KW Elimination) und danach grundwasserstromabwärts wieder versickert und gereinigt dem Grundwasserstrom zugeführt.

Nachdem einerseits von den Altstandorten keine unmittelbare Gefahr für das Grundwasser ausgeht, andererseits im Rahmen der Bautätigkeit eine Mobilisierung von Schadstoffen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann und dazu Maßnahmen formuliert werden, die eine Sicherung und Reinigung des Grundwassers sicherstellen, können die Auswirkungen durch die Überbauung als vertretbar eingestuft werden. Dies umso mehr, als durch die Trasse selbst in den Bereichen eine Versiegelung der Oberflächen erfolgt und so Schadstoffe, sofern diese nach 20-30 Jahren heute noch eluierbar wären, durch Meteorwasser nicht mehr eluiert werden können.

Einer gegebenenfalls späteren Behandlung der Altablagerungen steht die Errichtung der Trasse auch nicht entgegen, da der Untergrund und damit die Ablagerung durch in situ Spezialtiefbauverfahren bei Bedarf stabilisiert werden kann.

Kriegsmittel

Umfangreiche Untersuchungen und Blindgängerortungen werden vor Baubeginn im Trassenbereich erforderlich sein. Zusätzlich werden Auflagen vor allem in Bezug auf Langzeitzünder formuliert, die eine entsprechende Kriegsmittelsuche im Vorfeld bzw. eine Reduktion von Erschütterungen durch die Baumaßnahmen im Trassenbereich vorschreiben. Die Auswirkungen durch Kriegsmittel auf das gegenständliche Vorhaben können bei Einhaltung der im UVE Fachbericht angeführten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen als vertretbar eingestuft werden.

Betriebsphase

Nach Ansicht des Gutachters fallen auch in der Betriebsphase gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle im Projektgebiet an. Die anfallenden Abfälle sind vor allem auf Maßnahmen bei der Erhaltung und bei Sanierungen der Brücken, Gewässerschutzanlagen und Tiefbauten zu erwarten. Weiters fallen Abfälle bei laufenden Arbeiten wie dem Winterdienst, der Straßenreinigung, Schälgut der Bankette und der Pflege der Grünflächen und des Bewuchses an.

Die Entsorgung der bei diesen Tätigkeiten anfallenden Abfälle muss befugten Sammlern und Entsorgern übertragen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung ist auch in der Betriebsphase entsprechend der Aufzeichnungspflichten des AWG i.d.G.F. nachzuweisen.

Hierzu werden Maßnahmen formuliert, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern) anfallenden Abfälle sicherstellen. Weiters wird die Erstellung eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepts gefordert, in dem die Vorgangsweise für die Sammlung und Entsorgung aller während des Betriebs anfallender Abfälle dargestellt wird.

Da die im Bereich der geplanten Trasse vorhandenen Altablagerungen gegebenenfalls in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser gesichert werden und die Grundwässer gegebenenfalls aufbereitet und wieder versickert werden, sind auch nur vertretbare Auswirkungen für den

Bereich Abfälle und Altlasten in der Betriebsphase gegeben. Dargelegt wurde auch, dass einer späteren in situ Stabilisierung der Altablagerungen auch bei Errichtung der Trasse nichts entgegensteht. In der Betriebsphase sind keine Auswirkungen durch Kriegsrelikte zu erwarten. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen aus dem Bereich Abfälle und Altlasten für den Betrieb als vertretbar einzustufen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Abfallwirtschaft ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlichen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens aus dem Fachbereich Abfallwirtschaft und Altlasten heraus sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, in der Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.6.2. Boden

Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben wird grundsätzlich zwischen einem fachspezifischen engeren Untersuchungsgebiet, das von den Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise direkt durch Flächen berührt ist und in dem der Ist-Zustand flächendeckend erfasst wird, und einem erweiterten Untersuchungsgebiet unterschieden, für das der Ist-Zustand - soweit er von Auswirkungen des Vorhabens indirekt (z.B. durch Wechselwirkungen) berührt wird - ausschließlich anhand vorhandener Daten und Stichprobenuntersuchungen ohne Kartierungen beschrieben wird.

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet liegt im pannonisch-kontinentalen Klimaraum mit semiarider Ausprägung im Winter und trocken subhumider Ausprägung im Sommer. Im Winter ist mit einem mittleren Wasserüberschuss, im Sommer mit einem mittleren Wassermangel zu rechnen. Charakteristisch sind hohe Temperatursummen in der Vegetationsperiode mit relativ geringen Niederschlagsmengen sowie viele Sonnenscheinstunden. Die mittlere Jahressumme des Niederschlags beträgt rund 600 mm. Der Untersuchungsraum weist demnach gerade für die Landwirtschaft ein sehr günstiges Klima auf, zählt jedoch zu den trockensten Gebieten Österreichs. Im Untersuchungsraum gehört die Verdunstung zu den wichtigsten Klimafaktoren. Durch die hohe Verdunstung und die relativ geringen Niederschläge sowie dem Vorherrschen von starken Winden ist gerade in den Sommermonaten häufig mit Dürreperioden zu rechnen und es können durch die Verwehung der Bodenkrume Versteppungstendenzen auftreten.

Das Projektgebiet liegt im östlichen und nördlichen Wiener Becken, das im Tertiär verlandete und im Quartär seine heutige Landschaftsform mit den Terrassen des Marchfeldes und des Wiener Raumes erhielt. Der vorherrschende Bodentyp im Untersuchungsraum ist der Tschernosem (rot). Daneben kommt noch kleinflächig die Feuchtschwarzerde (braun) vor.

In Hinblick auf die verschiedenen Funktionen des Bodens können für den Untersuchungsraum folgende generelle Aussagen getroffen werden:

Der pH-Wert liegt Großteils im neutralen bis basischen Bereich. Da der pH-Wert generell durch die im Boden vorhandenen Karbonate gepuffert wird, ist dieser auch weitgehend stabil.

Die Basensättigung ist allgemein sehr hoch bzw. entspricht einer weitgehenden Basensättigung. Es sind keine wesentlichen Versauerungseinflüsse durch Einträge aus der Atmosphäre zu erwarten.

Im Rahmen der BZI wurden die Elemente As, Cd, Co, Cr, Cu, Hg, Mo, Ni, Pb, Se, V und Zn interpretiert. Sämtliche Schwermetallwerte liegen im Bereich geogener Hintergrundwerte und sind unauffällig.

In Hinblick auf den Standort für Bodenorganismen sind keine von vergleichbar genutzten Flächen abweichenden Verhältnisse gegeben.

Bezüglich der Standortfunktion für Kulturpflanzenproduktion auf den überwiegend mittel- bis hochwertigen Böden ist eine gute Pflanzenproduktion gewährleistet.

Der Grad der Funktionserfüllung in Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit liegt insgesamt bei mittel- bis hochwertigen Böden.

Die vorkommenden Tschernoseme sind trocken bis mäßig trocken und besitzen eine geringe bis mäßige Speicherkraft. Ein Oberflächenabfluss ist allerdings auch bei Tschernosemen mit höheren Lehnteilen nahezu auszuschließen. Eine anthropogene nachteilige Beeinflussung des natürlichen Ausgleiches des Bodenwasserhaushaltes ist durch die landwirtschaftliche Bearbeitung gegeben.

In den zwischen der Anschlussstelle Seestadt West und dem Knoten Raasdorf etwa 8 bis 18 m mächtigen quartären Schottern ist ein frei aufspiegelnder Grundwasserkörper mit einer Aquifermächtigkeit von 5 bis 14 m und einem Flurabstand von 4 bis 6 m vorhanden.

Auswirkungen des Vorhabens

Aus Sicht des Fachbereiches Boden gilt vorrangig vor der Bewertung der Auswirkungen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen u.a. in Bezug auf Grenzwerte und die Richtwerte nach dem Stand der Technik einzuhalten sind. Die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden für Bau- und Betriebsphase dargelegt und bewertet. Folgende Auswirkungen sind potentiell vorhabensrelevant:

Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung: Die Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung beinhalten vor allem Flächenverluste durch direkte Bodenbeanspruchung, durch Bewirtschaftungserschwernisse oder –hindernisse.

Auswirkungen durch Luftschadstoffe: Bei der Bewertung der Schadstoffbelastungen des Bodens wurden grundsätzlich in Österreich rechtsverbindliche Grenzwerte herangezogen. Bei jenen Schadstoffen, für die keine Grenzwerte vorhanden sind, wurden international anerkannte Richtwerte oder - wenn auch solche fehlen - Literaturwerte herangezogen. Alle zur Beurteilung herangezogenen Kriterien berücksichtigen Wechsel- und Kombinationswirkungen mit anderen Schadstoffen.

Auswirkungen durch quantitative und qualitative Veränderungen des Boden-wasserhaushaltes: Qualitative Änderungen des Bodenwasserhaushaltes können sich durch gezielte Versickerungen von Baustellenwässern oder von Fahrbahnwässern im Betrieb nach vorhergehender Reinigung ergeben. Quantitative Änderungen des Bodenwasserhaushaltes sind de facto nur durch massive Eingriffe in den Grundwasserhaushalt wie bei Tunnelbauten und Tiefanlagen möglich und können zum Versiegen von Quellen und Hangwasseraustritten sowie zur Änderung des Grundwasserspiegels führen.

Bauphase

In der Bauphase beträgt der gesamte Flächenverbrauch ca. 30,2 ha. Davon werden ca. 28,6 ha an Bodenflächen (Tschernosem, teilweise nicht ausweisbare Anthroposole, landwirtschaftlich genutzt bzw. brachliegend, Ruderalflur + bestockte Flächen) beansprucht. Rund 1,6 ha werden

durch Straßen, Wege, Bahnanlage und als Lagerplatz genutzt. Die Hauptbaustelleneinrichtung südwestlich des Knotens Raasdorf beträgt ca. 4.425 m², mit Berücksichtigung einer Reserve von 5.575 m². Es werden keine seltenen Böden beansprucht. Im Zuge der Bauausführung kann es zu geringen Verdichtungserscheinungen kommen, wobei die beiden Bodentypen Tschernosem und Anthroposol kaum zu Verdichtungserscheinungen neigen. Da es sich hier insgesamt um eine zeitlich begrenzte Beanspruchung handelt, der Boden im Wesentlichen nicht verloren geht, wird die Eingriffsintensität mit mäßig beurteilt. In Verbindung mit einer Sensibilität von mäßig ergibt sich für den Eingriff eine Eingriffserheblichkeit von mittel.

Da die baubedingten Emissionen von Luftschadstoffen nur vorübergehend und kurzfristig auf den Boden einwirken, sind keine relevanten Veränderungen des Bodenchemismus, weder durch Staubbiederschlag, noch durch Stickstoff- oder Schwefeleinträge zu erwarten. Aufgrund der ausreichenden Pufferreserven, der guten Basensättigung und einhergehenden pH-Werten kann durch die geringe Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe und durch die daraus resultierende geringe Gesamtdeposition die Eingriffsintensität mit gering beurteilt werden. In Verbindung mit der als hoch bewerteten Sensibilität lässt sich trotzdem eine Eingriffserheblichkeit von gering ableiten.

Da sämtliche Schmutzwässer gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, das Niederschlagswasser großteils auf der Baustelle versickern kann und mögliche von den Dämmen abfließende Tagwässer keine bis sehr geringe Vernässungserscheinungen (Dichtschlamm) hervorrufen können, ist insgesamt in der Bauphase mit keinen quantitativen und qualitativen Störungen des Bodenwasserhaushalts zu rechnen. Die Eingriffsintensität kann somit mit gering beurteilt werden. In Verbindung mit einer Sensibilität von mäßig ergibt sich für den Eingriff eine Eingriffserheblichkeit von gering.

Betriebsphase

Die Flächenbeanspruchung erfolgt durch das anlagen- und betriebsbedingte Straßenband, sowie den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Beckenanlagen, Ableitungen, Zu- und Abfahrten, u.a.). In der Betriebsphase beträgt der gesamte Flächenverbrauch an Boden ca. 43 ha. Davon werden ca. 42 ha an Bodenflächen beansprucht. Etwa 1 ha Bodenfläche wird durch Straßen, Wege, Bahnanlage und als Lagerplatz genutzt und ist als großflächiger Verlust zu bewerten. Der nutzbare humose Oberboden wurde in der Bauphase abgeschoben. Durch den Abtrag des Oberbodens und der Versiegelung der Bodengrundfläche ist die Versickerung, sowie die Nutzfunktion und Lebensraumfunktion nicht mehr gegeben. Allerdings geht nicht der gesamte humose Oberboden verloren, sondern wird für die Rekultivierung im Zuge der Ausgleichsflächenplanung bzw. im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung verwendet. Im Zuge der Rekultivierung werden etwas mehr als 50 % des abgeschobenen, humosen Oberbodens wiederverwendet. Hier bleiben dadurch im Wesentlichen die Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Tatsache, dass entlang der unmittelbaren Trasse mittel- bis hochwertige Böden dauerhaft beansprucht werden, ein großer Anteil an „Bodengrundfläche“ versiegelt wird und andererseits aber mehr als 50 % des beanspruchten Oberbodens für Rekultivierungszwecke im unmittelbaren Nahbereich der Trasse verwendet wird, ergibt sich eine Einstufung der Eingriffsintensität mit hoch. In Verbindung mit einer Sensibilität von mäßig ergibt sich für den Eingriff eine Eingriffserheblichkeit von mittel.

Durch die Einwirkung von Luftschadstoffen können Pflanzen geschädigt werden, die Zusammensetzung des natürlichen Bodens verändert werden (Versäuerung), der Schwermetallgehalt erhöht oder die Pufferkapazität des Bodens verändert werden. All dies kann zu Ertrags- und Wertminderungen führen. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe können Pflanzen

direkt über den Wirkungspfad Luft als auch über den Wirkungspfad Boden schädigen. Der Ausstoß von Luftschadstoffen durch den Straßenverkehr kann neben Auswirkungen auf Menschen auch negative Auswirkungen auf sensible Ökosysteme und Vegetation haben. Zur Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf den Boden durch Emissionen von Luftschadstoffen werden vorhabenbedingte Depositionen von Stickstoff und Schwermetallen bewertet. Aufgrund der ausreichenden Pufferreserven, der guten Basensättigung und einhergehenden pH-Werten kann durch die geringe Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe und durch die daraus resultierende geringe Gesamtdeposition die Eingriffsintensität mit gering beurteilt werden. In Verbindung mit der als mäßig bewerteten Sensibilität lässt sich eine Eingriffserheblichkeit von gering ableiten.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner quantitativen Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes und des Grundwasserregimes, da weder eine Berührung des Grundwasserspiegels durch Einschnitte, noch eine wesentliche Verringerung des effektiven Porenvolumens (und damit eine Verringerung der Durchlässigkeit) durch die im Wesentlichen geringen Auflasten in Form von Dammschüttungen erfolgt. Auch die qualitative Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes und des Grundwasserregimes ist zu vernachlässigen, da die gesamten Straßenwässer gefasst und abgeleitet werden und damit auch die verkehrsspezifischen Schadstoffe mit abgeleitet werden. Verbleibende Auswirkungen von diffusen Einträgen auf an die Trasse angrenzende landwirtschaftliche bzw. bewaldete Flächen sind als sehr gering einzustufen. Insgesamt kann die Eingriffsintensität mit gering beurteilt werden. In Verbindung mit der als mäßig bewerteten Sensibilität lässt sich eine Eingriffserheblichkeit von gering ableiten.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Boden ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlichen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, in der Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.7. Tiere und deren Lebensräume

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst das Planungsgebiet und je nach Schutzgut (Tierarten, Tiergruppen) abgegrenzte angrenzende Landschaftseinheiten. Für den Wirkfaktor Flächenverbrauch wird der vom Vorhaben beanspruchte Grund in Bau- und Betriebsphase betrachtet, das ist im Wesentlichen das Projekt mit seiner Umhüllenden. Der Betrachtungsraum für Fernwirkungen geht naturgemäß darüber hinaus, etwa für Lärm und Trennwirkung. Im Fachbeitrag Tiere zur UVE wird der IST-Zustand des Schutzgutes Tiere und ihre Lebensräume in naturräumlich und anhand anthropogener Strukturen abgegrenzten Teilräumen beschrieben, die sich auf etwa 0,5 km beiderseits der Achse des Vorhabens Spange Seestadt Aspern ins Umland erstrecken. Im Gutachten wird dieser Einteilung im Wesentlichen gefolgt, weil sie den Auswirkungsbereich des Vorhabens enthält und den naturräumlichen Gegebenheiten entspricht. Die eigene Kartierung von Vorkommen des Feldhamsters bzw. die Suche nach Hamsterbauten ging darüber hinaus.

Wesentliche Teilräume als Lebensraumkomplexe für Tiere sind in Wien die Garten- und Wohnsiedlungen in Wien Stadlau und Aspern westlich vom Vorhabensgebiet, die aufgelockerten Wohn- und Gartensiedlungen in Wien Donaustadt nordwestlich der Trasse, das Planungsgebiet der „Seestadt Nord“ im Ackerland um das frühere Flugfeld Aspern südlich der Trasse mit den westlich und östlich angrenzenden Grünzügen, das Ackerland mit Siedlungen nördlich und südlich von Bahnlinie und Trasse bis zur Schafflerhofstraße und das Ackerland mit Gärtnereien zwischen der Schafflerhofstraße und der Wiener Stadtgrenze und in Niederösterreich das offene Ackerland im Marchfeld bei Raasdorf mit Schotterteichen.

Alternativen, Trassenvarianten

Alternativen und Trassenvarianten werden, soweit sie das Schutzgut betreffen, ausreichend in einer Projekthistorie beschrieben.

Ist-Zustand

Das Vorhaben besteht aus der Herstellung einer Straße mit Anschlussstellen und Begleitflächen auf einer Trasse, die der bestehenden Bahnlinie „Strecke 117 Stadlau- Bahnhof Marchegg“, kurz „Strecke 117“, folgt. Im Osten der Seestadt ist eine Grünbrücke mit 35 m Breite projektiert, die einen Nord-Süd verlaufenden Grünzug fortsetzt und zwei Teile des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt als Teil des Grüngürtels um Wien verbindet. In Wien sind zudem zwei Kleintierdurchlässe vorgesehen. Im Marchfeld, Niederösterreich, ist außerdem knapp außerhalb der Stadtgrenze eine Wildunterführung geplant.

Die Bahnböschungen und angrenzenden Flächen in Wien sind Brutraum für weit verbreitete Vogelarten der Kulturlandschaft, ganzjähriger Nahrungsraum für Vögel der Stadt, der Gartensiedlungen und des Ackerlandes und kleinräumiger Rast- und Nahrungsraum für einige Durchzügler und Wintergäste. Kennzeichnende Brutvögel in den großflächigen Gartensiedlungen von Wien Donaustadt nördlich und südlich der Bahn sind neben den häufigen Arten Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Kleiber, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Grünfink und Elster, die teils in hohen Dichten vorkommen, auch z.B. Gartenrotschwanz, Star, Pirol, Buntspecht, Blutspecht und Eichelhäher, in Gehölzen und Gebüsch brüten auch Neuntöter, Gelbspötter, Pirol und Turteltaube. Auf den offenen Ackerflächen mit Feldrainen und Wegrändern zwischen den Siedlungen und Gärtnereien brüten Feldlerche, Rebhuhn und Fasan. An Schotterteichen in der Umgebung der Trasse kommen unregelmäßig die kennzeichnenden Vogelarten Haubentaucher, Zwergdommel und Drosselrohrsänger und weitere Schilfbrüter vor.

Unter den geschützten Säugetieren kommt neben Fledermäusen im Projektgebiet vor allem der Feldhamster vor, dessen Bestände offenbar stark schwanken. Die Kartierungsergebnisse aus der UVE und aus Nachreichungen zur UVE seit 2012 werden durch eigene Erhebungen für das Teilgutachten Tiere und ihre Lebensräume im Jahr 2016 ergänzt. Zuletzt, 2016, befand sich kein bewohnter Hamsterbau auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund.

Für Amphibien sind in den offenen Ackerflächen zwischen den Siedlungen und Gärtnereien keine Gewässer vorhanden, in Gärtnereien sind Erdkröte und Wechselkröte je nach Nutzung und Angebot an vernässenden Flächen zerstreut zu erwarten.

Unter den Reptilien ist die Zauneidechse *Lacerta agilis* ebenfalls entlang der Bahnlinie Strecke 117 verbreitet. Weitere Vorkommen bestehen am früheren Bahndamm ohne Geleise der stillgelegten Verbindung zum Bahnhof Breitenlee nach Norden zu sowie an Brachsäumen und Brachen im Ackerland, und auch in Gärtnereien sind Vorkommen je nach Nutzung zu erwarten.

Der Bahndamm mit seinen wenig genutzten und nicht gedüngten Begleitflächen ist auch für Wirbellose ein Lebensraumband, vorkommende Arten sind z.B. die Graue Beißschrecke und die

Ödlandschrecke. Im umgebenden Acker-, Siedlungs- und Gärtnereigelände stellen Flächen, die über zumindest einige Jahre hinweg sich selbst überlassen bleiben, stets Insel- und Vernetzungslebensräume dar, wie Brachen, Ruderalflächen auf zeitweise nicht genutztem Ackerboden und Humus- und Gartenabfallhaufen und -lager. Hier wurden z.B. die Gottesanbeterin und die Italienische Schönschrecke festgestellt.

Für Wirbellose stellt der Damm einer stillgelegten Bahnlinie, die das etwa 2 km nördlich gelegene naturnahe Gelände des Bahnhofs Breitenlee mit der Strecke 117 verbindet, zusammen mit angrenzenden Brachen und Zwickelflächen einen geeigneten Lebensraum und Vernetzungskorridor dar. In diesem Lebensraumkomplex wurden z.B. die in Ausbreitung begriffene pannonische Heuschreckenart *Euchorthippus declivus*, ein bedeutendes Vorkommen des Laufkäfers *Microlestes maurus* und 13 gefährdete und 2 stark gefährdete Laufkäferarten nachgewiesen (UVE). Der Damm ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Wien Donaustadt und führt zum Grünzug östlich der Seestadt („Asperner Terrassen“), mit dem sich das Landschaftsschutzgebiet südlich der Bahn (Strecke 117) fortsetzt. Der Damm wird mit seiner Einbindung in den Bahndamm vom Vorhaben S 1 Spange Seestadt beansprucht.

Als Lebensräume für Tiere auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund, das ist die Baumhüllende, sind im Marchfeld, Niederösterreich, Äcker betroffen, die großflächig für den Anbau von Getreide, Zuckerrübe, Mais, Kartoffel und andere Feldfrüchte genutzt und bewässert werden, sowie ein Feldweg. Ackerraine und Wegränder sind hier spärlich erhalten, am Ortsrand von Raasdorf werden Wiesen als Pferdeweiden, Futterwiesen und Veranstaltungsflächen genutzt. Die Bahnstrecke 117 verläuft südlich der vorgesehenen Anschlussstelle an die S 1 bei Raasdorf weiterhin geradewegs ins Marchfeld hinaus. Jenseits der Bahnstrecke 117 zwischen der Wiener Stadtgrenze und der projektierten S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, an die die S1 Spange Seestadt Aspern anschließt, befindet sich ein früheres Schotterabbaugelände mit Schotterteichen.

In jenem Ausschnitt aus der offenen Ackerlandschaft des Marchfeldes, in dem die vorgesehene Straße S 1 Spange Seestadt Aspern mit der Anschlussstelle an die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße liegt, sind die kennzeichnenden Bodenbrüter Feldlerche und Rebhuhn die Charakterarten der Agrarlandschaft. Im Ackerbaugelände bei Raasdorf, das einerseits meist große Zwiebel- und Rübenfelder, andererseits aber auch einige Luzerneflächen enthält, ist mit etwa 1 Rev/10 ha zu rechnen. Von den festgestellten Rebhuhnvorkommen liegt keines auf vom gegenständlichen Vorhaben S 1 Spange Seestadt beanspruchtem Grund. Für die Wachtel, die im Marchfeld regelmäßig als Durchzügler und unregelmäßig als Brutvogel auftritt und hier die weithin offenen Flächen bevorzugt, liegt kein Brutnachweis aus dem Gebiet südwestlich Raasdorf vor (weder aus der UVE zum Vorhaben S 1 Spange Seestadt noch aus der UVE zum Vorhaben ÖBB Strecke 117). Auf Hochspannungsmasten im Gebiet brütet der Turmfalke, Nahrungsgäste und Durchzügler im offenen Ackerland sind vor allem Mäusebussard, Rohrweihe, Nebelkrähe, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe, vor allem im Herbst der Mauersegler von Wien her, Saatkrähe (Überwinterer), Dohle, Star, Tauben (v.a. Ringeltaube, am Durchzug in Trupps), Finken und andere Singvögel auf den Äckern, Brachen und Luzernefeldern.

An den Schotterteichen südwestlich Raasdorf brüten die an Gewässer gebundenen Arten Haubentaucher, Zwergdommel und Drosselrohrsänger, in Weiden am Ufer auch die Beutelmeise. Der Haubentaucher ist typischer Brutvogel an größeren Schotterteichen mit offenen Wasserflächen am Rande von Wien innerhalb und außerhalb der Stadt. Die Zwergdommel besiedelt ebenfalls Schotterteiche, vor allem am Rand der Stadt zum Marchfeld hin und im Marchfeld. Der Drosselrohrsänger ist verbreiteter Brutvogel in Wien und Niederösterreich an allen Gewässern mit älterem Schilf, das ausreichend starke Halme für die Anlage der Nester

bietet. Auch das Teichhuhn, häufiger Brutvogel an natürlichen und künstlichen Gewässern vielerlei Art mit Schwimmblattvegetation, wurde hier brütend festgestellt (UVE). Als Durchzügler und Wintergäste sind Kormoran, Graureiher, Zwergsäger, Möwen und Enten anzutreffen, für die UVE wurde auch der Flussuferläufer mit Brutverdacht festgestellt. Der Flussuferläufer ist zerstreuter Brutvogel am Donauufer und an anderen Fließgewässern mit Kiesbänken und verlandenden Ufern und häufiger Durchzügler z.B. am Rußbach bzw. am Marchfeldkanal.

Der Hamster kommt im niederösterreichischen Projektgebiet nicht vor. In den Einreichunterlagen angegebene Vorkommen aus 2012 und aus 2015 bei Raasdorf und Groß-Enzersdorf wurden 2016 nicht bestätigt.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Durch Flächeninanspruchnahme werden in Wien über die in der Betriebsphase dauernd beanspruchten Flächen hinaus Ruderalflächen, Gehölze, Teile von Brachen im Ackerland und Äcker an der Bahnlinie als Lebensräume für Tiere beansprucht. Betroffen sind 2,86 ha Lebensraum für Heu- und Fangschrecken, 0,78 ha für Laufkäfer, 2,86 ha Lebensraum für Tagfalter, 7,6 ha Lebensraum der Zauneidechse, 3 aktuelle Brutplätze der Feldlerche, 3 Brutplätze des Rebhuhns, ein Revier des Neuntötters, 6 aktuelle Brutplätze der Nachtigall, zwei Reviere der Dorngrasmücke, ein Revier des Schwarzkehlchens und ein Brutplatz des Stars (wertbestimmende Vogelarten nach RVS 04.03.13). Zudem ist eine Verkleinerung des Jagdraums für Fledermäuse zu erwarten. Die im Projekt vorgesehenen flächigen lebensraumverbessernden Maßnahmen, die Anlage von 2,86 ha Wiese und 3,03 ha kurzwüchsige Brache im Lebensraumkomplex an der stillgelegten Verbindungsbahn zum Bahnhofsgelände Breitenlee, wird in Verbindung mit der Maßnahme Sicherung der Offenlandschaft bei sachgerechter Ausführung und Betreuung als zielführend angesehen, die Auswirkungen auf Wirbellose ausreichend zu vermindern. Die im Projekt vorgesehene Maßnahme der Anlage von insgesamt 4,79 ha Brachfläche als Maßnahme zur Minderung der Auswirkungen durch Flächenverlust für die Zauneidechse in Verbindung mit „Synthese-Maßnahmenflächen“, wo auch vor dem Bau abgefangene Zauneidechsen ausgesetzt werden sollen, wird bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen als zielführend angesehen, die Auswirkungen ausreichend zu vermindern. Die Auswirkungserheblichkeit auf den Jagdraum von Fledermäusen in der Bauphase wird analog zur Bewertung für Vögel als gering (Veränderung von Aktionsräumen) bewertet. Die Maßnahmen zur Auswirkungserheblichkeit in der Bauphase auf Vögel, die vor dem Eintreten der Wirkung zu setzen sind, nämlich die Anlage von kurzgrasigen Brachen auf 3,03 ha, die Pflanzung von 0,5 km Gehölzstrukturen für den Neuntöter und andere Buschbrüter und die Anlage von insgesamt 5,63 ha Brachflächen wird als ausreichend angesehen, die Auswirkungserheblichkeit für die Bauphase, also den Eintritt der Wirkung, mit „gering“ einzustufen. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen in der Bauphase auf den Feldhamster und andere Tierarten werden ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen. Ebenso werden für Niederösterreich ergänzende Maßnahmen zur Minderung von Flächenverlust für die Feldlerche in der Bauphase vorgeschlagen.

Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Herabsetzung der Trennwirkung in der Bauphase in Wien und Niederösterreich werden präzisiert (Detailkonzept zur Baufeldumgrenzung, Berichtswesen gemäß RVS 04.05.11, Zaun-Kübel-Methode in Niederösterreich abhängig vom Baubeginn), es ist geringfügige Auswirkungserheblichkeit zu erwarten.

Betriebsphase

Die Grundbeanspruchung von bahnbegleitenden Gehölzen und Ruderalflächen, von Äckern und Gärten entlang der bestehenden Bahnlinie in Wien bedeutet eine Einschränkung des Jagdraums für Fledermäuse in einem Streifen entlang der Bahnlinie von insgesamt etwa 47 ha. Ruderalflächen und Gehölze werden im Rahmen der Maßnahmen für die ÖBB Strecke 117 auf insgesamt 31,8 ha wiederhergestellt. Für die Minderung der entsprechenden Auswirkung entlang der Straße S1 Spange Seestadt Aspern ist die Anlage von Leitstrukturen aus Gehölzen nördlich entlang der Straße zur Grünbrücke vorgesehen. Aus der Zusammenschau der Projekte wird der Schluss gezogen, dass nach Verwirklichung beider Projekte die Lebensraumausstattung für Fledermäuse im städtischen Raum und am Stadtrand im Wesentlichen wie im Ist-Zustand erhalten bleibt. Das entsprechende Berichtswesen wird als Auflagenvorschlag präzisiert.

Der Flächenverlust im Marchfeld, Niederösterreich, für die Feldlerche als wertbestimmende Art wird ermittelt und der Ausgleichsbedarf aus Brutdichten im Marchfeld hergeleitet. Die Wirksamkeit der Maßnahme, die zur Minderung der Auswirkung „Lärm“ in Niederösterreich im Voraus vorgesehen ist, nämlich Verbesserung der Brutbedingungen für die Feldlerche auf Äckern auf 3 ha, auch für das Rebhuhn, potentiell auch für die Wachtel, ist zu erwarten. Die entsprechende Maßnahme wird einschließlich Berichtswesen beschrieben.

Zur Herabsetzung der Trennwirkung in Wien wird die Verbreiterung der vorgesehenen Grünbrücke von 35 m auf 55 m als erforderlich angesehen und begründet.

Für Niederösterreich wird bleibende Trennwirkung im Intensivackerland in „vertretbarem“ Ausmaß erwartet. Auswirkungsmindernd wirkt auch für Kleintiere der vorgesehene Wilddurchlass, der aufgrund seiner Dimensionierung Lichteinfall von beiden Seiten erwarten lässt.

Auswirkungen durch Lärm in der Betriebsphase werden für Wien als „geringfügig“ im Sinne der UVP-Bewertung eingestuft, weil die vorgesehenen und präzisierten flächigen Maßnahmen zum Ausgleich von möglichen herabgesetzten Brutdichten der Feldlerche ausreichen.

Für Niederösterreich werden in den Einreichunterlagen mögliche Auswirkungen durch Lärm auf die Vogelart Zwergdommel in einem der Teiche bei Raasdorf beschrieben. In einer weiterführenden Unterlage werden Lärmprognosen vorgelegt, die einen Teil der Schilfsäume in diesem Teich innerhalb des 52 dB-Bereiches zeigen. Nach eigener Erhebung ist dieser Schilffleck am Ufer des Teichs als Brutraum für die Zwergdommel ungeeignet und als Lebensraumbestandteil an dem Teich bedeutungslos. Es sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärm in der Betriebsphase zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch andere Wirkfaktoren, wie Veränderung des Wasserhaushalts, Erschütterungen oder Schadstoffeintrag, sind nicht zu erwarten, dies wird anhand der Angaben aus den entsprechenden Fachbeiträgen begründet.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Tiere und deren Lebensräume ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlichen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, in der Bauphase als geringfügig und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.8. Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft und landschaftsgebundene Erholung

B.III.1.8.1. Pflanzen und deren Lebensräume

Untersuchungsraum

Im Rahmen der UVE wird der Untersuchungsraum mit 500 m rechts und links der Trasse definiert. In diesem Bereich erfolgte eine Biotoptypenkartierung. Vegetationskartierungen wurden im unmittelbaren Trassennahbereich gemacht, da hier eine direkte Beanspruchung zu erwarten ist. Damit können alle wesentlichen Projektwirkungen auf das Fachgebiet Pflanzen und deren Lebensräume beurteilt werden.

Ist-Zustand

Die untersuchten Biotopstrukturen und Vegetationsbestände sind auf Grund der Lage im intensiv genutzten Stadtrandbereich anthropogen überformt, sind Restflächen oder werden zu Erholungszwecken vor allem zum Radfahren, Joggen und Spaziergehen genutzt. Bei den begutachteten Flächen handelt es sich um ruderal geprägte Vegetation. Gehölzbestände sind im Untersuchungsraum nur kleinflächig als waldähnliche Biotope und Feldgehölze vertreten. Aufgrund der Lage im pannonischen Klimabereich sind die vorgefundenen Vegetationsbestände trockengetönt, ausgenommen die unmittelbaren Gewässerufer. Unmittelbar an das geplante Vorhaben angrenzend liegen Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Donaustadt. Weiters sind gewidmete SWW-Flächen (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel) im Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Der bedeutendste Wirkfaktor für den Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume ist die Flächeninanspruchnahme. Bei der Errichtung der S 1 Spange Seestadt Aspern ist vorgesehen, nur die Flächen innerhalb der vorgesehenen permanent eingeschlossenen Flächen (inkl. Rampen, Begleitwegen, Dämmen und Rest- bzw. Ersatzflächen) zu beanspruchen. Für die Zwischenlagerung des Oberbodens werden gemäß Baukonzept jedoch entlang der gesamten Trasse zusätzliche Mietflächen (ca. 10 m beidseits, oder ca. 20 m einseitig) erforderlich. Die Erschließung der Linienbaustelle erfolgt teilweise über das bestehende Straßennetz. Für die Verkehrsführung sind darüber hinaus punktuelle und zeitlich begrenzte provisorische Straßen- und Wegverlegungen erforderlich. Dafür werden auch zusätzliche Flächen benötigt. Zusätzlich ist für den Erd- und Straßenbau eine Haupt-Baustelleneinrichtungsfläche mit einem Umfang von ca. 4.500 m² südwestlich des Knotens Raasdorf außerhalb der Betriebsumhüllenden vorgesehen. Die temporär beanspruchten Flächen der Bauphase werden wieder rekultiviert bzw. wiederaufgeforstet.

Betriebsphase

Insgesamt beträgt die Flächenbeanspruchung für das Vorhaben rd. 73,2 ha (temporäre Flächeninanspruchnahme rd. 30,2 ha, dauerhafte Flächeninanspruchnahme rd. 43 ha). Von den 73,2 ha Gesamtflächenbeanspruchung entfallen rd. 54 ha auf Ackerflächen und rd. 2,9 ha auf sonstige Flächen (Siedlung, Gärtnerei, Lagerplatz, Straße, Wege, Bahnanlagen). Rd. 6,14 ha fallen insgesamt auf Gehölzbestände, rd. 0,1 ha auf Streuobstbestände, rd. 0,56 auf artenarme

Ackerbrachen und rd. 9,3 ha auf Ruderalfluren. Durch die Ausgleichmaßnahmen können die Projektwirkungen vermindert werden.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Pflanzen und deren Lebensräume ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlichen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.8.2. Landschaft und landschaftsgebundene Erholung

Untersuchungsraum

Im Rahmen der UVE wird der Untersuchungsraum mit 500 m rechts und links der Trasse definiert. Damit können alle wesentlichen Projektwirkungen auf das Fachgebiet Landschaft und landschaftsgebundene Erholung beurteilt werden.

Ist-Zustand

Landschaft: Der Untersuchungsraum liegt in der pannonischen Region Ostösterreichs am Rande des Marchfeldes im Stadtrandbereich und umfasst zum Großteil intensiv genutzte Ackerflächen, Gärtnereien, Kleingartensiedlungen und Einzelhausbebauungen mit einer hohen Anzahl an privaten Gärten und Freiräumen und Abbauflächen. Insbesondere im Osten des Untersuchungsraumes befindet sich eine großflächig kommassierte Agrarwirtschaft (Getreide- und Gemüseanbau). Dazu zählt als Sonderform die intensive Gartenbaunutzung mit Glashäusern und Gartenanbauflächen. Wege begleiten vielfach die vor allem als Windschutzanlagen aufgeforsteten Pflanzungen. Die bestehende ÖBB-Bahntrasse stellt eine Zäsur im ggst. Landschaftsraum und gleichzeitig einen Biotopvernetzungskorridor in der ausgeräumten Landschaft dar. Die oftmals von einem Grünzug begleitete Bahntrasse wirkt als Sichtbarriere und teilt den flachen Landschaftsraum visuell und funktionell in eine Nord- und eine Südseite. Gehölzstrukturen in Nord-Süd-Richtung bestehen im Bereich der Krcal Grube 1/Spitzau/Cassinonestraße, entlang des Telephonweges und an der Grenze Wien/Niederösterreich. Großräumige, durchgehende Grünverbindungen in Nord-Süd Richtung fehlen. Die Schotterteiche im Untersuchungsraum wirken in der sonst ausgeräumten Landschaft als strukturgebendes Element mit hohem Grünanteil. Teilflächen nördlich und südlich der Bahntrasse sind dem Landschaftsschutzgebiet Donaustadt zugeordnet. Weiters sind SWW-Flächen (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel) im Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Landschaftsgebundene Erholung: An landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur sind vor allem die Rad- und Wanderwege im Untersuchungsraum zu nennen.

Auswirkungen des Vorhabens

Landschaft-Bauphase

Mit Beginn der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Es kommt zu einer visuellen Beeinträchtigung aufgrund der Fremdkörperwirkung der Baustelle, der Baustelleneinrichtungsfläche südlich des Knotens

Raasdorf sowie der Transporttätigkeiten im gesamten Baufeld. Das Landschaftsbild wird temporär durch das Entfernen von landschaftsbildrelevanten Elementen, durch offene Bodenbereiche, der Lagerung von Erdmieten, das Bauen von Brückenelementen, der Trasse etc. visuell beeinträchtigt. Die Sichtbeziehungen zur umliegenden Landschaft werden durch die Bautätigkeiten eingeschränkt, sind aber noch wahrnehmbar. Mit Baufortschritt entsteht eine Annäherung an den Zielzustand der Trasse und die vorgesehenen Umwelt- und Gestaltungsmaßnahmen werden kontinuierlich umgesetzt. Die zusätzliche baubedingte und damit vorübergehende Flächeninanspruchnahme beträgt insgesamt rd. 30,2 ha. Der überwiegende Anteil der beanspruchten Flächen in der Bauphase fällt auf Ackerflächen (rd. 22 ha). Zudem werden Gehölzbestände, Brachen und Ruderalfluren temporär beansprucht. Die temporär beanspruchten Flächen der Bauphase werden wieder rekultiviert bzw. wiederaufgeforstet.

Weiters werden gewidmete SWW-Flächen (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel) und Flächen des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt temporär beansprucht. Die geringfügige temporäre Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete umfasst vorrangig Ackerflächen, welche für das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung sind.

Landschaftsgebundene Erholung - Bauphase:

In der Bauphase sind vor allem Bewegungslinien (Rad- und Wanderwege) durch Trennwirkung/Veränderung von Funktionszusammenhängen betroffen. Ein Teil der Wege wird temporär unterbrochen oder ist durch den Baustellenverkehr temporär beeinflusst. Während der Unterbrechung sind unterschiedlich weite Umwege erforderlich, die Funktion bleibt jedoch erhalten.

Landschaft - Betriebsphase:

Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft treten insbesondere im Nahbereich der Trasse im sonst flachen Landschaftsraum auf. Das Erscheinungsbild wird durch die Anschlussstellen (Anschlussstelle Seestadt West, Anschlussstelle Seestadt Ost, Anschlussstelle Telephonweg), die Grünbrücke, den Knoten mit der S 1 (Knoten Raasdorf) und die nahezu über den gesamten Verlauf der Trasse notwendigen Lärmschutzwände stark verändert. Eine abwechselnd dichte oder punktuelle Bepflanzung entlang der Trasse trägt zur Wiedereinbindung in den Landschaftsraum bzw. zur Verminderung der Fremdkörperwirkung bei. Zudem sind Gestaltungsmaßnahmen (Gestaltung von Zwickelflächen) vorgesehen. Die Veränderung der Sichtbeziehungen im flachen Landschaftsraum kann nicht ausgeglichen werden, jedoch sind keine bedeutenden Sichtachsen betroffen. Die Trasse verläuft in Ost-West-Richtung und durchschneidet somit die verschiedenen Landschaftsräume, wobei jedoch die derzeitige Bahntrasse der ÖBB Strecke 117, welche neben der künftigen S1 Trasse verläuft, und die U2-Trasse als bestehende Zäsuren zu berücksichtigen sind. Eine Erhöhung der Trennwirkung/Veränderung der Funktionszusammenhänge ist jedoch trotz Bündelung der Infrastrukturachsen durch das Vorhaben gegeben. Die funktionellen Zusammenhänge der Landschaftsräume nördlich und südlich der S1-Trasse werden durch den Bau einer Grünbrücke wieder gestärkt. Durch die Errichtung der Grünbrücke werden die Landschaftsräume entlang der Cassinonestraße funktionell wieder miteinander verbunden. Das Umfeld der Grünbrücke und das Bauwerk selbst werden architektonisch und landschaftsökologisch gestaltet. Die Ausgleichsflächen werden konzentriert und vor allem im Bereich der Grünbrücke zur Stärkung des Grünkorridors (Korridor vom Areal des ehemaligen Verschiebebahnhofs Breitenlee Richtung Süden) umgesetzt.

Das ggst. Vorhaben verursacht eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von insgesamt rd. 43 ha. Der überwiegende Anteil der beanspruchten Flächen in der Betriebsphase fällt auf Ackerflächen (rd. 32 ha). Zudem werden Gehölzbestände, Brachen und Ruderalfluren dauerhaft beansprucht. Sichtschutzmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich sind vorgesehen. Des Weiteren werden gewidmete SWW-Flächen (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel) und Flächen des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt dauerhaft beansprucht. Die geringfügige Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete umfasst vorrangig Ackerflächen, welche für den Fachbereich Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung sind. Auf den beanspruchten SWW-Flächen und Flächen des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt besteht in der Betriebsphase zudem eine Grünbrücke mit angrenzenden Böschungsbereichen, die der Vernetzung des Grünraums zur landschaftsgebundenen Erholungsnutzung dienen soll.

Landschaftsgebundene Erholung - Betriebsphase

Gewidmete Erholungsgebiete (E, EPK, EKLW), der Hundeabrichteplatz östlich des Sport- und Erholungszentrums Breitenlee, der Spielplatz an der Pfalzgasse, die vier Schotterteiche im Bereich des Knotens Raasdorf sind in der Bau- und Betriebsphase nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Erholungsräume nördlich und südlich der S1- und ÖBB-Trasse (künftiges Erholungsgebiet „Norbert-Scheid-Wald“ inkl. Kralgrube 1 nördlich der Trasse, Flächen des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt nördlich und südlich der Trasse, geplante Parkflächen im Bereich der Seestadt Aspern Nord südlich der Trasse, neues Erholungsgebiet Vorland Lobau im Süden) bleiben über die Mayrederbrücke (Rad- und Fußwegverbindung), die S1-Grünbrücke (Fußwegverbindung) und die AST Telephonweg (Radwegverbindung) miteinander verbunden. Die Funktion der ausgewiesenen Rad- und Wanderwege wird aufrechterhalten, wenn auch teilweise neu geführt. Die Funktion der Mayrederbrücke als Rad- und Fußwegverbindung von Norden nach Süden östlich der Anschlussstelle Seestadt West und unmittelbar westlich der U2-Station Aspern Nord bleibt im Betrieb aufrecht. Die bestehenden Wanderwege (Rundumadum-Wanderweg, Wanderweg 11 und 10), welche die ÖBB-Trasse im Bereich Cassinonestraße queren, werden über die geplante Grünbrücke geführt. Die bestehende Radroute, welche die ÖBB-Trasse im Bereich des Telephonweges quert, wird über die geplante ASt Telephonweg geführt. Die bestehende Querung der Bahntrasse an der Schafflerhofstraße ist für Erholungssuchende nach Fertigstellung der S 1 Spange Seestadt nicht mehr möglich, die Nutzer werden über die Ast. Telephonweg umgeleitet. Die Nutzung der Wegverbindung ist daher nur noch eingeschränkt über längere Umwegfahrten und -zeiten möglich. Der Weg entlang der Schafflerhofstraße ist im Bestand jedoch nicht als Radroute, Radweg oder Wanderweg ausgewiesen und somit von untergeordneter Bedeutung. Der Weg an der Landesgrenze (nur für Fußgänger- und Radverkehr, keine Verbindungsfunktion, nicht als Rad- oder Wanderweg ausgewiesen) wird durch die Trasse in Dammlage unterbrochen. Es wird eine Wildunterführung in dem Bereich geben. Da sich keine Siedlungsgebiete in dem Bereich befinden, ist der bestehende Weg zur Naherholungsnutzung lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Landschaft und landschaftsgebundene Erholung ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlichen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft und landschaftsgebundene Erholung sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im

Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.9. Oberflächen- und Grundwasser

Untersuchungsraum

Zur Untersuchung des Grundwassers (GW) wurden geologisch-geotechnische, sowie hydrogeologische Feld- und Laboruntersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen beziehen sich auf einen Teilabschnitt des Grundwasserkörpers Marchfeld. Die Beurteilung der GW-Verhältnisse erfolgte anhand von Messdaten langjähriger Messreihen von GW-Standmessungen. Die bestehenden wasserrechtlich bewilligten GW-Nutzungen wurden in einem Umkreis von 1.000 – 1.500 m beidseits der Trasse erhoben. Zusätzlich erfolgte die Erfassung von wasserrechtlich nicht bewilligten, bzw. nicht bewilligungspflichtigen GW-Nutzungen 100 m beidseits der Trasse der S1 Spange Aspern. Zur Untersuchung der Oberflächengewässer (OFG) wurde ein Raum von 500 m nach jeder Richtung der projektierten Achse festgelegt, in dem die Wasserrechte betreffend Oberflächenwasserkörper erhoben wurden.

Ist-Zustand

Das gegenständliche Straßenbauvorhaben liegt im südwestlichen Teil des Marchfeldes im Wiener Becken, das im Wesentlichen aus mehreren Kilometern mächtigen Ablagerungen des Neogen besteht, die von 8,0 - 18,0 m quartären Donauschottern bedeckt sind. In diesen gut durchlässigen Donauschottern ist ein 5,0 – 14,0 m mächtiger Grundwasserkörper (GK 100020 Marchfeld [DUJ]), mit einem Grundwasserflurabstand von 4,0 - 5,0 m entwickelt. Die neogenen Ablagerungen an der Basis wirken generell als Grundwasserstauer. Das Grundwasser strömt mit sehr geringem Gefälle von 0,5 – 0,6 ‰, nach Ost-südost (niedere und mittlere GW-Verhältnisse) bis Südost (hohe GW-Verhältnisse), dh. in etwa parallel zur Donau. Langjährige Pegelbeobachtungen im Umfeld des Straßenbauvorhabens zeigen GW-Schwankungsbreiten zwischen 2,5 – 3,0 m. Die Grundwasserqualität ist durch hydrochemische Proben, und anhand von GZÜV-Messstellen im Projektumfeld dargelegt. Es zeigt sich ein deutlicher anthropogener Einfluss durch hohe Sulfat-, Nitrat- u. Chloridkonzentrationen. Im Untersuchungsraum liegen intensive Nutzungen des Grundwassers, insbesondere für die Feldbewässerung (Brunnen), sowie zahlreiche thermische Nutzungen vor.

Bestehende Wasserbenutzungsrechte und GW-Nutzungen im Projektgebiet wurden in den Wasserbüchern der Stadt Wien und der BH Gänserndorf, sowie im Rahmen einer Vorortkampagne erhoben. Das Vorhaben liegt zu Teilen im Bereich des „wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm für das Marchfeld“. Ziel dieser Verordnung ist es, das Grundwasservorkommen im Marchfeld - unbeschadet bestehender Rechte – der Wasserversorgung und Bewässerung zu widmen. Dieses Ziel darf durch das Vorhaben der S1 Spange Aspern keine Beeinträchtigung erfahren.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

In der Bauphase sind keine Wasserhaltungen erforderlich; dh. die Grundwassereingriffe beschränken sich auf die stellenweise Einbringung von Mikropfählen im Bereich der Brückenwiderlager. Alle Bohransatzpunkte dieser Pfähle befinden sich über dem projektierten Bauwasserspiegel (HGW30). Zusätzliche, im Zuge von Aushub- und Betonierarbeiten allfällige,

übliche Einwirkungen auf das Grundwasser können bei fachgerechter Bauführung gemäß Stand der Technik, und unter Berücksichtigung der entsprechenden projektierten und geforderten Maßnahmen als temporäre, lokale Eingriffe in den GW-Körper betrachtet werden. Die Auswirkungen der im Bereich von ungünstigen Bodenverhältnissen projektierten Bodenverbesserungsmaßnahmen (Tiefenverdichtung, oberflächennahe chemische Bodenverbesserung – außerhalb des GW-Körpers) sind bei Ausführung gemäß Stand der Technik als gering zu betrachten. Einige der bestehenden fremden Wasserbenutzungsrechte (insbesondere GW-Nutzungen zur Feldbewässerung) im unmittelbaren Trassenbereich können nicht mehr ausgeübt werden. Dahingehend sind als Maßnahme projektseitig jedoch Ersatzbrunnen vorgesehen. Zusammenfassend betrachtet sind die Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase aus Sicht des FB Oberflächengewässer und Grundwasser (Straßenwässer) sowohl qualitativ, als auch quantitativ als gering zu betrachten.

Betriebsphase

In der Betriebsphase kommt es durch die zur Straßenentwässerung errichteten Gewässerschutzanlagen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser. Bei Bemessung, Ausführung, Betrieb und Wartung der GSA gemäß RVS 04.04.11 bzw. RVS 12.06.11 und Einhaltung der Vorgaben der QZV Chemie GW sind diese Auswirkungen als quantitativ und qualitativ gering einzustufen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Oberflächengewässer und Grundwasser (bezogen auf die Auswirkungen der Straßenentwässerung auf das Grundwasser) ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlichen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase als geringfügig (diese Einstufung erfolgt ohne Betrachtung der Chloridverfrachtung auf dem Luftweg („Sprühnebel“) einzustufen.

B.III.1.10. Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung

Aus Sicht des Fachgebietes Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung, wurden die Auswirkungen des Vorhabens sowie die Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen von der Projektwerberin in ausreichendem und schlüssigem Maße dargestellt. Das Vorhaben widerspricht keinen raumordnungsrechtlichen Zielsetzungen oder Festlegungen auf regionaler, Landes-, Staats- oder europäischer Ebene.

Untersuchungsraum

Für den Themenbereich Siedlungsraum (Raumplanung) und Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung wurde zwischen trassenbezogenem, engerem und weiterem Untersuchungsraum unterschieden. Die Bereiche Ortsbild (Landschaftsbild) sowie Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung wurden zusätzlich in sieben Teilräume gegliedert. Für den Bereich Sachgüter umfasst der Untersuchungsraum den trassenbezogenen Gebietsstreifen,

welcher durch das unmittelbare Trassenband abgegrenzt wird, sowie die unmittelbar daran angrenzenden Bereiche.

Ist-Zustand

Für den Fachbereich Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung erfolgte eine ausführliche Erhebung des Ist-Zustandes. Der Wirtschaftsraum wurde beschrieben und der Siedlungsraum hinsichtlich bestehender Flächenwidmungen und örtlicher Entwicklungsziele charakterisiert. Für Freizeit und die nicht landschaftsgebundene Erholung wurden sämtliche Flächen dargestellt. Ein als solches erkennbares Ortsbild fehlt weitgehend und wurde daher als Teil des Landschaftsraumes behandelt. Die Sachgüter wurden gegliedert nach Infrastrukturanlagen und Sachgütern (Anlagen und Objekte) vollständig aufgezählt.

Auswirkungen des Vorhabens

Siedlungsraum

Zusammenfassend sind die für den verbleibenden Auswirkungen insgesamt als gering zu bewerten. Wichtige Wegeverbindungen werden durch die Baustelle der S 1 Spange Seestadt Aspern sowie durch den Betrieb aufgrund der Lage parallel zur bestehenden Bahnstrecke des Marchegger Asts der Ostbahn nicht getrennt. In Bezug auf die funktionale Raumgliederung ergeben sich insgesamt geringe verbleibende Auswirkungen in der Bauphase. In der Betriebsphase ist durch die stellenweise Verbesserung der räumlichen Verflechtungen von sehr geringen verbleibenden Auswirkungen auszugehen.

Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden alle raumrelevanten Konzepte, Verordnungen und Programme mit Bezug zum Untersuchungsgebiet erhoben und analysiert. Es kann festgestellt werden, dass die S 1 Spange Seestadt Aspern die Ziele der Programme und Konzepte im wesentlichen oder oft sogar hohem Maße erfüllt. Insgesamt ist daher im Kriterium überörtliche Entwicklungsziele von einer hohen Zielerfüllung auszugehen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden alle geltenden örtlichen Entwicklungskonzepte der Standortgemeinden sowie der Wiener STEP 2025 und der Masterplan Verkehr 2003 mit seiner Fortschreibung 2008 erhoben und analysiert. Die S 1 Spange Seestadt Aspern erfüllt die Ziele des STEP 2025 und des Masterplan Verkehr 2003 in hohem Maße, die Ziele der Gemeinden Groß-Enzersdorf und Raasdorf werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Insgesamt ist daher von einer hohen Zielerfüllung auszugehen.

Sachgüter

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bleibt die Funktion von allen betroffenen Infrastruktureinrichtungen und Anlagen sowohl während der Bau- als auch Betriebsphase erhalten. Die Auswirkungen durch Erschütterungen auf die Sachgüter bewegen sich in einem als irrelevant zu bewertenden Rahmen. Es verbleiben damit sowohl während der Bau- als auch Betriebsphase geringe Auswirkungen auf den Teilbereich Sachgüter.

Ortsbild

Aufgrund des überwiegend durch Agrarnutzung geprägten Untersuchungsraums, der von geschlossenen, schmalen Siedlungsbändern durchzogen ist, fehlt ein als solches erkennbares Ortsbild weitgehend. Daher sind die im Untersuchungsraum anzutreffenden Siedlungsbänder als

ein Teil des Landschaftsraumes anzusehen und werden in die Beschreibung des Fachbereiches Landschaftsbild integriert. Abgeleitet aus den Prüfungen zum Landschaftsbild ergeben sich in Hinblick auf das Ortsbild während der Bauphase mittlere verbleibende Auswirkungen bzw. geringe verbleibende Auswirkungen während der Betriebsphase.

Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung

Insgesamt werden die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung während der Bau- und Betriebsphase als nicht relevant beurteilt.

Gesamtbeurteilung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Siedlungsraum sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Sachgüter sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der in den Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als keine Auswirkungen, für die Bauphase als gering und insgesamt als gering einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild sind aufgrund der Fremdkörperwirkung der Baustelleneinrichtungen als mittel und während der Betriebsphase unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen als geringfügig und insgesamt als geringfügig zu beurteilen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der in den Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als nicht relevant und insgesamt als nicht relevant einzustufen.

Aus Sicht des Fachgebietes Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild sowie Freizeit und nicht landschaftsgebundene Erholung ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

B.III.1.11. Kulturgüter

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst einen zwei Mal 500 Meter breiten Geländestreifen entlang des Trassenabschnittes. Der räumliche Umfang der notwendigen Maßnahmen entspricht jenen Bereichen, in denen Kulturgüter, das sind archäologische Verdachtsflächen und archäologische Fundstellen, durch Baumaßnahmen bedroht sein können.

Ist-Zustand

Im zu behandelnden Projektgebiet liegen archäologische Verdachtsflächen und archäologische Fundstellen, die planlich dargestellt sind. Des Weiteren ist mit bislang unbekanntem archäologischen Fundstellen zu rechnen, die sich durch die verwendeten

Prospektionsmethoden (Begehung und Luftbildflug) nicht darstellen ließen. Kulturgüter unter Denkmalschutz befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Durch den Erdbau werden archäologische Strukturen und archäologische Funde von archäologischen Fundstellen bedroht und müssen durch zu bewilligende Maßnahmen gesichert werden.

Betriebsphase

Archäologisches Fundmaterial und die Grabungsdokumentation müssen fachgerecht gelagert, betreut und zugänglich gehalten werden.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Kulturgüter ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlichen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.12. Forstwirtschaft und Wildökologie

Untersuchungsraum

Der engere Untersuchungsraum wurde zur Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflussten Umwelt im UVE-Fachbereich „Pflanzen und deren Lebensräume“ mit einem rd. 500 m umfassenden Streifen beidseits der Trassenachse abgegrenzt. Dieser Bereich umfasst die dauernden und befristeten Grundbeanspruchungen von Wald sowie jenen Bereich, der v.a. durch mikroklimatische Veränderungen, Immissionen von Luftschadstoffen und Veränderungen des Bestandsrisikos von Flächenbeanspruchungen indirekt betroffen sein könnte. Fragestellungen des regionalen Waldzustandes, der Vorbelastung durch Immissionen und der regionalen Waldausstattung wurden im erweiterten Untersuchungsraum behandelt, der zumindest die vom Vorhaben berührten Katastralgemeinden umfasst. Für einige Fragestellungen wurden auch regionale Daten (Stadt Wien, Forstbezirk Gänserndorf – Mistelbach) herangezogen.

Bei der Darstellung der Auswirkungen auf die Jagd wurden die von der Trasse betroffenen Jagdreviere herangezogen; für Aussagen über großräumige Funktionszusammenhänge (z.B. überregionale Wildtierkorridore) wurde der Untersuchungsraum auf das östliche Niederösterreich und Wien erweitert.

Ist-Zustand

Wald und Forstwirtschaft

Der gesamte engere Untersuchungsraum ist von intensiver städtischer und ackerbaulicher Nutzung geprägt. Dementsprechend weist der gesamte Bereich eine nur mehr relikthafte Waldausstattung in Form von Waldremisen, Gewässersäumen und Windschutzanlagen auf. In

den teilweise durch Spontanvegetation entstandenen Kleinwaldflächen dominieren Robinie, Schwarzpappel, Silberpappel, Feldulme und verschiedene Ahornarten, weiters kommen Ölweide, Götterbaum, Esche und Vogelkirsche vor. Größere, zusammenhängende Waldflächen sind im engeren Untersuchungsraum nicht vorhanden. Im gesamten engeren Bezugsraum ist die Waldausstattung mit nur 6,7 % auch für ein städtisches Randgebiet als sehr niedrig und jedenfalls nicht ausreichend zu bewerten.

Sämtliche Wälder des Untersuchungsgebietes weisen hohe Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen auf. Die hohe Wohlfahrtswirkung der Waldflächen im Untersuchungsgebiet ist insbesondere im geringen Bewaldungsprozent und in der hohen Bedeutung des Waldes für den Klimaausgleich, die Reinigung und Erneuerung der Luft sowie des Wassers (grundwassernahe Bestände) begründet. Die hohe Schutzfunktion von Windschutzanlagen in Wien und NÖ sowie von Kleinwaldflächen in der windausgesetzten niederösterreichischen Offenlandschaft ist in den winderosionsgefährdeten Tschernosemböden begründet.

Die Bestände im engeren Untersuchungsraum sind als bedingt naturnah und aufgrund ihres geringen bis mittleren Alters aus waldökologischer Sicht als leicht ersetzbar und damit als nicht besonders erhaltenswert einzustufen. Aufgrund der hohen Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen (hohe Wohlfahrtsfunktion bei Kleinwaldflächen, Schutzwaldeigenschaft von Windschutzanlagen) wird jedoch die Sensibilität insgesamt als mittel eingestuft.

Wildökologie und Jagd

Durch die seit Jahrhunderten intensive landwirtschaftliche Nutzung weist das Gebiet nördlich der Donau-Auen einen weitgehend offenen, „ausgeräumten“ Landschaftscharakter auf. Gehölzstrukturen sind meist nur kleinflächig in Form von Windschutzanlagen und Kleinwaldflächen („Remisen“) vorhanden. Durch die in den letzten Jahrzehnten massive Ausdehnung des Siedlungsgebietes in den Wiener Teil des Marchfeldes ist der vor einigen Jahrzehnten noch vorwiegend ländliche Charakter des Gebietes im Nordosten von Wien im größten Teil des Untersuchungsraumes verschwunden und wurde durch ein typisches Stadtrandgebiet mit dynamischer Siedlungsentwicklung (v.a. Seestadt Aspern), Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur etc. ersetzt. Die verbliebenen Landwirtschaftsflächen werden von Intensivackerbau und Gärtnereien geprägt. Die Waldrelikte und Windschutzgürtel bieten wenig Einstands- und Äsungsmöglichkeiten, Nahrungsfindung und Deckung sind auf den Ackerflächen nur während der Vegetationsperiode möglich. In den Wintermonaten spielen daher vor allem Brachflächen und Heckenzüge/Windschutzanlagen für Niederwildarten bedeutende Rolle, Schalenwild (Rehwild, Schwarzwild) kommt nur im östlichsten, vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Teil des Untersuchungsraums vor.

Sowohl in der weniger besiedelten, jedoch strukturarmen Agrarlandschaft des Marchfeldes im östlichen Teil des Untersuchungsraumes als auch im dicht besiedelten, randstädtisch geprägten westlichen Teil finden waldegebundene Tierarten nur mehr wenige Strukturen, die als Vernetzungselemente dienen. Kleinräumige Vernetzungselemente stellen die Gehölzstreifen westlich und östlich des ehemaligen Flugfelds Aspern (nunmehr Stadterweiterungsgebiet Seestadt Aspern) sowie die linearen Gehölzelemente (meist Windschutzanlagen), die sich vorwiegend im östlichen Teil des Untersuchungsraums befinden, dar. Großräumigere Vernetzungselemente zwischen den Wäldern der Donauauen (Lobau) und den am nördlichen Stadtrand gelegenen Waldflächen des ehemaligen Bahnhofs Breitenlee fehlen jedoch. Insbesondere der Bereich südlich der Seestadt Aspern ist durch Siedlungsäste und die sehr stark befahrene B 3 (Großenzersdorferstraße) mehrfach unterbrochen.

Es ist daher derzeit auch nicht abzusehen, dass es entlang der im STEP 2025 ausgewiesenen Vernetzungslinie zu wildökologisch relevanten Wanderbewegungen von Schalenwild (Rehwild,

Schwarzwild) von der Lobau in Richtung Bahnhof Breitenlee und weiter ins Marchfeld kommen wird. Wanderbewegungen von Rotwild oder anderen anspruchsvolleren Wildarten sind auch in ferner Zukunft aufgrund der vielfältigen Störungen durch das städtische Umfeld ohnehin auszuschließen. Aufgrund der Siedlungsstruktur und des Erholungsdrucks ist die Ausübung der Jagd im Wiener Teil des engeren Untersuchungsraumes nur mehr unter großen Schwierigkeiten möglich bis nahezu unmöglich. Im niederösterreichischen Teil ist die Jagd noch relativ uneingeschränkt möglich.

Auswirkungen des Vorhabens

Wald und Forstwirtschaft/Bauphase

Bei Verwirklichung der S 1 Spange Seestadt beträgt das gesamte Ausmaß der beantragten Waldflächeninanspruchnahme:

- befristete Rodungen im Gesamtausmaß von 9.352 m² (ca. 0,94 ha)
- dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 49.338 m² (ca. 4,93 ha)
- Gesamtrodefläche 58.690 m² (ca. 5,87 ha)

Aufgrund der sehr geringen Waldausstattung und der durchwegs hohen Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und teilweise hohen Wertigkeit von Schutz- und Erholungsfunktion im Untersuchungsraum kommt dem zu erwartenden Waldflächenverlust und den Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen eine besondere Bedeutung zu. Auf die nähere Umgebung der Rodedflächen (Katastralgemeinden im niederösterreichischen Trassenbereich und WEP-Funktionsfläche 30 im Wiener Teil) bezogen, beträgt der Waldflächenverlust durch Rodungen in der Bauphase 5,87 ha (davon 4,93 ha dauernde Rodungen); dies sind 2,0 % der Gesamtwaldfläche.

Die hohe Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes im Trassenbereich betrifft nur Windschutzanlagen und ist mit dem Schutz vor Winderosion begründet. Windschutzanlagen sind zudem ex lege als Schutzwald anzusehen. Im konkreten Fall werden die von Rodungen betroffenen Windschutzanlagen hinsichtlich Schneebindung und Minderung der Winderosion wegen der zu geringen Größe bzw. Breite und der zu großen Abstände als wenig wirksam eingeschätzt. Die vorhabenbedingten Durchschneidungen / Flächenverluste von Windschutzstreifen sind – da die Anlagen Großteils annähernd normal zu ihrer Ausrichtung gequert werden und nur wenige schleifenden Schnitte entstehen – nur kleinflächig und damit als geringfügig einzustufen.

Bei der Beurteilung der verlorengehenden Schutzwirkung des Waldes im Bereich der Rodedflächen ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der befestigten S 1 und der begrünter Böschungen und Ausgleichsflächen künftig keine erosionsgefährdeten offenen Flächen mehr vorhanden sind, wodurch sich eine Verstärkung der Winderosionen auf den Teil der Bauphase vor Befestigung bzw. Begrünung offener Flächen beschränkt. Aber auch in dieser Phase wird die Bodenerosion durch Wind aufgrund der geforderten staubmindernden Maßnahmen stark vermindert. Die Auswirkungen der Rodungen auf die Schutzfunktion des Waldes werden daher für die Bauphase als geringfügig eingestuft. Mit dem Aufwachsen der Wiederaufforstungen und Ersatzaufforstungen wird die Schutzwirkung des Waldes mittelfristig wiederhergestellt. Die Wohlfahrtsfunktion des Waldes (Wirkungen auf Wasserhaushalt, Klima und Luftqualität) wird durch die geplanten Rodungen von insgesamt 5,87 ha (davon 4,93 ha dauernde Rodungen) in der Bauphase und zu Beginn der Betriebsphase in der ohnehin waldarmen Umgebung im Wiener Teilbereich um bis zu 7% (im Schnitt des gesamten Bezugsraums um 2%) vermindert, was (ohne Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen) vertretbaren Auswirkungen entspricht.

Nach Ende der Bauphase wird durch die vorgesehenen Maßnahmen (Wiederbewaldung befristeter Rodeflächen, Ersatzaufforstung zur Kompensation der Dauerrodungen) die Wohlfahrtswirkung des Waldes mit zunehmendem Aufwachsen der Bestände in vollem Umfang wiederhergestellt.

Für die Bauphase werden die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion auch unter Berücksichtigung der baubedingten Verlärmung von Waldflächen insgesamt als geringfügig eingestuft, da die Waldflächen im Nahbereich der Trasse bereits durch die Bahn vorbelastet sind. Zudem sind in der weiteren Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten für naturnahe Erholung vorhanden sind; hier ist insbesondere auf das ausgedehnte Erholungsgebiet der Lobau zu verweisen. Die Auswirkungen auf den Wald werden unter Einbeziehung der Folgen für die Waldausstattung und die überwirtschaftlichen Waldfunktionen für die Bauphase insgesamt als vertretbar eingestuft.

Wald und Forstwirtschaft/Betriebsphase

Bei Verwirklichung der S 1 Spange Seestadt beträgt das gesamte Ausmaß der beantragten Waldflächeninanspruchnahme:

- dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 49.338 m² (ca. 4,93 ha)

Auf die nähere Umgebung der Rodeflächen (Katastralgemeinden im niederösterreichischen Trassenbereich und WEP-Funktionsfläche 30 im Wiener Teil) bezogen, beträgt der Waldflächenverlust durch dauernde Rodungen in der Betriebsphase 4,93 ha; dies sind 1,7 % der Gesamtwaldfläche. Zum Ausgleich des Waldflächenverlustes durch Dauerrodungen sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß der Dauerrodungsfläche durchzuführen; das entspricht einer Gesamtfläche von 49.338 m² (4,93 ha).

Die Auswirkungen der Rodungen in der Betriebsphase entsprechen zu Beginn jenen der Bauphase. Da aber für die dauernden Rodungen im Einreichprojekt Ersatzaufforstungen im Flächenausmaß der Dauerrodungsfläche vorgesehen sind, nehmen die nachteiligen Auswirkungen auf den Wald und seine Wirkungen mit fortschreitender Dauer der Betriebsphase ab. Mit dem Aufwachsen der Ersatzaufforstungen werden sowohl die Schutzwirkung des Waldes als auch die Wohlfahrtswirkung und die Erholungswirkung wiederhergestellt. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Ersatzaufforstungen das Dickungs- bis Stangenholzalter (nach ca. 2 Jahrzehnten) erreichen, ist mit einer vollständigen Kompensation der nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Auswirkungen auf den Wald – unter Einbeziehung der Folgen für die Waldausstattung und die überwirtschaftlichen Waldfunktionen können daher – gemessen an den ersten Jahren - für die Betriebsphase als vertretbar eingestuft werden. Danach werden die Auswirkungen geringer, und nach dem Wirksamwerden der Ersatzaufforstungen sind keine nachteiligen Auswirkungen mehr zu erwarten.

Die Auswirkungen durch andere Wirkfaktoren (Zerschneidungen, quantitative und qualitative Veränderungen des Grundwasser- und Bodenwasserhaushalts, Schadstoffimmissionen, Verlärmung) werden insgesamt als geringfügig eingestuft.

Wild und Jagd/Bauphase

Insgesamt beträgt die Flächenbeanspruchung für das Vorhaben rd. 73,2 ha. Abzüglich von Verkehrsinfrastruktur und Bauflächen ergibt sich eine Beanspruchung von Wildtierlebensräumen von 70,58 ha, wobei davon 41,04 ha dauerhaft für das Vorhaben genutzt werden. Von den 73,2 ha Gesamtflächenbeanspruchung entfallen rd. 55 ha auf landwirtschaftliche Flächen, rd. 6,1 ha auf Gehölzflächen und rd. 12,1 ha auf sonstige Flächen. Eine befristete Flächenbeanspruchung

erfolgt auf rd. 22,5 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, rd. 2,3 ha Gehölzflächen und rd. 5,4 ha auf sonstigen Flächen.

In dem von Intensivackerbau, Siedlungen und Verkehrsinfrastruktur geprägten Raum, in dem nur wenige Waldflächen und Strukturelemente vorhanden sind, gehen durch die Flächenbeanspruchung mit Ausnahme kleinflächiger Verluste von Gehölzstrukturen Großteils Ackerbauflächen als Wildlebensräume verloren. Aufgrund der im Verhältnis zur weiten Agrarlandschaft des westlichen Marchfelds im östlichen Projektabschnitt relativ geringen Verluste an Offenlandschaft, den nur kleinflächigen Verlusten an Gehölzstrukturen und deren Lage im Nahbereich vorhandener Verkehrsinfrastruktur werden die Auswirkungen durch direkte Lebensraumverluste in der Bauphase unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Ist-Sensibilität als geringfügig bewertet.

Die Barrierewirkung und die Zerschneidung bzw. Isolierung einzelner Wildlebensräume wird in der Bauphase erst allmählich wirksam. Die Baustellenbereiche sind zwar untertags gestört, außerhalb der Bauzeiten können die Baustelleneinrichtungen und die Trasse selbst noch weitgehend ungehindert gequert werden. Barrieren sind kleinräumig in jenen Bereichen zu erwarten, wo Baustelleneinrichtungen gezäunt werden oder temporäre Bauzäune errichtet werden sollen. Erst nach Errichtung der vorgesehenen Lärmschutzwände und Wildschutzzäune kommen die Auswirkungen durch Zerschneidungen und die Barrierewirkungen voll zum Tragen. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch bereits die vorgesehenen Wildtierpassagen vorhanden.

In Bezug auf die Flächenbeanspruchung und die Trenn- bzw. Barrierewirkung ist mit geringfügigen Auswirkungen in der Bauphase auf das Wild zu rechnen. Auch hinsichtlich der anderen Wirkfaktoren (Lärm, Licht, Wildunfälle, Schadstoffe, Staub, Klima, Wasserhaushalt, Erschütterungen, Wildschäden am Bewuchs) sind in der Bauphase nur nicht relevante bis geringe Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen der S 1 Spange Seestadt auf das Wild für die Bauphase auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen als geringfügig eingestuft. Die Jagdreviere sind nur in kleinen Teilbereichen vom Vorhaben betroffen, so dass in diesen Revieren auch während des Bauens die Jagd ordnungsgemäß ausgeübt werden kann (soweit dies angesichts der städtischen bzw. stadtnahen Umgebung möglich ist). Im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der Jagdgebiete sind die betroffenen Teilbereiche sehr klein, so dass die Auswirkungen auf die Jagd als geringfügig anzusehen sind.

Jagd und Wild/Betriebsphase

Die Auswirkungen des Lebensraumverlustes, der sich aus der dauernden Flächenbeanspruchung durch das Vorhaben ergibt, sind wie in der Bauphase zu bewerten.

Zwar geht durch das Vorhaben inkl. Ackerflächen quantitativ etwas mehr Wildlebensraum dauerhaft verloren, als durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen quantitativ kompensiert wird, es werden jedoch die Verluste wildökologisch relevanter Strukturen (Brachen, Gehölze) deutlich überkompensiert. Daher ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der dauernden Flächenbeanspruchung mit dem im Projekt vorgesehenen Maßnahmen insgesamt ausreichend ausgeglichen werden können. Bei Wirksamwerden der im Einreichprojekt dargestellten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kann dieser Flächenverlust infolge der qualitativen und quantitativen Aufwertung des verbleibenden Wildtierlebensraums soweit kompensiert werden, dass die Auswirkungen der Flächenbeanspruchung in der Betriebsphase als geringfügig eingestuft werden können.

Die Errichtung von hochrangigen Straßen ist ohne Maßnahmen gewöhnlich mit gravierenden Auswirkungen durch Barriereeffekte und ökologischen Trennwirkungen (Lebensraumfragmentierung, Verinselung von Tierhabitaten, Be- oder Verhinderung des genetischen Austausches, Wanderhindernisse) verbunden. Da bei der S 1 durchgehend

Wildschutzzäune geplant sind (sofern nicht Lärmschutzwände deren Funktion übernehmen), werden Wildunfälle zwar weitgehend verhindert, gleichzeitig entsteht dadurch jedoch eine Vollbarriere.

Hinsichtlich der Trennwirkungen ist aber festzuhalten, dass vom Vorhaben weder überregionale (Kat. A), noch regionale Wildtierkorridore (Kat. B) berührt werden. Auch lokal bedeutsame Wildwechsel konnten bei den Erhebungen nicht festgestellt werden. Es bleibt daher der Aspekt der lokalen Lebensraumvernetzung. Dafür sind im Bereich der geplanten S 1 Spange Seestadt auf rd. 4,5 km Länge 2 Wildtierpassagen bzw. Wildquerungsmöglichkeiten sowie 3 Kleintierdurchlässe vorgesehen. Durch die geplanten Wildtierpassagen wird die durch die Vollbarriere der S 1 Spange Seestadt unterbrochene Vernetzung von Lebensräumen – soweit dies im städtischen Umfeld sinnvoll ist - weitgehend wiederhergestellt. Die Auswirkungen durch Zerschneidungen und die Barrierewirkungen werden in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen als geringfügig eingestuft.

In Bezug auf die Flächenbeanspruchung und die Trenn- bzw. Barrierewirkung ist mit geringfügigen Auswirkungen auf das Wild zu rechnen. Hinsichtlich der anderen Wirkfaktoren (Lärm, Licht, Wildunfälle, Schadstoffe, Staub, Klima, Wasserhaushalt, Erschütterungen, Wildschäden am Bewuchs) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen in der Betriebsphase nur nicht relevante bis geringe Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen der S 1 Spange auf das Wild unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase daher als geringfügig eingestuft. Die Auswirkungen auf die Jagd durch den Betrieb der S 1 Spange Seestadt werden als geringfügig eingestuft, da die betroffenen Teilbereiche im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der Jagdgebiete sehr klein sind.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Forstwirtschaft und Wildökologie ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlichen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wald sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut jagdbares Wild sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

Ergänzung im Rahmen der mündlichen Verhandlung

Aufgrund des Vorbringens des Vertreters einer Bürgerinitiative betreffend Mykorrhiza (Lebensgemeinschaft zwischen Bäumen und Pilzen) wurde vom Sachverständigen ergänzend zu seinem Teilgutachten in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass im Untersuchungsraum sehr nährstoffreiche Böden vorhanden sind, die vergleichsweise wenig Pilzhyphen enthalten, da diese von sonstigen Bodenlebewesen verzehrt werden. Pilzsporen sind in der Luft und im Boden praktisch überall vorhanden, ob sie auskeimen, hängt aber vom Standort ab. Örtlich ergibt sich durch die Rodungen für das Vorhaben kein Einfluss auf die gegebene Situation.

Atmosphärischer Stickstoff-Einträge, die das Bodenleben beeinflussen, sind durch die Air Quality Guidelines der WHO in Form von sog. „Critical loads“ (Richtwerte für Stickstoffeintrag)

geregelt. Für Laubwälder wird ein Richtwert für den Stickstoffeintrag von 20 kg pro Hektar und Jahr empfohlen. Dieser Richtwert wird mit einer Stickstoff-Gesamtbelastung von rd. 18 kg pro Hektar und Jahr auch im unmittelbaren Trassennahbereich eingehalten. Der zusätzliche Stickstoffeintrag durch das Vorhaben beträgt max. 3 kg pro Hektar und Jahr; in einer Entfernung von 15 m von der Trasse bei 0,7 kg pro Hektar und Jahr. Im Vergleich zu den Stickstoffeinträgen durch die angrenzende Landwirtschaft (bis zu 300 kg pro Hektar und Jahr) sind die Einträge durch die S 1 vernachlässigbar.

In den vom Vertreter der Bürgerinitiative vorgelegten Beilagen wird auf Ergebnisse von Untersuchungen von Auswirkungen von Stickstoffeinträgen auf Mykorrhizapilze eingegangen. Demnach waren in Kiefernwäldern Norddeutschlands bei Stickstoffeinträgen von rd. 34 kg pro Hektar und Jahr durch eine nahegelegene Düngemittelfabrik Beeinträchtigungen von Mykorrhiza-Pilzen festzustellen. Vom Sachverständigen wurde darauf hingewiesen, dass der dort vorhandene Stickstoffeintrag weit über dem Richtwert der WHO liegt, während er im Bereich der S 1 eingehalten wird. Die in der vorgelegten Beilage zitierten Düngeversuche ergaben, dass es erst bei einem Stickstoffeintrag von 3000 kg pro Hektar und Jahr zu einer Reduktion des Mykorrhizierungsgrades auf 55% kam. Die genannten Größenordnungen zeigen, dass der vorhabenbedingte Stickstoffeintrag von max. 3 kg pro Hektar und Jahr hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Mykorrhiza vernachlässigbar ist.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Pilze sind daher nicht zu erwarten.

B.III.1.13. Hydrogeologie

Untersuchungsraum

Die Analyse des Grundwassers für das gegenständliche Vorhaben umfasst einen Teilbereich des Grundwasserkörpers Marchfeld, in welcher denkmögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Grundwasser beurteilt werden. Der in einen engeren und einen weiteren Abschnitt gegliederte Untersuchungsraum liegt zwischen dem Knoten Raasdorf, südwestlich der Gemeinde Raasdorf und der Anschlussstelle Seestadt West, nordwestlich der künftigen Seestadt Aspern. Im weiteren Untersuchungsraum, der eine Fläche von 16 km² aufweist, wurden die Daten der amtlichen Grundwassermessstellen des Magistrats Wien, MA 45, erhoben und ausgewertet. Im Abstand von 1 bis 1,5 km beidseits der Trasse wurden alle wasserrechtlich genehmigten Grundwassernutzungen erhoben und es wird seit 2012 ein hydrogeologisches Untersuchungsprogramm aus Grundwasserstandsmessungen und hydrochemischen Untersuchungen ausgeführt. Im engeren Untersuchungsraum wurden in einem Streifen von ca. 100 m beidseits der Trasse Baugrunduntersuchungen vorgenommen und es wurden auch nicht wasserrechtlich genehmigte Grundwassernutzungen erhoben. Der von den Fachberichtserstellern gewählte Untersuchungsraum wird zur Beurteilung vorhabenbedingter Umweltwirkungen als ausreichend und zweckmäßig erachtet.

Ist-Zustand

Quantität des Grundwassers

Die gesamte Trasse befindet sich im Bereich des Porengrundwasserkörpers Marchfeld (WGEV-Nr. 92240). Andere Grundwasserkörper sind für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant. Als Aquifer fungieren quartäre Sedimente, die Grundwassermächtigkeit beträgt ca. 5 – 14 m bei einem Flurabstand von 4 bis 5 m. Das Grundwassergefälle beträgt 0,5 bis 0,6 ‰ und ist weitgehend unabhängig von den herrschenden Grundwasserstandsverhältnissen. Als Grundwasservorfluter fungieren Donau und March im Osten von Wien. Den Grundwasserstauer

bilden neogene Sedimente. Der beobachtete Grundwasserschwankungsbereich liegt bei etwa 2,5 bis 3 m. Aus langjährigen Messreihen wurden repräsentative niedere, mittlere, hohe und sehr hohe Grundwasserstandsverhältnisse im Trassenkorridor abgeleitet. Die Auswertung der Grundwassergleichenpläne zeigt, dass das Grundwasser im Untersuchungsraum bei niederen und mittleren Grundwasserverhältnissen in ostsüdöstlicher Richtung in einem Winkel von etwa 30° zur gegenständlichen Trassenführung liegt und parallel zur Donau strömt. Bei hohem Grundwasserstand schwenkt die Strömungsrichtung geringfügig in südöstliche Richtung ein. Die durch Pumpversuche ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte in den Donauschottern im Trassenkorridor liegen zwischen $2 \cdot 10^{-3}$ und $1 \cdot 10^{-2}$ m/s. Bei zwei Pumpversuchen welche innerhalb von Anschüttungen liegen, wurden deutlich geringere Durchlässigkeitsbeiwerte festgestellt. Mit dem mittleren Grundwassergefälle von 0,55 ‰ in den Donauschottern, der Bandbreite der Durchlässigkeiten zwischen $k_{\min} = 2 \cdot 10^{-3}$ und $k_{\max} = 1 \cdot 10^{-2}$ m/s sowie einem nutzbaren Porenvolumen von 25 % ergeben sich im Aquifer der quartären Schotter Grundwasserabstandsgeschwindigkeiten zwischen ca. 0,7 und 2,3 m pro Tag.

Grundwasserqualität

Die Bewertung der Grundwasserqualität erfolgte auf Basis von GZÜV Messstellen sowie der Durchführung von Untersuchungen der Projektwerberin an Pegeln, welche im Zuge der Untergrunderkundungen errichtet wurden. Zudem wurden auch zum Teil Ergebnisse von umliegenden Projekten mitberücksichtigt. Für die gegenständlichen Auswertungen wurden ausgesuchte GZÜV-Messstellen im Grundwasserkörper Marchfeld (GK100020) herangezogen. Die Ergebnisse können zusammenfassend wie folgt festgehalten werden:

Das Grundwasser im Projektbereich weist eine hohe Mineralisierung auf. Die elektrische Leitfähigkeit liegt zwischen ca. 900 und 1200 $\mu\text{S}/\text{cm}$, die Gesamthärte ist mit 27° bis 33°dH sehr hoch. Ein deutlicher anthropogener Einfluss ist durch hohe Sulfat- und Chlorid-Konzentration im Grundwasser (SO_4 : 120 bis 190 mg/l, Cl-: 70 bis 150 mg/l) nachweisbar. Zudem ist die Nitratkonzentration teilweise deutlich erhöht.

Hinsichtlich des Parameters Chlorid wurden 15 Messstellen der GZÜV im weiteren Projektbereich ausgewertet und daraus zwei Karten der „mittleren“ und der „maximalen“ Chloridkonzentration generiert. Dabei zeigt sich, dass die „mittlere Hintergrundkonzentration“ zwischen ca. 80 – 90 mg/l liegt, und „maximale Hintergrundkonzentrationen“ in einem Bereich von ca. 100 – 130 mg/l liegen. Die höchsten Werte treten im westlichen bzw. mittleren Bereich der Trasse auf. Die niedrigsten Werte finden sich im östlichen Trassenbereich.

Die im Zuge der gegenständlichen Untergrunderkundungen durchgeführten Grundwasserproben aus Bohrungen, entlang der geplanten Trasse, zeigen stark schwankende Chloridverteilungen, diese liegen zwischen 32 – 167 mg/l. Bei den Bohrungen in den Altablagerungen der Schafflerhof- bzw. Krcalgrube wurden z.T. noch höhere Chloridwerte festgestellt.

Nutzungssituation

Das betrachtete Gebiet befindet sich zum Teil innerhalb des durch das wasserwirtschaftliche „Regionalprogramm Marchfeld“ abgedeckten Bereiches. Demnach wird das Grundwasservorkommen im Marchfeld - unbeschadet bestehender Rechte - der Wasserversorgung und der Bewässerung gewidmet. Dieser Widmungszweck darf nicht beeinträchtigt werden. Vor allem ist darauf zu achten, dass das Grundwasser, seiner Menge und Beschaffenheit nach, dem Widmungszweck dauernd erhalten bleibt. Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurden die in den Wasserbüchern der

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf und dem Magistrat Wien registrierten Wasserrechte zu den Grundwassernutzungen in einem Abstand von ca. 1000 bis 1500 m beiderseits der Trasse erhoben. Zudem wurden auch die nicht erfassten Grundwassernutzungen und bestehende ältere Grundwassermessstellen innerhalb eines Abstands von etwa 100 m zur Trasse aufgenommen.

Im Lageplan Einlage 8-1.2 sind die in Trassennähe liegenden Wassernutzungen dargestellt. In Einlage 8-1.10 sind die Grundwassernutzungen im Erhebungsraum in Tabellen mit Angabe der Postzahl, der Lage, Name und Anschrift des Konsensträgers, Nutzungsart und Konsensmenge, dem Abstand zur geplanten Trasse und seiner Lage in Bezug zum Bauwerk und der Grundwasserströmungsrichtung zusammengestellt.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase, quantitativ

Eine Beeinflussung der Grundwasserquantität während der Bauphase könnte aufgrund von lokal einwirkenden Einflüssen im Zuge der Erdarbeiten, Baugrubenerrichtungen, Abtrag von Deckschichten etc. erfolgen. Die Nivellette verläuft teilweise in Dammlage oder Einschnitten, Großteils jedoch als Freilandstrecke. Allfällige Tiefgründungsmaßnahmen (z.B. Pfahlgründungen für Brückenobjekte) werden zum Teil unterhalb des Grundwasserspiegels liegen. Dadurch kommt es jedoch zu keinen relevanten Beeinflussungen der quantitativen Verhältnisse. Die Beeinflussung der Grundwasserquantität ist dadurch mit „gering“ zu bewerten. Durch die Inbetriebnahme von Versickerungsbecken im Sommerbetrieb in der Bauphase kann es zu einer örtlichen Erhöhung der Grundwasserneubildung kommen und dadurch bedingt zu einer lokalen Hebung des Grundwasserspiegels. Erfahrungsgemäß ist jedoch aufgrund der zu erwartenden Durchlässigkeit diese Erhöhung vernachlässigbar, und es sind dadurch keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf fremde Rechte bzw. wasserwirtschaftliche Interessen zu erwarten.

Hinsichtlich der detaillierten Auswirkungen der beiden Brunnenanlagen, welche für die Bauwasserversorgung herangezogen werden, kann grundsätzlich festgehalten werden, dass diese im Detail in einem wasserrechtlichen Prüfgutachten beurteilt werden. Aufgrund der geplanten Entnahmewassermengen von maximal 3,0 l/s je Brunnen werden die Auswirkungen dieser Brunnen (Grundwasserabsenkungen) auf den unmittelbaren Nahebereich beschränkt sein, und es erscheint eine technische und rechtliche Realisierbarkeit dieser Anlagen gegeben. Die geplante Trasse sieht die Querung der beiden Altablagerungen „Krcal-Grube“ und Schafflerhof-Grube“ vor. Hier ist für den Eventualfall dass durch die bodenverbessernden Maßnahmen während der Bauphase Schadstoffe mobilisiert werden sollten, der Einsatz von bis zu 7 Sperrbrunnen vorgesehen. Aufgrund der geplanten Entnahmewassermengen von maximal 5,0 l/s je Brunnen werden die Auswirkungen dieser Brunnen (Grundwasserabsenkungen) auf den unmittelbaren Nahebereich beschränkt sein, und es erscheint eine technische und rechtliche Realisierbarkeit dieser Anlagen gegeben. Hier wird auf das wasserrechtliche Prüfgutachten verwiesen.

Bauphase, qualitativ:

Die geplante Trasse sieht die Querung der beiden Altablagerungen „Krcal-Grube“ und Schafflerhof-Grube“ vor. Im Zuge der Bauherstellung ist geplant, aufgrund der zu erwartenden

geringen Tragfähigkeit der Anschüttungen bodenverbessernde Maßnahmen (Mikropfähle oder Tiefenrüttelverfahren) durchzuführen. Naturgemäß ist durch die Bauherstellung ein, wenn auch aus der Sicht des SV geringes, Risiko hinsichtlich möglicher Mobilisierung von Schadstoffen aus den Altablagerungen gegeben. Zudem ist naturgemäß durch die Bauherstellung und den Abtrag der schützenden Deckschichten ein erleichterter Eintrag für Schadstoffe in das Grundwasser möglich. Es sind jedoch im Projekt entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen, zudem wird von der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ausgegangen und zusätzliche Maßnahmen vorgesehen. Die Auswirkungen während der Bauphase auf die Grundwasserqualität können als gering beurteilt werden.

Betriebsphase, quantitativ:

Quantitativ sind hinsichtlich des Grundwassers in der Betriebsphase keine mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen zu erwarten, da durch die Trasse keine direkten Eingriffe in das Grundwasser erfolgen. Denkmöglich sind lokale Veränderungen der Grundwasserspiegelhöhen durch die Errichtung von Ersatzwasserbrunnen, welche im Trassenbereich liegen. Hinsichtlich der detaillierten Auswirkungen dieser Brunnenanlagen kann grundsätzlich festgehalten werden, dass diese im Detail in einem eigenen wasserrechtlichen Prüfgutachten beurteilt werden. Aufgrund der vorliegenden Grundstücksgrößen und hydrogeologischen Verhältnisse ist die Errichtung von genehmigungsfähigen und technisch entsprechenden Ersatzwasserbrunnen grundsätzlich möglich. Eine großräumige quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch eine solche Verschiebung der Brunnenstandorte jedoch nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen während der Betriebsphase können jedenfalls hinsichtlich der Beeinflussung der Grundwasserquantität als gering beurteilt werden.

Betriebsphase, qualitativ:

Relevant ist in der Betriebsphase, aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie-Grundwasser, die Verbringung der anfallenden Straßenwässer und deren Wirkung auf das Grundwasser. Betrieblich werden zwei Fälle (Sommer- und Winterbetrieb) unterschieden. Der Winterbetrieb ist vom 01. November bis zum 31. März vorgesehen, wobei durch den SV für Hydrogeologie ein Auflagenvorschlag formuliert wurde, welcher diesen Zeitraum von 1. Oktober bis 30. April definiert.

Im Betriebsfall Winter erfolgt eine Ableitung der Straßenwässer in den Kanal und diese sind daher für das Grundwasser nicht relevant. Im Sommer werden die anfallenden Wässer über entsprechende Versickerungsbecken dem Grundwasser zugeführt. Straßenspezifische Schadstoffe in den Straßenwässern, mit Ausnahme des Chlorids, lassen sich durch eine dem Stand der Technik entsprechende Straßenentwässerung mit Absetz- und Filterbecken grundsätzlich gut beherrschen und aus dem Abwasser entfernen. Grundsätzlich ist eine Ableitung der Winterwässer in den Kanal vorgesehen, und somit kein direkter Eintrag des Chlorids in das Grundwasser gegeben. Eine gewisse Verfrachtung des Chlorids über den Luftpfad („Sprühnebel“) auf den Boden und damit in weiterer Folge in das Grundwasser ist jedoch nicht auszuschließen und wurde auch von der Projektwerberin berücksichtigt. Dadurch sind, wenn auch vergleichsweise geringe, Erhöhungen der Chloridkonzentrationen im Grundwasser, zu erwarten.

Im Rahmen der UVE wurde durch die PW eine Abschätzung der zu erwartenden zusätzlichen Chloridzusatzkonzentrationen mittels der Berechnungsvorlage des „Leitfadens Versickerung

Chloridbelasteter Straßenwässer“ des BMVIT durchgeführt. Berechnet wurden die mittleren Chloridkonzentrationen für Brunnen im Nahbereich der Trasse.

Die Trasse ist in 7 Trassenabschnitte (A-G) untergliedert und wurden für jeden Bereich in den Projektunterlagen entsprechende Abschätzungen vorgenommen. In weiterer Folge wurden in den Projektunterlagen die zu erwartenden Gesamtkonzentrationen unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung in Kombination mit der maximalen Hintergrundkonzentrationen ermittelt. Diese sind in Tab. 1 des TGA Hydrogeologie dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Sprühverluste aus der Salzstreuung Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben werden.

Durch den SV wurden zudem auch noch eigene Berechnungen mit einem etwas ungünstigeren kf-Wert (0,003 m/s vom SV gegenüber 0,0055 m/s in den Projektunterlagen) durchgeführt (dieser Durchlässigkeitsbeiwert wurde im Bereich „Aspern-Nord“ ermittelt). Es wird auf die Tabelle 1A im Teilgutachten Hydrogeologie verwiesen.

Bei allen Trassenabschnitten ist, bei ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen (z.B. etwas geringerem kf-Wert), somit nach den Ermittlungen des SV für Hydrogeologie mit einer Zunahme zwischen 8 – 21 mg/l Chlorid im Grundwasserabstrom des geplanten Vorhabens zu rechnen (d.h. etwas höher als durch die PW ermittelt).

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der hohen Vorbelastung bei einzelnen Messstellen dadurch der Wert von 150 mg/l, welcher den Ausgangspunkt für die Trendumkehr gemäß Qualitätszielverordnung Chemie-Grundwasser definiert, überschritten wird. Eine gesamtheitliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers hinsichtlich des Parameters Chlorid ist jedoch nicht zu erwarten. Es ist weiters damit zu rechnen, dass es bei Bewässerungsbrunnen zu Überschreitungen des pflanzenwachstumsrelevanten Chloridwertes von 115 mg/l (ÖWAV Regelblatt 407) kommt, wobei jedoch auch festgehalten wird, dass dieser Wert auch ohne das ggst. Projekt zum Teil bereits, zumindest zeitweise, erreicht wird. Der projektinduzierte Anteil daran ist allerdings vergleichsweise gering. Die Auswirkungen sind jedenfalls für jene Brunnenbesitzer relevant, welche chloridempfindliche Kulturen mit Brunnenwasser bewässern.

Es werden vom SV für Hydrogeologie jedenfalls weitere Maßnahmen gefordert, um die Chloridemissionen so gut als möglich zu begrenzen.

Die Auswirkungen während der Betriebsphase auf die Grundwasserqualität werden vom SV für Hydrogeologie als vertretbar eingestuft.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Hydrogeologie ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlichen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.14. Integrative Gesamtschau des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Das Bauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), km 0,0+00,00 – 4,4+95,99 wurde von 13 Sachverständigen hinsichtlich 15 Fachgebieten begutachtet und die Auswirkungen nach dem Stand der Technik geprüft und beurteilt. Die Auswirkungen wurden in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 dargelegt.

Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Fachbereiche Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Klima, Oberflächengewässer und Grundwasser, Hydrogeologie, Boden, Abfallwirtschaft und Altlasten, Raumplanung und Sachgüter sowie Humanmedizin ist unter Berücksichtigung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der NachbarInnen kommt. Auch konnten keine maßgeblichen Belästigungen von NachbarInnen erkannt werden.

Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten. Weiters konnte auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Bereiche Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Boden, Wald, Wild, Luftschadstoffe und Klima, Oberflächengewässer und Grundwasser, Abfälle geschlossen werden, dass es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche ausgeschlossen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild sowie Landschaftsbild, Erholung, Raumplanung und Sachgüter werden als nicht relevant bis vertretbar eingestuft.

Absehbare Entwicklungen von eingereichten bzw. genehmigten Vorhaben im Untersuchungsgebiet wurden bei der Erstellung der Teilgutachten (insbesondere die angrenzende Stadtstraße Aspern) berücksichtigt. Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass diese der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens nicht entgegenstehen.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben ist neben der Aufnahme des Vorhabens in das Bundesstraßengesetz auch in den beschriebenen Vorteilen begründet.

Bei der Gesamtschau der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich damit unter Berücksichtigung insbesondere der Einreichunterlagen inklusive Umweltverträglichkeitserklärung, der weiterführenden Unterlagen gemäß §24c Abs. 6 des UVP-G 2000, der UVP-Teilgutachten sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des in der UVE dargestellten bzw. geplanten Straßenbauvorhabens entgegenstehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden für alle Schutzgüter beziehungsweise Fachbereiche unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen für alle Bau- und Betriebsphasen als zumindest vertretbar eingestuft. Eine schutzgutbezogene Darstellung der Vorhabensauswirkungen ist aus der Tabelle 11 im UVG (siehe unten) zu erkennen. Kumulationswirkungen mit anderen geplanten Vorhaben wurden bereits im Rahmen der Einreichplanung bzw. bei der Erstellung der UVP-Teilgutachten berücksichtigt.

Die Sachverständigen kommen im Umweltverträglichkeitsgutachten zu dem Schluss, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen in den, der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, ist – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau – die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes während Bau- und Betriebsphase gegeben ist.

Schutzgutbezogene Darstellung der Vorhabensauswirkungen:

Schutzgut	Bauphase	Betriebsphase	Gesamtbeurteilung
Mensch, Gesundheit, Wohlbefinden			
<i>Wirkfaktor Lärm</i>	vertretbar	vertretbar	vertretbar
<i>Wirkfaktor Erschütterungen</i>	geringfügig	nicht relevant	geringfügig
<i>Wirkfaktor Luftschadstoffe</i>	vertretbar	geringfügig	geringfügig
Humanmedizin	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Mensch, Lebensraum und Nutzungen			
Siedlungsraum	geringfügig	nicht relevant	geringfügig
Freizeit, nicht landschaftsgebundene Erholung	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
Landschaftsgebundene Erholung	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume			
Tiere	geringfügig	vertretbar	vertretbar
Wildökologie	geringfügig	geringfügig	geringfügig
Gewässerökologie	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
Pflanzen	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Wald	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Wasser			
(Straßenentwässerung)	geringfügig	geringfügig	geringfügig
Hydrogeologie	geringfügig	vertretbar	vertretbar
Abfallwirtschaft und Altlasten (Altablagerungen)	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Boden	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Luft und Klima			
Luft	vertretbar	geringfügig	geringfügig
Klima	geringfügig	geringfügig	geringfügig
Landschaft	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Sach- und Kulturgüter			
Sachgüter	geringfügig	nicht relevant	geringfügig
Kulturgüter	vertretbar	vertretbar	vertretbar

Bewertung der Auswirkungen

nicht relevant
geringfügig
vertretbar
wesentlich
untragbar

B.III.2. Fachgutachten Forstrecht

Bei Verwirklichung der S 1 Spange Seestadt beträgt das gesamte Ausmaß der beantragten Waldflächeninanspruchnahme:

- befristete Rodungen im Gesamtausmaß von 9.352 m² (ca. 0,94 ha)
- dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 49.338 m² (ca. 4,93 ha)
- Gesamtrodefläche 58.690 m² (ca. 5,87 ha)

Aufgrund der sehr geringen Waldausstattung und der durchwegs hohen Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und teilweise hohen Wertigkeit von Schutz- und Erholungsfunktion im Untersuchungsraum kommt dem zu erwartenden Waldflächenverlust und den Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen eine besondere Bedeutung zu.

Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der hohen Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen im Bereich der beantragten Rodeflächen in besonderem öffentlichem Interesse gelegen.

Im gesamten engeren Bezugsraum ist die Waldausstattung mit nur 6,7 % auch für ein städtisches Randgebiet als sehr niedrig und jedenfalls nicht ausreichend zu bewerten. Auf die nähere Umgebung der Rodeflächen (Katastralgemeinden im niederösterreichischen Trassenbereich und WEP-Funktionsfläche 30 im Wiener Teil) bezogen, beträgt der Waldflächenverlust durch Rodungen in der Bauphase 5,87 ha (davon 4,93 ha dauernde Rodungen); dies sind 2,0 % der Gesamtwaldfläche.

Die vorhabenbedingte Verminderung der Waldausstattung der näheren Umgebung der Rodeflächen ist aus forstfachlicher Sicht als geringfügig einzustufen

Bezogen auf die Bewaldung der näheren Umgebung der Rodeflächen geht nur ein geringfügiger Anteil an der gesamten Schutzwaldfläche verloren, zudem ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der befestigten S 1 und der begrüneten Böschungen und Ausgleichsflächen künftig keine erosionsgefährdeten offenen Flächen mehr vorhanden sind, so dass durch die beantragten Rodungen keine relevante Verstärkung der Winderosion zu erwarten ist und die Auswirkungen auf die Schutzfunktion des Waldes als geringfügig anzusehen sind.

Die Wohlfahrtsfunktion des Waldes (Wirkungen auf Wasserhaushalt, Klima und Luftqualität) wird durch die geplanten Rodungen von insgesamt 5,87 ha (davon 4,93 ha dauernde Rodungen) in der Bauphase und zu Beginn der Betriebsphase in der ohnehin waldarmen Umgebung im Wiener Teilbereich um bis zu 7% (im Schnitt des gesamten Bezugsraums um 2%) vermindert, was (ohne Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen) vertretbaren Auswirkungen entspricht.

Die Windschutzstreifen und Kleinwaldflächen weisen aufgrund ihres aus Sicht der naturnahen Erholung fehlenden „Waldcharakters“ trotz der Siedlungsnähe nur eine geringe bis mittlere Wertigkeit der Erholungsfunktion auf; hier werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion des Waldes als geringfügig bewertet.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Rodungen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine Einwände.

B.III.3. Fachgutachten Wasserrecht

Für das gegenständliche Vorhaben wurde ein Fachgutachten Wasserrecht erstellt, welches aus mehreren Teilbereichen besteht:

Im FGA Wasserrecht (Teilbereich Oberflächengewässer und Grundwasser) erfolgte ausschließlich eine emissionsseitige Betrachtung der wasserrechtlich relevanten Aspekte/Auswirkungen infolge der geplanten Ableitung der anfallenden Straßenwässer mittels Vorreinigung über Gewässerschutzanlagen in das Grundwasser bzw. die Kanalisation.

Im FGA Wasserrecht (Teilbereich Hydrogeologie) wurden die Genehmigungsfähigkeit aus Sicht des Fachgebietes Hydrogeologie beurteilt und die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte in Bau- und Betriebsphase dargestellt. Dies vor allem im Hinblick auf die geplanten Eingriffe in das Grundwasser im Zuge der vorgesehenen Errichtung von Sperrbrunnen und Ersatzbrunnen.

Im FGA Wasserrecht (Teilbereich Altstandorte) erfolgte eine Begutachtung aus Sicht des Fachgebietes Altstandorte und eine Darstellung der wasserrechtlich relevanten Sachverhalte in Bau- und Betriebsphase, vor allem im Hinblick auf die geplanten möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser durch Baumaßnahmen im Bereich der Altstandorte.

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgte jeweils in den entsprechenden Teilgutachten zum Umweltverträglichkeitsgutachten.

Zur Begutachtung im Einzelnen wird auf die Punkte B.VI.4.8.ff verwiesen.

B.IV. Der festgestellte Sachverhalt

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, des Verfahrens zur Bestimmung des Straßenverlaufs, zur Erteilung der Rodungsbewilligung und der Bewilligungen nach dem Wasserrechtsgesetz ist das Bundesstraßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern).

Die S 1 Spange Seestadt Aspern springt von der geplanten S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, beim Knoten bei Raasdorf ab, verläuft danach parallel zur Bahnstrecke Stadlau – Marchegg in Richtung Westen und erstreckt sich mit einer Projektlänge von etwa 4,73 Kilometer bis zur Anschlussstelle Seestadt West im Bereich Am Heidjöchl/Höhe Johann-Kutschera-Gasse, wo das Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ der Stadt Wien (bei Trassen-km 4,5) anschließt.

Zur Anbindung der S 1 Spange Seestadt Aspern an das bestehende Wiener Straßennetz sind insgesamt drei Anschlussstellen vorgesehen. Die Anschlussstelle Telephonweg verknüpft den Telephonweg südlich der Bahn mit der Schafflerhofstraße und mit dem Telephonweg nördlich der S 1 Spange Seestadt Aspern. Für die Verwirklichung dieser Anschlussstelle werden die Schafflerhofstraße, der Telephonweg und die Röbbelingasse verlegt. Über die beiden Anschlussstellen Seestadt Ost und Seestadt West ist die Anbindung an das

Stadterweiterungsgebiet Seestadt Aspern vorgesehen. Bei der ASt. Seestadt Ost gehören die vier Parallelrampen und bei der ASt. Seestadt West die beiden Rampen östlich des Überführungsbauwerks über die S1 Spange Seestadt Aspern zum gegenständlichen Vorhaben. Östlich der Anschlussstelle Seestadt Ost bei der Cassinonestraße ist eine Grünbrücke über die S 1 Spange Seestadt Aspern und die Bahnstrecke geplant.

Das Projekt besteht aus den im Spruchpunkt A.II. angeführten, mit Bescheidvermerk versehenen, Unterlagen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes gemäß § 15 Bundesstraßengesetz 1971 ergeben sich aus dem genannten Trassenplan. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen um die künftigen Achsen der Rampen weisen eine Breite von maximal 75 m auf.

Die Ermittlungen der Behörde stützen sich auf das Einreichprojekt 2014, Stand Juni 2016, einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung, den Weiterführenden Unterlagen sowie auf die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens mit allen seinen Teilen, des Fachgutachtens Forstrecht und des Fachgutachtens Wasserrecht und des Anhörungsverfahrens, insbesondere auf die Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Erklärungen in der mündlichen Verhandlung.

Die Ermittlungen wurden im Zuge des Verfahrens durchgeführt (siehe zum Verfahrensablauf Punkt B.I. der Begründung).

Die Aufgabe einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit, die Auswirkungen eines Projektes auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen oder zur Vergrößerung günstiger Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen, die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen und der Nullvariante darzulegen und die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. Die absehbaren Entwicklungen wurden berücksichtigt, wobei insbesondere die Stadtstraße Aspern, welche die S1 Spange Seestadt Aspern in westlicher Richtung fortsetzt, das Stadtentwicklungsprojekt Seestadt Aspern Nord, die S1 Wiener Außenring-Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn und die S 8 Marchfeldschnellstraße, Abschnitt West hervorzuheben sind.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projekts im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau vorliegt. Bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb des Bundesstraßenvorhabens wird es zu keiner wie immer gearteten Gesundheitsgefährdung kommen. Auch Belästigungen, die als unzumutbar zu beurteilen wären, sind nicht abzuleiten.

Weiters steht auf Grund des Ermittlungsverfahrens fest, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, die Immissionsbelastung zu schützender Güter

möglichst gering gehalten wird und Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern) ist gegeben.

Im Zuge der Vorhabensrealisierung kommt es zu einer dauernden Rodung von 49.338 m² und einer befristeten Rodung von 9.352 m². Es kommt im Zuge der Straßenentwässerung (Versickerung gereinigter Wässer im Sommerbetrieb, Indirekteinleitung gereinigter Wässer im Winterbetrieb) zu keiner Zustandsverschlechterung von Oberflächengewässern oder Grundwasser.

Für weitere detaillierte Festlegungen siehe auch im Zuge der Erwägungen unter Punkt B.VI. der Begründung.

B.V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

B.V.1. Allgemeines

Nachstehend wird auf die Einwendungen und Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 vom 25. Juli 2016 bis 19. September 2016 und in der mündlichen Verhandlung eingebracht wurden, eingegangen.

Jede während der öffentlichen Auflage, nämlich vom 25. Juli 2016 bis 19. September 2016, eingebrachte Stellungnahme bzw. Einwendung wurde in den Stellungnahmenbänden 1 bis 3 zum Umweltverträglichkeitsgutachten von den Sachverständigen – mit Ausnahme der Rechtsfragen – ausführlich und individuell sowie bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einwenders beantwortet. Das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung sowie die Auseinandersetzung der Sachverständigen damit wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten. Die Stellungnahmenbände sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wurden unter Spruchpunkt A.III. zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 25. Juli 2016 bis 19. September 2016 langten bei der Behörde 535 Stellungnahmen und Einwendungen ein. Darunter befanden sich auch solche der Standortgemeinde Wien, der Umweltorganisationen Forum Wissenschaft & Umwelt, Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS), von vier Bürgerinitiativen, den Umweltschutzvereinen von Wien und Niederösterreich sowie von mitwirkenden Behörden.

Die eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen bezogen sich vor allem auf die Verkehrsprognose, die Auswirkungen des Vorhabens in der Bau- und Betriebsphase in Bezug auf Immissionen und die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVP-G 2000.

Hinsichtlich der Auseinandersetzung der Sachverständigen mit den erwähnten Stellungnahmen und Einwendungen ist auf die zu Bescheidbestandteilen erklärten Stellungnahmenbände 1, 2 und 3 zu verweisen. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Sachverständige für Humanmedizin unter Einbeziehung der Aussagen der Sachverständigen für „Lärm“, „Luftschadstoffe und Klima“

und „Erschütterungen“ jeweils feststellen konnte, dass eine Gefährdung der Gesundheit bzw. eine unzumutbare Belästigung an der angegebenen Adresse des jeweiligen Einbringers/der jeweiligen Einbringerin der Stellungnahme bei Umsetzung der geforderten Maßnahmen auszuschließen ist.

Im Folgenden erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen, die in den während der öffentlichen Auflage vom 25. Juli 2016 bis 19. September 2016 eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen aufgeworfen wurden. Soweit Stellungnahmen und Einwände aus dem Stellungnahmenband auch während der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurden, werden diese unter Punkt B.V. behandelt.

B.V.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen in den während der öffentlichen Auflagen eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen

Zur Abwertung des Eigentums und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

In einigen Stellungnahmen wurde vorgebracht, dass es durch den Bau und den Betrieb des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens zu einer Entwertung von Liegenschaften kommen würde. Es wurde auch Entschädigung für den angesprochenen Wertverlust gefordert. Dazu ist festzuhalten, dass das UVP-G 2000 eine Wertminderung des Eigentums nicht seiner Gefährdung gleichstellt. § 75 Abs. 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist – stellt nämlich explizit klar, dass unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 und die GewO 1994 schützen das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. VwGH 24. Juni 2009, ZI. 2007/05/0171 und 19.12.2013, ZI. 2011/03/0160). Dieser höchstgerichtlichen Judikatur schloss sich auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 21.08.2017, W143 2017269-2/297E, zum Bundesstraßenbauvorhaben A 26 an. Zur Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

An diesen Feststellungen ändert auch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Jutta Leth gegen Republik Österreich und Land Niederösterreich (Rechtssache C 420/11) nichts. In dieser Entscheidung führt der Gerichtshof unter anderem aus, dass die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten dahin auszulegen ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung die Bewertung der Auswirkungen eines bestimmten Projektes auf den Wert von Sachgütern nicht einschließt.

Zur behaupteten Verletzung dinglicher Rechte

Kritisiert wurde in einigen Einwendungen, dass durch das gegenständliche Vorhaben das Recht auf ungestörte Ausübung des inländischen dinglichen Eigentumsvollrechts an ihren Liegenschaften in wesentlichem Ausmaß eingeschränkt werde, was den das Eigentumsrecht garantierenden verfassungsrechtlichen (grundrechtlichen) und anderen Regelungen widerspreche. Die zuständige Behörde sei von der Rechtsordnung dazu aufgerufen, dieses dingliche Vollrecht zu beachten und zu wahren. Insbesondere seien Gefährdungen von Leben

und Gesundheit des Eigentümers hintanzuhalten bzw. auszuschließen und auch jede Gefährdung dinglicher Rechte im Inland zu vermeiden, wie beispielsweise durch Verschlechterung der Luft- und Grundwasserqualität oder durch erhöhte Lärmimmissionen..

Zu diesem Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:

Das UVP-G 2000 (das insofern der GewO 1994 nachgebildet ist) schützt das Eigentum (oder sonstige dingliche Rechte) eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes. Derart kann für die Frage, wann eine Gefährdung des Eigentums (oder sonstiger dinglicher Rechte) im Sinne des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 vorliegt, auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur GewO 1994 zurückgegriffen werden (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160).

Wendet sich ein Nachbar gegen das zur Genehmigung eingereichte Projekt aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen, dass durch das Vorhaben sein Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz bedroht ist (VwGH 27.6.2003, 2001/04/0236).

Aus den Einwendungen können keine Anhaltspunkte dafür entnommen werden, dass die Liegenschaften der genannten Personen in ihrer Substanz bedroht wären. Eine im Rahmen des UVP-Verfahrens zu berücksichtigende Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 liegt daher nicht vor.

Es ist zudem festzuhalten, dass eine fachliche Beurteilung allfälliger Gefährdung fremder Rechte iSd Wasserrechtsgesetzes 1959 im Fachgutachten Wasserrecht von den Sachverständigen vorgenommen wurde.

Wie die Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser ausführt, ist die Beeinträchtigung fremder Rechte durch Zerstörung bestehender Grundwasserbrunnen nur temporär. Mit einer dauerhaften Beeinträchtigung fremder Rechte (insb. Grundwassernutzung) ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der projektierten und von den Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen, wie die Errichtung von Ersatzbrunnen sowie eine Brunnenbeweissicherung mit Messstellen und Pegeln, nicht zu rechnen. Die lokalen Grundwasser-Aufspiegelungen, infolge Beschickung der Gewässerschutzanlagen mit gereinigten Straßenwässern im Sommerbetrieb, haben aufgrund der Lagepositionierung der umliegenden fremden Wasserbenutzungsrechte und der erwarteten Durchlässigkeiten keine nennenswerten Beeinflussungen auf fremde Rechte. Vom Projektvorhaben sind keine Oberflächengewässer direkt betroffen. Die von den Sachverständigen formulierten Maßnahmen wurden als Bescheidaufgaben vorgeschrieben.

Die Sachverständigen für Erschütterungen, Lärm und Luft konnten feststellen, dass keine Gefährdungen des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte durch Immissionen zu erwarten sind (Näheres ist dem UVG zu entnehmen).

Zur Aarhus-Konvention und Bürgerbeteiligung im Vorfeld

Es wird vorgebracht, dass eine notwendige Bürgerbeteiligung entsprechend der ratifizierten Aarhus-Konvention nicht stattgefunden habe. Zur bisherig erfolgten Bürgerbeteiligung noch vor dem UVP-Verfahren ist zunächst auf den Stellungnahmenband (Band 1, Seite 56) und in weiterer Folge auf den UVE-Bericht (Einlage 1-2.1) zu verweisen, wonach von der

Projektwerberin in den Jahren 2007 bis 2011 Planausstellungen bzw. Bürgerinformationen durchgeführt wurden. Weiters ist festzuhalten, dass, die Beteiligungsbestimmungen der Aarhus-Konvention – mittelbar über das Unionsrecht – im UVP-G 2000 umgesetzt wurden und die Aarhus-Konvention nicht unmittelbar anwendbar ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Aarhus-Konvention in Art. 6 die Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten umweltrelevanten Entscheidungsverfahren regelt. In Art. 6 Abs. 6 lit. e der Aarhus-Konvention ist festgelegt, dass die Öffentlichkeit im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen zu informieren ist. Dass die Öffentlichkeit bereits vor Beginn des Entscheidungsverfahrens an der Prüfung von Alternativen zu beteiligen wäre, kann der Aarhus-Konvention nicht entnommen werden.

Zum alternativen Ausbau öffentlicher Verkehrsmittel

Es wird vorgebracht, dass in der gegenständlichen UVP Maßnahmen zur Verringerung des Straßenverkehrs fehlen würden. Die prognostizierte Verringerung des Anteils des öffentlichen Verkehrs am Modal Split widerspreche den Verkehrskonzepten des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien, die sich zum Ziel gesetzt hätten, den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modal Split zu erhöhen. Es würden daher Maßnahmen und mögliche Alternativen fehlen, um den weiteren Anstieg im MIV (Motorisierter Individualverkehr) zu kompensieren.

Zu diesem Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:

Durch die Aufnahme eines Straßenzuges in ein Verzeichnis des BStG 1971 wird die ASFINAG verpflichtet, das Straßenbauvorhaben zu konkretisieren und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein entsprechendes Projekt vorzulegen. Es ist jedoch nicht Aufgabe der ASFINAG, Maßnahmen zur Verringerung des Straßenverkehrs zu setzen bzw. für eine Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs zu sorgen.

Eine Prüfung, ob auch andere Wege zur Erreichung des angestrebten Zieles möglich wären, ist nicht Gegenstand einer UVP im Sinne des UVP-G 2000. Der Verfassungsgerichtshof hat zu einem Bundesstraßenbauvorhaben beispielsweise festgestellt, dass (im Zuge der Durchführung der UVP) die Einbeziehung von Alternativen zum Straßenverkehr nicht notwendig ist (VfGH 28.9.2009, B 1779/07).

Zur Stückelung von Vorhaben, zur Kumulation und der mangelnden Koordination mit dem Nachbarvorhaben Stadtstraße Aspern

Vorgebracht wurde, dass die Stückelung der Projekte in die Einzel-UVP-Verfahren S8, S1 und Stadtstraße Aspern mit abweichenden Beurteilungszeiträumen und Parametern rechtswidrig sei und dass Kumulationswirkungen (insbesondere hinsichtlich Immissionsschutzbestimmungen wie dem IG-L) zwischen den Projekten nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Zu diesem Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:

Zunächst ist generell im Zusammenhang mit der Realisierung von Bundesstraßenbauvorhaben in Abschnitten festzuhalten, dass gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz BStG 1971 die Verwirklichung

eines Straßenbauvorhabens über Antrag in Abschnitten genehmigt werden kann, wenn dies zweckmäßig erscheint. Sowohl nach dem BStG 1971 als auch nach der UVP-Richtlinie 2011/92/EU und dem UVP-G 2000 ist eine Genehmigung von Straßenbauvorhaben in Teilabschnitten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof hat zur Zulässigkeit von Stückelungen in Bezug auf Eisenbahnvorhaben ausgesprochen (VfGH 28. Juni 2001, VfSlg. Nr. 16.242), dass im Lichte eines gesamthaften Vorhabensbegriffes „gestückelte“ Trassenverordnungen unter dem Aspekt des § 24 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 als Einheit angesehen werden müssen, die jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen. Das Kriterium für die nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 vorzunehmende „Gesamtbewertung“ (im vorliegenden Fall § 24f Abs. 4 UVP-G 2000) ist jedenfalls die nach Maßgabe des Gleichheitssatzes sachlich gerechtfertigte Abgrenzung eines Vorhabens. Umgekehrt fehlt es nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes einer Begrenzung und Teilung eines Vorhabens an der sachlichen Rechtfertigung, wenn der Grund für die Aufteilung und insofern die „Stückelung“ einer Strecke lediglich die Vermeidung eines Verfahrens nach dem UVP-G 2000 ist. In gleicher Weise muss man im Falle von Teilabschnitten von Bundesstraßenbauvorhaben gemäß § 23a Abs. 1 UVP-G 2000 die sachlich gerechtfertigte Abgrenzung eines solchen Teilvorhabens verlangen und dass die Durchführung eines Bundesstraßenbauvorhabens in Teilabschnitten nicht dazu dienen darf, ein Verfahren nach dem UVP-G 2000 zu vermeiden (VwGH 24.8.2011, 2010/06/0002).

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-RL ist nur jenes konkrete Projekt zu unterziehen, das der Projektwerber beantragt hat, auch wenn der konkrete Antrag nur einen Teil einer längeren Straßenverbindung betrifft, die in Etappen gebaut wird (vgl. EuGH, Schlussanträge des Generalanwaltes zu C-396/92). Gegenstand und Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Richtlinie zu bestimmen, wonach in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen so früh wie möglich ein Überblick über die Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt und eine Ausgestaltung der Projekte in der Weise erreicht werden soll, dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering bleiben. Dieser Zweck verlangt, dass bei der Umweltverträglichkeitsprüfung soweit, wie das praktisch möglich ist, auch aktuelle Pläne über den weiteren Ausbau des konkret vorliegenden Projekts zu berücksichtigen sind. Beim Bau von Teilabschnitten einer geplanten Straßenverbindung ist bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit konkreter Projekte die Bedeutung der Teilstrecken für die Linienführung der übrigen geplanten Gesamtstraßenverbindung zu berücksichtigen.

Nach der UVP-RL ist eine Genehmigung nach Teilabschnitten demnach ebenfalls nicht ausgeschlossen. Eingeschränkt wird diese Aussage vom EuGH wie z.B. in seinem Urteil vom 16.9.2004, C-227/01, folgendermaßen: Die Wirksamkeit der UVP-Richtlinie wäre ernsthaft in Frage gestellt, wenn es zulässig wäre, ein sich über längere Entfernung erstreckendes Projekt in mehrere aufeinanderfolgende kürzere Abschnitte aufzuteilen, um die UVP-Pflicht zu umgehen (vgl. dazu *Eberhartinger-Tafill/Merl/List*, UVP-G 2000, Kommentar und Verweis auf Anhang I, „Projekte nach Art. 4 Abs. 1“, Z 7 lit. b und c der UVP-RL).

Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung eines UVP-Verfahrens für die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern) rechtmäßig. Für die angrenzenden Bundesstraßenbauvorhaben wurden ebenfalls UVP-

Verfahren durchgeführt, eine Zuständigkeit der ho. Behörde zur Durchführung eines UVP-Verfahrens für die Stadtstraße Aspern besteht aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht.

Hinsichtlich des Vorwurfs, es habe keine oder nur eine unzureichende Kumulierung der Umweltauswirkungen stattgefunden, wird auf das Umweltverträglichkeitsgutachten und auf die Teilgutachten verwiesen. Im UVG wird unter Punkt 1.17 ausgeführt, welche absehbaren Entwicklungen im Projektgebiet in den Teilgutachten behandelt wurden und zwar insofern, als sie für das jeweilige Schutzgut oder den Wirkfaktor relevant sind. Darunter befinden sich auch die Stadtstraße Aspern, die S1 Wiener Außenring, Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, und die S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West, welche insbesondere auch im Immissionsmodell Luftschadstoffe (in der Ausbreitungsrechnung) berücksichtigt wurden (siehe UVGA, Punkt 1.17.1.). Die im gegenständlichen Teilgutachten Luft ausgewiesenen Gesamtmissionen sind bereits kumulierte Immissionen. Für das untergeordnete Straßennetz erfolgte eine Abschätzung der kumulierten Auswirkungen der absehbaren hochrangigen Straßenbauvorhaben.

Im Verkehrsmodell und damit in den Verkehrsprognosen wurden darüber hinaus weitere Projekte, hauptsächlich Straßenprojekte, berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden das gegenständliche UVP-Verfahren und das UVP-Verfahren „Stadtstraße Aspern“ zwischen der ho. Behörde und der Wiener Landesregierung koordiniert, sodass auch die jeweiligen Vorhabensauswirkungen wechselseitig berücksichtigt und beurteilt wurden.

Zur unverzüglichen Weiterleitung der Projektunterlagen gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000

Gerügt wird von einer Umweltorganisation ein vermeintlicher Verstoß gegen § 24a Abs. 4 UVP-G 2000, weil die Projektunterlagen nicht unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den beiden Umweltschutzverbänden von Wien und Niederösterreich weitergeleitet worden wären.

Festzuhalten ist zunächst, dass Umweltorganisationen das Recht haben, Umweltschutzvorschriften geltend zu machen. Der Begriff der "Umweltschutzvorschrift" umfasst jene Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen (Hinweis B vom 3. Oktober 2013, 2012/09/0075; E vom 21. November 2011, 2008/04/0212; E vom 18. Oktober 2001, 2000/07/0229) und fällt die Verfahrensvorschrift des § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 nicht darunter.

Bezüglich des Verfahrensgangs ist auf die Punkte B.I.2.4 und B.I.4. zu verweisen, wonach den mitwirkenden Behörden die Unterlagen mit Schreiben vom Dezember 2014 und der Wiener und der Niederösterreichischen Umweltschutzverbände mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 die anhand des 1. Verbesserungsauftrags vom 24. Februar 2015 verbesserten Projektunterlagen auf elektronischem Datenträger zur Stellungnahme übermittelt wurden. Der Vorwurf einer erstmaligen Übermittlung der UVE erst gemeinsam mit der öffentlichen Auflage kann somit nicht nachvollzogen werden.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Sinne des § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 setzt im Sinne teleologischer Überlegungen zum Begriff der „Unverzüglichkeit“ voraus, dass die zu übermittelnden Unterlagen aussagekräftig bzw. vollständig sind, um die Abgabe einer vollständigen Stellungnahme durch die durch die Bestimmung Berechtigten überhaupt erst zu ermöglichen. Auch die Tätigkeit der mitwirkenden sowie der weiteren zur Erteilung einer

Genehmigung zuständigen Behörden iSd § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 setzt iSd teleologischen Interpretation voraus, dass die zu übermittelnden Unterlagen aussagekräftig und nicht mit groben Mängeln behaftet sind.

Sowohl die Abgabe von Stellungnahmen des Umweltanwaltes, der Standortgemeinden und des BMLFUW zu mit groben Mängeln behafteten bzw. nicht aussagekräftigen UVE-Unterlagen erscheint wenig sinnvoll und auch nicht der Intention des Gesetzgebers bei der Wahl des Begriffes „unverzüglich“ in den beiden Gesetzesbestimmungen entsprechend. Aufgrund dieser Erwägungen und des Umstandes, dass die von der Projektwerberin eingereichten Unterlagen mangelhaft waren, hat sich die UVP-Behörde im Einklang mit den Bestimmungen des § 24a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 für die gewählte Vorgangsweise entschieden. Damit wurde dem Grundgedanken einer ökonomischen und zweckmäßigen Verfahrensführung entsprochen und konnten Mehrfachbetrauungen von Institutionen mit umfangreichen Projektunterlagen vermieden werden.

Zu den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)

Vorgebracht wird, dass die Einhaltung der RVS nicht ausreiche, um eine Umweltverträglichkeit festzustellen, und dass die Anforderungen der RVS seitens der Projektwerberin ohnehin nicht durchgehend eingehalten worden seien.

Zu diesem Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:

Das Bundesverwaltungsgericht führte in seinem Erkenntnis vom 11. Jänner 2017, GZ. W 113 2120038-1, betreffend das Vorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, Folgendes aus:

„Die RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) sind von der FSV (Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr) erarbeitete fachliche Dokumente, die in den dem Bescheid zu Grunde liegenden Gutachten immer wieder Erwähnung finden. Aus rechtlicher Sicht ist auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach den RVS per se keine normative Wirkung zukommt und sie von der Behörde daher nicht anzuwenden sind (VwGH 25.04.2013, 2012/10/0087; 13.02.1991, 90/03/0265). Derartige allgemeine Beurteilungsrichtlinien haben nur jene Bedeutung, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung beigemessen wird; sie sind, wie andere Sachverhaltselemente, Gegenstand der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung und können ohne Darlegung der ihnen zugrundeliegenden fachlichen Prämissen nicht herangezogen werden, sodass eine unmittelbare Anwendung dieser Richtlinien nicht statthaben kann (VwGH 24.03.2004, 2002/04/0168). Entgegen zu treten ist daher den Einwendungen des Zweitbeschwerdeführers, wonach die RVS zur Gänze oder in einer Teilmenge normative Inhalte aufweisen. Der Verweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 17.06.2008, V312/08, ist dabei nicht hilfreich. Im dortigen Verfahren wurde ein sogenannter ‚Sickererlass‘ als Verordnung qualifiziert. Für das Gericht bestehen keine Zweifel, dass es sich bei den RVS nicht um Verordnungen im Rechtssinne handelt. Die Erstellung der RVS geht nicht von Verwaltungsorganen aus, sondern werden diese von der erwähnten Forschungsgesellschaft erarbeitet. Eine „Verbindlicherklärung“ erfolgt regelmäßig in Form einer Weisung der belangten Behörde an die Erstprojektwerberin. Die RVS beschreiben den jeweiligen aktuellen Stand der Technik und sind nicht normativ

ausgestaltet. Sie sind somit, wie der Verwaltungsgerichtshof betont, Gegenstand der Beweisaufnahme. Die RVS sind weder für die Behörde noch für die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen noch für das erkennende Gericht verbindlich oder stellen eine Rechtsgrundlage dar. Die belangte Behörde stützt sich in ihren rechtlichen Ausführungen auch nicht auf die RVS, sondern auf die jeweiligen Fachgutachten, die zugegebenermaßen den Stand der Technik oftmals mit den RVS zu belegen suchen. Daraus kann sich aber keine normative Wirkung der RVS ergeben. Wesentlich ist auch, dass eine Beweiswürdigung ergeben kann, dass ein fachliches Stützen auf eine RVS durchaus als nicht dem Stand der Technik entsprechend gewertet werden kann. Ebenso ins Leere geht der Hinweis des Zweitbeschwerdeführers auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.12.2014, G 104/2013. Dort wurde eine ÖNORM per Gesetz für verbindlich erklärt. Sohin, stellte der Gerichtshof klar, handle es sich bei dieser ÖNORM um ein freies Werk iSd Urheberrechtsgesetzes. Eine Verbindlichkeit der RVS für Behörden, Sachverständige oder Gerichte liegt gerade nicht vor, weshalb das zitierte Erkenntnis nicht auf den gegenständlichen Fall angewendet werden kann.“

Das gegenständliche Vorbringen geht daher in Anlehnung an das oben zitierte Erkenntnis des BVwG ins Leere. Zum Vorbringen, dass die Vorgaben der RVS seitens der Projektwerberin nicht durchgehend eingehalten worden seien und dass es Aufgabe des BMVIT sei, für die Einhaltung der „Minimalvorgaben“ der RVS Sorge zu tragen, wird festgehalten, dass im Rahmen des UVP-Verfahrens nicht zu prüfen ist, ob die Projektwerberin Vorgaben der RVS durchgehend eingehalten hat. Wie der oben zitierten Judikatur des BVwG entnommen werden kann, sind weder die Behörde noch die Sachverständigen der Behörde an die Vorgaben der RVS gebunden. Wie den Teilgutachten und dem UVG zu entnehmen ist, reichte auch die Einhaltung der RVS keinesfalls aus, um die Umweltverträglichkeit festzustellen. Im übrigen wurden sämtliche Beweismittel einer Beweiswürdigung durch die ho. Behörde unterzogen (siehe Punkt B.VII.)

Es wird vorgebracht, dass für die Projektplanung zahlreiche RVS-Dokumente herangezogen worden seien, jedoch weder die verwendeten Grundlagen zitiert, noch die RVS als Anhang den Fachberichten beigelegt oder sonst zum Bestandteil der öffentlichen Auflage des gegenständlichen Projekts gemacht worden seien. Da sie auch sonst nicht kundgemacht worden seien, widerspreche dieses Vorgehen den für eine UVP gebotenen Anforderungen und es liege deshalb kein vollständiges Projekt vor.

Bezugnehmend auf das Erkenntnis des BVwG vom 29. September 2017, GZ W104 2120271-1, kommt dem Vorbringen, die RVS hätten mit den Projektunterlagen öffentlich aufgelegt bzw. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen, keine Berechtigung zu. Wie der Beweiswürdigung entnommen werden kann, sind die von der ho. Behörde eingeholten Gutachten schlüssig und nachvollziehbar.

Zur Hochrangigkeit des Straßenzugs

Zum Vorbringen, das Vorhaben entspreche nicht den Kriterien für die Hochrangigkeit entsprechend den im SPV-Leitfaden des BMVIT getroffenen Festlegungen über die Verkehrsstärken, die bezogen dem schwächsten Querschnitt im Prognosezeitraum zu erreichen wären, um die Errichtung einer Bundesschnellstraße zu rechtfertigen, ist Folgendes festzuhalten:

In einem Verfahren betreffend Genehmigung eines Bundesstraßenbauvorhabens gemäß dem UVP-G 2000 geht es nicht darum, die Notwendigkeit der Errichtung des verfahrensgegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens zu prüfen. Gemäß dem BStG 1971 werden Straßenzüge durch Aufnahme in ein (einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bildendes) Verzeichnis zu Bundesstraßen erklärt und der Straßenverlauf in groben Zügen mit Anfangs- und Endpunkt bzw. allfälligen Zwischenpunkten durch den Gesetzgeber festgelegt. Die Aufnahme eines Straßenzuges in ein Verzeichnis des BStG 1971 verpflichtet in der Folge den Bund, das Straßenbauvorhaben zu konkretisieren und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein entsprechendes Projekt vorzulegen. Der Straßenverlauf wird in weiterer Folge seit der BStG 1971-Novelle, BGBl. I Nr. 154/2004, durch Bescheid (sogenannter Trassenbescheid) bestimmt (vgl. VwGH vom 24. August 2011, Zl. 2010/06/0002).

Die ho. Behörde ist an die Verzeichnisse des BStG 1971 gebunden und es kommt ihr als Verwaltungsbehörde nicht die Befugnis zu, die Verfassungsmäßigkeit der Verzeichnisse des BStG 1971 zu überprüfen.

Zur Anwendung und Rechtmäßigkeit der BStLärmIV

Es wird vorgebracht, dass das Vorhaben nicht den Festlegungen der Judikatur zum Lärmschutz (VwGH 2011/03/0160, US 4A/2010/14-182) entspreche, wonach die IST-Belastung der Nachbarn durch Messung zu bestimmen sei und zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmbelastung auf jenen der Lärmquelle am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstücks abzustellen sei, der bei Bedachtnahme auf die im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde geltenden Vorschriften dem regelmäßigen Aufenthalt der Nachbarn dienen könne.

Schließlich wurde vorgebracht, dass die Anwendung der BStLärmIV aufgrund deren Anfechtung durch das Bundesverwaltungsgericht rechtswidrig sei.

Zu diesem Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:

Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 zweiter Satz UVP-G 2000 insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014, ist eine besondere Immissionsschutzvorschrift gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000.

Soweit einzelne Bestimmungen der BStLärmIV als rechtswidrig und mangelhaft kritisiert werden, ist darauf hinzuweisen, dass die ho. Behörde als Verwaltungsbehörde an die Bestimmungen der BStLärmIV gebunden ist und diese zwingend anzuwenden hat. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 2017, V 162/2015, hingewiesen, mit welchem ein Antrag des Bundesverwaltungsgerichts auf Aufhebung des § 6 Abs. 1 bis 4 BStLärmIV abgewiesen wurde.

Zur Alternativenprüfung nach FFH- und VS-Richtlinie

Es wird vorgebracht, dass das Vorhaben nicht die Festlegungen der FFH- (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) einhalte, weil die Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schutzgütern im Widerspruch zur ständigen Rechtssprechung des EuGH stehe und eine europarechtskonforme artenschutzrechtliche Prüfung samt Alternativenprüfung nach Art.16 FFH Richtlinie fehle. Die Alternativenprüfung hätte zudem eine Naturverträglichkeitsprüfung enthalten müssen.

Diesbezüglich ist auf Punkt B.VI.1.5. zu verweisen.

In UVP-Verfahren betreffend Bundesstraßenbauvorhaben ist die nach dem (Landes) Naturschutzgesetz erforderliche Bewilligung nicht von der teilkonzentrierten Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie umfasst. Artenschutzfachliche Themen sind jedoch eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne der u.a. vorzunehmenden Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Andererseits ist es im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.9.1999, 98/10/0347, und VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156) erforderlich, bereits in diesem teilkonzentrierten Verfahren eine naturschutzrechtlich allfällig erforderliche Alternativenprüfung vorzunehmen.

Es war daher erforderlich, im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren die artenschutzrechtlichen Aspekte soweit zu prüfen, dass gesichert absehbar ist, dass im Naturschutzverfahren keine Alternativenprüfung erforderlich wird.

Zur Frage der Wirtschaftlichkeit

In zahlreichen Stellungnahmen wird vorgebracht, dass die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Vorhabens, insbesondere unter Betrachtung der zusätzlich von den Sachverständigen geforderten Maßnahmen, nicht gegeben sei.

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 (in der hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 5/2017) hat die Festlegung des Straßenverlaufes im Rahmen der Verzeichnisse zu erfolgen. Dabei ist ua. auf die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Erfordernisse des Verkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges Bedacht zu nehmen. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 BStG 1971 bezieht sich ausschließlich auf die konkrete Festlegung der Trasse, nicht jedoch auf die Frage, ob überhaupt ein Bedarf an der Errichtung der Straße besteht (vgl. VfSlg. Nr. 12149). Zur Bedachtnahme auf die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Erfordernisse des Verkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges im Sinne des § 4 Abs. 1 BStG 1971 wird auf Punkt B.VI.2 verwiesen.

Schließlich wird angemerkt, dass ein subjektives Recht einer Partei auf Einhaltung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Erfordernisse des Verkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges im Sinne des § 4 Abs. 1 BStG 1971 nicht besteht. Es handelt sich dabei insbesondere um keine Umweltschutzvorschriften im Sinne des § 24f Abs. 8 UVP-G 2000.

Zum öffentlichen Interesse am Vorhaben

Vorgebracht wurde, dass die Vorhabensverwirklichung nicht durch ein zwingendes öffentliches Interesse abgedeckt sei. Diesbezüglich ist auf die Eintragung des gegenständlichen

Straßenzugs in das Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 zu verweisen, mit welcher allein bereits ein solches Interesse bekundet wurde.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten (S. 14, Punkt 1.2.) kann ferner entnommen werden, dass sich der Zweck des Vorhabens einerseits aus der Anbindung und Erschließung des 22. Wiener Bezirks mit seinen zahlreichen Entwicklungsgebieten ergibt. Insbesondere wird die Seestadt-Aspern an die S 1 Wiener Aussenring Schnellstraße im Abschnitt Schwechat bis Süßenbrunn mit einer gezielten Verteilung des Verkehrs über das hochrangige Straßennetz angebunden. Es kommt weiters zur Verbesserung der Erreichbarkeit der und innerhalb der Donaustadt und der Region sowie zur Sicherung des Standortes im internationalen Wettbewerb und zur Verbesserung der Verkehrsqualität im hochrangigen und niederrangigen Netz. Weitere Ziele sind der Schutz von Mensch und Umwelt vor den Auswirkungen des steigenden Verkehrsaufkommens durch Bündelung der Verkehrsinfrastruktur, die Sicherstellung der Wohnqualität in Bezug auf Lärm- und Schadstoffemissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Wie im UVGA (Punkt 1.5. auf Seite 18; Punkt 3.7.5 auf Seite 146) ausgeführt, kommt es durch die Vorhabensverwirklichung zur Entlastung des Verkehrs in stark belasteten Teilen des untergeordneten Straßennetzes der Donaustadt. Dazu zählt die LB 3 angefangen im westlichen Teil in der Nähe der A23 bis zur Stadtgrenze im östlichen Teil. Die prozentuale Abnahme im Bereich der Breitenleer Straße fällt noch etwas höher aus. Auch auf der Hausfeldstraße sind Reduktionen zu verzeichnen, während der Verkehr auf dem Telephonweg im Rahmen der Prognoseungenauigkeit unverändert bleiben wird. Die genannten Verkehrsentlastungen führen auch zu Immissionsentlastungen durch Luftschadstoffe (UVGA, Punkt 1.12.1 auf Seite 79).

Im übrigen wird unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts 21.08.2017, W143 2017269-2/297E „A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – Anschlussstelle Donau Nord“, darauf hingewiesen, dass Nachbarn und Nachbarinnen keine öffentlichen Interessen geltend machen können.

Zur Antragserweiterung vom 22. April 2016, zur Vorlage aktualisierter Projektunterlagen und zur Vorhabensabgrenzung

Diesbezüglich ist auf die Kapitel B.i. und B.II. zu verweisen.

Dem Vorwurf, die ho. Behörde sei in der Zeit zwischen dem Genehmigungsantrag vom 1. Oktober 2014 und der Antragserweiterung vom 22. April 2016 bzw. der Vorlage der aktualisierten Projektunterlagen vom 8. Juli 2016 untätig gewesen, ist klar entgegenzutreten. In dieser Zeit wurden nach fachlicher Prüfung der umfangreichen Projektunterlagen behördenseitig Verbesserungsaufträge zur Mängelbehebung der Projektunterlagen erteilt. Somit geht auch dieser Vorwurf ins Leere.

Zur Kritik an den Einreichunterlagen bzw. am Ermittlungs- und Beweisverfahren

Vorgebracht wurde, dass die von der Projektwerberin eingereichten Unterlagen mangelhaft seien und dass durch ein auf solche Unterlagen gestütztes Ermittlungs- und Beweisverfahren diverse Verfahrensgrundsätze und Grundrechte verletzt würde.

Zu diesem Vorbringen ist Folgendes zu erwidern:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass eine Verfahrenspartei kein Recht darauf hat, dass die Planunterlagen und sonstigen Belege vollständig und der Rechtslage entsprechend der Behörde vorgelegt werden (BVwG 29.9.2017, W104 2120271-1, „A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn – Staatsgrenze“, mit Hinweis auf die Judikatur des VwGH).

Die ho. Behörde hat ein umfassendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und sich mit sämtlichen Einwendungen auseinandergesetzt. Sofern die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen unvollständig und nicht zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens geeignet waren, wurden entsprechende Verbesserungsaufträge erteilt, denen die Projektwerberin jeweils nachgekommen ist. Das Ermittlungs- und Beweisverfahren wurde, wie der umfangreichen Bescheidbegründung zu entnehmen ist, gemäß den Verfahrensgrundsätzen der anzuwendenden Gesetze rechtmäßig durchgeführt.

B.V.3. Erwägungen zu den Rechtsfragen während der mündlichen Verhandlung

Alle im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstatteten Vorbringen wurden von den Sachverständigen behandelt. Die entsprechenden Vorbringen der Parteien sowie die Auseinandersetzung der Sachverständigen damit wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten.

Die Projektwerberin erhob im Rahmen der mündlichen Verhandlung Einwendungen gegen einzelne von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten geforderte Maßnahmen. Jene schriftlichen Stellungnahmen, die nach der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen bis zum Ende der mündlichen Verhandlung eingebracht wurden, wurden in der mündlichen Verhandlung mündlich wiedergegeben und von den Sachverständigen beantwortet.

Diesbezüglich wird auf die Niederschrift, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, verwiesen.

Zu den Anträgen auf Vertagung der mündlichen Verhandlung, Beweisanträgen und sonstigen Anträgen den Verfahrensverlauf sowie die Protokollierung betreffend ist auf § 39 Abs. 2 AVG zu verweisen. Demnach gilt für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens der Grundsatz der Amtswegigkeit (Offizialmaxime). Die Behörde hat sich bei allen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. Über Anträge den Ablauf des Ermittlungsverfahrens betreffend ist daher nicht gesondert abzusprechen.

Zur Vorhabensabgrenzung S1 Spange Seestadt – Stadtstraße Aspern

Die Abgrenzung des gegenständlichen Bundesstraßenvorhabens S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), zum Vorhaben Stadtstraße Aspern erfolgte gemäß den kompetenzrechtlichen Bestimmungen. §23a UVP-G 2000 regelt, für welche Bundesstraßenvorhaben (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gem. § 2 i.V.m. Verzeichnis 1 und 2 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971) eine UVP durchzuführen ist. Straßenbauvorhaben, die nicht Bundesstraßen betreffen, sind im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt zu genehmigen, der Anwendungsbereich der UVP für solche Vorhaben ist in Anhang 1 Z 9 geregelt. Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat

der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Zum Vorbringen von RA Mag. Schachinger, dass durch die „Splittung“ der beiden Vorhaben europarechtliche Vorgaben verletzt worden seien, ist festzuhalten, dass dazu keine näheren Ausführungen gemacht worden sind und es ist erneut auf die Kompetenzverteilung zu verweisen.

Weiters wurde das gegenständliche Vorhaben ordnungsgemäß gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 abgegrenzt.

Zum Vorbringen, es liege ein Mangel vor, weil die Stadt Wien erst im Laufe des Verfahrens als Mit Antragstellerin aufgetreten sei, ist festzuhalten, dass der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert und somit auch erweitert werden kann (§ 13 Abs. 8 AVG). Ein Verfahrensmangel liegt somit nicht vor.

Zum Antrag, dass eine Bedingung in den Bescheid aufzunehmen sei, dass das gegenständliche Vorhaben und die Stadtstraße Aspern nur bei zeitgleicher Realisierung errichtet werden dürfen, ist festzuhalten, dass die in der Betriebsphase zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zugrunde gelegten verkehrlichen Planfälle (1.C.2. 2024/25 und 1.D.2 2030) die Errichtung der Stadtstraße Wien Aspern voraussetzen. Somit wurde im gegenständlichen Verfahren ohnehin die Umweltverträglichkeit bezogen auf die Betriebsphase nur unter der Voraussetzung der Errichtung bzw. verkehrlichen Wirkung der Stadtstraße Wien Aspern geprüft und beurteilt. Auch in Bezug auf die Bauphase wurden die Wirkungen beider Vorhaben (S1 Spange Seestadt und Stadtstraße Wien Aspern) kumulierend betrachtet. Eine diesbezügliche Bedingung ist daher entbehrlich.

Zur Protokollierung der mündlichen Verhandlung

Kritisiert wurde von Beteiligten die Einrichtung der Protokollierecke. Wie der Verhandlungsschrift selbst zu entnehmen ist (Seite 3f), konnten die Beteiligten ihre Wortmeldung in der „Protokollierecke“ im hinteren Teil des Verhandlungssaales mit Unterstützung fachkundiger Mitarbeiter des BMVIT zu Protokoll geben. Jeder Beteiligte konnte dem Verhandlungsverlauf ungestört folgen, da die Protokollierung auch während der Verhandlungspausen und am Ende jedes Verhandlungstages möglich war. Wurden Wortmeldungen nicht von den Beteiligten zu Protokoll gegeben, wurden sie vom Protokollführer protokolliert. Diese Vorgehensweise, Wortmeldungen nicht wörtlich und unmittelbar mitzuprotokollieren, wurde aufgrund der großen Anzahl an Beteiligten gewählt und entspricht der gängigen Praxis in Großverfahren.

Der Umweltsenat hat in seinem Bescheid Pitten-Seebenstein II, ausgesprochen, dass die Vorgangsweise einer Behörde, die mündliche Verhandlung während der Protokollierung der Einwendungen (im hinteren Teil des Verhandlungssaales) fortzusetzen, durchaus dem Gebot einer ökonomischen Verfahrensführung entspricht und nicht geeignet ist, Parteirechte zu beeinträchtigen, wenn die Parteien den Zeitpunkt, zu dem sie Einwendungen zu Protokoll geben, selbst wählen können. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 AVG sind Verhandlungsschriften so abzufassen, dass bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und der Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass jede Äußerung eines Teilnehmers oder jedes Vorkommnis protokolliert werden muss. Maßstab hierfür ist vielmehr das Ziel, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt

vollständig und richtig wiederzugeben und den Parteien Gelegenheit einzuräumen, ihre verfahrensmäßigen Rechte wahrzunehmen. Dieser Rechtsansicht hat sich das BVwG im Erkenntnis vom 20. 10. 2016, W225 2106319-1, zum Bundesstraßenvorhaben S7 West angeschlossen.

Zur Anschlussstelle Hirschstetten

Zum Einwand, die Anschlussstelle Hirschstetten sei zu Unrecht nicht Teil des gegenständlichen Bundesstraßenvorhabens, ist festzuhalten, dass die Vorhabensabgrenzung zum gegenständlichen Bundesstraßenvorhaben gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 vorgenommen wurde. Die Bestimmung des Straßenverlaufes der ASt. Hirschstetten erfolgte gem. § 4 BStG 1971 bereits mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27. April 1988, BGBl. Nr. 235/1988. Die Anschlussstelle Hirschstetten ist jedoch Beurteilungsgegenstand und wurde als Zulaufstrecke im gegenständlichen Verfahren betrachtet und daher von den Fachgutachtern für Verkehr, Lärm und Luft in ihre Begutachtung miteinbezogen.

Zur Stadtentwicklung Hausfeldsiedlung und Städtebauvorhaben Seestadt Aspern

Sämtliche absehbaren Entwicklungen (mögliche Auswirkungen anderer Projekte) wurden bereits in der Verkehrsprognose und im TGA Verkehr und Verkehrssicherheit mitberücksichtigt und auch beschrieben, so auch die Stadtentwicklung Hausfeldsiedlung und das Städtebauvorhaben Seestadt Aspern sowie das Logistikzentrum Lavaterstraße. Gemäß der Judikatur wurden im gegenständlichen Verfahren konkret absehbare Entwicklungen mitberücksichtigt, egal ob sie mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen oder davon völlig unabhängig sind (vgl. BVwG vom 21.8.2017, W 143 2017269-2/297E zu A26 Linzer Autobahn, VwGH vom 27.5.1997, Zl. 97/04/0026 sowie US 29.10.2004, 1B/2004/7-23 Wien MVA Pfaffenau; Baumgartner, RdU 2002, 124). Demgemäß hat die Behörde, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen und sie in der Lage ist, sich über die Auswirkungen dieser Änderungen ein hinlängliches Bild zu machen, auf derartige Entwicklungen bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen; nicht konkret absehbare Entwicklungen haben jedoch außer Betracht zu bleiben. Diesbezüglich wird auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 2008, V 52/07 betreffend die Trassenverordnung S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße, Umfahrung Süßenbrunn, verwiesen (prognostische Berücksichtigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nach Errichtung eines erst geplanten Einkaufszentrums).

Zum Edikt vom 10. Oktober 2017

Eingewendet wurde von Rechtsanwalt Mag. Schachinger, dass das Edikt vom 10. Oktober 2017 keine Belehrung über die Möglichkeit zur Erhebung von Stellungnahmen und Einwendungen enthalten habe. Auf S. 4 (Anmerkung: *des Ediktes*) sei nämlich lediglich festgehalten, dass „zu den aufgelegten Unterlagen gem. § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens innerhalb von 6 Wochen bis längstens 22. November 2017 schriftliche Stellungnahmen [...] abgegeben oder in der Verhandlung vorgebracht werden können.“ Dies unter dem Titel „II. Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und weiterer Unterlagen“. Es sei somit gerade im Edikt keine Belehrung erfolgt, dass anders oder neu Betroffene Einwendungen erheben können. Das Verfahren sei somit grob mangelhaft, die Stellungnahmen- und Einwendungsfrist sei jedenfalls zu wiederholen. Im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des Verfahrens/der

Verhandlungsführung sei diese daher unmittelbar abzubrechen und erst durchzuführen, wenn eine neue rechtskonforme ediktale Frist abgelaufen sei.

Dazu ist festzustellen:

Zu verweisen ist auf die Punkt B.II.3 und B.II.6.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Edikt vom 10. Oktober 2017 einerseits die Information über die öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie der Ergänzungsanträge gem. WRG vom 27. Februar 2017 und 1. Juni 2017 enthielt, andererseits die Anberaumung der mündlichen Verhandlung kundgemacht wurde. Im Edikt findet sich folgende Aufforderung: *„Zu den aufgelegten Unterlagen können gem. § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens innerhalb von sechs Wochen bis längstens 22. November 2017 schriftliche Stellungnahmen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien oder per e-mail an IVVS4@bmvit.gv.at, abgegeben oder mündlich in der Verhandlung vorgebracht werden.“*

Zur Parteistellung enthielt das Edikt folgende Hinweise:

„Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 25.7.2016 bis 19.9.2016 erhoben haben.

Parteistellung haben auch jene Personen, die von den Ergänzungsanträgen gem. WRG vom 27.2.2017 und vom 1. 6. 2017 sowie von den weiteren Unterlagen erstmals (neu) betroffen sein können. Bitte beachten Sie, dass diese erstmals (neu) betroffenen Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig, also bis 22. November 2017, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.“

Die Verhandlungsleiterin wies zu Beginn der mündlichen Verhandlung darüber hinaus darauf hin, dass Parteistellung im anhängigen Verfahren all jenen zukommt, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und – abgesehen von den Sonderregelungen für die Formalparteien – eine rechtserhebliche Einwendung gem. § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage 2016 erhoben haben. Parteistellung haben auch jene Personen, die von den Ergänzungsanträgen gem. WRG vom 27.2.2017 und vom 1. 6. 2017 sowie von den weiteren Unterlagen erstmals (neu) betroffen sein können und bis 22. November 2017 bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Der Einwand von Mag. Schachinger, dass im Edikt „keine derartige Belehrung erfolgt sei“, sondern lediglich mündlich zu Beginn der mündlichen Verhandlung auf die Parteistellung hingewiesen worden sei, geht somit ins Leere.

Herr Mag. Schachinger brachte in der mündlichen Verhandlung weiter vor, dass sich im Edikt kein Hinweis auf „anders Betroffene“ befunden hätte. Es ist darauf hinzuweisen, dass sämtlichen Parteien des Verfahrens gemäß dem Edikt vom 10. Oktober 2017 – wie oben näher ausgeführt - die Möglichkeit eingeräumt wurde, schriftlich bis 22. November 2017 oder mündlich in der Verhandlung zu sämtlichen aufgelegten Unterlagen Stellung zu nehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die sog. „anders Betroffenen“, das sind die durch die ergänzenden Unterlagen oder das Ergebnis der Begutachtung anders Betroffenen, was auch eine Verbesserung einschließt, von dieser Möglichkeit ausgeschlossen worden wären.

Festzuhalten ist, dass Herr Mag. Schachinger von den Bürgerinitiativen Netzwerk Verkehrsregion Wien-NÖ, Hirschstetten-retten, Lebenswerte Seestadt sowie von 32 weiteren

Bürgerinnen und Bürgern bevollmächtigt wurde, sie im gegenständlichen Verfahren rechtsfreundlich zu vertreten (siehe Beilage ./7 zur Verhandlungsschrift). Es erfolgte im Rahmen der mündlichen Verhandlung kein Einwand, dass konkret die von ihm vertretenen Personen und Initiativen gemäß seinem Vorbringen in ihren Parteidrechten verletzt worden wären. Das Vorbringen entbehrte somit jeglicher Relevanz.

Zur Anschlussstelle Seestadt Ost

Vorgebracht wurde vom Vertreter einer Umweltorganisation, dass die Anschlussstelle Seestadt Ost in einem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben stehe. Die Anschlussstelle Seestadt Ost sei fälschlicherweise dem Vorhaben Stadtstraße Aspern zugeordnet worden.

Zur Vorhabensabgrenzung gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist auf Punkt II.1 des gegenständlichen Bescheides zu verweisen. Wie schon unter Punkt V.2.1. dieses Kapitels ausgeführt wurde, haben sowohl die ho. Behörde als auch die für das Vorhaben Stadtstraße Aspern zuständige Behörde ihre Kompetenz gemäß den gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen. Festzuhalten ist, dass die vier Parallelrampen der Anschlussstelle Seestadt Ost im Sinne des § 3 BStG sehr wohl Teil des gegenständlichen Bundesstraßenvorhabens sind. Wie bereits unter Punkt II.1. dargelegt, erfolgte die Zuständigkeitsabgrenzung in Abstimmung mit der für das Vorhaben Stadtstraße Aspern zuständigen Behörde. Im Bereich der Anschlussstelle Seestadt Ost sind die Brückentragwerke für die Querung der Fahrbahn der S 1 Spange Seestadt Aspern, der Anschlussbahn der Opel Wien GmbH und der Gleisanlagen der ÖBB-Trasse „Stadlau-Marchegg“ sowie die Zubringerrampe im Süden zum zukünftigen Straßennetz der Seestadt Aspern sowie die Erschließungsstraße im Norden Teil des UVP-pflichtigen Vorhabens Stadtstrasse Aspern.

Zur fachlichen Qualifikation des Sachverständigen für Luft und Klima

Der Sachverständige für Luft und Klima wurde von der Sprecherin für die Bürgerinitiative Rettet-die-Lobau und vom Vertreter einer NGO mangels fachlicher Qualifikation abgelehnt. Er verfüge nicht über die erforderliche Formalqualifikation und sei Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft.

Gem. § 52 AVG sind als Sachverständige geeignete Personen heranzuziehen, welche die im (Materien-)Gesetz vorgesehenen Qualifikationserfordernisse erfüllen (vgl. VwGH vom 2.7.1992, Zl. 89/06/0143). In Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Regelung muss, da es einen allgemeinen gesetzlichen Begriff des Sachverständigen nicht gibt, auf den Grundsatz zurückgegriffen werden, dass nur eine Person zum Sachverständigen bestellt werden darf, die über jene besondere Sachkunde (jene fachliche Befähigung – samt den erforderlichen technischen Geräten – verfügt, welche die Einholung des Gutachtens iSd § 52 Abs 1 AVG notwendig macht (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, §52, Rz 20).

Mangels ausdrücklicher Regelung im UVP-G 2000 wurde vor der bescheidmäßigen Bestellung von der zuständigen Fachabteilung (interne UVP-Koordination) geprüft, ob der Sachverständige über jene besondere Sachkunde verfügt, die ihn fachlich befähigt, ein Gutachten zum Fachbereich Luftschadstoffe und Klima zu verfassen. Der Sachverständige ist staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker und seit mehr als 20 Jahren im Bereich Verkehrsplanung und Immissionsplanung sowie als Gutachter tätig.

Es bestehen daher keine Zweifel an den fachlichen Qualifikationen des Sachverständigen für Luft und Klima. Dem Ablehnungsantrag war somit nicht stattzugeben.

Zur Aufforderung der Bestellung eines luftfahrttechnischen Sachverständigen

Zu verweisen ist auf Punkt II.1. des Bescheides, wonach eine Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes nicht erforderlich ist und daher auch die Beiziehung eines luftfahrttechnischen Sachverständigen nicht erforderlich war.

Zum Vorwurf der mangelnden Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Auswahl des Trassenverlaufes

Es ist darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Verfahren das eingereichte Projekt zu überprüfen ist. Bei der gem. UVP-G 2000 vorgesehenen Alternativenprüfung nach § 1 Abs. 1 Z 4 leg. cit. hat sich die UVP auf die von der Projektwerberin selbst geprüften Standort- und Trassenvarianten zu beschränken, sodass es ihr überlassen ist, welche Alternativen sie in Erwägung zieht (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G3 § 1 Rz 7 und BVwG vom 21.8.2017, W 143 2017269-2/297E zu A26 Linzer Autobahn).

Zum Vorbringen, dies verstoße gegen die Aarhus-Konvention, ist festzuhalten, dass die Beteiligungsbestimmungen der Aarhus-Konvention – mittelbar über das Unionsrecht – im UVP-G 2000 umgesetzt wurden und die Aarhus-Konvention nicht unmittelbar anwendbar ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Aarhus-Konvention in Art. 6 die Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten umweltrelevanten Entscheidungsverfahren regelt. In Art. 6 Abs. 6 lit. e der Aarhus-Konvention ist festgelegt, dass die Öffentlichkeit im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen zu informieren ist. Dass die Öffentlichkeit bereits vor Beginn des Entscheidungsverfahrens an der Prüfung von Alternativen zu beteiligen wäre, kann der Aarhus-Konvention nicht entnommen werden.

Zu den Treibhausgasemissionen

Beim Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen samt Anlagen, BGBl. III Nr. 89/2005, handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der unter Erfüllungsvorbehalt (Art. 50 Abs. 2 B-VG bzw. Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG) genehmigt worden ist, sodass er zunächst nur eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich erzeugt und innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist (VfGH 29.6.2017, E875/2017).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 24.08.2011, 2010/06/0002, zur Errichtung des Abschnittes Schrick-Poysbrunn der A5 Nordautobahn ausgesprochen, dass *aus dem Kyoto-Protokoll nicht abgeleitet werden kann, dass Projekte (wie im vorliegenden Fall ein Bundesstraßenprojekt), die eine gewisse Erhöhung der Emissionen von klimarelevanten Gasen bewirken, nicht zulässig wären. Auf Grund des Kyoto-Protokolls haben sich die Mitgliedstaaten (u.a. Österreich) verpflichtet, in einem Zeitraum von 2008 bis 2012 gemeinsam dafür zu sorgen, dass ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in*

Anlage B der niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 5 vH unter das Niveau von 1990 zu senken. Aus dem Kyoto-Protokoll ergibt sich aber kein Abweisungsgrund für ein konkretes Bundesstraßenvorhaben. Nach der Judikatur des VwGH ergibt sich bei einem Vorhaben, das eine Zunahme der gesamtösterreichischen klimarelevanten Emissionen von 0,05 % bewirkt und bei dem keine Auswirkung aufs lokale Klima zu erwarten ist, keine Unzulässigkeit einer gewissen Erhöhung der Emission klimarelevanter Gase. Aus dem Kyoto-Protokoll ergebe sich kein Abweisungsgrund für ein konkretes Bundesstraßenvorhaben (24.8.2011, 2010/06/0002, A5 Abschnitt Schrick-Poysbrunn).

Das BVwG verwies in seinen Erkenntnissen zu mehreren Bundesstraßenvorhaben auf diese Judikatur des VwGH (vgl. S3 Weinviertler Schnellstraße, BVwG W113 2120038- 1/135E; S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, W104 2125960-1/15E;).

Wie der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima in seinem Teilgutachten und in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, betragen die kumulierten jährlichen Treibhausgasemissionen aus den Projekten S1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße Aspern in etwa 0,010 Mio t CO₂-Äquivalent für die Bauphase und in etwa 0,012 Mio t CO₂-Äquivalent für die Betriebsphase (Planfall PL1 – Planfall PL0 2024). Bezogen auf die Treibhausgasemissionen Österreichs für das Jahr 2014 und bezogen auf die Höchstmenge an Treibhausgasemissionen (ohne Emissionshandel) für das Prognosejahr 2020 gemäß Klimaschutzgesetz sind das ca. 0,02% in der Bau- und Betriebsphase. Mikroklimatische, lokale Auswirkungen im Untersuchungsraum in Folge der projektkausalen Treibhausgasemissionen sind auszuschließen.

Zur Plausibilitätsprüfung des Verkehrsmodells

Wie das BVwG in seinem Erkenntnis zur A26 Linzer Autobahn ausgeführt hat, entspricht es der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein UVP-Sachverständiger, die von ihm auf ihre Plausibilität hin geprüften Ausführungen in der Umweltverträglichkeitserklärung seinem eigenen Gutachten zugrunde legen kann (vgl. VwGH 09.09.2015, 2013/03/0120; VwGH 09.10.2014, 2013/05/0078; VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160; VwGH 30.06.2006, 2002/03/0213). Der Sachverständige beurteilte sowohl in seinem Gutachten als auch in der mündlichen Verhandlung das Verkehrsmodell als plausibel und nachvollziehbar. Entgegen dem Vorbringen des Vertreters einer NGO in der mündlichen Verhandlung, dass das UVP-G 2000 keine Prognosen kenne, ist an dieser Stelle festzuhalten, dass gem. § 6 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 die *voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu beschreiben sind*. Wie dem Rundschreiben 2015 zum UVP-G 2000 des BMLFUW zu entnehmen ist, dient Z 4 der wertenden Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Die Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind von einem integrativen Ansatz her zu beschreiben und zu bewerten (Prognose).

Zum Irrelevanzkriterium Luft

Vorgebracht wurde, dass die Annahme eines Irrelevanzkriteriums von 3% zu hoch sei. Festzuhalten ist, dass vom Gesetzgeber nicht festgelegt wurde, „was unter einem „relevanten Beitrag“ zu verstehen ist. In der Regierungsvorlage 1147 BlgNr 22. GP („Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005“) wird zu § 20 Abs. 3 IG-L angeführt, dass „es der

Behörde im Einzelfall obliegen wird, einen angemessenen Schwellenwert festzulegen“. Das Gesetz überlässt es daher dem Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima in Zusammenarbeit mit der Behörde, im Genehmigungsverfahren die angemessene Irrelevanzschwelle zu definieren und zu begründen (*Baumgartner/Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer, UVP Verfahren vor dem Umweltsenat 265*). Der Umweltsenat hat dies in seiner Entscheidung vom 26. August 2013 zur Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz, US 3A/2012/19-51, nochmals bestätigt, in der er festhielt, dass er der Beurteilung *beitritt, dass § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L nicht auf einen ziffernmäßig bestimmten Wert abstellt, dass die „Relevanz“ des zusätzlichen Beitrags zur Luftbelastung vielmehr unter Beiziehung von Sachverständigen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Falls zu bestimmen sind.*

Das Irrelevanzkriterium von 3% wurde vom Sachverständigen für Luftschadstoffe in seinem Gutachten und in der mündlichen Verhandlung fachlich umfassend gewürdigt. Wie das BVwG in seinem Erkenntnis zur A26 Linzer Autobahn vom 21.08.2017, W143 2017269-1 ausführte, haben sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch der Umweltsenat in ihrer Judikatur die Zulässigkeit der Anwendbarkeit des Irrelevanzkriteriums von 3 % bestätigt. Auch das Bundesverwaltungsgericht selbst hat in seiner Rechtsprechung wiederholt die Annahme eines Schwellenwertes von 3% des Jahresmittelwertes als dem „Stand der Technik“ entsprechend anerkannt (Erkenntnis des BVwG vom 21.08.2017, W143 2017269-1 zur A26 Linzer Autobahn, sowie vom 29.09.2017, W104 2120217-1/202E zur A5 Nord/Weinviertel Autobahn). Angelehnt an diese Judikatur wurde dieser Schwellenwert auch im Erkenntnis des BVwG vom 23.3.2018, BVwG W109 2000179-13503E, zur 3.Piste des Flughafens Wien herangezogen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Erkenntnis des VfGH vom 6. Oktober 2008, V 52/07, zur S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße verwiesen (*„Wenn als Schwellenwert für die zulässige Zusatzbelastung der Luft von der Behörde 3 % des Jahresmittelwertes angenommen wurden, so liegt dieses Irrelevanzkriterium jedenfalls im Rahmen des der Behörde vom Gesetzgeber bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens eingeräumten Spielraums.“*).

Zum Antrag einer NGO, die lärmtechnischen Daten bezüglich Gebäudehöhen und Immissionspunkthöhen als Excel-files zur Verfügung zu stellen

Vorgebracht wurde, dass es zur Feststellung der von Lärmimmissionen Betroffenen und der Anspruchsberechtigten auf objektseitigen Lärmschutz notwendig sei, Objekte höhenmäßig und von der Reflexion richtig zu erfassen. Es gäbe bereits im Bestand Abweichungen bei Geschoßzahlen betreffend Gebäude in der Invalidensiedlung. Der Vertreter der NGO stellte den Antrag, vermeintlich fehlende Infos zu Gebäudehöhen und Immissionspunkthöhen in Form eines Excel-files zur Verfügung zu stellen.

Festgehalten wird, dass dem Sachverständigen für Lärm die Daten nicht in Form von Excel-files zur Verfügung standen und dieser im Rahmen der mündlichen Verhandlung darlegte, sie nicht für seine Begutachtung benötigt zu haben. Der Sachverständige hielt in der mündlichen Verhandlung fest (siehe Seite 73ff der Verhandlungsschrift), dass er umfangreiche Prüfungen am Datenmaterial der Immissionsergebnisse vorgenommen habe, die zu Verbesserungsforderungen geführt hätten (siehe Unterlage WU 8-14). Der Sachverständige führte weiters aus, dass korrekte Immissionswerte für die zur Prüfung der Umweltverträglichkeit relevanten Fassaden vorliegen. Vor allem um die Prüfung der vorrangig aktiven Maßnahmen nach BStLärmIV für die an der Trasse liegenden Objekte durchzuführen, sei eine möglichst genaue Prognose der betroffenen Wohnobjekte erforderlich. Diese seien dem Stand der Technik

entsprechend, nach den Verbesserungen, in geeigneter Form vorliegend. Diese seien schlüssig, plausibel und nachvollziehbar. In den Maßnahmen für die Detailärmuntersuchung sei die Beachtung neu hinzukommender Gebäude oder Aufenthaltsräume explizit angeführt. Allfällige Abweichungen von Geschöszahlen seien nicht relevant, um die Umweltverträglichkeit zu beurteilen.

Nach Ansicht der ho. Behörde konnte mit dem Vorbringen der NGO nicht dargelegt werden, weshalb die Feststellung der Betroffenen und der Anspruchsberechtigten in der Invalidensiedlung ohne excel-file nicht möglich sei. Wie dem TGA Lärm und den Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung zu entnehmen ist, lassen sich aus den Prognosen der eingereichten Unterlagen die Auswirkungen des Vorhabens für alle Objekte für die Bau- und Betriebsphasen ausreichend beurteilen und ist damit auch die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens möglich. Zusätzlich wurden im TGA Lärm gem. § 14 BStLärmIV Detailuntersuchungen zur näheren Konkretisierung der Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Aufgrund der Detailevaluierung werden sämtliche Anspruchsberechtigte erfasst und ist damit auch die weitere bauliche Entwicklung erfasst. Grundsätzlich ist die Festlegung von konkreten Maßnahmen aufgrund einer Detailevaluierung in der Bauphase in UVP-Verfahren üblich und wurde auch vom BVwG im Sinne der Sicherstellung der Umweltverträglichkeit eines Bundesstraßenvorhabens als ausreichend bewertet (vgl. BVwG vom 21.8.2017, W 143 2017269-2/297E zu A26 Linzer Autobahn). Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 19.12.2013, VwGH 2011/03/0160 und vom 25. November 2008, VwGH 2008/06/0026 zur Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte und zwecks umfangreichen Schutzes der Nachbarn die nähere Konkretisierung der Lärmschutzmaßnahmen nach dem UVP-Verfahren ermöglicht. Dem Antrag der NGO war daher nicht nachzukommen.

Zur BStLärmIV

Zum Vorbringen die BStLärmIV und in diesem Zusammenhang das Thema „Ruhige Gebiete“ und Freiraumschutz betreffend ist auf Punkt B.VI.1.2. zu verweisen.

Zur Forderung nach Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz vor Feinstaub und zur Ermittlung von Ultrafeinstaub

Der Vertreter einer Bürgerinitiative fordert Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Reduzierung der Luftschadstoffe gem. § 24f UVP-G 2000. Zu den umfangreichen Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffe ist auf das TGA Luftschadstoffe und Klima sowie auf die Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung zu verweisen. Festzuhalten ist, dass verkehrsbeschränkende Maßnahmen zur Luftreinhaltung, wie z.B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung, gem. § 10 I-GL (Immissionsschutzgesetz – Luft) nur mittels Verordnung des Landeshauptmannes oder der zuständigen Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unter bestimmten Voraussetzungen verhängt werden könnten, nicht jedoch von der UVP-Behörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens. Für Ultrafeinstaub in den Fraktionen PM 1,0 und PM_{0,1} sind derzeit keine standardisierte Verfahren und Qualitätssicherungsmaßnahmen definiert. Zudem gibt es in Österreich derzeit keine Grenzwerte für Ultrafeinstaub.

Zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen aufgrund Bodenversiegelung

Zum Vorbringen, es komme durch das Vorhaben zu einem Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Bodenversiegelung und es seien keine Kompensationsmaßnahmen getroffen worden, ist festzuhalten, dass §24f Abs. 2 UVP-G 2000 die qualitative Schädigung der Böden zum Gegenstand hat. Der Sachverständige konnte in seinem Teilgutachten und in Beantwortung der Prüfbuchfrage 2.8.5 die Auswirkungen des Vorhabens auf Böden als vertretbar einstufen. Auch die Auswirkungen des Vorhabens durch Flächenbeanspruchung und Veränderung der Funktionszusammenhänge auf Boden und Bodennutzung wurden vom Sachverständigen für die Bau- und Betriebsphase geprüft (siehe Prüfbuchfragen 2.8.2 und 2.8.3 im UVG sowie das TGA Boden). Weiters schützt das UVP-G 2000 gem. § 24f Abs. 1 Z 2 lit.a das Eigentum der Nachbarn und sind auch landwirtschaftlich genutzte Betriebe gem. der Judikatur bei Bedrohung der Substanz geschützt (vgl. VwGH vom 19.12.2013, ZI. 2011/03/0160). Wie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 17, ausführen, kann die UVP-Behörde jedoch nicht generell gegen den Bodenverbrauch einschreiten, der etwa mit Straßenbauvorhaben verbunden ist (US 08. 03. 2010, 2B/2008/23-62 *Mistelbach Umfahrung*). Zum Bodenschutz bei Großprojekten ist auch auf die Ausführungen des BVwG im Erkenntnis vom 29.9.2017, W104 2120271-1/202E, zur A5 Nord B zu verweisen. Das BVwG hielt ausdrücklich fest, dass, um eine entsprechende Auflage zur Kompensation durch Entsiegelung zu rechtfertigen, andere materienrechtlich verankerte Verpflichtungen (Anmerkung: als § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b), oder zumindest rechtlich verankerte Zielbestimmungen vorliegen müssten, die einen Anhaltspunkt dafür bieten, dass die Verhinderung von Bodenversiegelung ein Ziel des Umweltschutzes darstellt. Die UVP-Richtlinie i.d.Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU erwähnt nunmehr an einigen Stellen die Schutzgüter „Flächen“ und „Boden“. Aus der expliziten Anführung etwa in Anhang 1 Z 4 ergibt sich, dass „Flächenverbrauch“ und „Bodenversiegelung“ erhebliche Umweltauswirkungen darstellen können, die vermieden werden sollen. Dies geht auch explizit aus Erwägungsgrund 9 der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU hervor. Kraft der Übergangsbestimmung des Art. 3 Abs. 2 der Änderungsrichtlinie gilt diese jedoch nicht für Genehmigungsverfahren, die vor der Umsetzungsfrist 16.5.2017 eingeleitet bzw. durchgeführt wurden. In diversen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen würden keine quantitativen Zielgrößen zum Bodenverbrauch vorgegeben werden. Das BVwG hielt weiters fest, dass eine Auflage zum Ausgleich von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung für sich daher keine Basis in den anwendbaren Rechtsvorschriften finde bzw. angesichts der nur ansatzweisen rechtlichen Verankerung eines dementsprechenden Gebots nicht verhältnismäßig wäre.

Zur Frage der Auseinandersetzung mit geschützten Pilzarten und Mykorrhiza

Vorgebracht wurde vom Vertreter einer Bürgerinitiative, dass es keine Auseinandersetzung im Gutachten zu geschützten Pilzen gebe. Übergeben wurde eine Rote Liste der gefährdeten Großpilzarten aus Österreich. Weiters wurde vorgebracht, dass der Stickoxydeintrag aus Luftschadstoffen bewirke, dass die Mykorrhizierung nicht in ausreichendem Maße stattfinden könne.

Zum Vorbringen betreffend Mykorrhiza (Lebensgemeinschaft zwischen Bäumen und Pilzen) ist - in Ergänzung zu seinem TGA - auf die Ausführungen des Sachverständigen für Forstwirtschaft in der mündlichen Verhandlung zu verweisen (siehe Kapitel B. III.1.12).

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes gibt das UVP-G 2000 in § 6 leg. cit. die Inhalte der UVE vor. Pflanzen und deren Lebensräume stellen Schutzgüter dar, wobei festzuhalten ist, dass der Sachverständige für Pflanzen und deren Lebensräume sowie die Fachbeitragsstellerin der Projektwerberin in der mündlichen Verhandlung festgehalten haben,

dass Pilze biologisch keine Pflanzen sind. Pilze sind auch nicht im Anhang 4 der FFH-RL enthalten, weshalb auch keine Angaben dazu in der UVE (Umweltverträglichkeitserklärung) enthalten waren und aufgrund der Rechtslage auch keine Auseinandersetzung damit im UVG zu erfolgen hatte.

Zum Einwand, das Vorhaben widerspreche der Wiener Bauordnung und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen der Länder

Der Vertreter einer Bürgerinitiative macht geltend, dass das gegenständliche Vorhaben raumordnungsrechtlichen Bestimmungen der Länder sowie der Wiener Bauordnung widerspreche.

Gem. Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG sind Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Aus dem Erkenntnis VfSlg. 2674/1954 ergibt sich, dass bestimmte planende Maßnahmen, wie im Besonderen solche, die Angelegenheiten der Bundesstraßen betreffen, nicht in die Zuständigkeit der Länder fallen. Im gegebenen Zusammenhang bedeutet dies, dass Landesvorschriften nicht mit verbindlicher Wirkung bestimmen können, wo und wie Bundesstraßen zu führen sind. Die planende und vorausschauende Tätigkeit auf diesem Gebiet z.B. durch Festlegung eines Bundesstraßenplanungsgebietes nach § 14 Abs. 1 BStG 1971 ist ebenso Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung wie die Festlegung der Trasse einer Bundesstraße und die Erlassung und Vollziehung der Vorschriften zur Durchführung eines Bundesstraßenprojektes (vgl. VfSlg. 7658/1975).

B.V.4. Erwägungen zu den Vorbringen nach der mündlichen Verhandlung

Am 16. Jänner 2018 erhob eine Umweltorganisation Einwendungen gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift zur mündlichen Verhandlung, beantragte die Ergänzung der Verhandlungsschrift sowie die Wiedereröffnung des geschlossenen Ermittlungsverfahrens.

Rückblickend fand die mündliche Verhandlung vom 23. - 24. und 27. – 29. November 2017 und 12. Dezember 2017 statt. Bereits am ersten Verhandlungstag wurde von der Verhandlungsleiterin darauf hingewiesen, dass die Verhandlung in Form eines Ergebnisprotokolls iSd §§ 44 iVm 14 AVG dokumentiert werden wird. Die Verhandlungsleiterin kündigte überdies am Ende des fünften Verhandlungstags (29. November 2017) an, dass es am 12. Dezember 2017 für alle Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit zur Durchsicht und Unterfertigung der fertiggestellten Verhandlungsschrift gibt. Die zu diesem Termin anwesenden Personen konnten Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift erheben und allenfalls die Einfügung eines Nachtrags in die Verhandlungsschrift begehren. Zu diesem Termin war kein Vertreter der genannten Umweltorganisation anwesend. Nach Fertigstellung und Unterfertigung der Verhandlungsschrift erfolgte deren öffentliche Auflage vom 19. Dezember für vier Wochen bis zum 16. Jänner 2018.

1. Zum Vorbringen, die Verhandlungsschrift sei zu ergänzen, ist daher Folgendes zu entgegnen:

Festzuhalten ist, dass elektronisch erstellte Niederschriften bereits rechtlich als Vollschriften zu bewerten sind, weshalb § 14 Abs. 7 AVG (Transkription eines Schallträgers oder Kurzschrift in

Vollschrift, sogenannte „Wortprotokolle“) auf jene nicht anwendbar ist. (vgl. vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005) § 14 Rz 9).

Im konkreten Fall fand auch weder eine Wiedergabe des Inhalts durch Zustellung der Niederschrift im Sinne des § 14 Abs. 3 letzter Satz AVG statt, noch eine Transkription einer Aufzeichnung oder eines Stenogramms in Vollschrift iSd § 44e zweiter Satz AVG. Bereits zu Beginn der mündlichen Verhandlung wurde von der Verhandlungsleiterin darauf hingewiesen, dass ein Ergebnisprotokoll iSd §§ 44 iVm 14 AVG und somit kein Wortprotokoll erstellt werde. Die Verhandlungsschrift spiegelt den Verhandlungsablauf wieder und enthält alle wesentlichen Vorbringen und Einwendungen, die während der Verhandlung vorgebracht wurden. Nachdem die Verhandlungsschrift auch unterfertigt wurde, wurde diese entsprechend § 14 AVG ordnungsgemäß erstellt.

Es ist diesbezüglich nochmals darauf hinzuweisen, dass auch für die Einwenderin am sechsten Verhandlungstag (12. Dezember 2017) die Möglichkeit bestand, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die Einfügung eines Nachtrags iSd § 14 Abs. 4 AVG zu beantragen. Zu diesem Termin war jedoch kein Vertreter der genannten Umweltorganisation anwesend. Ungeachtet der gegenständlichen Einwendungen, die weder rechtzeitig (bis zur Unterfertigung am 12. Dezember 2017) noch zulässig (vgl. unten zu VwGH 15.12.1993, 93/01/0059 zur Voraussetzung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts) im Sinne des § 15 AVG eingebracht wurden, waren diese überdies nicht geeignet, um das Ergebnis des Verhandlungsprotokolls zu widerlegen.

Die Stellungnahme reklamiert im Einzelnen keine Unrichtigkeiten in der Verhandlungsschrift, sondern fehlende Aussagen. Abgesehen davon, dass dies zu spät erfolgt, ist nicht zu erkennen, worin die Relevanz der geforderten Ergänzungen liegen soll.

2. Zum Antrag, das Ermittlungsverfahren möge wieder geöffnet werden, ist Folgendes zu entgegnen:

Diesem Antrag ist insofern entgegenzutreten, als das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 10. Oktober 2017 bis 6. Dezember 2017 öffentlich aufgelegt wurde und somit den gesetzlichen Fristen entsprochen wurde. Von dem Recht auf Parteiengehör machte die Einwenderin in der mündlichen Verhandlung ausreichend Gebrauch. Die von der Einwenderin behauptete Nichtverfügbarkeit von Privatgutachtern kann zudem nicht zulasten der Behörde gehen. Das Parteiengehör wurde somit von der ho. Behörde gewahrt und die Verkündung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens entspricht den Verfahrensgrundsätzen des AVG auf rasche und zweckmäßige Verfahrensführung.

Ungeachtet der obigen Ausführungen zu § 14 und § 15 AVG waren die Einwendungen für sich allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens nicht in der Lage eine anderslautende Entscheidung der Sache gemäß § 39 Abs. 3 AVG herbeizuführen.

B.VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

B.VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000

§ 24f Abs. 1 – 5 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung lautet:

Entscheidung

§ 24f. (1) *Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:*

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die

Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

B.VI.1.1. Begrenzung von Emissionen (§ 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000)

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ im Sinne dieser Bestimmung sind vom Vorhaben (seinen Anlagen) ausgehende feste (zB Staub; soweit es sich nicht um Abfälle iS der lex specialis des § 24f Abs. 1 Z 3 handelt), flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen, zu verstehen. Lärm-Emissionen, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Abwärme und Geruch oder Strahlungen sind nicht als Emissionen von Schadstoffen zu verstehen, wohl aber Treibhausgase wie CO₂ (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage, Rz 34 zu § 17).

Wie das BVwG im Erkenntnis zur A26 vom 21.08.2017, W143 2017269-2/297E, festgehalten hat, wird der Begriff des Standes der Technik im UVP-G 2000 nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist im Sinne der Homogenität der Rechtsordnung anzunehmen, dass der Begriff so zu verstehen ist, wie er in § 71a GewO 1994, § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002, § 109 Abs. 3 MinroG definiert wird (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160 ua, VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; Schmelz/Schwarzer UVP-G (2011), § 17 Rz 100 ff, mwN). Demnach versteht man unter dem Stand der Technik den auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweise, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, wobei insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen sind. Das Tatbestandsmerkmal „erprobt und erwiesen“ ist der entscheidende Ansatz im Rahmen der verschiedenen Legaldefinitionen des Begriffes Stand der Technik (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160 ua, mwN).

Im gegenständlichen UVP-Verfahren wurden Emissionen von Luftschadstoffen gem. § 24f Abs. 1 Z 1 und gem. § 20 Abs. 2 IG-L (Immissionsschutzgesetz-Luft) nach dem Stand der Technik begrenzt. Emissionsminierende Maßnahmen zur Staubreduktion in der Bauphase finden sich im Teilgutachten Luftschadstoffe und Klima und wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen. Es handelt sich vor allem um die Auflagen 4.1. – 4.3. und 4.5.- 4.22. sowie um vorgeschriebene Überwachungsmaßnahmen. In der Betriebsphase wird durch die Linienführung und durch die Querschnittswahl sowie durch die Ausgestaltung der Anschlussstellen der S1 Spange Seestadt Aspern eine Vergleichmäßigung des Geschwindigkeitsniveaus und der Auslastungen des Verkehrssystems erreicht, was sich positiv auf die Emissionen in der Betriebsphase auswirkt.

Die Ableitung der Strassenwässer über zweistufige Gewässerschutzanlagen mit anschließender Versickerung der vorgereinigten Wässer in den GW-Körper im Sommerbetrieb bzw. Ableitung der mit Chlorid beaufschlagten Oberflächenwässer in den öffentlichen Kanal im Winterbetrieb entspricht dem Stand der Technik und lässt bei Einhaltung der projektierten sowie im TGA Oberflächengewässer und Grundwasser als unbedingt erforderlich ausgewiesenen Maßnahmen (inkl. Beweissicherung) eine ausreichende Reinigung erwarten. Vom Sachverständigen für

Hydrogeologie wurden Maßnahmen vorgesehen, die speziell Chloridemissionen begrenzen. Wie der Sachverständige für Hydrogeologie in seinem Teilgutachten ausführte, lassen sich straßenspezifische Schadstoffe in den Straßenwässern, mit Ausnahme des Chlorids, durch eine dem Stand der Technik entsprechende Straßenentwässerung mit Absetz- und Filterbecken grundsätzlich gut beherrschen und aus dem Abwasser entfernen. Grundsätzlich ist eine Ableitung der Winterwässer in den Kanal vorgesehen und somit kein direkter Eintrag des Chlorids in das Grundwasser gegeben. Eine gewisse Verfrachtung des Chlorids über den Luftpfad („Sprühnebel“) auf den Boden und damit in weiterer Folge in das Grundwasser ist jedoch nicht auszuschließen und wurde auch von der Projektwerberin berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die emissionsminimierende Auflage 13.11. im Bescheid verwiesen. Aufgrund der hohen Vorbelastung im Ist-Zustand und der geringen vorhabensbedingten Zusatzbelastung durch Chlorid wäre eine Vorschreibung von Lärmschutzwänden zur Minimierung der Gischt, wie von einer Sprecherin einer Bürgerinitiative gefordert, nicht verhältnismäßig (siehe S. 139 der Verhandlungsschrift).

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima, Oberflächen- und Grundwasser sowie Hydrogeologie und der von ihnen zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben verursachten Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

B.VI.1.2. Zur Immissionsbelastung gem. § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde von den Sachverständigen bestätigt, dass durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten wird.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a – c UVP-G 2000 ist festzuhalten:

Maßgeblich für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf den Menschen sind die Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luftschadstoffe und Lichtimmissionen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Aufbauend auf den Teilgutachten der Sachverständigen, insbesondere jener für die Fachbereiche Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Klima, Hydrogeologie und Oberflächen- und Grundwasser wurde vom Sachverständigen für Humanmedizin das Vorhaben dahingehend geprüft, ob es durch eine oder mehrere in Betracht kommende Einwirkungsarten zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen kommt.

Die Beurteilung und Bewertung der Immissionseinwirkungen auf Menschen im Untersuchungsraum erfolgte dabei unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin bereits im Projekt vorgesehenen und aller im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsgutachten zusätzlich geforderten Maßnahmen.

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a iVm lit. c UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

VI.1.2.1. Immissionsbelastung durch Lärm

Der Sachverständige für Lärm bestätigte in Beantwortung der Prüfbuchfrage 2.2.13, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter durch wirtschaftlich und technisch sinnvolle und vorrangig straßenseitige Maßnahmen minimiert werde. Objektseitige Maßnahmen kommen an der Trasse nur als Ergänzung zum Einsatz und ersetzen keine möglichen straßenseitigen Maßnahmen. Dem Immissionsminimierungsgebot wurde somit Rechnung getragen.

Als besondere Immissionsschutzvorschrift gem. § 24f Abs. 1 Z 2 war die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV), BGBl. II. Nr. 215/2014, im gegenständlichen Verfahren anzuwenden.

Das gegenständliche Projekt entspricht aus lärmtechnischer Sicht den Kriterien der BStLärmIV: Der Sachverständige für Lärm stellte fest, dass der UVE- Fachbeitrag für die Bau- und die Betriebsphase die korrekten Lärmindizes als Fassadenpegel enthalte. Diese wurden dem Stand der Technik entsprechend ermittelt. Die Bestimmungen der §§3, 4, 7 und 11 der BStLärmIV seien eingehalten.

Betriebsphase

Die Kriterien für die Beurteilung von Lärmimmissionen in der Betriebsphase richten sich nach den Regelungen für den betriebsbedingten Schall in § 6 bis § 9 der BStLärmIV, wobei die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Belästigung in § 6 Abs. 1 – 3 leg. cit. festgelegt sind. Wie im TGA Lärm ausgeführt, gilt die untere Grenze nach § 6 Abs. 1. leg. cit. von $L_{den} = 55,0$ dB und $L_{night} = 45,0$ dB ausschließlich für den Immissionseintrag durch Verkehr auf der Bundesstraßen-trasse und wenn es zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen bezogen auf den Nullplanfall kommt. Bei Überschreitung des zulässigen Immissionseintrages L_{night} und falls aktive Lärmschutzmaßnahmen nach § 8 und § 9 Abs. 1 leg. cit. nicht durchzuführen sind, löst § 9 Abs. 2 leg. cit. einen Anspruch auf den Einbau von Schalldämmlüftern in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden aus. Diese Regelung deckt die Bestrebungen ab, insbesondere die Gebiete, die im Nullplanfall niedrige Straßenverkehrsimmissionen aufweisen, durch aktive Maßnahmen insgesamt zu schützen. Ab einem $L_{den} > 60,0$ dB und $L_{night} > 50,0$ dB wird nach § 6 Abs. 2 leg. cit. eine unzumutbare Belästigung möglich, falls die vorhabensbedingten Immissionserhöhungen bezogen auf den Nullplanfall $> 1,0$ dB betragen. Sind diese Kriterien überschritten und sind straßenseitige Maßnahmen nicht zu ergreifen, sind objektseitige Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 leg. cit. verpflichtend zu gewähren. Im Falle einer L_{den} Überschreitung sind den Nachbarn Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten. Im Fall einer L_{night} Überschreitung besteht zusätzlich ein Anspruch auf den Einbau von Schalldämmlüftern.

Nach § 6 Abs. 3 gelten für die Beurteilung von Gesundheitsgefährdungen von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm Grenzwerte von $L_{den} = 65,0$ dB und $L_{night} = 55,0$ dB. Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als $1,0$ dB, bezogen auf den Nullplanfall, sind jedenfalls unzulässig. Im Detail ist ab Überschreiten dieser Grenzwerte nach BStLärmIV eine Einzelfallbeurteilung vorgesehen. Der humanmedizinische Sachverständige nahm diese Einzelfallbeurteilung vor und legte fest, dass bei Überschreitung der Grenzwerte gem. § 6 Abs. 3 leg. cit. vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von $1,0$ dB bis zu Immissionen von $70/60$ dB (L_{den} / L_{night}) zulässig sind. Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Belästigungsreaktionen bei steigenden Immissionen nicht mehr linear, sondern überproportional ansteigen, legte er in seinem Gutachten fest, dass aus medizinischer Sicht bei vorhabensbedingten Immissionserhöhungen ab einem L_{den} von $> 70,0$ dB bzw. L_{night} von $> 60,0$ dB nur noch Erhöhungen von bis zu $\leq 0,4$ dB zulässig sind.

Gem. § 6 Abs. 4 leg. cit. gelten für Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, die Abs. 1 bis 3 nicht; für sie sind der zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag und die Immissionsgrenzwerte im Einzelfall festzulegen. Der humanmedizinische Sachverständige legte fest, dass bei sogenannten sensiblen Nutzungen (Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen) die Kriterien für Wohnanrainer heranzuziehen sind. Begründend wird ausgeführt, dass diese Kriterien sicherstellen würden, dass medizinisch unzumutbare Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen auch bei längeren Aufenthalten, wie es beispielsweise die Kategorie Wohnen darstellt, vermieden werden. Die Beurteilungsgrundlage für Betriebsgebäude wurde vom Sachverständigen für Humanmedizin gemeinsam mit dem Sachverständigen für Lärm festgelegt, wobei bei der Ermittlung des zulässigen Außenpegels die VOLV herangezogen wurde und als Grenzwert 65 dB sowie ein Irrelevanzkriterium von 1 dB festgelegt wurden.

Aus den Projektunterlagen, die die Sachverständigen überprüft haben, ergab sich keine vorhabensbedingte Erhöhung des Bahnlärms (§§ 6 Abs. 5 BStLärmIV).

Es wurden vom Sachverständigen zahlreiche Maßnahmen gesetzt, die den Anforderungen der BStLärmIV entsprechen, und als Auflagen in den Bescheid übernommen (siehe Spruchpunkt A.IV. des Bescheides). Wie der Sachverständige für Lärm im UVG festhielt (Prüfbuchfrage 2.2.2.) erfüllt die Projektwerberin durch das Setzen von straßenseitigen Maßnahmen (Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle) die entsprechenden Vorgaben gem. § 8 und § 9 Abs. 1 BStLärmIV. Für vereinzelte Hausfassaden werden zusätzliche objektseitige Schutzmaßnahmen erforderlich. Es wurde geprüft, ob diese objektseitigen Maßnahmen nicht gänzlich durch straßenseitige Maßnahmen vermieden werden könnten. Dies ist aber entweder technisch nicht möglich oder nur mit einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand möglich. Dieses Ergebnis basiert vor allem darauf, dass die vorhabensbedingten Immissionen durch die straßenseitigen Maßnahmen soweit vermieden wurden, dass die verbleibenden Pegel gering ausfallen und damit geringe durch Lärm verursachte Kosten ergeben.

Bauphase

Wie dem TGA Lärm zu entnehmen ist, richten sich die Kriterien zur Beurteilung der Lärmimmissionen in der Bauphase nach den §§ 10 bis 13 BStLärmIV. Als Lärmindizes werden der Lr,Bau,Tag,W, der Lr,Bau,Abend,W, der Lr,Bau,Tag,Sa, und der Lr,Bau,Nacht entsprechend der Definitionen aus der BStLärmIV angegeben. Die Lärmindizes für den Sonntag und für Samstag Abend entfallen, da nach den Angaben der Projektwerberin keine Bautätigkeiten in diesen Zeiträumen stattfinden werden. Die Beurteilungspegel wurden einheitlich durch Anwendung eines Anpassungswertes von 5 dB (ausgenommen Bauverkehr auf öffentlichen Straßen) ermittelt, um die Belästigungswirkung und vorbeugend auch Gesundheitsgefährdung durch die spezielle Geräuschcharakteristik von Baulärm mit tonhaltigen, impulshaltigen und hohen Spitzenpegeln zu berücksichtigen. Für diese Lärmindizes werden in §10 der BStLärmIV entsprechende Schwellen- und Grenzwerte festgelegt.

Im Hinblick auf Betriebsobjekte wurde gem. § 10 Abs. 5 BStLärmIV der zulässige Baulärm vom Sachverständigen für Humanmedizin in Abstimmung mit dem Sachverständigen für Lärm im Rahmen der Einzelfallprüfung mit 67 dB sowie einem Irrelevanzkriterium von 1 dB festgelegt. Zur näheren Begründung ist auf die TGAen zu verweisen. Der humanmedizinische Sachverständige legte fest, dass bei sogenannten sensiblen Nutzungen (Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen) die Kriterien für Wohnanrainer heranzuziehen sind.

In Anwendung des § 10 Abs. 6 BStLärmIV wurden vom Sachverständigen für Lärm Maßnahmen vorgeschlagen (Vgl. Kapitel 4.1.3. des TGA sowie die Auflagen 0.7. und 2.2. im

Spruchpunkt A.IV. des Bescheides). Darüber hinaus wurden vom Sachverständigen zahlreiche Maßnahmen gesetzt, die den Anforderungen der BStLärmIV entsprechen, und als Auflagen in den Bescheid übernommen (siehe Spruchpunkt A.IV. des Bescheides).

Humanmedizinische Beurteilung

Die Einzelfallprüfung gem. BStLärmIV wurde vom Sachverständigen wahrgenommen. Wie in der mündlichen Verhandlung (Anmerkung: Seite 86 der VH-Schrift) vom Sachverständigen ausgeführt, wurde jedes Objekt im Rahmen der Einzelfallprüfung anhand der berechneten Immissionswerte geprüft und beurteilt. Gleichgelagerte Betroffenheiten seien anhand der im Gutachten festgelegten Kriterien für die Einzelfallprüfung beurteilt worden. Zudem wurden vom Sachverständigen Lokalausweise vorgenommen.

Der Sachverständige für Humanmedizin hielt in seinem Teilgutachten unter Verweis auf die der BStLärmIV zugrunde gelegten Expertisen zweiter Humanmediziner fest, dass es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sei, im gegenständlichen Untersuchungsraum strengere Beurteilungskriterien als in der BStLärmIV zur Vermeidung von, aus medizinischer Sicht unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen heranzuziehen. Das Untersuchungsgebiet liege größtenteils im Ballungsraum Wien und die S1 Spange verlaufe parallel zu einer Bahnlinie. Zur weiteren Kategorisierung des Ist-Zustandes werde auf das Kapitel 3 des Teilgutachtens 02 Lärm verwiesen. Es sei somit festzustellen, dass die in der BStLärmIV festgelegten Werte bzw. Kriterien für die Beurteilung des vorliegenden Vorhabens aus medizinischer Sicht herangezogen werden können. In der mündlichen Verhandlung wurde der Sachverständige im Hinblick auf die Judikatur zu besonderen Immissionsschutzvorschriften erneut ausdrücklich dazu befragt, ob er es für notwendig erachte, strengere Grenzwerte als jene in der BStLärmIV festgelegten im gegenständlichen Verfahren heranzuziehen oder ob er diese für ausreichend erachte. Der Sachverständige hielt fest, dass es aus seiner Sicht nicht erforderlich sei, andere Grenzwerte heranzuziehen. Ein L_{night} von 45 dB gem. § 6 Abs. 1 BStLärmIV biete im Ballungsraum Wien einen hinreichenden Schutz für die Kategorie „Wohnen“, auch für Gebiete mit geringer Lärmvorbelastung wie im TGA Lärm dargestellt (vgl. Seite 91f der VH-Schrift). Im Sinne der Judikatur, wonach es sich bei den Grenzwerten einer besonderen Immissionsschutzvorschrift um Mindeststandards handle, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein könne (vgl. z.B. E des VwGH vom 22. Oktober 2010/03/0014 und E des VfGH vom 13. Dezember 2007, V 87/06 (Koraln)), erfolgte somit im gegenständlichen Verfahren eine Auseinandersetzung des Sachverständigen mit dieser Frage und hielt dieser die Heranziehung der Grenzwerte der BStLärmIV für ausreichend.

Der Sachverständige für Humanmedizin hielt zusammengefasst fest, dass es bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 02 Lärm vorgeschriebenen Maßnahmen durch das konkrete Vorhaben weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erheblichen, im medizinischen Sinne unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen komme.

VI.1.2.2. Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe

Die Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe wurde im Teilgutachten für Luftschadstoffe und Klima und im humanmedizinischen Gutachten für die Bau- und Betriebsphase ausführlich untersucht und gutachterlich bewertet. Der humanmedizinische Sachverständige hielt in seinem Gutachten zusammengefasst fest, dass es durch die Einhaltung der Grenzwerte des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) während des Baues und des Betriebes zu keiner Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit komme. Unter Verweis auf das Teilgutachten Luftschadstoffe und Klima führte er aus, dass die Grenzwerte bzw. Beurteilungskriterien des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) und die fachlich begründeten Beurteilungswerte zum Schutz

der Gesundheit in der Bau- und Betriebsphase eingehalten werden. Voraussetzung dazu ist, dass die von der Projektwerberin in den Einreichunterlagen vorgesehenen und im Teilgutachten Luftschadstoffe und Klima geforderten Maßnahmen erfüllt werden.

Bezüglich jener Parameter, für die keine dosis-/wirkungsbezogenen Beurteilungswerte bestehen (Benzol, Benzo(a)pyren, Feinstaub), stellte er fest, dass die Zusatzbelastungen die Ist-Situation in geringem Ausmaß verändern, dass eine epidemiologisch nachweisbare Veränderung des Gesundheitsrisikos gegenüber der Ist-Situation nicht nachweisbar sein wird und sich daher aus dem Vorhaben keine Gesundheitsgefährdung ableitet.

Bei Einhaltung der Maßnahmen kommt es gemäß den Ausführungen im humanmedizinischen Gutachten durch das konkrete Vorhaben weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erheblichen Belastungen der Umwelt, die durch nachhaltige Einwirkungen die Gesundheit des Menschen schädigen können oder zu erheblichen, in medizinischem Sinne unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen führen.

In die humanmedizinische Beurteilung sind weiters Erwägungen des Sachverständigen für Luftschadstoffe betreffend kumulative Wirkungen mit absehbaren Entwicklungen im Projektgebiet und die Verbreiterung der Grünbrücke eingeflossen.

VI.1.2.3. Immissionsbelastung durch Erschütterungen

Die Immissionsbelastung durch Erschütterungen wurde im Teilgutachten für Erschütterungen und im humanmedizinischen Gutachten für die Bau- und Betriebsphase ausführlich untersucht und gutachterlich bewertet. In diesem Zusammenhang wird auf das Teilgutachten Erschütterungen verwiesen. Zu einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch Erschütterungen stellte der Sachverständige für Humanmedizin fest, dass sich bei Einhaltung der vom Sachverständigen für Erschütterungen vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere die Einhaltung der Richtwerte für „ausreichenden Erschütterungsschutz“ zum Anrainerschutz) keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen im Sinne von Störungen des Wohlbefindens, erheblichen, in medizinischer Sicht unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Erschütterungen während der Bauphase und der Betriebsphase ergeben. Diese humanmedizinische Beurteilung bleibt auch unter Zugrundelegung der Verbreiterung der Grünbrücke aufrecht.

VI.1.2.4. Immissionsbelastung durch Licht

Der Fachbeitrag „Beleuchtung und Beschattung“ im Einreichprojekt (Box 3, Mappe, FB 7.11.) wurde vom Sachverständigen für Humanmedizin als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Der Sachverständige für Humanmedizin stellte bezüglich der Lichtimmissionen fest, dass sich durch die Einhaltung der Grenzwerte nach ÖNORM O 1052 keine gesundheitlich nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher, in medizinischer Sicht unzumutbarer Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.

In der Bauphase einwirkende Lichtimmissionen führen durch entsprechende Orientierung der Baustellen-Beleuchtungskörper nicht zu erheblichen, in medizinischem Sinne unzumutbaren Belästigungen der Anrainer durch Blendung oder Ausleuchtung der Wohn- und Schlafräume.

Für die Betriebsphase wird die Beschränkung der Störwirkung der Beleuchtung dadurch erfüllt, dass die Beleuchtung entsprechend ÖNORM 13201 gezielt auf die Sicherheitserfordernisse abgestimmt wird. Eine geringfügige zusätzliche Horizontaufhellung ist möglich, die höchstens einer nichtwahrnehmbaren Veränderung der Bortle-Skala entspricht. (Anm.: Die Bortle-Skala unterteilt neun Klassen des Grades der Lichtverschmutzung eines astronomischen Beobachtungsstandortes. von Klasse 1 „extrem dunkel“ (Wüste) bis Klasse 9 (Innenstadt und

heller). Die beim gegenständlichen Projekt zugrunde gelegte Lichtverschmutzung entspricht Klasse 7: Übergang Vorstadt/Stadt).

Für die Straßenbeleuchtung wird ausgeführt, dass die Störwirkung der neuen Straßenbeleuchtung durch Planungsoptimierung und der verhältnismäßig großen Distanz zu den nächstgelegenen Anrainern vernachlässigbar ist. Auf den bestehenden Durchzugsstraßen kommt es entsprechend der Verkehrsreduktion zu einer Verminderung der Blendwirkung durch KFZ. Erhebliche, in medizinischem Sinne unzumutbare Belästigungen oder Gesundheitsgefährdung ergeben sich dadurch nicht.

VI.1.2.5. Immissionsbelastung von Grundwasser

Die Immissionsbelastung von Grundwasser durch Straßenwässer und Altablagerungen wurde im Teilgutachten für Hydrogeologie und im humanmedizinischen Gutachten für die Bau- und Betriebsphase ausführlich untersucht und gutachterlich bewertet. Oberflächengewässer sind vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

Der Sachverständige für Humanmedizin stellte bezüglich der Altablagerungen fest, dass durch die im Fachgutachten Hydrogeologie vorgesehenen Maßnahmen und Beweissicherungen in der Bauphase sichergestellt wird, dass es im Zuge des Tiefenrüttelverfahrens im Gebiet der Altstandorte durch – eher unwahrscheinliche – Schadstoffmobilisierungen nicht zu Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen kommt.

Auch in der Betriebsphase ergibt sich keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen durch eine vorhabensbedingt erwartete Chloriderhöhung im Grundwasser, nachdem Untersuchungen der Chloridbelastung im Grundwasser unter allen Betriebsbedingungen ergaben, dass der Indikatorwert der Trinkwasserverordnung (TWV) für Chlorid eingehalten wird. Die Trinkwasserverordnung (TWV) bzw. das Codexkapitel B1 des Österreichischen Lebensmittelbuches regelt die Qualitätsanforderungen für Trinkwasser an der Entnahmestelle (beim Abnehmer).

VI.1.2.6. Gefährdung von Eigentum

Zur Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte ist darauf hinzuweisen, dass § 75 Abs. 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist – ausdrücklich klarstellt, dass unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 und die GewO 1994 schützen das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2009, Zl. 2007/05/0171 mwN).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten in Bezug auf Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe festgestellt wurde, dass es zu keiner Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte kommt. Der Sachverständige für Lärm konnte die Einhaltung der Kriterien der BStLärmIV bestätigen, weshalb eine Gefährdung des Eigentums oder dinglicher Rechte durch Lärmimmissionen auszuschließen ist. Der Sachverständige für Erschütterungen hielt fest, dass die Immissionsbelastung der Gebäude in der Bauphase durch die Einhaltung der Richtwerte der ÖNORM S 9020 ausreichend gering gehalten werde, um Bauwerksschäden zu vermeiden. Weiters sei ein Monitoring vorgesehen. In der Betriebsphase treten keine relevanten Erschütterungen auf. Der Sachverständige für Luftschadstoffe konnte unter der Voraussetzung der Einhaltung der Maßnahmen die errechneten Gesamtbelastungen als nicht eigentumsgefährdend einstufen. Im Hinblick auf die oben angeführte Judikatur kann somit die Gefährdung von Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte ausgeschlossen werden.

Für den Bereich Grundwasser konnte die Sachverständige feststellen, dass im Zuge der Betriebsphase aufgrund des projektierten Reinigungssystems der Straßenwässer (zweistufige Gewässerschutzanlagen) der Grundwasserhaushalt weder qualitativ noch quantitativ wesentlich beeinflusst wird. Dahingehende Auswirkung auf den Grundwasserkörper sind im Hinblick auf Siedlungsraum, Wirtschaftsraum, Erholung; Landwirtschaft, Boden; Forstwirtschaft; Tiere; Pflanzen, Lebensräume; Fischerei; Landschaftsbild als geringfügig einzustufen.

In Bezug auf das Schutzgut Böden wurde vom Sachverständigen festgestellt, dass die Auswirkungen auf den Boden aufgrund der Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Immissionseinwirkungen als vertretbar eingestuft werden können. Wesentliche Beeinträchtigungen bzw. Nutzungsänderungen des Bodens infolge verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen sind bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

In der Winterperiode kann im Nahbereich der Trasse aufgrund der Salzstreuung ein erhöhter partikelgebundener Chlorideintrag in der Staubdeposition auftreten, welcher im Sprühnebel oder durch Salzaerosole verfrachtet wird. Da große Teile der Trasse mit Lärmschutzwänden versehen sind, andererseits neben der Trasse Standstreifen und Nebenanlagen liegen, können die Auswirkungen durch staubförmige Chlorideinträge auf den angrenzenden Boden als vertretbar eingestuft werden. Durch die geplante Sammlung und Ableitung von chloridbelasteten Tauwässern aus dem Winterbetrieb ins Kanalnetz der Stadt Wien kommt es zu keiner wesentlichen, negativen Beeinflussung von Böden und landwirtschaftlichen Kulturen. Beim gegenständlichen Vorhaben sollen die chloridbelasteten Straßenabwässer aus dem Winterdienst zwischengespeichert und danach abgeleitet werden. Im Sommerbetrieb werden diese Wässer (teilweise über Rasenmulden, teilweise in mit Humusfiltern ausgestatteten Becken) vorbehandelt und danach versickert. Die Wässer aus dem Sommerbetrieb werden somit vorbehandelt, danach lokal in den Untergrund versickert. In den Zeiten ohne Salzstreuung kann durch diese dem Stand der Technik entsprechende Versickerung über Rasenmulden und Humusfilterbecken davon ausgegangen werden, dass keine qualitativen Veränderungen des Wasserhaushalts von Böden bei der lokalen Nutzung des Grundwassers als Bewässerungswasser für die Landwirtschaft eintreten. Der Sachverständige stellte fest, dass aus der Tabelle 135 (siehe Seite 333 des UVG) entnommen werden könne, dass ein Chloridgehalt von bis zu 0,15% (Gew.%) (entsprechend 1,5 g/kg Boden) als unbedeutend eingestuft werde. Eine mögliche Beeinflussung der Böden durch das Bewässerungswasser ist durch die Vielzahl an unterschiedlichen Rahmenbedingungen (zB. Vegetation, Temperaturverlauf im Jahr, Bewässerung, Windeinfluss) seriös nicht ohne Einzelproben zu analysieren und im Jahresverlauf zu beobachten. Auf Grund der im Projektgebiet vorhandenen Böden (zB Tschernoseme, Paratschernoseme) sei jedoch davon auszugehen, dass eine Chloridanreicherung im Boden bis zu 0,15% und darüber eher unwahrscheinlich sei. Aufgrund der vorhabensbedingten Chloridzunahmen im Grundwasser aufgrund der Verkehrsgischt sind gemäß dem Teilgutachten Boden möglicherweise Änderungen der unter diesen Rahmenbedingungen noch sinnvoll zu bewässernden Kulturarten hin zu chloridtoleranten Kulturen erforderlich. Eine bloße Erschwerung der Nutzung des Eigentums eines Nachbarn ist aber nicht als eine derartige Gefährdung des Eigentums zu verstehen, welche gemäß § 24f Abs 1 Z 2 lit a UVPG 2000 jedenfalls zu vermeiden ist (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160 mwN). Es wird im Übrigen auf die ausführliche Begründung im UVG und im TGA Boden verwiesen. In diesen Fällen ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. in den Teilgutachten gelangt die ho. Behörde zur Überzeugung, dass es durch das Vorhaben weder zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit noch des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte kommt. Auch kommt es zu keiner unzumutbaren Belästigung der Nachbarn. Die Kriterien der BStLärmIV wurden eingehalten. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000 sind somit erfüllt.

B.VI.1.3. Zur Immissionsbelastung gem. § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 sind Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten geht hervor, dass auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Bereiche Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Boden, Wald, Wild, Luftschadstoffe und Klima, Oberflächengewässer und Grundwasser, Abfälle geschlossen werden kann, dass es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche ausgeschlossen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild sowie Landschaftsbild, Erholung, Raumplanung und Sachgüter werden als nicht relevant bis vertretbar eingestuft.

Der Sachverständige für Boden stellte fest, dass die Auswirkungen auf den Boden aufgrund der Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Immissionseinwirkungen als vertretbar eingestuft werden können. Wesentliche Beeinträchtigungen bzw. Nutzungsänderungen des Bodens infolge verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen sind bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Prüfbuchfragen und auf das Teilgutachten zu verweisen.

Der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima führte aus, dass die in der Bau- und in der Betriebsphase errechneten Zusatz- und Gesamtbelastungen in einer Größenordnung liegen, die keine bleibende Schädigung der Luft aufgrund erheblicher Belastungen erwarten lässt. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Prüfbuchfragen und auf das Teilgutachten zu verweisen.

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume konnte eine bleibende Schädigung des Tierbestandes ausschließen, da keine erheblichen Belastungen der Lebensräume von Tieren durch nachhaltige Immissionseinwirkungen zu erwarten sind. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Prüfbuchfragen und auf das Teilgutachten zu verweisen.

Der Sachverständige für Pflanzen und deren Lebensräume stellte fest, dass eine bleibende Schädigung des Pflanzenbestandes aufgrund erheblicher Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Immissionseinwirkungen nicht zu erwarten ist. Eine Bewertung der Auswirkungen auf den Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe erfolgt im UVP-Teilgutachten Nr. 8 Pflanzen und deren Lebensräume in den Kapiteln 4.1.3 und 4.2.3. Für den

Wirkfaktor Luftschadstoffe sind für den Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume für die Bau- und Betriebsphase insgesamt geringfügige Auswirkungen zu erwarten.

Der Sachverständige für Forstwirtschaft und Wildökologie hielt fest, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Waldes und dessen Funktionen durch die Einwirkung von Immissionen zu erwarten sind. Eine bleibende Schädigung des Waldes aufgrund erheblicher Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Immissionseinwirkungen kann ausgeschlossen werden. Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Waldes und dessen Funktionen durch die direkte Einwirkung von Luftschadstoffen (luftgetragene Immissionen und Deposition) bei Vorhabensrealisierung gegeben. Die Wirksamkeit von Waldfunktionen wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Prüfbuchfragen und auf das Teilgutachten zu verweisen.

Der Sachverständige für Hydrogeologie stellte fest, dass eine bleibende Schädigung des Gewässerzustandes durch die Art der Oberflächenwasserentsorgung nicht zu erwarten ist. Lokal können Richtwerte bei dem Parameter Chlorid aufgrund der Vorbelastung überschritten werden. Auch die Sachverständige für Grund- und Oberflächengewässer hielt in Abstimmung mit dem Fachbereich Hydrogeologie fest, dass es grundsätzlich, trotz der gewählten Art der Oberflächenwasserentsorgung, die dem Stand der Technik entspricht, zu einer geringfügigen Erhöhung des Chloridgehaltes im Grundwasser im Abstrom der Trasse komme. Aufgrund der Vorbelastung des Grundwassers im gegenständlichen Bereich mit Chlorid ist nicht auszuschließen, dass es bei dem Grundwasser im Abstrom zu einer Überschreitung von Richtwerten kommt. Aus diesem Grund werden weitere Maßnahmen zur Minimierung der Chloridemission vorgeschlagen, um die Immisionsseinwirkung zu begrenzen. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Prüfbuchfragen und auf das Teilgutachten zu verweisen. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

B.VI.1.4. Zu § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zu entsorgen. Im Fachbereich Abfallwirtschaft und Altlasten im Umweltverträglichkeitsgutachten wird dazu ausgeführt, dass vorgesehen ist, alle Massenabfälle und teilweise auch den Oberboden im Baulos zu verwerten und das überschüssige Bodenmaterial dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen.

Die Bilanz von Oberbodenabtrag zu Oberbodenauftrag ergibt einen vorläufigen Überschuss (locker) an Oberboden von rd. 135.000 m³. Nach Abzug des für die Aufschüttung erforderlichen Materials, wofür Oberboden vorgesehen wird, ergibt sich in der Gesamtbilanz Oberboden ein Überschuss von rd. 66.000 m³, der im Zuge von zulässigen Geländeanpassungen über den Wirtschaftskreislauf verwertet werden soll. Es wird davon ausgegangen, dass die gesamte Kubatur mit Ausnahme von Material aus dem Bereich der Altablagerungen für Schüttungen im Baulos wiederverwendet werden kann. Dieses Aushubmaterial aus dem Bereich der Altablagerungen ist, sofern es nicht der Qualität Bodenaushub entspricht, aus dem Projektgebiet zu entfernen und gesichert zu deponieren. Zu den Baustellenabfällen selbst ist vorgesehen, ein Baustellenabfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Grundsätzlich sind die geplanten Maßnahmen zur Abfallvermeidung, soweit angeführt, plausibel und nachvollziehbar. Dies betrifft auch den

Bereich der Abfälle, die während des Betriebs anfallen. Auch dazu wird ein Abfallwirtschaftskonzept vor Beginn des Betriebs der S1 Spange Seestadt der Behörde vorzulegen sein, in dem die Art der beim Betrieb anfallenden Abfälle quantitativ erfasst und deren Entsorgung dargestellt werden muss. Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass den Vorgaben des BAWP und des AWG genüge getan wird.

Es ist somit auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 erfüllt.

B.VI.1.5. Exkurs Naturschutz/Artenschutz

Sachverhalt

Wien

Wie dem Teilgutachten Tiere und deren Lebensräume zu entnehmen ist, sind nach der Beschreibung des Ist-Zustandes unter Einschluss eigener Erhebungen des Sachverständigen der UVP-Behörde Auswirkungen des Vorhabens auf die in Wien geschützten Tierarten Feldhamster dann, wenn er zum Eingriffszeitpunkt auf beanspruchtem Grund vorkommt, zu erwarten, ferner wird der Lebensraum der Zauneidechse zum Teil beansprucht, und eine Beanspruchung von potentiell Lebensraum des Feuerfalters ist nicht auszuschließen. Unter den in der Wiener Naturschutzverordnung streng geschützten Tierarten wurden in den Erhebungen für die UVE zum Vorhaben S 1 Spange Seestadt auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund und im Wirkungsbereich des Vorhabens in Wien ferner Rebhuhn, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Neuntöter und Gottesanbeterin festgestellt.

Gem. Teilgutachten Pflanzen und deren Lebensräume konnten im Untersuchungsraum mehrere geschützte Arten nachgewiesen werden, wobei lediglich *Eryngium campestre* (Feld-Mannstreu) durch das Vorhaben betroffen ist. *Eryngium campestre* ist eine geschützte Pflanzenart gemäß Wiener Naturschutzverordnung der Schutzkategorie D (= geschützte Arten ohne Lebensraumschutz) und keine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie.

Niederösterreich

Nach der Beschreibung des Ist-Zustandes unter Einschluss eigener Erhebungen (s. Befund) sind Auswirkungen des Vorhabens auf die in Niederösterreich geschützte Tierart Feldhamster dann, wenn er zum Eingriffszeitpunkt auf beanspruchtem Grund vorkommt, zu erwarten. Für die in NÖ geschützte Vogelart Zwergdommel und den ebenfalls geschützten Drosselrohrsänger in den Schottergruben bei Raasdorf werden Lärmimmissionen prognostiziert, die in Teilen der Gruben über den als wirksam geltenden Schallimmissionen liegen.

Relevanz im ho. Verfahren

In UVP-Verfahren betreffend Bundesstraßenbauvorhaben ist die nach dem (Landes) Naturschutzgesetz erforderliche Bewilligung nicht von der teilkonzentrierten Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie umfasst. Artenschutzfachliche Themen sind jedoch eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne der u.a. vorzunehmenden Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Andererseits ist es auch erforderlich, bereits in diesem teilkonzentrierten Verfahren eine naturschutzrechtlich allfällig erforderliche Alternativenprüfung vorzunehmen:

Ausgehend von den Semmering-Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 25.06.1999, G 256/98 und B 1287/98 (... aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es geboten, dass in einem naturschutzbehördlichen Verfahren die vom Bund wahrzunehmenden und keiner weiteren

Überprüfung durch das Land zu unterliegenden gesamtwirtschaftlichen Interessen am Ausbau einer bestehenden Eisenbahnstrecke Berücksichtigung finden), hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Naturschutzbehörde nicht berechtigt ist, Alternativen zu prüfen, wenn die Entscheidung für ein Vorhaben im Rahmen einer Bundeskompetenz bereits getroffen ist.

VwGH vom 24.09.1999, 98/10/0347 (Anschlussstelle im Zuge der A 14):

Die Bedeutung der Trassenverordnung für das naturschutzbehördliche Verfahren erschöpft sich aber nicht in ihrer Funktion als Manifestation von der Naturschutzbehörde zu berücksichtigender öffentlicher Interessen aus dem Vollziehungsbereich des Bundes. Die Trassenverordnung ist für die mitbeteiligte Partei bindend. Die mitbeteiligte Partei hat die Aufgabe, die in der Trassenverordnung festgelegte Bundesplanung zu verwirklichen. Eine rechtliche Möglichkeit, von dieser Planung abzuweichen, besteht für die mitbeteiligte Partei nicht. Das aber führt dazu, dass Alternativen zum gegenständlichen Projekt, die eine Änderung der Trassenverordnung zur Voraussetzung hätten, für die mitbeteiligte Partei keine zumutbare Alternative im Sinne des § 35 Abs. 2 NLG sind.

VwGH vom 16.04.2004, 2001/10/0156 (Semmeringbasistunnel):

..... Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung die Trassenführung auch flächenscharf festgelegt wird; die damit festgelegten öffentlichen Interessen an der Verkehrsverbindung unterliegen (ebenfalls) keiner Überprüfung durch die Naturschutzbehörde.

.....

Dies schließt es nicht von Verfassungs wegen aus, diese Entscheidung unter Naturschutzgesichtspunkten einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen. Dabei darf jedoch die vom Bund getroffene Entscheidung nicht unterlaufen werden.

Die belangte Behörde war daher für eine auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung nicht zuständig; eine solche (Auswahl-)Entscheidung ist von der Eisenbahnbehörde zu treffen. Soweit bei der Entscheidung zwischen mehreren in Betracht kommenden Trassenvarianten Naturschutzinteressen berührt werden, ist es die zuständige Eisenbahnbehörde, die im Rahmen der verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur Rücksichtnahme auf gegenbeteiligte Kompetenzträger darauf Bedacht zu nehmen hat.

Es ist daher erforderlich im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren die artenschutzrechtlichen Aspekte soweit zu prüfen, dass gesichert absehbar ist, dass im Naturschutzverfahren keine Alternativenprüfung erforderlich wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im ho. Verfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend erfolgt und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auch eine Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume erforderlich ist.

Rechtlicher Rahmen:

- FFH-Richtlinie [Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen]:

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

.....

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:.....

- Vogelschutz-Richtlinie [Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG mit nachfolgenden Änderungen)]:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus

- Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 45/1998 idF LGBl. Nr. 31/2013

Mit den §§ 9 ff Wiener Naturschutzgesetz wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz umgesetzt. Durch die Wiener Naturschutzverordnung (Wr. NschVO) idF LGBl. Nr. 12/2010 wurden gem. § 1 Abs. 2 die FFH-RL und Vogelschutz-RL umgesetzt. Der Feldhamster, der Feuerfalter und die Zauneidechse gehören zu den streng geschützten Tierarten gemäß dem 1. Abschnitt der Anlage zur Verordnung. Für diese Tiere gelten die Verbote des § 10 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz.

Gem. § 10 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz sind für streng geschützte Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 1, mit Ausnahme der Vögel, folgende Maßnahmen verboten:

1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-,

- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie die Entnahme von Eiern aus der Natur,
 4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
 5. der Besitz, das Halten, der Handel oder der Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Tieren im lebenden oder toten Zustand oder deren Körperteilen,
 6. der Transport im lebenden Zustand.

Diese Verbote gelten für alle Entwicklungsstadien der Tiere.

- Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-11 idGF

Mit den §§ 18 ff Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 idF LGBl. 12/2018 wurden die FFH-RL und Vogelschutz-RL umgesetzt. Gem. Anlage 2 der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500-3, gehören Arten, die in den Anhängen II lit. a oder IV lit. a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) angeführt sind sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VSR; § 9 Abs. 2 Z 2 NÖ NSchG 2000) zu den gänzlich geschützten Tierarten gem. § 3. Der Feldhamster, der Drosselrohrsänger und die Zwergrohrdommel sind gänzlich geschützt. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-RL wurden im Wiener und im Niederösterreichischen Naturschutzgesetz in richtlinienkonformer Weise umgesetzt, weshalb die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-RL zwar nicht unmittelbar anwendbar sind, diese aber im Rahmen der Auslegung der von ihr anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

Für die bescheidmäßige Festlegung (iS einer Genehmigung) der Trasse der S 1 Spange sind insbesondere § 4 Abs. 1 BStG 1971 sowie der dritte Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 von Relevanz. Für die gegenständliche Problemstellung ist vor allem von Bedeutung, ob, und wenn ja, in welchem Umfang die ho. Behörde einerseits und die Naturschutzbehörde (Behörden gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) andererseits zur Anwendung bzw. zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

§ 24f UVP-G 2000 verpflichtet die ho. Behörde grundsätzlich in folgendem Umfang zur Anwendung von Genehmigungskriterien, die einen naturschutzrechtlichen Bezug aufweisen:

Der BMVIT hat im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Auf dieser rechtlichen Grundlage sind Interessen des Naturschutzes gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 (Rodung) zu berücksichtigen. Das Kriterium ist im Licht der Anforderungen der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie auszulegen. Insbesondere ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BStG 1971 das Genehmigungskriterium der Umweltverträglichkeit. Im Rahmen dieses Kriteriums sind naturschutzrechtliche Gesichtspunkte, darunter solche des Artenschutzes, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 Immissionen zu vermeiden die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen. Es handelt sich dabei um ein UVP-spezifisches Genehmigungskriterium, das von den in die Genehmigung eines Straßenbauvorhabens involvierten Behörden anzuwenden ist, soweit es für ihren Wirkungsbereich maßgeblich ist (§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000). Die Bestimmung wird überwiegend so verstanden, dass die UVP-G-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen

des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 in den einzelnen Verfahren nur insoweit anzuwenden sind, als Schutzgüter betroffen sind, die durch die jeweilige Verwaltungsvorschrift erfasst sind. Die Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen in allen einzelnen Genehmigungsverfahren ist aus kompetenzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. (Vgl. Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³, § 24f Rn 7.) Nach den Gesetzesmaterialien ist es jedoch erforderlich, dass der BMVIT bei der Trassengenehmigung die in den Wirkungsbereich anderer Behörden, darunter insbesondere die Naturschutzbehörde, fallenden Kriterien – offenbar in Form einer Grobprüfung – dahingehend berücksichtigt, dass ihre Einhaltung möglich und durchführbar ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 in der Entscheidung „zu berücksichtigen“. Durch geeignete Vorschriften oder Projektmodifikationen ist „zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen“.

§ 24f Abs. 7 UVP-G 2000 verpflichtet den BMVIT darüber hinaus die Genehmigungsverfahren mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

Zu der geschilderten Rechtslage träte dann ein zusätzlicher Aspekt hinzu, wenn durch ein Straßenbauvorhaben ein Natura 2000-Schutzgebiet betroffen oder die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zumindest möglich wäre. In einem solchen Fall kann gemäß Art. 6 Abs. 4 oder Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. gemäß Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie eine „Alternativenprüfung“ erforderlich sein. Im vorliegenden Fall könnte eine solche Prüfung auf der Grundlage der Naturschutzgesetze geboten sein. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es allerdings im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung ausgeschlossen, dass die Naturschutzbehörde im Rahmen einer solchen Prüfung das Vorliegen alternativer Trassenvarianten untersucht. Diese Untersuchung müsste der BMVIT daher gleichsam vorwegnehmen.

Rechtliche Erwägungen

Wie im UVG (Prüfbuchfrage 2.5.12) festgestellt wurde, sind, da im Auswirkungsbereich des Vorhabens und im weiteren Umfeld kein Gebiet des Schutzgebietssystems Natura 2000 liegt, erhebliche Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten oder in Europaschutzgebieten geschützten Arten auszuschließen. Weiters konnte festgestellt werden, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes vorliegen.

Aus folgenden Gründen liegt auch die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gem. Art. 12 FFH-RL und Art. 5 Vogelschutz-RL nicht vor:

a) Feldhamster

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume stellte fest, dass der Feldhamster im Wiener Projektgebiet vorkomme, dessen Bestände offenbar stark schwanken. Die Kartierungsergebnisse aus der UVE und aus Nachreichungen zur UVE seit 2012 wurden durch eigene Erhebungen des Sachverständigen für das Teilgutachten Tiere und ihre Lebensräume im Jahr 2016 ergänzt. 2016 befand sich kein bewohnter Hamsterbau auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund. Der Hamster kommt im niederösterreichischen Projektgebiet einschließlich dem vom Vorhaben beanspruchtem Grund nicht vor. In den Einreichunterlagen angegebene Vorkommen aus 2012 und aus 2015 bei Raasdorf und Groß-Enzersdorf wurden 2016 vom Sachverständigen nicht bestätigt.

Wie dem Teilgutachten Tiere und deren Lebensräume zu entnehmen ist (Kapitel 4.3.), wären

für den Fall, dass ein Feldhamsterbau zum Bauzeitpunkt betroffen ist, die im Einreichprojekt vorgesehenen, geeigneten Lebensräume rechtzeitig vor Baubeginn zu initiieren, um allfällig auf dem beanspruchten Grund vorkommende Feldhamster umzusiedeln. Diese Maßnahme steht nach Feststellung des Sachverständigen im Einklang mit der im Leitfaden der Kommission vorgesehenen Maßnahme „CEF“, Continued Ecological Functionality, die durch rechtzeitige Förderung und Verbesserung der Reproduktionsmöglichkeiten die Funktionalität von betroffenen Lebensräumen aufrecht erhalten soll (s. Leitfaden der Kommission 2007). Näheres ist dem Teilgutachten Tiere und deren Lebensräume zu entnehmen, welches auch entsprechende ergänzende Maßnahmen enthält.

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass weder die Verbotstatbestände gem. dem Wr. Naturschutzgesetz und dem NÖ. Naturschutzgesetz noch des Art. 12 FFH-RL verwirklicht sind. Gemäß der Rechtsprechung stellt ein Fangen eines Individuums, um es ohne schuldhaftes Säumnis sogleich an seinem Zielort freizulassen, in diesem Sinn kein "Fangen" im Sinne des Verbotstatbestandes dar (vgl. US US 3A/2012/19-51, Graz Murkraftwerk). Nicht anders kann das auch Umsiedlungen und Transferierungen betreffende zitierte Erkenntnis des VwGH vom 18.12.2012, 2011/07/0190, verstanden werden, in welchem der Gerichtshof auch zu allfälligen Erfordernissen von Ausnahmegewilligungen Stellung nahm.

b) Zauneidechse

Da die Zauneidechse gemäß den Feststellungen des Sachverständigen in seinem Teilgutachten entlang der bestehenden Bahndämme an der ÖBB Strecke 117 verbreitet ist und sich die Vorkommen, wie unterschiedliche Erhebungen zeigen (UVE Strecke 117, UVE S 1 Spange Seestadt), verlagern und schwer vorherzusagen sind, ist auch für die Zauneidechse die Umsiedlung von Individuen und das Verbringen in geeignete Lebensräume eine geeignete Maßnahme. Näheres ist dem Teilgutachten Tiere und deren Lebensräume zu entnehmen, welches auch entsprechende ergänzende Maßnahmen enthält.

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass weder die Verbotstatbestände gem. dem Wr. Naturschutzgesetz und dem NÖ. Naturschutzgesetz noch des Art. 12 FFH-RL verwirklicht sind. Gemäß der Rechtsprechung stellt ein Fangen eines Individuums, um es ohne schuldhaftes Säumnis sogleich an seinem Zielort freizulassen, in diesem Sinn kein "Fangen" im Sinne des Verbotstatbestandes dar (vgl. US US 3A/2012/19-51, Graz Murkraftwerk). Nicht anders kann das auch Umsiedlungen und Transferierungen betreffende zitierte Erkenntnis des VwGH vom 18.12.2012, 2011/07/0190, verstanden werden, in welchem der Gerichtshof auch zu allfälligen Erfordernissen von Ausnahmegewilligungen Stellung nahm.

c) Feuerfalter

Gemäß den Feststellungen des Sachverständigen wurden in den Erhebungen zum Vorhaben S 1 Spange Seestadt Aspern und in Erhebungen für benachbarte Vorhaben Vorkommen des Feuerfalters *Lycaena dispar* nicht festgestellt. Feuerfalter, Segelfalter und Weißer Waldportier wurden auf Flächen in der Nähe des Vorhabensgebietes festgestellt, ihr Vorkommen auf beanspruchtem Grund ist aber aufgrund des Lebensraumangebots nicht zu erwarten. Eine Maßnahme zur Verhinderung des Verlustes an Fortpflanzungsstätten erscheint gemäß dem Teilgutachten Tiere und deren Lebensräume daher angebracht, auch wenn das Vorhaben das allgemeine Tötungsrisiko in der städtischen Kulturlandschaft für die Art nicht übersteigt. Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass weder die Verbotstatbestände gem. dem Wr.

Naturschutzgesetz und dem NÖ. Naturschutzgesetz noch des Art. 12 FFH-RL verwirklicht sind. Primär sind gem. Art. 12 FFH-RL alle absichtlichen Formen der Tötung von geschützten Tieren verboten. Wie das BVwG in seinem Erkenntnis zum Windpark Handalm vom 22.1.2016 ausgesprochen hat, ist eine Tötung von Tieren nach der Judikatur des VwGH auch vor dem Hintergrund der im Projekt dargestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen, die zum Schutz der Tiere vorgeschrieben wurden, zu beurteilen (vgl. VwGH 24.07.2014, 2013/07/0268: „... Auflage ..., der zufolge die Würfelnattern vor Rodungsbeginn möglichst vollständig abzusammeln und zu übersiedeln sind. Der Ansicht der belangten Behörde, bei Einhaltung dieser Auflage könne nicht mehr davon gesprochen werden, dass ein Töten von Würfelnattern billigend in Kauf genommen werde, kann nicht widersprochen werden ...“; BVwG 21.10.2014, W113 2008871-1).

Festzuhalten ist, dass durch die Umsetzung der im Teilgutachten beschriebenen Maßnahmen die Verwirklichung der Verbotstatbestände gem. Art. 12 FFH-RL sowie des Wiener und des NÖ Naturschutzgesetzes verhindert werden.

d) Zwergdommel, Drosselrohrsänger

Gemäß dem Teilgutachten Tiere und deren Lebensräume werden für die in NÖ geschützte Zwergdommel und den ebenfalls geschützten Drosselrohrsänger in den Schottergruben bei Raasdorf Lärmimmissionen prognostiziert, die in Teilen der Gruben über den als wirksam geltenden Schallimmissionen liegen. Der betroffene Schilffleck in der Größe von etwa 70 bis 80 m² am Ufer zwischen zwei Hütten ist als Brutplatz für die Art ungeeignet und als Lebensraumbestandteil für die Zwergdommel am Teich unbedeutend. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Vorkommen der Zwergdommel an diesem Teich zu erwarten. Der Drosselrohrsänger ist an den Teichen bei Raasdorf in fast allen Schilfflecken verbreitet. Der gegenständliche Schilffleck ist ebenfalls Teil eines Reviers. Der Sachverständige konnte bei einem Lokalaugenschein am 8.6.2017 kein Nest feststellen, und der betreffende singende Drosselrohrsänger wechselte gemäß dem Teilgutachten (siehe Seiten 92ff) zu anderen Schilfbeständen am Teich, der kleine Schilfbestand ist aber zweifellos Teil eines Reviers des Drosselrohrsängers. Da der Gesang des Drosselrohrsängers, anders als jener der Zwergdommel, ein lauter revierabgrenzender Gesang ist, der weithin hörbar ist, ist keine Maskierung des Gesanges durch eine den Schilffleck betreffende Schallimmission von etwa 52 dB zu erwarten.

Zusammengefasst werden Nester (Fortpflanzungsstätten) nicht beansprucht, der Lärm reicht nicht in erheblichem Ausmaß, so dass Störung am Nest zu erwarten wäre, an die Nester heran, in Niederösterreich ist der kleine Schilffleck im Nordosteck des IWWC-Teiches nicht als Brutplatz geeignet, so dass keine Störung mit Auswirkungen auf den Bestand zu erwarten ist. Somit wird für beide Arten der Verbotstatbestand der Vernichtung einer Fortpflanzungsstätte oder der Störung mit Auswirkungen auf den Bestand nicht ausgelöst (vgl. Teilgutachten, Seite 104).

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass weder die Verbotstatbestände gem. dem Wr. Naturschutzgesetz und dem NÖ. Naturschutzgesetz noch des Art. Vogelschutz-RL verwirklicht sind.

Gem. dem Teilgutachten Tiere und deren Lebensräume ist auch für die übrigen gem. der Wiener Naturschutzverordnung streng geschützten Tierarten bei Umsetzung der in der UVE und im Teilgutachten vorgesehenen Maßnahmen kein Widerspruch zu den Wiener und Niederösterreichischen Naturschutzgesetzen gegeben. Für die übrigen Tierarten, die im Niederösterreichischen Schottergrubengelände vorkommen, sind keine Auswirkungen durch

Verlust an Brutplätzen, Tötung von Individuen oder Störung der Bestände zu erwarten. Gem. dem Teilgutachten Pflanzen und deren Lebensräume ist bei der Pflanze Feldmanns-Treu von einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 10 (1) Wiener Naturschutzgesetz ist nicht auszugehen. Der Lebensraum der geschützten Art ist nicht geschützt (Schutzkategorie D). Diese Pflanze ist im Anhang IV der FFH-RL nicht enthalten. Da somit wie dargelegt im Falle des gegenständlichen UVP-Vorhabens schon tatbestandsmäßig kein Eingriff in die Artenschutzbestimmungen des Art. 12 FFH-RL und des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie vorliegt, braucht eine allfällige Rechtfertigung durch in den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG selbst enthaltene (insb. Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-Richtlinie) bzw. durch die Judikatur des EuGH entwickelte Ausnahmeregelungen nicht mehr geprüft zu werden.

B.VI.1.6. Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Die von der ho. Behörde gemäß Abs. 4 leg. cit. vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass kein Abweisungsgrund gemäß § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 gegeben ist. Bei der Gesamtbewertung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergaben sich unter Berücksichtigung insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der UVP-Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Parteien – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des in den Einreichunterlagen dargestellten bzw. geplanten Straßenbauvorhabens entgegenstehen. Da das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die Teilgutachten ergeben haben, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt sowie in den weiterführenden Unterlagen enthaltenen und die von den Sachverständigen zusätzlich als erforderlich erachteten Maßnahmen in den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. in der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes während der Bau- und Betriebsphase gegeben ist, konnte die Genehmigung erteilt werden.

Die Auflagenvorschläge des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden, soweit deren Verschreibung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fällt, als Auflagen in den Bescheid übernommen, allenfalls, wo rechtlich geboten, klarer formuliert. Zu den im UVP-Verfahren bei der ho. Behörde vorgebrachten artenschutzrechtlichen Fragen wurden die Ermittlungen soweit ergänzt, dass sichergestellt ist, dass die zuständige Naturschutzbehörde keine weitere Alternativenprüfung für das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben durchführen muss.

Durch die zahlreichen Auflagen und Vorschreibungen wurde sichergestellt, dass der gegenständliche Bescheid zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt. Darüber hinaus wurde im Zuge von Koordinierungsbesprechungen mit den Behörden gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 abgestimmt, dass die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens auch in deren Verfahren berücksichtigt werden.

B.VI.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L

§ 4 Abs. 1 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013 lautet:

„Bestimmung des Straßenverlaufes, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen

§ 4. (1) *Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs, darüber hinaus die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung (Abs. 5) den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Beschreibung, beides auf Grundlage eines konkreten Projektes, durch Bescheid zu bestimmen. Hiezu können im Bescheid die erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden. Dieser Bescheid hat dingliche Wirkung und tritt außer Kraft, wenn nicht binnen 10 Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen wurde. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens über Antrag in Abschnitten genehmigt werden.“*

§ 4 Abs. 5 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017 lautet:

„(5) Vor Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 sind ausreichende Plan- und Projektunterlagen sowie Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit durch sechs Wochen in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflage sind durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in einer im betreffenden Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Gemeindeamtes (Rathauses) der berührten Gemeinden kundzumachen. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann schriftlich eine Stellungnahme und können Nachbarn (§ 7a) schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einbringen.“

§ 7 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2017, lautet auszugsweise:

„Grundsätze und objektiver Nachbarschutz

§ 7. (1) *Die Bundesstraßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften*

von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.

...

(3) Bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen ist vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sind nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

(4) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Bau und den Betrieb der Bundesstraße (Abs. 3) kann auch dadurch erfolgen, dass auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers geeignete Maßnahmen gesetzt werden, insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern und dergleichen, sofern die Erhaltung und allfällige Wiederherstellung durch den Eigentümer oder einen Dritten sichergestellt ist.

...

(6) Im Falle, dass sich Maßnahmen in der Umgebung von Bundesstraßen für die Abwicklung des Verkehrs und seiner Auswirkungen auf die Umwelt als zweckmäßiger und wirtschaftlicher erweisen als Baumaßnahmen an der Bundesstraße, können auch solche an Stelle dieser Baumaßnahmen getroffen werden.

(7) Bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb und der Erhaltung von Bundesstraßen ist auch auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen. Im Rahmen einer Verordnung im Sinne des Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigt, Bestimmungen betreffend die Prüfung wirtschaftlicher Aspekte von Bauvorhaben und Erhaltungsmaßnahmen zu erlassen. In einer solchen Verordnung können insbesondere der Anwendungsbereich, Zuständigkeiten und die Methoden und Tiefe der Prüfung beschrieben und festgelegt werden.

(8) Durch diese Bestimmungen werden keine subjektiven Rechte begründet.“

§ 7a BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2017, lautet:

„Subjektiver Nachbarschutz

§ 7a. (1) Eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 ist nur zulässig, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird,

- a) dass das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet werden und
- b) dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

(2) Nachbarn im Sinne dieser Bestimmung sind alle Personen, die durch den Bau oder den Betrieb, oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte dadurch gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bundesstraße aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Einwendungen, die sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) *Einwendungen, die eine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte, abgesehen von den Rechten nach Abs. 1 lit. a, zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung der Bundesstraße größer ist, als der Nachteil, der der Partei durch die Bestimmung des Straßenverlaufes erwächst. Subjektive Rechte gemäß Abs. 1 lit. b können nach Maßgabe der Bestimmungen über die Enteignung (§§ 17ff) eingeschränkt werden.*

(5) *Im Rahmen einer Verordnung im Sinne des § 7 Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch ermächtigt, Bestimmungen über betriebs- und baubedingte Immissionen von Bundesstraßenvorhaben zu erlassen. In einer solchen Verordnung können insbesondere der Anwendungsbereich, die Ermittlungsmethoden, Schwellen- und Grenzwerte, ein Beurteilungsmaßstab, Umfang und Dauer des Anspruchs auf Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen und die Art der Festlegung und der Durchführung von Maßnahmen geregelt werden.*

(6) *Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen ist darauf abzustellen, wie sich diese auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.*

(7) *Wird bei objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen die Zustimmung durch den Eigentümer oder sonst Berechtigten zur Umsetzung verweigert oder trotz Zustimmung in Folge die Umsetzung der Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, ist der Nachbar so zu behandeln, als wären die Maßnahmen gesetzt worden. Der Anspruch des Eigentümers oder sonst Berechtigten auf Umsetzung der Maßnahmen bleibt jedenfalls für einen Zeitraum von drei Jahren ab Verkehrsfreigabe aufrecht.“*

§ 15 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2017, lautet:

„Bundesstraßenbaugebiet

§ 15. (1) *Nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) dürfen auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß.*

„Behörden

§ 32. *Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind*

...

2. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, die ihm nach diesem Bundesgesetz vorbehalten sind.“

§ 34 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2017, lautet auszugsweise:

„Inkrafttreten, Außerkraftsetzung von Vorschriften

§ 34. ...

(10) *§ 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2017 tritt drei Monate nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Auf Vorhaben, für die vor dem Inkrafttreten des § 4 Abs. 1 in der novellierten Fassung ein Trassenfestlegungsverfahren nach § 4 Abs. 1 eingeleitet wurde, ist § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013*

anzuwenden. Die nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Verordnungen gelten als Verordnungen nach diesem Gesetz weiter.

...“

Die zitierten Bestimmungen des BStG 1971 sehen zusammengefasst vor, dass der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) den Straßenverlauf einer Bundesstraße im Rahmen der Verzeichnisse des BStG 1971 durch Festlegung der Straßenachse auf Grundlage eines konkreten Projektes durch Bescheid zu bestimmen hat.

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 in der Fassung des Bundesgesetzblattes I Nr. 96/2013, der aufgrund der Übergangsbestimmung des § 34 Abs. 10 leg. cit. anzuwenden ist, hat der Bundesminister bei seiner Entscheidung auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a leg. cit., auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit, die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie auf die Ergebnisse der Anhörung Bedacht zu nehmen.

Beurteilungsmaßstäbe sind gemäß § 7 Abs. 1 BStG 1971 die gefahrlose Benutzbarkeit der Bundesstraße unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie die Umweltverträglichkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 BStG 1971 ist bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen vorzusehen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden.

In der Entscheidung der Behörde ist auch der Schutz der Nachbarn im Sinne der Bestimmung des § 7a BStG 1971 zu berücksichtigen, wonach eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 leg. cit. nur zulässig ist, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird, dass einerseits das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet und andererseits das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Das Vorliegen dieser Kriterien wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens geprüft.

Zur Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeit wird auf die Ausführungen im Punkt B.VI.1 dieses Bescheides (Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000) verwiesen. Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben wurde einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den entsprechenden Bestimmungen des UVP-G 2000 unterzogen und für umweltverträglich befunden. Auch hinsichtlich des Schutzes der Nachbarn kann auf das positive Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ergab, dass – bei Vorschreibung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen – weder das Leben und die Gesundheit der Nachbarn noch das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Zu den Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Verkehrs und auf die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges hält der Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit in seinem Gutachten fest, dass das Projekt ausreichend Bedacht auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Schnellstraße unter Berücksichtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und

Flüssigkeit des Verkehrs unter Maßgabe der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges (Kategorie IIa) nimmt. Zu Behebung der geringen Mängel aus dem Verkehrssicherheitsaudit in der Bauphase wurden Maßnahmen vorgeschrieben, siehe z.B. Auflage 1.3.

Vor diesem Hintergrund gelangt die ho. Behörde zu der Überzeugung, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben auf die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges ausreichend Bedacht nimmt, die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße gegeben ist und das Vorhaben den einschlägigen Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entspricht.

Weiters hat die erkennende Behörde, wie bereits oben anhand der Rechtslage dargestellt, auf die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens Bedacht zu nehmen. Die Gesamtkostenschätzung findet sich in der Einlage 1-1.5 des Einreichprojektes 2014, Stand Juni 2016. Die Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit wurde von der Fachabteilung IV/IVVS1 des ho. Bundesministeriums auch unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen geprüft und bestätigt. Die dazu erstellte Nutzen – Kosten Analyse ergab eine Nutzen – Kosten Differenz von 75,805 Mio .Euro / Jahr und ein Nutzen – Kosten Verhältnis von 9,491. Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Kostenentwicklungen waren in der Prognose der Projektwerberin enthalten. Die Wirtschaftlichkeit ist auch unter Berücksichtigung der Verbreiterung der geplanten Grünbrücke gegeben. Bei Zugrundelegung der Vorhabenskosten entsteht durch die Verbreiterung der Grünbrücke eine Kostenerhöhung von 1,96%.

Auf Grund dieser Ausführungen gelangt die ho. Behörde zu dem Ergebnis, dass die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bauvorhabens gegeben ist.

Die ho. Behörde kommt daher – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Auflage des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens bzw. der im Rahmen des gesamten Ermittlungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen – zu dem Schluss, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Voraussetzungen des § 4 in Verbindung mit den §§ 7 und 7a BStG 1971 erfüllt.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem BStG 1971 ist weiters zu prüfen, ob das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft erfüllt.

Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Immissionsschutzgesetz-Luft

§ 20 Abs. 1, 2 und 3 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 58/2017, lautet:

„Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a oder
- des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.“

Anlage 1a und 1b des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 58/2017, lauten:

„Anlage 1a: Immissionsgrenzwerte

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in µg/m³ (ausgenommen CO: angegeben in mg/m³)

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 *)		120	
Kohlenstoffmonoxid		10		
Stickstoffdioxid	200			30 **)
Schwebestaub	(Anm.: tritt am 31. 12. 2004 außer Kraft)			
PM ₁₀			50 ***)	40
Blei in PM ₁₀				0,5
Benzol				5
Arsen				6 ****)

Kadmium	5 ****)
Nickel	20 ****)
Benzo(a)pyren	1 ****)

*) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gelten nicht als Überschreitung.

**) Der Immissionsgrenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ verringert. Die Toleranzmarge von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.

***) Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab In-Kraft-Treten des Gesetzes bis 2004: 35; von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: 25.

****) Gesamtgehalt in der PM10-Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres.

Anlage 1b: Immissionsgrenzwert für PM2,5

zu § 3 Abs. 1

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration von PM2,5 gilt der Wert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während eines Kalenderjahres (Jahresmittelwert). Der Immissionsgrenzwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist ab dem 1. Jänner 2015 einzuhalten.“

Auf Grund des § 3 Abs. 5 IG-L wurde die Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionsziele zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001, erlassen. Diese Verordnung lautet:

„§ 1. Stickstoffoxide im Sinne dieser Verordnung sind die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf eine Milliarde Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

§ 2. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

20 μg Schwefeldioxid/ m^3 für das Kalenderjahr und das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März);

30 μg Stickstoffoxide/ m^3 für das Kalenderjahr.

§ 3. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Zielwerte festgelegt:

1. 50 μg Schwefeldioxid/ m^3 als Tagesmittelwert;
2. 80 μg Stickstoffdioxid/ m^3 als Tagesmittelwert.“

Gemäß § 20 Abs. 1 IG-L bedarf der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen

Genehmigung, es gelten jedoch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 leg. cit. als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 2 IG-L kann auf die Ausführungen zum Genehmigungskriterium des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (siehe Punkt B.VI.1.2.) verwiesen werden, da der in § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 verwendete Begriff „Schadstoffe“ auch Luftschadstoffe im Sinne des IG-L umfasst. Die ho. Behörde konnte feststellen, dass beim gegenständlichen Vorhaben die Luftschadstoffemissionen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

§ 20 Abs. 3 IG-L normiert, dass in einem Gebiet, in dem eine strassenrechtlich genehmigungspflichtige Straße errichtet werden soll, wenn bestimmte Luftreinhaltewerte bereits überschritten oder deren Überschreitung durch die Genehmigung zu erwarten ist, die Genehmigung nach Abs. 3 Z 1 leg. cit. nur dann zu erteilen ist, wenn die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung liefern, d.h. wenn die Zusatzbelastungen irrelevant sind.

Nach dem Teilgutachten des Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima ist das Stadtgebiet von Wien mit Ausnahme der Katastralgemeinden Josefzdorf, Kahlenbergerdorf, Kaiserebersdorf Herrschaft, Landjägermeisteramt und Salmansdorf als Belastetes Gebiet (Luft) nach UVP-G 2000 hinsichtlich Stickstoffdioxid ausgewiesen. Das gesamte Stadtgebiet von Wien ist als belastetes Gebiet Luft hinsichtlich PM10 ausgewiesen. Das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien ist zudem als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L festgelegt.

In Niederösterreich ist der Verwaltungsbezirk Gänserndorf als belastetes Gebiet Luft hinsichtlich PM10 ausgewiesen. Der Untersuchungsraum in Niederösterreich ist zudem Sanierungsgebiet gemäß der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10), LGBl. 8103/1-0 idF LGBl. Nr. 29/2016.

Was unter einem „relevanten Beitrag“ zu verstehen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt. In der Regierungsvorlage 1147 BlgNr 22. GP („Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005“) wird zu § 20 Abs. 3 angeführt, dass *„es der Behörde im Einzelfall obliegen wird, einen angemessenen Schwellenwert festzulegen“*. Der Umweltsenat hat dies in seiner Entscheidung vom 26. August 2013 zur Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz, US 3A/2012/19-51, nochmals bestätigt, in der er festhielt, dass er der Beurteilung *betritt, dass § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L nicht auf einen ziffernmäßig bestimmten Wert abstellt, dass die „Relevanz“ des zusätzlichen Beitrags zur Luftbelastung vielmehr unter Beziehung von Sachverständigen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Falls zu bestimmen sind.*

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt die Annahme eines Schwellenwertes von 3% des Jahresmittelwertes als dem „Stand der Technik“ entsprechend anerkannt (Erkenntnis des BVwG vom 21.08.2017, W143 2017269-1 zur A26 Linzer Autobahn, sowie vom 29.09.2017, W104 2120217-1/202E zur A5 Nord/Weinviertel Autobahn). Angelehnt an diese Judikatur wurde dieser Schwellenwert auch im Erkenntnis des BVwG vom 23.3.2018, BVwG W109 2000179-1/350E, zur 3.Piste des Flughafens Wien herangezogen. In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des VfGH vom 6. Oktober 2008, V 52/07, zur S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße verwiesen (*„Wenn als Schwellenwert für die zulässige Zusatzbelastung der Luft von der Behörde 3 % des Jahresmittelwertes angenommen wurden, so*

liegt dieses Irrelevanzkriterium jedenfalls im Rahmen des der Behörde vom Gesetzgeber bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens eingeräumten Spielraums.“).

Der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima führte in seinem Teilgutachten zur Relevanz aus, dass in der RVS 04.02.12 (Ausbreitung von Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen) für Straßenbauvorhaben 3 % des Jahresmittelwertes als irrelevante Zusatzbelastung angegeben und für Kurzzeitwerte (HMW, MW1, MW8, TMW) in der RVS keine eigenen Schwellenwerte definiert werden.

Bauphase

Laut dem Sachverständigen für Luftschadstoffe werden in der Bauphase die in § 20 Abs.3 IG-L festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen bzw. die Grenzwerte gem. IG-L für die Jahresmittelwerte von NO₂ (unter Berücksichtigung einer Toleranzmarge von +5 µg/m³), Feinstaub der Fraktionsgrößen PM₁₀ und PM_{2,5} und der Staubdeposition an allen Rechenpunkten und in allen Kalenderjahren der Bauphase eingehalten.

Hinsichtlich PM₁₀ in der Bauphase führte der Sachverständige in seinem Teilgutachten Luft an, dass *„unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen und der im gegenständlichen Teilgutachten vorgeschlagenen unbedingt erforderlichen Maßnahme der staubfreien Befestigung (Asphaltierung) der Baustraße entlang der Trasse der S1 Spange Seestadt Aspern an allen Rechenpunkten im Untersuchungsgebiet mit der Einhaltung des in § 20 Abs.3 IG-L festgelegten höchst zulässigen Überschreitungskriteriums für den Tagesmittelwert für PM₁₀ zu rechnen ist.“*

Aufgrund der Vorbelastung an Luftschadstoffen im Untersuchungsgebiet und der modellierten Immissionen der Leitsubstanzen Stickstoffdioxid NO₂ und Feinstaub PM₁₀ ist hinsichtlich der übrigen im Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) geregelten Luftschadstoffe davon auszugehen, dass die Grenzwerte gemäß Anlagen 1 und 2 des Immissionsschutzgesetzes- Luft im Untersuchungsgebiet nicht überschritten werden.

Für die Bauphase wurden vom Sachverständigen unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen vorgeschlagen, welche als Auflagen in den Bescheid übernommen wurden.

Zur Staubreduzierung vom Sachverständigen vorgesehene Maßnahmen sind die Befeuchtung von unbefestigten Fahrflächen und Baustraßen durch ein automatisches System, Reifenwaschanlagen, Geschwindigkeitsbeschränkungen auf unbefestigten Fahrflächen und Baustraßen, Schüttgut-Abdeckungen, Staubbindung bei Materialaufbereitung durch Feuchthalten, Transport von Erdmaterial nur in feuchtem Zustand, Begrünung von geschütteten Flächen und Böschungen, Wasserbedüsung bei etwaigen Abbrucharbeiten, Entstaubungsanlagen für etwaige Feinzerkleinerungsanlagen, Abkapselung und Entstaubung von Verdrängungsluft aus Füll- und Abzugsaggregaten von Silos und alkalifreie Spritzbetonanwendung.

Für die Reduzierung von Stickstoffdioxid NO₂ in der Bauphase wurden als weitere Maßnahmen die Verwendung von Transportfahrzeuge mindestens mit Emissionsklasse Euro V, Partikelfilter für dieselbetriebene Arbeitsmaschinen und Einschränkungen für die Verwendung von Benzinmotoren, Leerfahrten und Materialverfahren vorgeschrieben.

Betriebsphase

Laut dem Sachverständigen für Luftschadstoffe werden in der Betriebsphase die in § 20 Abs.3 IG-L festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen bzw. die Grenzwerte gemäß IG-L für die Jahresmittelwerte von NO₂, Feinstaub der Fraktionsgrößen PM₁₀ und PM_{2,5}, Benzo(a)pyren, Benzol und für den Achtstundenmittelwert Kohlenmonoxid CO an allen Rechenpunkten und in allen Planfällen und Prognosehorizonten eingehalten.

Aufgrund der Vorbelastung an Luftschadstoffen im Untersuchungsgebiet und der modellierten Immissionen der Leitsubstanzen Stickstoffdioxid NO₂ und Feinstaub PM₁₀ ist hinsichtlich der übrigen im Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) geregelten Luftschadstoffe davon auszugehen, dass die Grenzwerte gemäß Anlagen 1 und 2 des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L) im Untersuchungsgebiet nicht überschritten werden.

In Bezug auf die Betriebsphase stellte der Sachverständige für Luftschadstoffe fest, dass die in § 20 Abs. 3 IG-L festgelegten Grenzwerte an allen Rechenpunkten und in allen Planfällen und Prognosehorizonten eingehalten werden.

Anwendbarkeit der Grenzwerte der VO zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBl. Nr. 298/2001) in Verbindung mit der EU-Richtlinie 2008/50/EG:

Laut dem Sachverständigen für Luftschadstoffe liegen die errechneten Immissionen für den Jahresmittelwert von NO_x (Stickoxide) in allen Prognosejahren und in allen Immissionspunkten, auch auf Grund der gewählten städtischen Hintergrundbelastung, über dem Grenzwert von 30 µg/m³ zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation (siehe Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBl. Nr. 298/2001) zu § 3 Abs. IG-L). Gemäß IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 127/2012) sind in Ballungsräumen keine Messungen vorzunehmen. Laut dem Sachverständigen liegen die gegenständig gewählten Immissionspunkte / Referenzpunkte jedoch überwiegend in unmittelbarer Nähe von NO_x-Emittenten, und zwar an der Baustelle (Bauphase) und der Straße (Betriebsphase). Die Irrelevanzschwelle von 3 µg/m³ gemäß der RVS 04.02.12 wird in Baustellennähe im Kalenderjahr 3 überschritten, in den übrigen Kalenderjahren der Bauphase eingehalten. In der Betriebsphase wird diese Irrelevanzschwelle nicht an allen Rechenpunkten und in allen Prognosejahren eingehalten. An verkehrsfernen (emittentenfernen) Messstellen wird der Grenzwert hingegen deutlich unterschritten.

Dazu ist festzuhalten, dass zur Begrenzung des großflächigen Stickstoff- und Säureeintrages in die Ökosysteme von der EU sog. „kritische Werte zum Schutz der Vegetation und der natürlichen Ökosysteme“ für NO_x und für SO₂ festgelegt wurden (aktueller Stand: 2008/50/EG). Diese Grenzwerte sollen sicherstellen, dass der Schadstoffeintrag in „Hintergrundgebieten“ die Vorsorgewerte zum Schutz empfindlicher Ökosysteme nicht überschreitet. Die Messungen zum Schutz der Ökosysteme sollten lt. EU-Richtlinie nur in Gebieten vorgenommen werden, die mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Autobahnen oder Hauptstraßen mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Fahrzeugen entfernt sind. Der Ort der Probenahmestellen ist dabei so zu wählen, dass die Luftproben für die Luftqualität eines Gebietes von mindestens 1.000 km² repräsentativ sind. Diese Grenzwerte wurden in Österreich in der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBl. II 298/2001) festgelegt. In der Verordnung über das Messkonzept zum

Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L-MKV 2012; aktuell BGBl. II 127/2012) wurde in Anlage II (Großräumige Standortkriterien) festgelegt, dass die Messstellen zur Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation so zu legen sind, dass sie weder in Ballungsgebieten (= Großräume Wien, Graz und Linz) noch im unmittelbaren Einflussbereich von NO_x- und SO₂-Emittenten liegen.

Zur Anwendung dieser Grenzwerte im Anlagengenehmigungsverfahren (sinngemäß gilt das gleiche in Genehmigungsverfahren für Straßenneubauten) wird in einem Rundschreiben des BMLFUW an die Landes-Umweltabteilungen vom 20.02.2003, GZ. 51 4751/1-V/1/03 folgendes ausgeführt (auszugsweise wiedergegeben):

„Diese Bestimmungen zur Messung zeigen, dass diese Grenzwerte nicht den Schutz jedweder Vegetation, sondern der großflächigen Erhaltung der Vegetation und der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme im Blick haben. Im Anlagengenehmigungsverfahren kann dieser Grenzwert daher nur Bedeutung entfalten, wenn es (etwa durch weiträumige Verfrachtung) zu Überschreitungen in quellenfernen Gebieten kommen kann. Für den Anwendungsbereich des UVP-G gilt jedoch darüber hinaus, dass die Überschreitung des Grenzwertes [...] in einem [...] besonders empfindlichen Ökosystem dann besondere Bedeutung erlangen kann, wenn diese Überschreitung auf Grund eines konkreten Sachverständigengutachtens eine erhebliche Belastung der Umwelt indiziert, die geeignet ist, den Pflanzen- und Tierbestand bleibend zu schädigen (§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. B UVP-G 2000).“

Auf die sinngemäß diesem Rundschreiben entsprechenden Ausführungen von Baumgartner und Ennöckl („Umweltverträglichkeitsprüfung und Immissionsgrenzwerte“ in Ennöckl/Raschauer (Hg.) („UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat“, 2008) wird hingewiesen.

Gleiches gilt für den Grenzwert für SO₂ (JMW 20 µg/m³) und den Zielwert für SO₂ (TMW 50 µg/m³) sowie für den Zielwert für NO₂ (TMW 80 µg/m³). Besondere Bedeutung haben die Ausführungen im zit. Rundschreiben aber bezüglich des Grenzwertes für NO_x, da ein Jahresmittel von 0,030 µg/m³ wegen der vorhandenen Grundbelastung in Österreich derzeit in keinem größeren Siedlungsgebiet eingehalten werden kann.

Die ho. Behörde folgt den Ausführungen des Sachverständigen und hält die angeführte Verordnung im gegenständlichen Verfahren für nicht anwendbar.

Zusammenfassung

Zusammengefasst stellte der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima in seinem Teilgutachten fest, dass es durch das Vorhaben in der Bau- und Betriebsphase bei den in § 20 Abs. 3 IG-L genannten Luftschadstoffen zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommt. Die vom Sachverständigen dafür als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen.

Diese Aussagen zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 3 IG-L bleiben auch bei Berücksichtigung einer Verbreiterung der geplanten Grünbrücke und bei kumulativer Betrachtung mit anderen Projekten aufrecht.

Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftschadstoffsituation auch vom Sachverständigen für Humanmedizin beurteilt wurden und dieser zum Ergebnis kam, dass unter Berücksichtigung der im Projekt angeführten Maßnahmen sowie der zusätzlich vom Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima vorgesehenen

Maßnahmen eine Gesundheitsgefährdung und eine erhebliche bzw. unzumutbare Belästigung in der Bau- und Betriebsphase durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten ist.

Es kann somit festgehalten werden, dass die Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 3 IG-L für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben als erfüllt anzusehen ist.

Die ho. Behörde kommt daher – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen – zu dem Schluss, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Voraussetzungen des § 4 iVm den §§ 7 und 7a BStG 1971 sowie die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 20 IG-L erfüllt.

Bundesstraßenbaugebiet gemäß § 15 BStG 1971

Gemäß § 15 Abs. 1 BStG 1971 dürfen nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1 leg. cit.) auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden, wobei ein Entschädigungsanspruch hieraus nicht abgeleitet werden kann.

Nach § 15 Abs. 2 BStG 1971 sind als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 alle jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in einer Verordnung oder in einem Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegt wird und bei Bundesstraßen insgesamt 150 m und bei Rampen von Bundesstraßen 75 m nicht überschreiten darf.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes, die sich aus dem Trassenplan gem. § 4 BStG 1971 ergeben (Einlage 0-1), wurden gemäß § 15 Abs. 2 BStG 1971 den örtlichen Verhältnissen entsprechend um die künftige Achse der Bundesstraße mit einem Geländestreifen von 150 m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen mit einem Geländestreifen von 75 m festgelegt.

Sicherheitsmanagement

Gemäß § 5 Abs. 1. BStG 1971 idF der Novelle BGBl. I Nr. 62/2011 sind für Bundesstraßen, die Teil des transeuropäischen Straßennetzes (TEN) sind, Instrumente des Sicherheitsmanagements der Straßenverkehrsinfrastruktur, insbesondere ein Straßenverkehrssicherheitsaudit, vorzusehen. Nachdem die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern) in den TEN-Verzeichnissen der Erläuterungen zur BStG-Novelle BGBl. I Nr. 62/2011 nicht angeführt wurde, geht aus diesen Erläuterungen implizit hervor, dass dieser Straßenzug keinen Teil des transeuropäischen Straßennetzes darstellt. Es bestand für die Projektwerberin daher keine Verpflichtung Instrumente des Sicherheitsmanagements vorzusehen.

B.VI.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 56/2016, lauten (auszugsweise):

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

.....

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a. zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b. zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass

die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

.....

Rodungsverfahren

§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.

.....

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.“

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt. Gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz ist der Unternehmensgegenstand der ASFINAG die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen; diese verfolgt somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs und ist daher antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

Zum öffentlichen Interesse im Allgemeinen

Nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Als Ausnahme zum Rodungsverbot des Abs. 1 kann eine Rodungsbewilligung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 leg. cit.) und für den Fall, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald besteht, der Rodungsantrag im öffentlichen Interesse gelegen ist, das heißt wenn ein (festgestelltes) öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen das (forstgesetzlich verankerte) öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 leg. cit.). Gemäß Abs. 4 kann ein öffentliches Interesse des Abs. 3 unter anderem im öffentlichen Straßenverkehr begründet sein.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Der Waldentwicklungsplan kann aber wegen seines groben Rasters bloß einen – wenn auch wichtigen – Anhaltspunkt für die Bewertung des Einzelfalles im Gutachten liefern; er ist eine Planungsgrundlage. Von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ist auch dann auszugehen, wenn der Verlust der Wirkungen des zu rodenden Waldes so hoch eingestuft wird, dass Ausgleichsmaßnahmen unbedingt erforderlich erscheinen (vgl. Brawenz/Kind/Reindl, ForstG3 (2005) Anm. 4 zu § 17).

Zu den Waldfunktionen im Allgemeinen

Laut Forsttechnischem Gutachten wird im Waldentwicklungsplan (WEP) unter anderem die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in den jeweiligen Funktionsflächen ausgewiesen:

Schutzwirkung: Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, Erhaltung der Bodenkraft gegen Erosion (1. Wertziffer)

Wohlfahrtswirkung: Einfluss des Waldes auf die Umwelt (Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) (2. Wertziffer)

Erholungswirkung: Wirkung des Waldes als Erholungsraum (3. Wertziffer)

Die Leitfunktion ist in der Regel die Nutzwirkung des Waldes, außer in jenen Fällen, wo überwirtschaftliche Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 belegt sind. Bei Ausweisung mehrerer überwirtschaftlicher Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 gilt hinsichtlich der Leitfunktion die Reihenfolge Schutzfunktion > Wohlfahrtsfunktion > Erholungsfunktion.

Zum öffentlichen Interesse an der Walderhaltung

Der Sachverständige führt im FGA Forstrecht Folgendes aus: „ Für den Großteil des Untersuchungsraums ist der Waldentwicklungsplan – Teilplan Wien, Stand Revision 2013 maßgebend; nur der östlichste Teil des Untersuchungsraums befindet sich in Niederösterreich

(Gemeinden Raasdorf und Groß-Enzersdorf), wo der WEP für den Forstbezirk Gänserndorf - Mistelbach (WEP 2008) mit Zl. LE 3.1.10/0024-IV/4/2008) relevant ist.

Die Waldflächen im Wiener Teil des Untersuchungsraumes (WEP-Funktionsfläche 30) wurden im WEP mit der Kennzahl 1-3-3 ausgewiesen (geringe Schutzfunktion, hohe Wohlfahrts- und Erholungsfunktion). Die frei zugänglichen größeren Waldflächen sind meist durch eine intensive Erholungsnutzung (Naherholungsraum) gekennzeichnet. Die hohe Wohlfahrtsfunktion ist mit der geringen Waldausstattung, mit dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushalts, sowie mit der Reinigung und Erneuerung der Luft und des Wassers zu begründen. Weiters sind in diesem Bereich auch einige Windschutzanlagen vorhanden, die mit der Kennzahl 3-3-1 ausgewiesen (hohe Schutzfunktion, hohe Wohlfahrts- und geringe Erholungsfunktion). Windschutzanlagen sind ex lege als Schutzwälder anzusehen. Die Waldflächen im niederösterreichischen Teil des Untersuchungsraumes sind im WEP durchwegs mit der Wertziffernkombination 331 ausgewiesen (Abb. 3-2). Dies wird vor allem in der geringen Waldausstattung dieses Teilraums und in der vergleichsweise hohen Winderosionsgefährdung in der Offenlandschaft (Sandböden mit verwehungsanfälliger Humushorizont) und der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich und den Wasserhaushalt begründet.

Der Sachverständige kam zum Ergebnis, dass die aktuellen Waldfunktionen der von Rodungen betroffenen Flächen im Untersuchungsraum im Wesentlichen den Ausweisungen im WEP entsprechen.

Der Sachverständige stellte zum öffentlichen Interesse an der Walderhaltung fest, dass sämtliche Wälder des Untersuchungsgebietes hohe Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen aufweisen. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen sei aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung im Bereich der beantragten Rodenflächen in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass der BMLFUW 2008).

Die ho. Behörde geht somit davon aus, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung aller zur Rodung beantragten Waldflächen besteht. Eine Anwendung des § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 scheidet somit aus. Es kommt nur die Bewilligung der Rodung nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 in Betracht.

Zum öffentlichen Interesse am Rodungszweck

Der Sachverständige führt im FGA Forstrecht Folgendes aus: „Das Vorhaben dient lt. UVP-Teilgutachten „Verkehr und Verkehrssicherheit“ der Verbesserung und dem Ausbau des öffentlichen Straßenverkehrs. Gemäß § 17 Abs. 4 ForstG idGF ist der öffentliche Straßenverkehr als öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG idGF anzusehen. Der Straßenzug der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße im Abschnitt Raasdorf bis Am Heidjöchl wurde im Jahr 2011 (BGBl. I Nr. 62/2011) in das Bundesstraßengesetz aufgenommen. Das öffentliche Interesse am Rodungszweck ist damit grundsätzlich dokumentiert.

Zu den untersuchten Trassenvarianten wird in den Einreichunterlagen aus forstfachlicher Sicht nachvollziehbar ausgeführt, dass zur Erreichung des Ziels, die Seestadt mit der S 1 Spange zu erschließen, im Bereich des Flugfeldes die Wahl eines Trassenkorridors nördlich entlang der Bahn erforderlich ist und die Trassenführung entlang der Bahn sich anbietet, um die Verkehrsträger zu bündeln und die Neuzerschneidung von unzerschnittenem Landschaftsraum so gering wie möglich zu halten.

Die Trassenführung wurde damit so angelegt, dass Eingriffe in größere Waldflächen und Zerschneidungen zusammenhängender Waldflächen vermieden werden; es sind daher nur kleinflächige Eingriffe in Waldbestände erforderlich.

Dauerhafte Rodungen sind für Anlagen zum Betrieb des Vorhabens (Fahrbahnen, Böschungen, Gewässerschutzanlagen) und befristete Rodungen zur Abwicklung der Bautätigkeit (Manipulationsflächen) notwendig.

Die grundsätzlichen Projektziele sind im Bericht zum Forstrechtlichen Einreichoperat (Einlage 3-1.1) dargelegt und in Kap. 2.3 des Forsttechnischen Gutachtens angeführt.

Von der Antragstellerin wurde außerdem im Forstrechtlichen Einreichoperat (Bericht, Einlage 3-1.1, Kap. 4.3 „Rodungsbegründung“) das technische Erfordernis für die einzelnen Rodungen hinsichtlich möglichst geringer Waldflächeninanspruchnahme begründet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beanspruchung der gegenständlichen Waldflächen in dargestelltem Ausmaß aus verkehrsplanerischer Sicht unbedingt notwendig ist, um die erforderlichen verkehrstechnischen Richtlinien und einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Straßenplanung sowie insbesondere der damit verbundenen Sicherheitsvorschriften bei diesem Straßenbauvorhaben erfüllen zu können. Ein Ausweichen mit Projektvorhabensteilen auf Nichtwaldflächen ist lt. Projektwerberin nach dem bereits im Vorprojekt sowie auch im Einreichprojekt durchgeführten Optimierungsprozess nicht weiter möglich.

Diese Begründungen wurden geprüft und aus forstfachlicher Sicht als plausibel eingeschätzt. Durch die auch aus Gründen des Landschaftsschutzes sinnvolle Bündelung von Infrastrukturträgern ist die Parallelführung mit der ÖBB-Strecke 117 sinnvoll und damit sind Eingriffe in die (wenigen) Waldflächen in diesem Bereich nicht zu vermeiden.

Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass aus forstfachlicher Sicht die beantragten Rodungen zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind bzw. die Waldflächeninanspruchnahme möglichst minimiert wurde. Das Vorhaben dient lt. UVP-Teilgutachten „Verkehr und Verkehrssicherheit“ der Verbesserung und dem Ausbau des öffentlichen Straßenverkehrs, der als öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 idgF anzusehen ist.

Das öffentliche Interesse am Rodungszweck wurde in den Einreichunterlagen ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Rodungszweck gegeben ist.

Zur Interessenabwägung:

Es ist daher eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 vorzunehmen. Bei dieser ist gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen und sind unter dieser Voraussetzung die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen. Gemäß *Brawenz/Kind/Reindl*, Forstgesetz 1975, 3. Auflage, Anm. 7 zu § 30, sind bei der Interessenabwägung auch die Bannlegung und deren Gründe zu berücksichtigen.

Der Sachverständige führt im Prüfbuch (Frage 7) zum FGA Forstrecht Folgendes aus: „Die zur Rodung beantragten Grundflächen sind weder unter Bann gelegt noch liegen diese auf Flächen mit Ausweisungen im Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung (rote oder gelbe Gefahrenzonen, Vorbehalts- oder Hinweisbereiche).“

Der Sachverständige kam in seinem Forsttechnischen Gutachten zu dem Ergebnis, dass aufgrund der sehr geringen Waldausstattung in den betroffenen Katastralgemeinden bzw. WEP-Funktionsflächen, die mit durchschnittlich 6,7% als nicht ausreichend einzustufen ist, und der durchwegs hohen Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und teilweise hohen Wertigkeit von Schutz- und Erholungsfunktion im Untersuchungsraum dem zu erwartenden Waldflächenverlust und den Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen eine besondere Bedeutung zukommt. Auf die nähere Umgebung der Rodeflächen (Katastralgemeinden im niederösterreichischen Trassenbereich und WEP-Funktionsfläche 30 im Wiener Teil) bezogen, beträgt der Waldflächenverlust durch Rodungen in der Bauphase 5,87 ha (davon 4,93 ha dauernde Rodungen); dies sind 2,0 % der Gesamtwaldfläche.

Die Waldausstattung wird bezogen auf die WEP-Funktionsfläche 30 in Wien durch die befristeten und dauernden Rodungen zwar (vorübergehend) um 7 % verringert, die regionale Waldausstattung durch das Vorhaben – gemessen am Bezugsraum, der durch den Rodungserlass 2008 vorgegeben wird (WEP-Funktionsfläche und KG) – wird jedoch insgesamt mit nur 2 % nur geringfügig vermindert. Dabei sind die vorgesehenen Maßnahmen (Wiederbewaldung befristeter Rodeflächen, Ersatzaufforstungen zur Kompensation der Dauerrodungen) nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Wiederbewaldungen der befristeten Rodeflächen und der Ersatzaufforstungen im Ausmaß der Dauerrodungsfläche kommt es durch die geplanten Rodungen zu keiner nachhaltigen Abnahme der Waldausstattung.

Demgegenüber stehen die bereits oben dargestellten öffentlichen Interessen an der Errichtung und dem Betrieb der S1 Spange Seestadt samt Nebenanlagen, die die ho. Behörde auf Grund der Ermittlungen im gegenständlichen Rodungsverfahren und insbesondere des forsttechnischen Gutachtens als höher bewertet als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Dieses besondere öffentliche Interesse wird durch die Bestimmung des Trassenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 (siehe Spruchpunkt A.I.2.) nochmals konkretisiert.

Die Ausführungen des Sachverständigen im FGA Forstrecht sind aus Sicht der ho. Behörde schlüssig und nachvollziehbar. Aufgrund der Ermittlungen im gegenständlichen Rodungsverfahren, insbesondere der forsttechnischen Begutachtung, gelangt die erkennende Behörde zur Überzeugung, dass die Rodung zum Zwecke des Neubaus und des Betriebes der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (kurz S 1 Spange Seestadt), bewilligt werden kann, da hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne des Forstgesetzes gegeben ist und die Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 im Hinblick auf die Rodungsmaßnahmen zum Ergebnis führt, dass dem öffentlichen Interesse am Straßenverkehr der Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Waldflächen einzuräumen ist. Darüber hinaus ist das öffentliche Interesse am Rodungszweck durch Eintragung des Straßenzugs in das Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 dokumentiert. Durch die vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von Ersatzaufforstungen, wird dafür Sorge getragen, dass die durch die Rodung verloren gehenden Bestände und Funktionen des Waldes nach dem Aufwachsen der neuen Bestände wiederhergestellt werden.

Die Rodungsbewilligung für die von der Projektwerberin beantragten Rodungsflächen (siehe Spruchpunkt A.I.3) war somit zu erteilen.

Festgehalten wird, dass die Zuständigkeit für das Verfahren nach dem Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. Nr. 27/1974 idGF von der Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

B.VI.4. Bewilligung nach dem WRG 1959

B.VI.4.1. Bestimmungen nach dem WRG 1959

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 58/2017, lauten (auszugsweise):

„Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) *Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.*

(2) *In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.*

...

Bewilligung.

§ 11. (1) *Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.*

...

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) *Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.*

...

Stand der Technik

§ 12a. (1) *Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der*

Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten.

...

Maß und Art der Wasserbenutzung.

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

...

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der

diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

...

**Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung
der Gewässer
Ziele**

§ 30. (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

...

Umweltziele für Oberflächengewässer

§ 30a. (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen. Er hat dabei insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;
3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben.

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

...

Umweltziele für Grundwasser

§ 30c. (1) Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Er hat insbesondere

1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass
 - a) die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden, insbesondere die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,
 - b) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und
 - c) keine Anzeichen für das Zuströmen von Salzwässern oder andere Intrusionen gegeben sind;
2. Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete vorzugeben;
3. Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
4. Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource)

nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zum Zufließen von Salzwässern oder zu anderen Intrusionen führen würden.

5. Regelungen über die im Zusammenhang mit den Z 1 bis Z 4 bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

...

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) *Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

(2) *Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere*

- a. *die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b. *Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c. *Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d. *die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e. *eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*
- f. *das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründdeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründdeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.*

(3) *Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.*

(4) *Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.*

(5) *Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.*

(6) *Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen*

Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezug habenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

Indirekteinleiter

§ 32b. (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems (§ 59). Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.

Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen Instandhaltung.

§ 50. (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

(3) Wenn nach Abs. 1 oder 2 mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 den Personen, denen die Anlage zum Vorteile gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

(5) Für uneinbringliche Leistungen nach den Abs. 1 bis 4 haften anteilmäßig die übrigen Verpflichteten.

(6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 42 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.

(8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hierfür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen.

Parteien und Beteiligte.

§ 102. (1) Parteien sind:

- a) der Antragsteller;
 - b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- ferner

- c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
- d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
- f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;
- g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
- h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG. sind – nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt – insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihnen jedoch nicht zu.

(4) Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

§ 103. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
- h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;

- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;
- j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
- m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;
- n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
- o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.

(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern

a. mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder

b. mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,

2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und

2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die

Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs. 5) wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

Öffentliche Interessen.

§ 105. *(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:*

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde*

- und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
 - i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
 - k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
 - l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
 - m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
 - n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Inhalt der Bewilligung

§ 111. *(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.*

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

...

Fristen.

§ 112. *(1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten*

notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.

(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

Bestellung einer Bauaufsicht.

§ 120. (1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Als wasserrechtliche Bauaufsicht kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.“

B.VI.4.2. Anwendung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des WRG 1959:

Vorgaben des § 103 WRG 1959 zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Von der Projektwerberin wurden Unterlagen (wasserrechtliches Einreichoperat) für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 vorgelegt, die von den Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser, für Hydrogeologie sowie für Abfallwirtschaft und Altlasten nach Vornahme von Verbesserungen und Ergänzungen (Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG) als zur fachlichen Beurteilung ausreichend angesehen wurden. Das vorliegende wasserrechtliche Einreichoperat erfüllt die in § 103 WRG 1959 festgelegten Anforderungen an die Antragsunterlagen.

Im Zuge des mitkonzentrierten Wasserrechtsverfahrens relevant ist der im Rahmen des Genehmigungsantrages vom 1. Oktober 2014 von der Projektwerberin eingebrachte Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung (insbesondere gemäß §§ 10, 32 und 38 WRG 1959) für die Versickerung gereinigter Straßenwässer ins Grundwasser und für Nutzwasserbrunnen zur Straßenbefeuchtung. Mit Schreiben vom 15. April 2016 änderte die Projektwerberin das Projekt insofern, als dass die Entwässerung der Straßenwässer des Knotens Raasdorf statt – wie ursprünglich vorgesehen – ins Entwässerungssystem der S1 Schwechat – Süßenbrunn zukünftig auch in die Gewässerschutzanlage 2.2 des gegenständlichen Vorhabens (mit Umschaltung zwischen Sommer- und Winterbetrieb) erfolgen soll. Weiters betraf die Änderung die Ableitung der Winterwässer in diesem Bereich, die nun in die Kanalisation erfolgt.

Mit Schreiben vom 22. April 2016 erweiterte die ASFINAG, bevollmächtigt durch die Stadt Wien, ihren Antrag um den Vorhabensteil „Telephonweg“.

Die Projektwerberin erweiterte ihren Antrag vom 1. Oktober 2014 mit Schreiben vom 27. Februar 2017 um folgende wasserrechtlich relevante Vorhabensteile:

- Errichtung von 4 Brunnen für die Altablagerungen Krcal-Grube und eine Konsenswassermenge von 20 l/s (Grundwasserabsenkung durch pump and treat-Anlage).
- Errichtung von 3 Brunnen für die Altablagerungen Schafflerhof und eine Konsenswassermenge von 15 l/s (Grundwasserabsenkung durch pump and treat-Anlage).

Begründend wurde von der Projektwerberin ausgeführt, dass sich aus den Nachforderungen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 zum Fachbereich Abfallwirtschaft und Altlasten zusätzliche Maßnahmen abgeleitet hätten, die die Antragsenerweiterung nach sich gezogen hätten.

Die Projektwerberin erweiterte mit Schreiben vom 1. Juni 2017 ihren Antrag vom 1. Oktober 2014 um 3 Ersatzwasserbrunnen für 3 Bewässerungsbrunnen in der Katastralgemeinde Essling.

Die Begutachtung der wasserrechtlich relevanten Projektunterlagen (EP 2014, Stand Juni 2016 inklusive der Weiterführenden Unterlagen) sowie insbesondere die Konsensanträge und Unterlagen der allfälligen Beeinträchtigung fremder Rechte (Einlagen 4.1.3, 4.2.5, 8.1.1, 8.1.10 und WU 13.1) erfolgte durch die Sachverständigen folgender Fachbereiche im Fachgutachten Wasserrecht:

- FB Oberflächengewässer und Grundwasser (FGA Wasserrecht – Teilbereich Oberflächengewässer und Grundwasser)
- FB Hydrogeologie (FGA Wasserrecht – Teilbereich Hydrogeologie)
- FB Abfall und Abfallwirtschaft und Altlasten (FGA Wasserrecht – Teilbereich Altstandorte)

B.VI.4.3. Konsensanträge: Versickerung über Gewässerschutzanlagen (GSA) im Betriebsfall Sommer

Die dazu gestellten Konsensanträge finden sich im Einreichprojekt 2014 (Stand Juni 2016), Einlage 4.1.3 „Technischer Bericht – Verzeichnis betroffene Grundeigentümer, Fremde Rechte“.

Beantragt wurde die Versickerung gereinigter Straßenwässer im Betriebsfall Sommer ins Grundwasser über folgende Gewässerschutzanlagen:

GSA 2.2

Konsensmenge: 21,0 l/s bzw. 1.820 m³/d, Gst.Nr.: 451/1 u. 452/2, KG Essling, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 1+2, GW-Körper: GK 100020 Marchfeld [DJU], AB – Volumen: 308 m³, BFB – Sickerflächen: 2.100 m²

GSA 2.6

Konsensmenge: 31,0 l/s bzw. 2.680 m³/d, Gst.Nr.: 449 u. 448/3, KG Essling, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 3, GW-Körper: GK 100020 Marchfeld [DJU], AB – Volumen: 144 m³, BFB – Sickerflächen: 3.100 m²

GSA 3.5

Konsensmenge: 27,0 l/s bzw. 2.340 m³/d, Gst.Nr.: 502, 503, 527, 801, 803, u. 811, KG Breitenlee, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 4, GW-Körper: GK 100020 Marchfeld [DJU], AB – Volumen: 128 m³, BFB – Sickerflächen: 2.650 m²

GSA TW (Bodenfiltermulde, Betriebsfall Sommer und Winter)

Konsensmenge: 1,0 l/s bzw. 90 m³/d, Gst.Nr.: 390/4, KG Essling, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 2a, GW-Körper: GK 100020 Marchfeld [DJU], BFM – Sickerflächen: 75 m²

Hinsichtlich einer näheren Definition der Entwässerungsabschnitte wird auf die Einreichunterlagen (Einlage 4.1.1. ff) sowie aufs FGA Wasserrecht (Teilbereich Oberflächengewässer und Grundwasser) unter Punkt 2.1.3 verwiesen. Eine hydraulische Bemessung der GSAs findet sich unter Punkt 9.2 in der Weiterführenden Unterlage WU 10.1 „Ergänzende Aussagen zu Chloridemissionen und Berechnungsgrundlagen“.

B.VI.4.4. Konsensanträge: Nutzwasserbrunnen Straßenbefeuchtung

Die dazu gestellten Konsensanträge finden sich im Einreichprojekt 2014 (Stand Juni 2016), Einlage 4.1.3 „Technischer Bericht – Verzeichnis betroffene Grundeigentümer, Fremde Rechte“ sowie in Einlage 8.1.1. „Bericht Geologie und Hydrogeologie“.

Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb folgender Nutzwasserbrunnen im GW-Körper GK 100020 Marchfeld [DJU] zur Befeuchtung bzw. Bewässerung der Baustraßen:

- BR1_NEU; Gst.Nr.: 503, KG Breitenlee; Konsens 3,0 l/s bzw. 260 m³/d bzw. 84.000 m³/a
- BR2_NEU; Gst.Nr.: 452, KG Essling; Konsens 3,0 l/s bzw. 260 m³/d bzw. 84.000 m³/a

Die zu befeuchtende Gesamtfläche beträgt 50.000 m². Dafür ist eine Wassermenge von 1,0 l/(h*m²), somit 14.000 m³/Monat bzw. 5,3 l/s erforderlich. Zur Abdeckung eines möglichen höheren Bedarfs soll eine kontinuierliche Entnahme von jeweils 3 l/s aus den Brunnen somit in Summe 6 l/s erfolgen. Zur Pufferung und Speicherung des Wassers werden die Becken der Gewässerschutzanlage verwendet. Die Brunnen werden mittels Kernbohrungen mit einem Mindestdurchmesser von 300 mm bis ca. 1,0 m in das Neogen abgeteuft und mit einer Kunststoffverrohrung mit einem Mindestdurchmesser von 150 mm ausgebaut. Das Sumpfrohr bindet 1,0 m in das Neogen ein. Die Filterrohre werden im Bereich zwischen der Neogen Oberkante und dem Niveau des Bauwasserstandes eingebaut. Die Wahl der Filterkies-Korngröße erfolgt in Abhängigkeit der Vorortverhältnisse.

B.VI.4.5. Antrag vom 1. Juni 2017 auf Versetzen direkt betroffener Grundwassernutzungen

Die gegenständlichen Konsensanträge betreffen das Verlegen von drei Bewässerungsbrunnen in der Katastralgemeinde Essling.

Die Konsensanträge finden sich in der Weiterführenden Unterlage WU-13.1 „Wasserrecht“.

Folgende Grundwassernutzungen sind durch das Straßenbauvorhaben direkt betroffen (GW-Nutzungen gem. WU-13.1):

Name	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde	Berechtigter	Adresse	Konsensmenge
2412_ERSATZ	452	Eßling	Stadt Wien, MA26		12,5 l/s; 7800 m ³ /mo
2550_ERSATZ	451/1	Eßling	Stadt Wien, MA26		12,5 l/s; 20059 m ³ /mo
4576_ERSATZ	390/4	Eßling	Stadt Wien, MA49 L, Landwirtschaftsbetrieb	Vordere Zollamtsstraße 11, 1030 Wien	25 l/s, 7345 m ³ /a, 816 m ³ /d

Tabelle 2: betroffene GW-Nutzungen lt. PW (Anm: bei 2550 beträgt die Konsensmenge 20.059 im Jahr !)

Errichtung und Betrieb von Ersatznutzwasserbrunnen (GW-Körper GK 100020 Marchfeld [DJU]) zur Feldbewässerung (landwirtschaftlich genutzte Flächen).

- ERSATZ PZ 2412; Gst.Nr.: 452, KG Essling; Konsens 12,5 l/s bzw. 7.800 m³/Monat, Berechtigter: Stadt Wien, MA26
- ERSATZ PZ 2550; Gst.Nr.: 390/4 (vormals 390/1), KG Essling; Konsens 12,5 l/s bzw. 20.059 m³/a, Berechtigter: Stadt Wien, MA26
- ERSATZ PZ 4576; Gst.Nr.: 390/4 (vormals 390/1), KG Essling; Konsens 25 l/s bzw. 816 m³/d bzw. 7.345 m³/a, Berechtigter: Stadt Wien, MA49L, Landwirtschaftsbetrieb: Vordere Zollamtsstraße 11, 1030 Wien

Die Brunnen der Postzahlen PZ 2412, PZ 2550 und PZ 4576 liegen unmittelbar auf der Trasse bzw. im Bereich der Gewässerschutzanlagen. Aus diesem Grund müssen die o.a. Brunnen versetzt werden. Der Konsens entspricht jenem, der bereits wasserrechtlich bewilligt ist.

Die entsprechenden Grundbesitzer bzw. Wasserberechtigten können auch der Weiterführenden Unterlage WU 13.1 und den Grundbuchsauszügen in Anlage 1 des FGA Wasserrecht (Teilbereich Hydrogeologie) entnommen werden.

Es handelt sich bei allen drei Brunnen um Schachtbrunnen, die entsprechend der dzt. gültigen Wasserrechtsbescheide MA58-5062/78 vom 13.11.1979, MA58-60/81 vom 24.02.1981 und Folgebescheid, sowie MA58/01682/2005/10 vom 14.03.2006 und Folgebescheiden an anderer Stelle erneut baulich umgesetzt werden sollen.

Die Ausbaupläne der bisherigen Brunnenanlagen findet sich in der Weiterführenden Unterlage WU 10-2-01 „Ausbaupläne Brunnen“.

Die Lage der Ersatzbrunnen ergibt sich für die Brunnen „2412_ERSATZ“ und „2520_ERSATZ“ aus der Einlage 8.1.2 (Lageplan) sowie für den Brunnen „4576_ERSATZ“ aus den Lageplänen der Weiterführenden Unterlagen WU 10.2.8 und WU-10.4.4. sowie WU 10-2 (Kapitel 3, Abbildungen 11 und 12).

B.VI.4.6. Konsensanträge: Altstandort Krcal Grube

Mit Antragsenerweiterung vom **27. Februar 2017** stellte die Projektwerberin Konsensanträge betreffend wasserrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Altstandort Krcal Grube. Die Konsensanträge finden sich in den weiterführenden Unterlagen (Box VIII, Mappe 2, Einlage WU_10-04_01) und enthalten folgende Konsensmengen:

„Konsensantrag. Mit dem vorliegenden wasserrechtlichen Einreichprojekt wird bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde um die Bewilligung zur Errichtung und zum temporären Betrieb von insgesamt vier Sperrbrunnen angesucht, sowie um den Betrieb einer Gewässerschutzanlage zur Reinigung der Wässer und der Wiederversickerung. Die erforderliche Betriebsdauer der Anlage kann derzeit mit etwa 2 Jahren abgeschätzt werden. Die beantragte Konsensmenge je Brunnen beträgt 5 l/s, 432 m³/d und 157.680 m³/a, die beantragte Konsensmenge der Versickerungsanlage beträgt 20 l/s, 1.728 m³/d und 630.620 m³/a.“

Die Sperrbrunnen, die Gewässerschutzanlage und die Versickerungsanlage sollen auf folgenden Grundstücken der KG 01652, Breitenlee errichtet werden:

- Sperrbrunnen SB1: PZ 505,
- Sperrbrunnen SB2: PZ 503,
- Sperrbrunnen SB3 und SB4: PZ, 502/3,
- Gewässerschutzanlage und Versickerungsbrunnen VB1: PZ 353.“

In der genannten Einlage (WU_10-04_01) befinden sich weiters Angaben zu folgenden Punkten:

- Geologisch-hydrogeologische Verhältnisse
- Dimensionierung der Sperrbrunnenreihe der Sickeranlage
- Bestehende Wasserrechte und mögliche Auswirkungen des Pump- und Sickerbetriebs
- Ausbau der Sperrbrunnen, Gewässerschutz- und Sickeranlage (inkl. Förderleitung)
- Beweissicherung (vor und nach Eintreten des Sanierungsfalls)
- Anlage (Lageplan, Einlage WU_10-04-02)

B.VI.4.7. Konsensanträge: Altstandort Schafflerhof

Mit Antragsenerweiterung vom **27. Februar 2017** stellte die Projektwerberin Konsensanträge betreffend wasserrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Altstandort Schafflerhof.

Die Konsensanträge sind zu finden in den weiterführenden Unterlagen (Box VIII, Mappe 2, Einlage WU_10-04_03) und enthalten folgende Konsensmengen:

„Konsensantrag. Mit dem vorliegenden wasserrechtlichen Einreichprojekt wird bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde um die Bewilligung zur Errichtung und zum temporären Betrieb von insgesamt drei Sperrbrunnen angesucht, sowie um den Betrieb einer Gewässerschutzanlage zur Reinigung der Wässer und der Wiederversickerung.

Die erforderliche Betriebsdauer der Anlage kann derzeit mit etwa 2 Jahren abgeschätzt werden.

Die beantragte Konsensmenge je Brunnen beträgt 5 l/s, 432 m³/d und 157.680 m³/a, die beantragte Konsensmenge der Versickerungsanlage beträgt 15 l/s, 1.296 m³/d und 473.040 m³/a.

Die Sperrbrunnen, die Gewässerschutzanlage und die Versickerungsanlage sollen auf folgenden Grundstücken der KG 01654, Essling errichtet werden:

- Sperrbrunnen SB5 und SB6: PZ 454/21
- Sperrbrunnen SB7: PZ 453,
- Gewässerschutzanlage und Versickerungsbrunnen VB2: PZ 454/19.“

In der genannten Einlage (WU_10-04_03) befinden sich weiters Angaben zu folgenden Punkten:

- Geologisch-hydrogeologische Verhältnisse
- Dimensionierung der Sperrbrunnenreihe der Sickeranlage
- Bestehende Wasserrechte und mögliche Auswirkungen des Pump- und Sickerbetriebs
- Ausbau der Sperrbrunnen, Gewässerschutz- und Sickeranlage (inkl. Förderleitung)
- Beweissicherung (vor und nach Eintreten des Sanierungsfalls)
- Anlage (Lageplan, Einlage WU_10-04-04)

B.VI.4.8. Fachgutachten Wasserrecht (Teilbereich Oberflächengewässer und Grundwasser):

Untersuchungsraum (für Oberflächengewässer, Grundwasser und Hydrogeologie)

Zur Untersuchung des Grundwassers (GW) wurden geologisch-geotechnische Felduntersuchungen (zB.: Kernbohrungen, Rammsondierungen, Schürfe), geologisch-geotechnische Laboruntersuchungen (zB.: Kornverteilung, Wassergehalt) sowie hydrogeologische Felduntersuchungen (Erhebung der GW-Nutzungen, Pumpversuche, GW-Stands-, Temperatur- u. Leitfähigkeitsmessungen) und hydrogeologische Laboruntersuchungen (hydrochemische Analysen: Mindestuntersuchung gem. TWV; Betonaggressivität) vorgenommen.

Die Beurteilung der GW-Verhältnisse erfolgte einerseits auf Basis dieser Untersuchungen, andererseits auf langjährigen GW-Standsmessungen des Messstellennetzes der MA 45 der Stadt Wien, der WA 5 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung und der entsprechenden Messstellen der Datenbank „eHYD“ des Lebensministeriums. Die Untersuchungsergebnisse der UVE S1 Schwechat – Süßenbrunn sind ebenfalls herangezogen worden.

In einem Abstand von ca. 1000 – 1500 m beidseits der Trasse wurden aus den Wasserbüchern der BH Gänserndorf und dem Magistrat Wien, im Bereich zwischen Ast. Seestadt West und dem KN Raasdorf, wasserrechtlich bewilligte GW-Nutzungen erhoben. Zusätzlich wurden auch nicht bewilligte bzw. bewilligungspflichtige GW-Nutzungen, und bestehende GW-Messstellen innerhalb eines Abstands von etwa 100 m zur Trasse erfasst [siehe Einlage 04.02.04 und 04.02.05].

Zur Untersuchung der Oberflächengewässer (OFG) wurde ein Raum von 500 m nach jeder Richtung der projektierten Achse festgelegt, in dem die Wasserrechte betreffend Oberflächenwasserkörper erhoben wurden.

Gewässerökologische Aspekte wurden keiner Betrachtung unterzogen, da keine Oberflächengewässer durch das Vorhaben beansprucht werden.

Die Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser führt in ihrem FGA Wasserrecht (Teilbereich Oberflächengewässer und Grundwasser) zum Grundwasser im Allgemeinen Folgendes aus: *„Bei dem im Projektgebiet vorliegenden Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper GK100020 Marchfeld [DUJ]. Es ist ein oberflächennaher Einzelporengrundwasserkörper mit einer Gesamtfläche von ca. 942 km², im Planungsraum der Donau, unterhalb Jochstein. Der chemische Zustand des gegenständlichen GW-Körper ist in Hinblick auf den Parameter Nitrat im NGP als nicht gut eingestuft, da der Schwellenwert von 45,0 mg/l, gemäß QZV Chemie GW, bei zumindest 50% der Messstellen überschritten wird. Dies ist v.a. auf die landwirtschaftliche Bodennutzung zurückzuführen. Zusätzlich zur Belastung mit Nitrat ist der GW-Körper Marchfeld mit dem Parameter Chlorid vorbelastet. Mengenmäßig betrachtet, liegt beim GW-Körper Marchfeld ein guter Zustand vor; dh. dass die mittlere jährliche Entnahme langfristig das vorhandene nutzbare GW-Dargebot nicht überschreitet. Der GW-Körper ist somit als mächtig und ergiebig zu bezeichnen. Als relativer bzw. absoluter Stauer sind allgemein die miozänen Schichten zu betrachten.*

Im Projektgebiet liegen weder Schutz- noch Schongebiete. Das Projektgebiet fällt jedoch tlw. (Bezirk Groß-Enzersdorf, Raasdorf) in das Widmungsgebiet des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms für das Marchfeld; LGBl. 72/2016. Die projektierte Straßenentwässerung entspricht dem Stand der Technik, sowie erfolgen entsprechende zusätzlich Auflagenforderungen, dh. § 3 des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms für das Marchfeld [LGBl. 72/2016] wird entsprochen.

Die Darstellung der hydrogeologischen Situation ist in der Einreichung ausreichend beschrieben, und kann als Grundlage für die Beurteilung dienen.

Hinsichtlich der Herstellung von Mikropfählen zur Lastabtragung der Brückenwiderlager wird festgehalten, dass bei Ausführung gemäß Stand der Technik und unter Berücksichtigung der entsprechenden projektierten und geforderten Maßnahmen, sowie unter Bedachtnahme, dass es sich um temporäre, verhältnismäßig kurze Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt handelt, sowie alle Bohransatzpunkte der Pfähle über dem GW-Spiegel liegen, keine die Geringfügigkeit übersteigenden Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten sind. Dies gilt auch für allfällig zum Einsatz kommende Bodenverbesserungsverfahren (mechanisch und chemisch), unter der Voraussetzung, dass sie wie projektiert und gemäß Stand der Technik durchgeführt werden. Bei den Objekten der ASt. Telephonweg, die tlw. im Bereich des Altstandortes „Schafflerhof“ liegen, kommen die Flachfundierungen dieser Objekte mind. 1,0 m über dem Bauwasserstand zu liegen. Dh. infolge der Arbeiten für die Fundamentierungen (Grab- u. Betonierarbeiten) ist keine Mobilisierung von Schadstoffen im GW zu erwarten. Im Zuge der Bodenverbesserungsmaßnahmen, sowie der Herstellung der Mikropfähle, die im Bereich der Brückenwiderlager zur Lastabtragung dienen, kann trotz der relativ erschütterungsarmen Herstellung eine Mobilisierung von Schadstoffen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus wasserfachlicher Sicht sind dahingehende Maßnahmen zum Schutz öffentlicher Interessen erforderlich. Eine dahingehende Beurteilung erfolgt jedoch in den wasserrechtlichen Fachgutachten: Altlasten (Altstandorte) von Dr. DI Atanasoff und Hydrogeologie, Mag. Wolf.“

Die Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser führt in ihrem FGA Wasserrecht (Teilbereich Oberflächengewässer und Grundwasser) zu den Konsensanträgen im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung in der Bauphase aus: „Für die Bauphase wird hinsichtlich der Konsensanträge auf die Pkt. 3.2.2 Betriebsphase verwiesen, da sich die Konsensanträge für Bau- und Betriebsphase grundsätzlich nicht unterscheiden. In der Bauphase wird jeweils erst ab dem Zeitpunkt der nachweislich funktionsfähigen Fertigstellung des Entwässerungssystems je Baufeld, die entsprechend zugehörige Gewässerschutzanlage, zur Ableitung der anfallenden Straßenwässer in Betrieb genommen. Aufgrund des gegenüber der Betriebsphase geringeren Verkehrsaufkommens im Baubetrieb (ausschließlich Baustellenverkehr) ist im Regelfall auch mit wesentlich geringeren Schadstofffrachten zu rechnen.“

Die Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser führt in ihrem FGA Wasserrecht (Teilbereich Oberflächengewässer und Grundwasser) zu den Konsensanträgen im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung in der Betriebsphase aus: „In Hinblick auf die lokale Grundwasserbilanz stellt die Versickerung der Straßenwässer im Sommerbetrieb keine Veränderung gegenüber dem IST-Zustand dar (Rückführung des anfallenden Wassers in den Grundwasserkörper innerhalb des Projektgebietes). Unterschiedlich zum IST-Zustand ist nur die Rückführungsart, die dann eher punktuell über die zentralen Gewässerschutzanlagen, und nicht mehr großflächig über tlw. unversiegelte Flächen passiert. Durch diese Rückgabe/Versickerung der Straßenwässer über die GSA wird es zu kleinräumigen lokalen Aufhöhungen des Grundwasserspiegels kommen. Mit zunehmender Entfernung vom Ort der Versickerung nimmt diese Aufhöhung jedoch wieder rasch auf die normale Grundwasserspiegelhöhe ab. Eine nachteilige quantitative Auswirkung auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse ist dadurch somit nicht zu erwarten, dies vor allem auch in Hinblick auf den im Projektgebiet beobachteten Grundwasserschwankungsbereich.“

Näher zu betrachten wäre somit nur eine allfällige Beeinträchtigung der Grundwasserqualität, da Straßenwässer erhebliche Verunreinigungen aufweisen; insbesondere der erste Spülstoß eines Regenereignisses. Zu den verkehrsbedingten Ursachen zählen Feinstoffe und organische Verbindungen aus dem Fahrbahnabrieb; Metalle (Zn) aus dem Reifenabrieb; Metalle (Cu) und Feinstoffe aus dem Abrieb von Bremsbelägen; Schmierstoffe, Trübstoffe (KW) und Metalle (Pb, Zn, Ni) aus Tropfverlusten; Verbrennungsrückstände in den Abgasen (KW); Kupfer und Eisen aus Korrosion bzw. Verschleiß; sowie Streusalz und Splitt aus dem Winterdienst. Nicht verkehrsbedingte Ursachen sind organische Bestandteile und düngende Stoffe aus dem Straßenumfeld, industrielle Emissionen, Hausbrand und Asphaltauswaschungen. Eine direkte Einbringung von mit diesen Schadstoffen beaufschlagten Straßenwässern in den Untergrund hätte eine Anreicherung der genannten Stoffe im Grundwasser, und somit eine nachteilige Veränderung der Grundwasserqualität (physikalisch, chemisch, biologisch) zur Folge. Gemäß dem Stand der Technik ist eine Versickerung von Straßenwässern aus Sicht des Grundwasserschutzes somit nur nach entsprechender Vorreinigung möglich.

Bodenfilter bestehen aus Bestandteilen die den Rückhalt und Abbau organischer und anorganischer Schadstoffe ermöglichen. Die Reinigungswirkung basiert auf physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Prozessen. Durch diese Abbau- und Rückhaltevorgänge können die oben genannten straßenspezifischen Schadstoffe (insbesondere Feinstoffe, Metalle, Kohlenwasserstoffe u. Ruß) aus den Straßenwässern insoweit entfernt werden, sodass eine relevante qualitative Änderung der Grundwasserqualität nicht zu erwarten ist. Ausschließlich die im Winterdienst anfallenden Streusalze (Chloridverbindungen) können mit dieser Reinigungsmethode (Versickerung über Bodenfilter) nicht reduziert werden. Daher werden im Winterbetrieb die Straßenwässer über die Kanalisation abgeführt. Diese Winter-Wassermengen werden dem natürlichen Wasserkreislauf somit nicht rückgeführt und stehen der Grundwasserneubildung damit nicht zur Verfügung. Da es sich bei den Winterniederschlägen jedoch immer nur um einen geringen Anteil der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge handelt, und auch nur ein Bruchteil des Jahresniederschlages zur Grundwasserneubildung beiträgt, da ein erheblicher Anteil durch Verdunstung verloren geht, ist die projektgemäße Ableitung der Winterwässer in die Kanalisation (Einverständniserklärung des Kanalbetreibers vorausgesetzt) als zu vernachlässigender Faktor im Rahmen der Grundwasserneubildung zu betrachten. Quantitativ betrachtet, ergibt sich daraus somit keine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserverhältnisse. Qualitativ ist diese Variante der Ableitung der Straßenwässer im Winterbetrieb in den Kanal als positiv zu beurteilen und eine Erhöhung der vorhandenen Vorbelastung des GW-Körpers mit Chlorid durch den Winterbetrieb infolge Versickerung auszuschließen¹.

Gewässerschutzanlagen:

GSA 2.2:

Einzugsgebiet:	Entwässerungsabschnitt 1+2; Ared = 6,657 ha
Konsensantrag:	21,0 l/s bzw. 1.820 m ³ /d
AB – Volumen:	308 m ³
BFB – Sickerflächen:	2.100 m ²
Ausleitungsmenge Sommer	21,00 l/s
Ausleitungsmenge Winter	10,00 l/s
Pumpmenge Pumpwerk 2.2a	450,65 l/s

¹ Die Ausführungen schließen die Betrachtungen hinsichtlich Chloridverfrachtung auf dem Luftweg („Sprühnebel“) nicht ein.; siehe dazu FGA Hydrogeologie zum Wasserrecht, von Mag. Wolf .

<i>Pumpmenge Pumpwerk 2.2b</i>	<i>252,05 l/s</i>
<i>Bemessungszufluss</i>	<i>702,70 l/s [Bemessungsregenereignis n=1 r=15]</i>

Im Sommerbetrieb werden die in der GSA 2.2 gereinigten und retentierten Straßenwässer mit max. 21,0 l/s bzw. 1.820 m³/d über Rigolversickerung in den Untergrund bzw. GW-Körper rückgeführt.

Im Winterbetrieb werden die zusätzlich chloridbeaufschlagten Straßenwässer über eine Druckleitung mittels Pumpwerk (Durchfluss von 10,0 l/s) in die Kanalisation der Wien Kanal abgegeben.

Aufgrund des Verhältnisses der (reduzierten) Einzugsfläche zur vorhanden Sickerfläche ist die GSA 2.2 als die am stärksten belastete Gewässerschutzanlage des gegenständlichen Straßenbauvorhabens zu betrachten.

GSA 2.6:

<i>Einzugsgebiet:</i>	<i>Entwässerungsabschnitt 3; Ared = 3,738 ha</i>
<i>Konsensantrag:</i>	<i>31,0 l/s bzw. 2.680 m³/d</i>
<i>AB – Volumen:</i>	<i>144 m³</i>
<i>BFB – Sickerflächen:</i>	<i>3.100 m²</i>
<i>Ausleitungsmenge Sommer</i>	<i>31,00 l/s</i>
<i>Ausleitungsmenge Winter</i>	<i>10,00 l/s</i>
<i>Bemessungszufluss</i>	<i>394,50 l/s [Bemessungsregenereignis n=1 r=15]</i>

Im Sommerbetrieb werden die in der GSA 2.6 gereinigten und retentierten Straßenwässer mit max. 31,0 l/s bzw. 2.680 m³/d über Rigolversickerung in den Untergrund bzw. GW-Körper rückgeführt.

Im Winterbetrieb werden die zusätzlich chloridbeaufschlagten Straßenwässer über eine Druckleitung mittels Pumpwerk (Durchfluss von 10,0 l/s) in die Kanalisation der Wien Kanal abgegeben.

GSA 3.5:

<i>Einzugsgebiet:</i>	<i>Entwässerungsabschnitt 4; Ared = 3,349 ha</i>
<i>Konsensantrag:</i>	<i>27,0 l/s bzw. 2.340 m³/d</i>
<i>AB – Volumen:</i>	<i>128 m³</i>
<i>BFB – Sickerflächen:</i>	<i>2.650 m²</i>
<i>Ausleitungsmenge Sommer</i>	<i>31,00 l/s</i>
<i>Ausleitungsmenge Winter</i>	<i>10,00 l/s</i>
<i>Bemessungszufluss</i>	<i>353,50 l/s [Bemessungsregenereignis n=1 r=15]</i>

Im Sommerbetrieb werden die in der GSA 3.5 gereinigten und retentierten Straßenwässer mit max. 27,0 l/s bzw. 2.340 m³/d über Rigolversickerung in den Untergrund bzw. GW-Körper rückgeführt.

Im Winterbetrieb werden die zusätzlich chloridbeaufschlagten Straßenwässer über eine Druckleitung mittels Pumpwerk (Durchfluss von 10,0 l/s) in die Kanalisation der Wien Kanal abgegeben.

Für die obenstehenden GSA kann allgemein ausgesagt werden, dass die projektierte Entwässerungsmethode der gesammelten Straßenwässer mittels Reinigung über zweistufiger GSA, bestehend aus AB und BFB, mit anschließender Versickerung (über Rigole), bei

Bemessung, Ausführung, Betrieb und Wartung der GSA gemäß RVS 04.04.11 bzw. RVS 12.06.11, eine ausreichende Reinigungsleistung erwarten lässt, und dem Stand der Technik, sowie den Vorgaben der QZV Chemie GW entspricht. Eine erhebliche qualitative Beeinträchtigung des GW-Körpers kann damit, sowie unter Berücksichtigung der Auflagenforderungen, ausgeschlossen werden.

Gegen die Einleitung der mit Chlorid beaufschlagten Winterwässer in die Kanalisation der Wien Kanal besteht aus wasserfachlicher Sicht kein Einwand. Voraussetzung ist jedoch eine Einverständniserklärung des Kanalnetzbetreibers. Durch die Zustimmungserklärung der Wien Kanal gelten die beantragten Konsense der Gewässerschutzanlagen, für die Einleitung der Straßenwässer im Winterbetrieb, dann als im Konsens der Hauptkläranlage Wien beinhaltet, und sind daher in einem bereits genehmigten Wasserrechtsbescheid bewilligt.

Die Böschungswässer im Dammbereich werden flächig in das angrenzende Gelände abgegeben und dort versickert. Die Böschungswässer der Einschnittbereiche werden in trassenparallelen Mulden versickert (Ausnahme: Entwässerungsabschnitt 1). Bei projektgemäßer Ausführung der Dammschüttung und Bodenmulden mit einer oberflächlichen Humusschicht von 30 cm, und der Verhinderung von über dem Maß der Geringfügigkeit abfließenden Niederschlagswässern auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, ist dahingehend keine nennenswerte qualitative oder quantitative Veränderung des Grundwassers zu erwarten. Die so versickerten Wässer sind als konsensfrei zu betrachten.

GSA TW:

<i>Einzugsgebiet:</i>	<i>Entwässerungsabschnitt 2A; Ared = 0,05 ha</i>
<i>Konsensantrag:</i>	<i>1,0 l/s bzw. 90,0 m³/d</i>
<i>BFB – Sickerflächen:</i>	<i>75 m³</i>
<i>Ausleitungsmenge Sommer</i>	<i>1,00 l/s</i>
<i>Ausleitungsmenge Winter</i>	<i>1,00 l/s</i>
<i>Bemessungszufluss</i>	<i>5,60 l/s [Bemessungsregenereignis n=1 r=15]</i>

Im Sommer- und Winterbetrieb werden die in der GSA TW (Bodenfiltermulde) gereinigten und retentierten Straßenwässer mit max. 1,0 l/s bzw. 90,0 m³/d in den Untergrund bzw. GW-Körper rückgeführt. Diese, nur für den südlichen Teil der Brücke über die ÖBB ASt. Telephonweg km 1,848, projektierte Entwässerungsmethodik der gesammelten Straßenwässer lässt keine dem Stand der Technik entsprechende Reinigungsleistung der Straßenwässer vor Versickerung erwarten, da es im Winterbetrieb zu einer Chloridbeaufschlagung des Grundwassers infolge der Versickerung kommt. Aus Sicht des Gewässerschutzes und um dahingehend ein Umweltverträglichkeit aus Sicht des Schutzgutes GW herbeizuführen, ist diese Versickerung durch Einleitung der anfallenden Winterwässer in die Kanalisation zu verhindern. Eine Änderung des projektierten Konsensantrages ergibt sich für den Sommerbetrieb dadurch nicht. Für den Winterbetrieb ist bezugnehmend auf die Auflagenforderung zur GSA TW eine dahingehende Abklärung mit dem Kanalnetzbetreiber vor Bescheiderlassung zwingend erforderlich, da sich daraus ein zusätzlicher Konsensantrag von 1,00 l/s bzw. 90,00 m³/d ergibt.

Allgemein zu GSA:

Aufgrund der baulichen Ausbildung der GSA (2.2, 2.6 und 3.5), mit einem dem BFB (= Retentionsbecken im Winterbetrieb) nachgeschalteten Auslaufbauwerk für die Ableitung der Winterwässer in die Kanalisation, kann es in der Bodenpassage (Bodenfilterbecken) vorübergehend zu Rückhalt von Chlorid kommen. Da erst durch einige Starkregenereignisse ein komplettes Ausspülen des Chlorids aus dem Bodenfilter erfolgt, ist der Umschaltzeitpunkt von

Winter- auf Sommerbetrieb von Ende März auf Ende April zu verlegen. Dahingehend werden auch Chloridmessungen der gereinigten Straßenwässer im Abstrom der GSA vorgeschrieben. Eine entsprechende Auflagenforderung wurde formuliert.“

Die Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser führt in ihrem FGA Wasserrecht (Teilbereich Oberflächengewässer und Grundwasser) zu den fremden Rechten im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung aus: „*Zu den fremden Wasserbenutzungsrechten wird vorab angemerkt, dass nicht alle im digitalen Wasserbuch der Stadt Wien aktuell verzeichneten Wassernutzungen in der Einlage 04.02.05 enthalten sind. Dahingehend ist vor Baubeginn somit zwingend eine Neuerhebung erforderlich.*

Quantitativ: *Im unmittelbaren Abstrombereich der GSA 2.2 sind die GW-Nutzungen PZ 2412 und BR2_NEU situiert. Das Wasserrecht zur PZ 2412 liegt im unmittelbaren Bereich der genannten GSA, wird daher im Zuge der Bautätigkeit zerstört, und ist somit als verletzt im Sinne des WRG 1959 idgF. zu betrachten. Dies jedoch nur temporär, da bereits ein Ersatzbrunnen (2412 ERSATZ; nordöstlich) in der Einreichung projektiert ist. BR2_NEU wird in der Bauphase einerseits für Bewässerungszwecke zur Staubfreihaltung der Baustraßen, und andererseits in Bau- und Betriebsphase zu Beweissicherungszwecken verwendet. Im unmittelbaren Abstrombereich der GSA 2.6 ist das GW-Nutzungsrecht PZ 2550 lokalisiert. Das Wasserrecht zur PZ 2550 liegt im unmittelbaren Bereich der zitierten GSA, wird daher im Zuge der Bautätigkeit zerstört, und ist somit als verletzt im Sinne des WRG 1959 idgF. zu betrachten. Dies jedoch nur temporär, da bereits ein Ersatzbrunnen (2550 ERSATZ, nördlich) in der Einreichung projektiert ist. Im unmittelbaren Abstrombereich der GSA 3.5 liegt die Wassernutzung BR1_NEU, die in der Bauphase zu Bewässerungszwecken zur Staubfreihaltung der Baustraßen, und in Bau- und Betriebsphase zu Beweissicherungszwecken verwendet wird. Auch die GSA TW wurde unter der Voraussetzung der Modifizierung gemäß der geforderten Auflage des gegenständlichen FGAs (Ableitung der Winterwässer in die Kanalisation), einer Betrachtung hinsichtlich der Beeinflussung fremder Wasserbenutzungsrechte unterzogen, da sich der beantragte Konsens (Sommerbetrieb) durch die geforderten Maßnahmen nicht verändert zeigt. Das nächstgelegene Wasserrecht PZ 4576 der projektierten GSA TW wird im Zuge der Trassenherstellung zerstört und gilt somit als verletzt im Sinne des WRG 1959 idgF. Der ausgewiesene Ersatzbrunnen (4576 ERSATZ; südwestlich) ist betreffend seiner Positionierung gem. Einlage WU_10.4.4 zu betrachten. Aufgrund der Lagepositionierung der Ersatzbrunnen, und der erwarteten Durchlässigkeit stellen die vorübergehenden, lokalen Aufspiegelungen des Grundwassers bei Beschickung der Gewässerschutzanlagen keine nennenswerten Auswirkungen auf diese dar; diese Aussage gilt ebenfalls für das fremde Wasserbenutzungsrecht zur PZ 2559.*

Die beiden Brunnen BR1_NEU und BR2_NEU sind im eigentlichen Sinn nicht als fremde Wasserbenutzungsrechte zu betrachten, da sie einen Projektbestandteil bilden. Dennoch kann ausgesagt werden, dass aufgrund des Verwendungszweckes und der nur temporären, kleinräumigen Aufspiegelungen des Grundwassers keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Qualitativ: *Zusätzlich zu den bereits im projektierten BWS-Programm gem. Tab. 21 Einlage 08.01.01 erfassten fremden Wasserbenutzungsrechten und Pegeln, sind die Ersatzbrunnen 2412 ERSATZ, 2550 ERSATZ und 4576 ERSATZ, und allfällige sich infolge der Neuerhebung als erforderlich zeigende Wasserbenutzungsrechte in das qualitative und quantitative Beweissicherungsprogramm in Bau- und Betriebsphase aufzunehmen. Entsprechende*

Auflagen, die auch Beprobungsparameterumfang und –intervall verifizieren, werden formuliert. Zusätzlich wird auch auf die Auflagen des Grundwassermonitorings und der begleitenden Kontrolle des FGA, Hydrogeologie zum Wasserrecht, von Mag. Wolf hingewiesen.

Festgehalten wird, dass die Beurteilung und Prüfung auf Basis der von der PWin angegebenen und übermittelten Daten basiert. Die Eingangsparameter der Berechnung der Gewässerschutzanlagen bzw. der Objekte des Entwässerungssystems (zB.: Pumpen, Rohrleitungen) wurden gemäß RVS 04.04.11 angesetzt und sind daher als plausibel und nachvollziehbar zu bezeichnen. Im Rahmen der Festlegung der zulässigen Höchstkonzentrationen (Grenzwerte) entsprechend § 9 der QZV Chemie GW, in Bezug auf § 32 WRG 1959 wurde die Bemessung der Bodenfilterbecken der projektierten Gewässerschutzanlagen mittels ÖWAV Versickerungsprogramm „Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionsanlagen in Anlehnung an die ÖNORM B 2506-1, die DWA A 138 und DWA A 117“ überprüft. Die ermittelten Daten sind nahezu deckungsgleich und entsprechen größenordnungsmäßig. Es wurde keine Überprüfung der Einzugsflächen durchgeführt (CAD-Ermittlung durch PWin). Die entsprechende Bemessung aller Anlagen liegt in der Verantwortung der Projektwerberin.

Hinweis: Gemäß Rücksprache mit Wien Kanal (Ing. Krenek) ist die Einleitung von Niederschlagswässern nur dann IEV-mitteilungspflichtig, wenn diese in den Geltungsbereich einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung fallen (z.B bei Niederschlagswässern von betrieblich genutzten Freiflächen einer KFZ-Werkstätte). Die S1 Spange Aperm ist aus der Sicht von Wien Kanal nicht als betrieblich genutzte Freifläche einzustufen. Die Einleitung dieser Wässer in die Kanalisation der Stadt Wien ist somit nicht mitteilungspflichtig gem. § 5 IEV. Für die Einleitung gelten die Grenzwerte der Wiener Kanalgrenzwertverordnung, Chlorid ist in dieser nicht begrenzt und stellt im Normalfall auch kein betriebliches Problem für die öffentliche Kanalisation dar.“

B.VI.4.9. Fachgutachten Wasserrecht (Teilbereich Hydrogeologie):

Beurteilung der Konsensanträge und Auswirkungen auf fremde Rechte - Nutzwasserbrunnen Straßenbefeuchtung

Der Sachverständige für Hydrogeologie führt in seinem FGA Wasserrecht (Teilbereich Hydrogeologie) zu den Konsensanträgen und Auswirkungen auf fremde Rechte im Zusammenhang mit den Nutzwasserbrunnen Straßenbefeuchtung Folgendes aus: „Zur Bewertung der quantitativen Auswirkungen des Pumpbetriebes auf die Grundwasserverhältnisse und im Besonderen auf benachbarte Nutzungen wurde ein mittlere kf-Wert der Schotter mit $5,5E-3$ m/s herangezogen. Im Rahmen der PV hat man bei einer Entnahme von ca. 5,0 l/s Absenkungen von im Mittel 0,15 m festgestellt. Bei 3,0 l/s wurde somit eine Absenkung von ca. 0,1 m abgeschätzt, und der Absenktrichter mit ca. 25 m errechnet. Aufgrund der Lagesituierung der beiden neuen Brunnen (BR_1 NEU, BR_2 Neu) im GW-Abstrombereich der beiden GSA werden diese in das Monitoring aufgenommen.

Das nächstgelegene fremde Wasserbenutzungsrecht zum BR1_NEU im Bereich der GSA 3.5 liegt in einer Entfernung von ca. 300 m südlich (PZ 1560; Bewässerungsbrunnen). Aufgrund der vorherrschenden GW-Mächtigkeit und der angegebenen Entfernung ist eine Beeinflussung der PZ 1560 nicht zu erwarten. Eine Aufnahme der PZ 1560 in das quantitative und qualitative Monitoringprogramm ist projektseitig dennoch vorgesehen. Das nächstgelegene fremde Wasserbenutzungsrecht zum BR2_NEU im Bereich der GSA 2.2 liegt unmittelbar in diesem

Bereich, d.h. der Bewässerungsbrunnen zur PZ 2412 wird durch die Baumaßnahmen zerstört (Ersatzbrunnen wird errichtet) und somit gem. WRG 1959 idgF. verletzt. Diese Verletzung ist jedoch nur temporär, da ein Ersatzbrunnen 2412_ERSATZ errichtet wird. In einer Entfernung von ca. 60 m südssüdwestlich liegt der Bewässerungsbrunnen zur PZ 2559. Aufgrund der vorherrschenden GW-Mächtigkeit, der angegebenen Entfernung und der Ermittlung des Absenktrichters von ca. 25 m ist eine Beeinflussung der PZ 2559 nicht zu erwarten. Aufgrund der Lagesituierung im Bereich der Rampen der ASt. Telephonweg erfolgt projektseitig jedoch ebenfalls ein quantitatives und qualitatives Monitoring.“

Beurteilung der Konsensanträge und Auswirkungen auf fremde Rechte - Versetzen und Betrieb von direkt betroffenen Grundwassernutzungen

Der Sachverständige für Hydrogeologie führt in seinem FGA Wasserrecht (Teilbereich Hydrogeologie) zu den Konsensanträgen im Zusammenhang mit den Versetzen und Betrieb von direkt betroffener Grundwassernutzungen Folgendes aus: „Durch das Verlegen um wenige 10er Meter von den drei direkt betroffenen Grundwassernutzungen (PZ 2412, 2550, 4576) aus dem Trassenbereich ergibt sich grundsätzlich nur eine sehr geringe Änderung zum Ist-Zustand. Relevant wäre eine Betrachtung aus quantitativer Sicht nur dann, wenn ein neuer Brunnen näher zu einem bestehenden Wasserrecht rückt und damit bei diesem eine Mehrabsenkung denkmöglich wäre. Dies ist bei allen drei Brunnen, entsprechend den vorliegenden Unterlagen, nicht der Fall.

Qualitativ ergibt sich somit aus dem Verlegen der Brunnen keine relevante Änderung in Hinblick auf fremde Rechte oder wasserwirtschaftliche Interessen durch das geplante Versetzen der Feldbrunnen.“

Beurteilung der Konsensanträge und Auswirkungen auf fremde Rechte - Sperrbrunnen Altstandorte Krcal Grube / Schafflerhof

Der Sachverständige für Hydrogeologie führt in seinem FGA Wasserrecht (Teilbereich Hydrogeologie) zu den Konsensanträgen im Zusammenhang mit den Sperrbrunnen Altstandorte Krcal Grube / Schafflerhof Folgendes aus: „Die Aufgabe der Sperrbrunnen ist es über den Pumpbetrieb alle durch die Bodenverbesserungsmaßnahmen mobilisierten Schadstoffe in den Wässern aus der Atlablagerung zu fassen und der Reinigung in einer Gewässerschutzanlage zuzuführen.

Die erforderliche Brunnenanzahl, deren Situierung, die erforderlichen Entnahmemengen und die Lage der Versickerungsanlage wurden durch die PW mit einem einfachen Grundwassermodell ermittelt.

Dabei zeigt sich, dass durch die Entnahme aus den „Brunnen Krcal-Grube“ folgende Absenkungen zu erwarten sind:

SB1 und SB 2: 0,08 m

SB3: 0,12 m

SB 4: 0,11 m

Die Grundwasseraufhöhung im Bereich der Versickerungsanlage Krcal-Grube wird mit 0,32 m berechnet.

Aufgrund der geringen Absenkungen und Aufhöhungen sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Nachbarbrunnen zu erwarten.

Durch die Entnahme aus den „Brunnen Schafflerhofgrube“ sind folgende Absenkungen zu erwarten sind:

SB 5 und SB 6: 0,07 m

SB 7: 0,12 m

Offensichtlich irrtümlicherweise wird in der Einlage WU 10.4.3 auch ein Absenkungsbetrag für den SB 4 angegeben welcher sich nicht bei der Altablagerung „Schafflerhofgrube“ befindet sondern bei der Altablagerung „Krcal-Grube“.

Die Grundwasseraufhöhung im Bereich der Versickerungsanlage Krcal-Grube VB2 wird mit 0,22 m berechnet.

Aufgrund der geringen Absenkungen und Aufhöhungen sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Nachbarbrunnen zu erwarten. Die nächstgelegenen Brunnen befinden sich in ca. 300 m Abstand.“

B.VI.4.10. Fachgutachten Wasserrecht (Teilbereich Altstandorte):

Untersuchungsraum

Die Trasse der S1 Wiener Außenrings Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), führt nicht über im Altlastenatlas oder Verdachtsflächenkataster registrierte Flächen. Das Grundstück mit der GStNr 453 der KG Essling (Schafflerhof) ist jedoch in der Wiener Altstandortliste (WASTL) als 22.1 „Schafflerhofstraße“ eingetragen. Zusätzlich befindet sich angrenzend an die Trasse im Bereich der Krcal Grube südlich der Bahnlinie die Verdachtsfläche 22.50 „Am Heidjöchl“, eine Altablagerung, zu der ein Bericht des UBA vom 11.09.2014 vorliegt.

Zur Untersuchung der Altablagerungen Krcal Grube und Schafflerhof wurden geologisch-geotechnische Felduntersuchungen (Kernbohrungen, Rammsondierungen, Schürfe), abfallchemische Elutuntersuchungen vorgenommen.

Zur Untersuchung der Oberflächengewässer wurde ein Raum von 500 m nach jeder Richtung der projektierten Achse festgelegt, in dem die Wasserrechte betreffend Oberflächenwasserkörper erhoben wurden.

Beurteilung der Konsensanträge - Altstandorte Krcal Grube und Schafflerhof

Der Sachverständige für Abfallwirtschaft und Altlasten führt in seinem FGA Wasserrecht (Teilbereich Altstandorte) zu den Konsensanträgen im Zusammenhang mit den Altstandorten Krcal Grube und Schafflerhof in der Bauphase zusammenfassend Folgendes aus: *„Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb von 2 Grundwasseraufbereitungsanlagen für den Fall, dass die Ergebnisse der Beweissicherung und begleitenden Kontrolle der Grundwasserwerte zeigen, dass es während des Bauzustands durch die geplanten Maßnahmen (Rüttelstopfverdichtungen, Absenkung von Mikropfählen) zu einer Mobilisierung von Schadstoffen aus dem Bereich der Ablagerungen Krcal Grube und Schafflerhof kommt. Beantragt wird für den Bereich der Krcal Grube eine Entnahmemenge von $4 \cdot 5 \text{ l/s} = 20 \text{ l/s}$ und für den Bereich Schafflerhof von $3 \cdot 5 \text{ l/s} = 15 \text{ l/s}$ auf Basis eines Grundwassermodells und die Reinigung der Wässer über zwei Grundwasserreinigungsanlagen bestehend aus diversen Vorlagebehältern sowie Filterrückspülwasserauffangbecken mittels Kies- und Aktivkohlefilter sowie die Versickerung der so behandelten Wässer grundwasserstromabwärts.“*

Der Sachverständige für Abfallwirtschaft und Altlasten führt in seinem FGA Wasserrecht (Teilbereich Altstandorte) zu den Konsensanträgen im Zusammenhang mit der Krcal Grube und Schafflerhof und den fremden Rechten in der Bauphase zusammenfassend Folgendes aus: *„Für*

den Bereich der Maßnahmen bei der Krcal-Grube kann festgehalten werden, dass im Nahbereich des Sperrbrunnens SB3 der nicht im Wasserbuch erfasste Nutzwasserbrunnen BR_1 auf Parzelle 502/3, KG Breitenlee liegt. Die erwartete Absenkung wird hier etwa 7 cm betragen. Entsprechend den Ausführungen im FB Geologie und Hydrogeologie liegt der Brunnen auf der Trasse, wird daher zerstört, wobei für diesen Brunnen daher ein Ersatz geschaffen werden muss.

Beim 250 m nördlich des Versickerungsbrunnens VB1 situierten Bewässerungsbrunnen mit der Wasserbuchpostzahl 1179 wird die Anhebung des Grundwasserstandes etwa 6 cm betragen.

Ansonsten sind keine Grundwassernutzungen im Bereich der Krcal-Grube durch den Betrieb der Sperrbrunnenreihe Krcal Grube und der Versickerungsanlage betroffen. Bei den beiden angeführten Brunnen sind die Auswirkungen als vernachlässigbar gering zu bewerten.

Aus dem Lageplan Einlage WU-10.4.4 ist für den Bereich der Maßnahmen bei der Ablagerung Schafflerhof zu erkennen, dass die Auswirkungen der Grundwasserentnahme über die 3 Sperrbrunnen auf die mit über 300 m Abstand nächstgelegenen im Wasserbuch erfassten Bewässerungsbrunnen Postzahl 2413 und 4576_Ersatz (Ersatzstandort) mit 1 bis 2 cm sehr gering sind. Die Versickerung der Wassermenge von 15 l/s in VB2 verursacht bei den beiden im Abstand von 200 bis 250 m nächstgelegenen Bewässerungsbrunnen Postzahl 4240 und 4227 eine Grundwasseranhebung von 3 bis 4 cm.

Somit sind die Auswirkungen des Betriebs der Sperrbrunnenreihe und die Versickerung als sehr gering für die umliegenden Grundwassernutzungen zu bewerten“.

Der Sachverständige für Abfallwirtschaft und Altlasten führt in seinem FGA Wasserrecht (Teilbereich Altstandorte) zu den Konsensanträgen im Zusammenhang mit der Krcal Grube und Schafflerhof in der Betriebsphase zusammenfassend Folgendes aus: „Sofern sich zeigt, dass auch nach Beendigung der Bauarbeiten und Aufnahme des Betriebs ein Austritt von Schadstoffen aus dem Bereich der Altstandorte erfolgt, wird dieser solange aufrechterhalten, bis das Sanierungsziel (Maßnahmenschwellenwerte nach ÖN 2088-1) unterschritten werden.“

Der Sachverständige für Abfallwirtschaft und Altlasten führt in seinem FGA Wasserrecht (Teilbereich Altstandorte) zu den Konsensanträgen im Zusammenhang mit der Krcal Grube und Schafflerhof und den fremden Rechten in der Betriebsphase zusammenfassend Folgendes aus: „Über die für die Bauphase ausgewiesenen, geringfügigen bis vernachlässigbaren Auswirkungen durch den Betrieb der Sperrbrunnen kommt es bei einem Weiterbetrieb der Sperrbrunnen in der Betriebsphase zu keiner weiteren Beeinträchtigung.“

Der Sachverständige für Abfallwirtschaft und Altlasten führt in seiner Zusammenfassenden Beurteilung im FGA Wasserrecht (Teilbereich Altstandorte) Folgendes aus: „Im Rahmen der Ausbaumaßnahmen für die S1 Spange Aspern soll der Untergrund im Bereich der bestehenden Ablagerungen Krcal Grube und Schafflerhof, die von der Trasse berührt werden, durch bautechnische Maßnahmen verbessert werden. Weiters ist vorgesehen, in diesem Bereich auch Tiefenfundamentierungen mit Mikropfählen abzuteufen.

Die bestehenden Ablagerungen sind wasserrechtlich bewilligt und kollaudiert. Allerdings wurden im Rahmen der Untergrunduntersuchungen auch Materialqualitäten gefunden, die entsprechend den heute gültigen Kriterien der DVO Baurestmassen, Inertabfall- bzw. Reststoffqualitäten aufweist.

Auf Grund dieser Analysen und der Tatsache, dass auch bei einer Sonde ein erhöhter KW Index in den Eluatanalysen festgestellt wurde, kann nicht a priori ausgeschlossen werden, dass es

durch die Arbeiten zur Bodenstabilisierung zu einer Mobilisierung von Schadstoffen kommt, die zurzeit nicht mobilisiert sind.

Aus diesem Grund wird eine Beprobung von Pegeln im Abstrom der Altablagerungen zur Überwachung des Grundwassers vorgesehen. Für den Fall, dass Maßnahmenschwellen entsprechend ÖN 2088-1 überschritten werden, ist die Inbetriebnahme von Grundwassersperrbrunnenanlagen und eine Grundwasseraufbereitungsanlage bestehend aus Sand- und Aktivkohlefilter geplant.

Zur Bestimmung der Sperrwirkung wurde für beide betroffenen Bereiche ein statisches Grundwassermodell erstellt und die erforderliche Entnahmemenge zur Sicherstellung der Sperrwirkung berechnet. Die Simulation ergab für den Bereich der Krcal Grube, dass durch das Abpumpen von rd. 20 l/s im Abstrom der Krcal Grube mittels 4 Brunnen und von 15 l/s im Abstrom der Altablagerung Schafflerhof diese Sperrwirkung sichergestellt werden kann.

Die so abgepumpten Grundwässer werden in der Grundwasseraufbereitungsanlage behandelt. Hierbei ist festzuhalten, dass mit einer solchen Anlage die zumindest nach dem jetzigen Stand des Wissens möglicherweise mobilisierbaren KW, aber auch PAKs BTEX, DOC und partiell auch Ammonium (durch biologische Nitrifikation) eliminiert werden können. Sollten noch andere Parameter auftreten, wäre die Anlage um geeignete verfahrenstechnische Komponenten zu ergänzen.

Die so behandelten Grundwässer können dann nach dem Erreichen des Sanierungsziels (Unterschreiten der Maßnahmenschwellenwerte nach ÖN S 2088-1) wieder in den Untergrund versickert werden.

Die zu bewilligenden Maßnahmen sind deshalb geeignet, eine mögliche Gewässerunreinigung infolge der Mobilisierung von Schadstoffen durch die geplanten Baumaßnahmen (Untergrundverbesserung durch Rüttelstoffverdichtung, Abteufen von Mikropfählen im Rahmen der Bauwerksfundamentierung) zu verhindern.“

B.VI.4.11. Erfüllung der Genehmigungskriterien

Vorgaben des § 104 WRG 1959 (Vorläufige Überprüfung)

Eine vorläufige Überprüfung im Sinne des § 104 WRG ist deshalb unterblieben, da in Verfahren unter Mitwirkung des WRG die Verfahrensnorm des § 104 WRG formal unbeachtlich ist (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 104 Rz 3). Dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren mit der Umweltverträglichkeitsprüfung nur die materienrechtlichen Genehmigungskriterien mitanzuwenden hat, ergibt sich explizit aus § 24 Abs. 1 UVP-G 2000. Aber auch in diesem Fall hat die jeweils zuständige Wasserrechtsbehörde – im gegenständlichen Fall der ho. Bundesminister als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 – im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung wasserrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens auch auf die sachlichen Vorgaben des § 104 WRG 1959 Bedacht zu nehmen. Dies gilt nicht nur für die in § 104 Abs. 1 angesprochenen Sachthemen, sondern auch für die Befassung der in Abs. 2 genannten Stellen (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 104 Rz 3).

Dass die Behörde bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen wasserbaulichen Maßnahmen die in § 104 Abs. 1 WRG 1959 demonstrativ angeführten Prüfinhalte berücksichtigt hat, wird im Folgenden dargelegt. Auch wurden die in Abs. 2 genannten Stellen, und zwar das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die sachlich in

Betracht kommenden Sachverständigen sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beigezogen.

Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungspflicht im Allgemeinen

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich in seinem Erkenntnis 2001/07/0095 vom 17. Oktober 2002 ausgesprochen hat, hat ein Konsenswerber nach den Bestimmungen des WRG 1959 dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese – und sei es auch nur unter [...] Nebenbestimmungen – keine fremde Rechte verletzt, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 10. Oktober 1989, Zl. 88/07/0140, und vom 26. November 1991, Zl. 90/07/0115) und die Anlage dem Stand der Technik (§ 12a Abs. 2 WRG 1959) entspricht. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen läge zum Beispiel dann vor, wenn durch eine Anlage die Beschaffenheit des Wassers nachhaltig beeinflusst würde (§ 105 Abs. 1 lit. e WRG 1959). Den Maßstab für eine nachteilige Beeinflussung des Wassers stellt § 30 WRG 1959 dar. Aus dessen Zielvorgaben und Begriffsbestimmungen ergibt sich, dass eine nachteilige Beeinflussung des Wassers bei Beeinträchtigung von dessen natürlicher Beschaffenheit vorliegt. Geht von einem beantragten Vorhaben eine solche nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers aus und kann diese auch durch Auflagen nicht beseitigt werden, so ist das Vorhaben wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig (vgl. VwGH vom 14. Dezember 1993, Zl. 93/07/0064).

Nach § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wassernutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Unter öffentlichem Interesse ist das Ergebnis der Gesamtbetrachtung zahlreicher öffentlicher Interessen verschiedener Art, wie sie in § 105 beispielsweise angeführt ist, zu verstehen. Auch gilt der Grundsatz, dass durch die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer fremde Rechte nicht gefährdet werden dürfen (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 12 Rz 1).

Entsprechend den in § 104 Abs. WRG 1959 verankerten Prüfmaßstäben ist auch zu prüfen, ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. Was unter dem Stand der Technik im Sinne des WRG 1959 zu verstehen ist, wird in § 12a WRG 1959 definiert.

Ob die vorgesehen bewilligungspflichtigen Maßnahmen öffentliche Interessen beeinträchtigen, ist gemäß § 105 Abs. 1 WRG 1959 zu beurteilen, welcher eine demonstrative Aufzählung solcher Interessen vornimmt. Nach der Ermittlung und Bewertung im Einzelfall betroffener öffentlicher Interessen erfolgt eine Prüfung der jeweils in Betracht kommenden Schutzmöglichkeiten in Form von Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Projektmodifikationen. Weitere öffentliche Interessen sind zudem in § 104a Abs. 2 WRG 1959 aufgezählt (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 105 Rz 2 und 3).

Die Voraussetzungen des § 104a WRG 1959 sind im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 für Vorhaben gemäß § 104a Abs. 1 zusätzlich zu prüfen. Bei Vorhaben gemäß § 104a Abs. 1 WRG 1959 handelt es sich um solche, bei denen zu rechnen ist, dass das Umweltziel einerseits hydromorphologisch, andererseits durch Schadstoffeinträge verschlechtert wird. § 104a WRG 1959 kommt nur für Vorhaben zur Anwendung, die unter die Kriterien des Abs. 1 fallen. Zur Beurteilung der vorhabensbedingten

Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne des § 104a WRG 1959 ist der in Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG, BGBl. II Nr. 96/2006 idgF festgelegte Zielzustand für Oberflächengewässer, die in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2006 idgF, angeordneten und zu erreichenden Zielzustände und der in der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idgF, normierten Zielzustand maßgebend. Die Grundlage dieser Verordnungen sind §§ 30a und 30c WRG 1959, welche Umweltziele für Oberflächen- und Grundwasser enthalten.

Gemäß § 9 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser hat eine Bewilligung für die Einbringung von in der Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser nach § 32 WRG 1959 in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalles bestimmte Festlegungen zu enthalten.

Gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Gemäß § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Bewilligungspflichtig sind ua Einleitungen in einen Vorfluter gemäß Abs. 1 lit a sowie Versickerungen ins Grundwasser gemäß Abs. 1 lit c.

Gemäß § 32b WRG 1959 bedarf es für eine Indirekteinleitung von Abwasser in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens unter Angabe von einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist hingegen nicht erforderlich.

Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen

Durch das gegenständliche Vorhaben werden die Bewilligungstatbestände der §§ 10 Abs. 2 und 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 verwirklicht. Entsprechend dieser Bestimmungen wurden von der Projektwerberin wasserrechtliche Konsensanträge gestellt, die während des Verfahrens von den Sachverständigen für Oberflächengewässer und Grundwasser, Hydrogeologie sowie Abfallwirtschaft und Altlasten begutachtet wurden.

Vorab anzumerken ist, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine Bauwasserhaltungsmaßnahmen erfolgen und Oberflächengewässer vom Projektvorhaben nicht direkt betroffen sind. Im Rahmen des Vorhabens werden keine bewilligungspflichtigen Gerinnequerungen (Brücken, Durchlässe) errichtet, weshalb eine Bewilligung gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 idgF somit nicht erforderlich war.

Im Zuge der Vorhabensrealisierung kommt es zum notwendigen Abbau direkt betroffener Brunnenanlagen im Bereich der Trasse und Gewässerschutzanlagen. Bezüglich der Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von Ersatzbrunnen (PZ 2412, 2550 und 4576) auf Grundstücken

Dritter (siehe Konsensanträge unter Punkt B.VI.4.5.), besteht keine Antragslegitimation der Projektwerberin und erfolgte diesbezüglich aber eine Begutachtung durch die Sachverständigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Auflagen 9.2., 9.17., 13.1., 13.9 verwiesen, die eine Wiederherstellung der entfernten Brunnenanlagen vorschreiben.

Hinsichtlich der Entwässerung von Straßenwässern im Winter wird von den Sachverständigen für Oberflächengewässer, Grundwasser sowie für Hydrogeologie in ihren Gutachten festgehalten, dass die anfallenden chloridbeaufschlagten Strassenwässer in die Kanalisation abgeleitet werden. Für die Einleitung in die Kanalisation wurde die Zustimmung des Kanalbetreibers (Wien Kanal) eingeholt. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung im Winterbetrieb erfüllen somit die Tatbestandsmerkmale des § 32b WRG 1959 (Indirekteinleitung) und sind idF nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Die geplante Einbindung der Mikropfähle im Zuge der Flachgründungen liegt über dem Grundwasserspiegel und lässt keine die Geringfügigkeit übersteigenden Auswirkungen auf die Grundwasserqualität erwarten. Sofern gilt auch für allfällig zum Einsatz kommende Bodenverbesserungsverfahren (mechanisch und chemisch), unter der Voraussetzung, dass sie wie projektiert und gemäß Stand der Technik durchgeführt werden. Auch die Beweissicherung durch Grundwassersonden übersteigt nicht die Geringfügigkeit nach § 32 WRG 1959. Mögliche Schadstoffmobilisierungen ins Grundwasser im Bereich der Altstandorte Krcal Grube und Schafflerhof durch die Einbindung der Mikropfähle wurden vom Sachverständigen für Abfallwirtschaft und Altlasten behandelt und dafür entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschrieben (Sperr- und Versickerungsbrunnen sowie mobile Gewässerschutzanlagen).

Nach § 32 Abs. 2 lit c WRG 1959 bedürfen Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird, einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Mit der beantragten Versickerung von gereinigten Baustellenwässern (Bauphase) und Straßenwässern im Sommerbetrieb (Betriebsphase) ins Grundwasser kommt es beim gegenständlichen Vorhaben zu solchen Einwirkungen aufs Grundwasser, dessen Beschaffenheit dadurch beeinträchtigt werden könnte. Zur Minimierung dieser Beeinträchtigung werden daher alle potenziell schädlichen Wässer in Gewässerschutzanlagen (GSA 2.2, 2.6, 3.5 und TW) gesammelt, von straßenspezifischen Schadstoffen über Bodenfilter gereinigt und erst dann versickert. Im Winterbetrieb erfolgt hingegen die Einleitung der gereinigten und chloridbeaufschlagten Wässer mittels Pumpwerk in die Kanalisation. Die von der Projektwerberin gestellten wasserrechtlichen Konsensanträge zur Versickerung wurden von der Sachverständigen für Grundwasser- und Oberflächengewässer begutachtet. Die von der Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen bescheidmässig vorgeschrieben. Der Umschaltzeitpunkt zwischen Sommer- und Winterbetrieb wurde von der Sachverständigen vorgeschlagen und ergibt sich nunmehr aus den Nebenbestimmungen. Unter den Nebenbestimmungen befindet sich unter anderem auch die Vorschreibung der Einleitung der Wässer aus dem Winterbetrieb aus der GSA TW in die Kanalisation.

Die Konsensanträge hinsichtlich der Wiederversickerung gereinigter Wässer (Bau- und Betriebsphase) im Zuge des Eventualbetriebs von Versickerungsbrunnen (VB) im Zusammenhang mit den Altstandorten Krcal Grube und Schafflerhof wurden von den Sachverständigen für Hydrogeologie und Altstandorte begutachtet.

Sowohl die gezielte Versickerung gereinigter Baustellenwässer (Bauphase) und Straßenwässer über die Gewässerschutzanlagen im Sommerbetrieb (Betriebsphase) als auch die Wiederversickerung gereinigter Wässer (Bau- und Betriebsphase) im Zuge des Eventualbetriebs der Versickerungsbrunnen (VB) der Altstandorte Krcal Grube und Schafflerhof sind gemäß § 32 lit. c WRG 1959 bewilligungspflichtig, Die Versickerungen wurden mit entsprechenden Konsensmengen von der Projektwerberin beantragt Sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase wurden entsprechend den gutachterlichen Feststellungen der Sachverständigen zusätzliche Nebenbestimmungen für die genannten Versickerungen vorgeschrieben, um die Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des Grundwassers so weit zu reduzieren, dass die Anforderungen der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser eingehalten werden.

Die Konsensanträge hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Nutzwasserbrunnen zur Straßenbefeuchtung in der Bauphase (BR1_NEU, BR2_NEU) und der Sperrbrunnen (SB) in Bau- und Betriebsphase stellen Maßnahmen zur Erschließung des Grundwassers und die damit im Zusammenhang stehenden Eingriffe in den Grundwasserhaushalt eine über die Grenzen des § 10 Abs. 1 WRG 1959 hinausgehende Benutzung dar, sodass diese Maßnahmen der Bewilligungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 unterliegen. Die Konsensanträge enthalten Ort, Maß und Art der Wasserbenutzung gemäß § 11 WRG 1959 (Entnahme- bzw. Konsensmengen) und wurden von den Sachverständigen für Hydrogeologie und Altstandorte fachlich begutachtet.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 in der Bauphase ist laut der Sachverständigen nicht vollständig auszuschließen. Ein dahingehendes Beweissicherungsprogramm von Brunnenanlagen wurde jedoch projektiert sowie in den Maßnahmen- und Auflagenforderungen berücksichtigt. Es handelt sich jedoch allenfalls um temporäre, lokale Beeinflussungen. In der Betriebsphase ist bei fachgerechter Bauführung, Bemessung und Ausführung der Gewässerschutzanlagen gemäß RVS 04.04.11 unter Einhaltung der Vorgaben der QZV Chemie GW, Einhaltung der Auflagen sowie fachgerechtem Betrieb und Wartung keine Beeinträchtigung fremder Rechte zu erwarten. Wie den Nebenbestimmungen zu entnehmen ist, ist auch die Einleitung der Winterwässer aus der GSA TW zu veranlassen und sind bestehende Grundwassernutzungen vor Baubeginn nochmals neu zu erheben. Das Beweissicherungsprogramm umfasst somit sowohl in den Projektunterlagen angeführte Brunnen, die Ersatzbrunnen (PZ 2412, 2550 und 4576), die Nutzwasserbrunnen zur Straßenbefeuchtung (BR1_NEU, BR2_NEU) als auch die vor Baubeginn neu erhobenen Grundwassernutzungen. Laut dem Sachverständigen für Hydrogeologie ist aufgrund der vorherrschenden GW-Mächtigkeit und der angegebenen Entfernung eine Beeinträchtigung fremder Rechte (nächstgelegen sind die Bewässerungsbrunnen PZ 1560; und PZ 2559) durch die Nutzwasserentnahmen aus den Brunnen BR1_NEU und BR2_NEU nicht zu erwarten. Zudem kommt es laut dem Sachverständigen für Altstandorte durch den Eventualbetrieb der Sperrbrunnen (SB) und der Versickerungsbrunnen (VB) der Altstandorte Krcalgrube und Schafflerhof zu Grundwasserabsenkungen und –aufhöhungen, die jedoch keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Nachbarbrunnen (unter anderem Wasserbuchpostzahl 1179, Bewässerungsbrunnen Postzahl 2413 und 4576_Ersatz, 4240 und 4227) erwarten lassen. Entsprechend den Nebenbestimmungen kann das über die Sperrbrunnen entnommene Grundwasser nach Schadstoff-Reinigung in mobilen Gewässerschutzanlagen (nach dem Erreichen des Sanierungsziels mit Unterschreiten der Maßnahmenschwellenwerte nach ÖN S 2088-1) über Versickerungsbrunnen wieder dem Untergrund zugeführt werden. Auch für den allfälligen Weiterbetrieb der Sperrbrunnen über die Bauphase hinaus ist auch in der

Betriebsphase mit keiner darüber hinausgehenden Beeinträchtigung fremder Rechte zu rechnen.

Nachdem im gegenständlichen Verfahren geeignete und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die jede mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Verletzung fremder Rechte (VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132; 29.03.2007, 2006/07/0108) ausschließen und dessen unbehinderte und ungeschmälernte Ausübung verbürgen (VwGH 11.5.1909, Slg 673378 zu *Mähr WRG*), liegt seitens der ho. Behörde diesbezüglich kein Bewilligungshindernis vor.

Die mit dem Vorhaben geplanten Wasserbenutzungen (insbesondere die Reinigung von Straßenwässern über zweistufige Gewässerschutzanlagen) entsprechen gemäß den Gutachten der Sachverständigen für Oberflächengewässer und Grundwasser sowie für Hydrogeologie dem Stand der Technik (§ 12a WRG 1959). Bei Einhaltung der Vorgaben der QZV Chemie GW im Rahmen der Versickerung, Bemessung und Ausführung der Anlagen gemäß RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ sowie Einhaltung der projektierten und zusätzlich geforderten Maßnahmen bzw. Auflagen und Befristungen, ist mit keiner relevanten Verschlechterung des Grundwasserkörpers (§§ 30c, 104a WRG 1959) zu rechnen, bzw. steht das Vorhaben dem Erreichen des Zielzustandes (2015 bzw. 2027) nicht entgegen. Laut der Sachverständigen für Oberflächengewässer und Grundwasser wird durch das gegenständliche Straßenbauvorhaben der Grundwasserkörper GK100020 Marchfeld [DJU] berührt. Oberflächengewässer sind vom Projektvorhaben nicht direkt betroffen. Eine nachteilige quantitative Auswirkung auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse ist durch die Versickerung gereinigter Wässer über Gewässerschutzanlagen nicht zu erwarten, dies vor allem auch in Hinblick auf den im Projektgebiet beobachteten Grundwasserschwankungsbereich. Zudem ist auch die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Einleitung in die Kanalisation im Winterbetrieb vernachlässigbar. Die Böschungswässer im Dammbereich werden flächig versickert, solche im Einschnittsbereich über Mulden. Bei projektgemäßer Ausführung der Dammschüttung und Bodenmulden sind laut der Sachverständigen keine nennenswerten qualitativen oder quantitativen Veränderung des Grundwassers zu erwarten. Zudem wurde zur Sicherstellung das vom Sachverständigen für Hydrogeologie vorgeschlagene Grundwassermonitoring als Bescheidauflage vorgeschrieben. Laut dem Sachverständigen für Altstandorte sind die Nebenbestimmungen hinsichtlich der mobilen Gewässerschutzanlagen (Krcal Grube und Schafflerhof) geeignet, eine mögliche Gewässerverunreinigung infolge der Mobilisierung von Schadstoffen durch die geplanten Baumaßnahmen (Untergrundverbesserung durch Rüttelstoffverdichtung, Abteufen von Mikropfählen im Rahmen der Bauwerksfundamentierung) zu verhindern. Die Inbetriebnahme der Sperr- und Versickerungsbrunnen sowie der mobilen Gewässerschutzanlagen hat entsprechend der Nebenbestimmungen zu erfolgen.

Im Zuge des von der ho. Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde auch geprüft, ob bzw. in welchem Umfang die gegenständlichen Maßnahmen die in § 105 Abs. 1 WRG 1959 definierten öffentlichen Interessen beeinträchtigen. Es wurde im Ergebnis festgestellt, dass durch die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen und die von den Sachverständigen zusätzlich als erforderlich erachteten Maßnahmen das öffentliche Interesse, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Beschaffenheit der betroffenen Gewässer, hinreichend gewahrt ist. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das gegenständliche Bundesstraßenvorhaben durch die Eintragung des Straßenzugs ins Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 selbst im öffentlichen Interesse steht.

Das Vorhaben steht mit einer Schutz- und Schongebietsbestimmung (§§34, 35, 37 WRG 1959), einem Sanierungsprogramm (§33d), einem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§53), einem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm (§55g) oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Planungen nicht im Widerspruch.

Sämtliche Maßnahmenvorschläge aus den Teilgutachten zum UVP-G 2000 und zum Fachgutachten Wasserrecht der Sachverständigen für die Fachbereiche Oberflächen- und Grundwasser, Hydrogeologie sowie Abfallwirtschaft und Altlasten wurden von der ho. Behörde in den gegenständlichen Bescheid aufgenommen. Zur Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen ist entsprechend der Nebenbestimmungen eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959 zu bestellen. Die Errichtung und Inbetriebnahme der Sperr- und Versickerungsbrunnen hat entsprechend der Nebenbestimmungen zu erfolgen.

Die Zulässigkeit für die Vorschreibung der Auflagen liegt in § 111 Abs. 1 WRG 1959 begründet. Die vorgeschriebene Bauvollendungsfrist beruht auf § 112 Abs. 1 WRG 1959 und ist nach dem von der Antragstellerin vorgesehenen Bauzeitplan bemessen. Die für die Bewilligungsdauer vorgeschriebenen Fristen sind auf § 21 WRG 1959 gestützt und wurden unter Zugrundlegung der gutachterlichen Ausführungen befristet.

Diese Befristung ergibt sich gemäß den Teilgutachten und dem FGA Wasserrecht aus der nach derzeitigem Wissensstand gesicherten Funktion des Bodenfiltermaterials bzw. der Bodenpassage über die Böschung für diesen Zeitraum.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und des wasserrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren die von der Projektwerberin beantragten Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 zu genehmigen. Entsprechend der Begutachtung der Sachverständigen im Fachgutachten Wasserrecht entspricht das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Gewässerschutzes dem Stand der Technik gemäß §12a WRG 1959 und beeinträchtigt keine fremden Rechte gemäß § 12 WRG 1959 oder öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959. Die von den Sachverständigen erstatteten Gutachten, insbesondere das Fachgutachten Wasserrecht, sind schlüssig und nachvollziehbar und konnten der Bewilligung zu Grunde gelegt werden. Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass die auf sie Bezug nehmenden Auflagen und Fristen eingehalten werden müssen, damit den über alles stehenden Schutzinteressen nachhaltig entsprochen werden kann.

B.VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Modifikationen, Verbesserungen, Präzisierungen und Optimierungen, auf die erstellten Teilgutachten, den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, das darauf aufbauende Umweltverträglichkeitsgutachten, das Fachgutachten Forstrecht, das Fachgutachten Wasserrecht (jeweils von September 2017) und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 23. - 24., 27. – 29. November 2017 und 12. Dezember 2018.

Die erkennende Behörde hält das Umweltverträglichkeitsgutachten und die eingeholten Teilgutachten als tragende Beweismittel hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des

gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens, die Fachgutachten Wasserrecht und Forstrecht hinsichtlich der einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die fachlichen Aussagen des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Beurteilung der Erfüllung der Kriterien gemäß § 4 BStG 1971 sowie die Stellungnahmen der ho. Fachabteilung IV/IVVS1 hinsichtlich des Vorliegens des Wirtschaftlichkeitskriteriums des BStG 1971 für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es wurden insbesondere die Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt und es konnte schließlich festgestellt werden, dass durch das Vorhaben bei Vorschreibung der im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgesehenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den bzw. für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgütern ausgelöst werden.

Zu allen beurteilungsrelevanten Themen wurden Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen eingeholt, welche die Grundlage für das Umweltverträglichkeitsgutachten bilden. Die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Teilgutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen sind methodisch einwandfrei und entsprechen – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Teilgutachten und das UVG selbst wurden vor ihrer Veröffentlichung darüber hinaus vom internen UVP-Koordinator im Hinblick auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft. Der interne UVP-Koordinator, gegenständlich Herr Dipl.-Ing. Christof Rehling, ist Mitarbeiter der Abteilung IV/IVVS1 (Planung und Umwelt), deren MitarbeiterInnen für die fachliche Koordination von UVP-Verfahren zuständig sind. Es darf an dieser Stelle festgehalten werden, dass die MitarbeiterInnen der Abt. IV/IVVS1 fachkundig sind und somit für die Überprüfung der Gutachten geeignet.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

B.VIII. Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden kann, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs. 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit e-mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30,- Euro zu entrichten.

Hinweise

1. Dieser Bescheid wird gemäß § 44f AVG durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) als zugestellt.

2. Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an: Zustellung mittels Edikt.

Nachrichtlich an:

1. ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG, Modecenterstraße 16, 1030 Wien
2. Magistratsabteilung 28 der Stadt Wien (Straßenverwaltung und Straßenbau), Lienfeldergasse 96, 1170 Wien
3. Magistratisches Bezirksamt für den 22. Wiener Gemeindebezirk (MBA 22), Schrödingerplatz 1, 1220 Wien
4. Gemeinde Wien, per Adresse Magistratsdirektion Wien (MD-Gruppe Koordination), Rathaus, 1082 Wien
5. Gemeinde Raasdorf, Bahnstraße 5, 2281 Raasdorf
6. Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf
7. Landesregierung der Stadt Wien, per Adresse Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Dresdner Straße 45, 1200 Wien

8. Amt der NÖ Landesregierung, per Adresse, Abt. RU4 Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
9. Magistratsabteilung 65 der Stadt Wien (Rechtliche Verkehrsangelegenheiten), Ungargasse 33, 1030 Wien
10. Magistratsabteilung 46 der Stadt Wien (Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten), Niederhofstraße 21-23, 1120 Wien
11. Magistratsabteilung 58 der Stadt Wien (Wasserrecht), als mitwirkende Behörde gemäß WRG und ForstG, Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien
12. Bürgermeister der Stadt Wien als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per Adresse Magistratsabteilung 45 (Wiener Gewässer), Wilhelminenstraße 93, 1. Stock, 1160 Wien
13. Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA 2, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
14. Landesumweltanwaltschaft Wien, Muthgasse 62, 1190 Wien
15. Landesumweltanwaltschaft NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
16. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, als mitwirkende Behörde gemäß ForstG, WRG, AWG, StVO und EisbG, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
17. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), per Adresse Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
18. Bundesdenkmalamt, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
19. Umweltrat beim BMNT, Abt. I/1 Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung, Stubenring 1, 1010 Wien

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Kühschelm

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Michaela Hackl

Mag. Daniel Nestler

Tel.: +43 (1) 71162 65 5897

Fax: +431 71162 65 65897

E-mail: Michaela.HACKL@bmvit.gv.at

